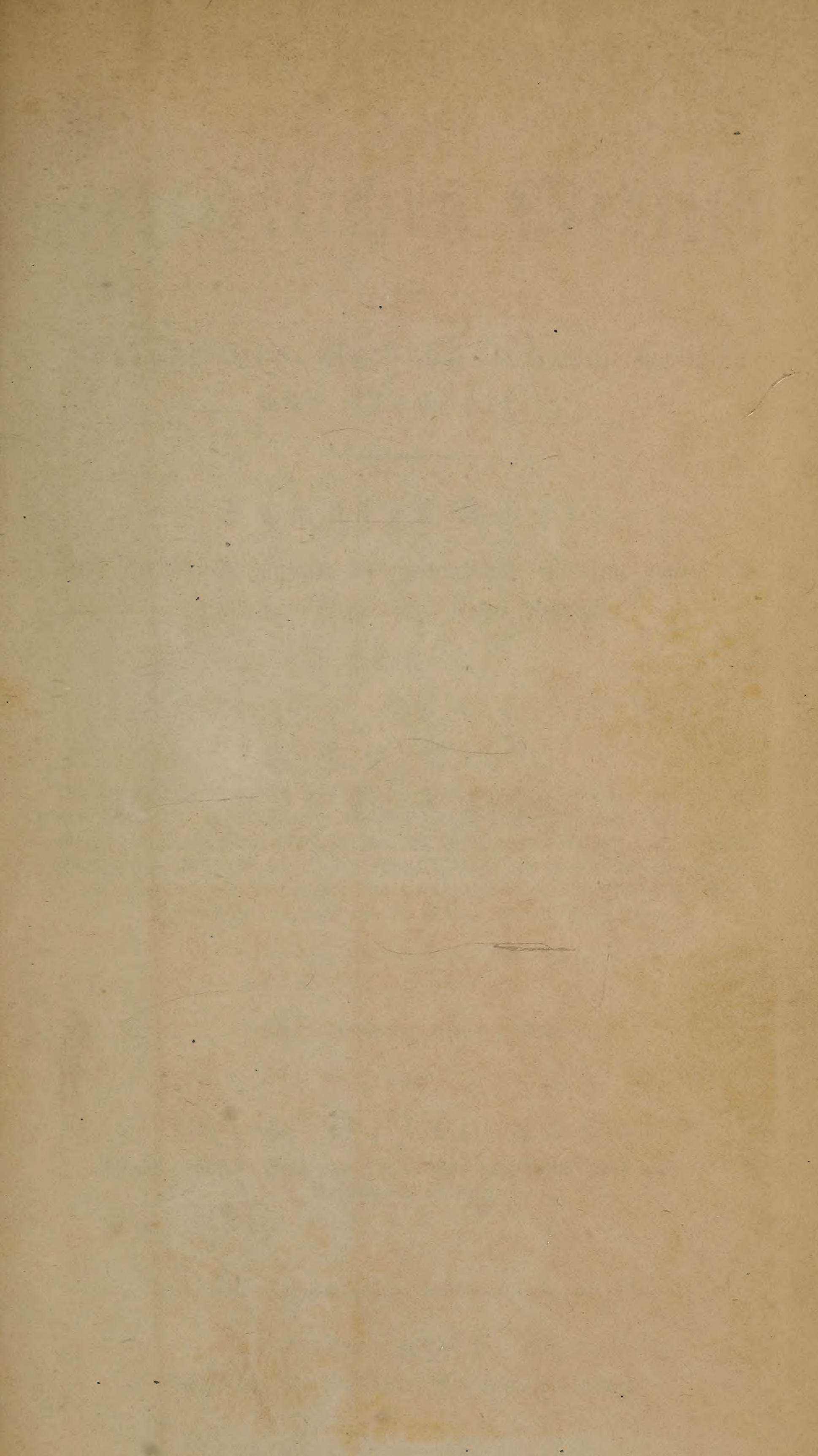
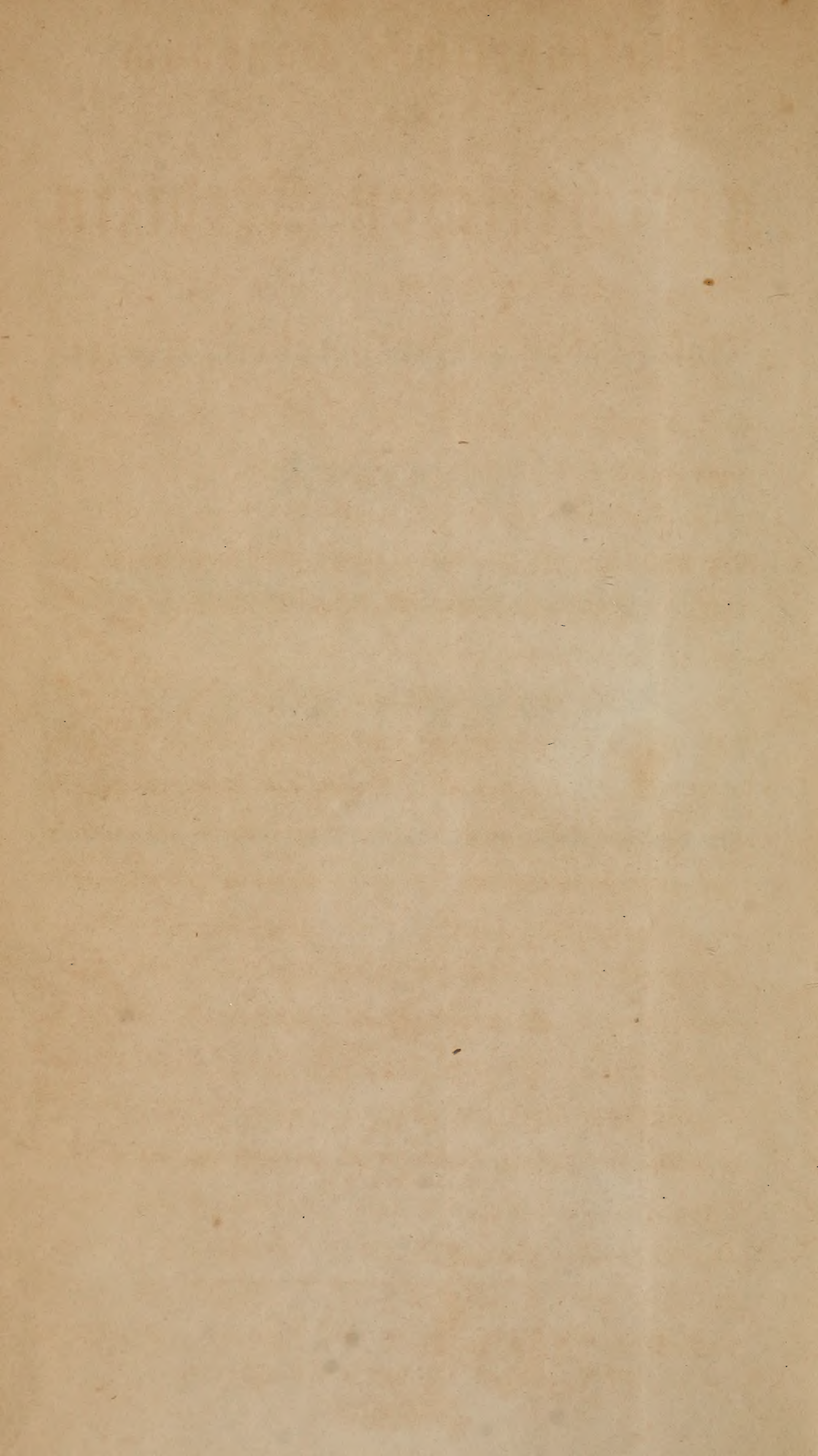






Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin

für

Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte.

Sechster Theil.

Des materiellen Theiles der gerichtlichen Medizin zweite Abtheilung. Erster bis dritter Abschnitt.

Von

L. J. C. Mende,

Dr. der Medizin, Ritter des Wasa-Ordens, o. ö. Lehrer der Medizin und Direktor der Königlichen Entbindungs-Anstalt zu Göttingen, Mitgliede der Königlichen Societät der Wissenschaften daselbst, der Kaiserlich Königlichen Akademie der Naturforscher, sowie der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Bonn und der naturforschenden in Marburg, der Kaiserlichen Universität zu Wilna Ehren-Mitgliede.

Mit einer Vorrede

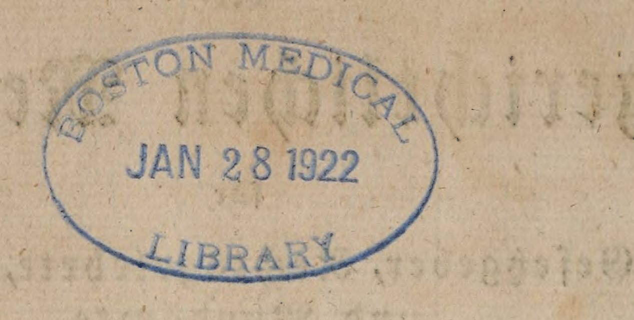
von

Dr. C. Gottl. Kühn,

öffentl. ordentl. Prof. der Physiologie und Pathologie auf der Universität Leipzig.

Leipzig, 1832.

in der Dyk'schen Buchhandlung.


BOSTON MEDICAL
JAN 28 1922
LIBRARY


HERM. SCHWARTZ

Vorrede.

Mit den lebhaftesten Gefühlen des Schmerzes über den Verlust eines Mannes, den ich bei seiner vor zwei Jahren statt gefundenen Anwesenheit in Leipzig näher kennen zu lernen, und sowohl von Seiten seines edlen Herzens, als von Seiten seiner umfassenden Kenntnisse innigst zu verehren Gelegenheit gehabt habe, gehe ich an die Ausführung eines mir gemachten ehrenvollen Auftrags, den gegenwärtigen sechsten Band des ausführlichen Handbuchs der gerichtlichen Medizin zu bevorworten. Der verewigte Verfasser war nicht so glücklich, den gänzlichen Abdruck des ausgearbeiteten Manuscripts von diesem Bande zu erleben, indem er beim fünften Bogen durch eine Versetzung von Gichtmaterie auf die edlern Theile seines schwächlichen Körpers der Zeitlichkeit entrissen wurde. In seinen hinterlassenen Papieren haben sich, den von dem Verehrten Herrn Hofrathe Dr. Con-

radi erhaltenen Mittheilungen zu Folge keine Materialien zur Fortsetzung und Beendigung dieses Werks vorgefunden. Nach mündlichen Aeusserungen des Verewigten wäre mit dem gegenwärtigen Bande die allgemeine Darstellung der Lehre von den Verletzungen beendiget, indem der berühmte Verfasser die specielle Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen abzuhandeln nicht gesonnen war. Für den folgenden oder siebenten Band war die Abhandlung der gewaltsamen Todesarten, die in keiner äußerlich sichtbaren Verletzung ihren Grund haben, und der Vergiftungen bestimmt, und den Schluß des Ganzen sollte die medicinisch-forensische Ausmittelung des Selbstmordes und der Priorität des Todes ausmachen.

Es ist meine Absicht keineswegs, hier die Art und Weise zu schildern, wie der Verewigte die Materialien, welche ihm eigene Erfahrung sowohl, als eine ausgebreitete Belesenheit über die abgehandelten Gegenstände reichlich an die Hand gab, verarbeitet hat. Das Publikum kennt sie aus den erschienenen fünf Bänden, welche ein abgeschlossenes Ganzes ausmachen, hinlänglich. Passender für den gegenwärtigen Ort scheint die kurze Beantwortung der an mich gethanen Frage, ob eine Ausarbeitung der angedeuteten Materien, an welcher der berühmte Verfasser durch den Tod verhindert wurde, von einem anderen Gelehrten zu wünschen, oder ob dieses Handbuch der gerichtlichen Medicin in seiner unvollendeten Gestalt

zu lassen seyn dürfte? Ich gestehe unverhohlen, daß ich zu der Beendigung des Werks von fremder Hand nicht rathen würde. Denn abgesehen davon, daß die Verschiedenheit des Styls und der ganzen Behandlungsweise des bearbeiteten Stoffs, deren sich der Verfasser und sein Fortsetzer bedient haben würde, einen unangenehmen Eindruck auf den Leser macht, so sind die beiden wichtigsten, in dem gegenwärtigen Lehrbuche noch nicht abgehandelten Gegenstände, die Lehre von den Giften und von dem Selbstmorde, in den neuesten Zeiten in einzelnen Werken, in deren Besitze jeder Gerichtsarzt gewiß ist, so vortrefflich und vollständig abgehandelt, daß man die in dem Mende'schen Werke gebliebene Lücke weniger empfinden wird. Das Kapitel von der Priorität des Todes ist zwar in den gewöhnlichen Handbüchern der gerichtlichen Medizin sehr kurz abgehandelt, ungeachtet der gerichtliche Arzt öftere Veranlassung hat, darüber, welche von zwei Personen wahrscheinlich zuerst gestorben sey, sein Urtheil abgeben zu müssen, aber die im dreizehnten Ergänzungshefte der Henke'schen Zeitschrift für die Staatsarzneikunst befindliche Abhandlung des Prof. J. B. Friedreich in Würzburg ist so vollständig, und hat alles, was von den Zeiten des Paul. Zacchias an, welcher diese Lehre zuerst in die gerichtliche Arzneiwissenschaft eingeführt hat, bis auf die neuesten Zeiten über sie geschrieben worden ist, mit so großem Fleiße zusammengetragen,

daß jeder Gerichtsarzt, welcher über diese Materie Belehrung sucht, sie in dieser Abhandlung gewiß finden wird. Da die angezogenen Schriften in jeder, wenn auch noch so kleinen, Büchersammlung eines Gerichtsarztes vorhanden seyn müssen, so verliert das Mende'sche Lehrbuch dadurch, daß sein verewigter Verfasser die angeregten Materien in demselben abzuhandeln durch den Tod verhindert wurde, nach meiner Ueberzeugung nichts von seinem großen Werthe.

Leipzig, im September 1832.

Dr. C. G. Kühn.

Inhalts-Anzeige.

Zweite Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Gesundheit und Krankheit in rechtlicher Beziehung.

Zweite Abtheilung.

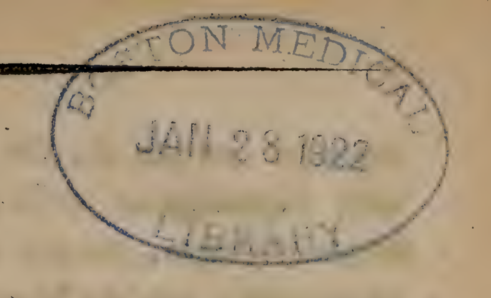
Zweiter Abschnitt.

Von den unbestimmten Körper= und Seelenzuständen, und dem Sinnen=Mangel, in so fern sie in ihren rechtlichen Wirkungen mit den Seelenkrankheiten Aehnlichkeit haben, oder ihnen gleich geachtet werden.

Zweite Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Von den durch äußere mechanische Ursachen bewirkten Verletzungen, und von ihrer gerichtlich=medizinischen Untersuchung an Lebenden und Todten.



Zweite Abtheilung.

Erster Abschnitt.
Gesundheit und Krankheit in rechtlicher Beziehung.

Erstes Kapitel.
Gesundheit und Krankheit in rechtlicher Beziehung allgemein betrachtet.

§. I.

Gesundheit nennen wir, so weit im Rechte davon die Rede ist, denjenigen Zustand des Menschen, in dem er, wenn er nicht durch äußere Umstände daran gehindert ist, alle ihm vermöge seines Geschlechts, seines Alters, und seiner Seelen- und Leibesbeschaffenheit zukommenden Verrichtungen gehörig vollbringen kann. Dieser Zustand, der die vollkommenste und längste Lebensdauer sichert, gewährt damit auch alle Eigenschaften, die zur menschlichen und bürgerlichen Wirksamkeit erforderlich sind.

§. II.

Krankheit heißt dagegen der Zustand, in dem der Mensch, ohne von Außen her daran gehindert zu seyn, hierzu nicht im Stande ist, und daher die zu seiner menschlichen und bürgerlichen Wirksamkeit nöthigen Eigenschaften entweder gar nicht, oder nicht zureichend besitzt.

§. III.

Von Seiten des Staates wird, in Beziehung auf seine Rechtsverhältnisse, jeder Einwohner, von dem nicht das

Gegentheil erwiesen ist, für gesund gehalten. Nur unter dieser Voraussetzung werden ihm die ihm zukommenden Rechte übertragen, dagegen aber auch alle bürgerliche Verpflichtungen, und jede Verantwortlichkeit, die ihn nach der Stellung, die er einnimmt, und nach den Umständen, in denen er sich befindet, treffen könnten, auferlegt. In allen Fällen jedoch, in denen das Vorhandenseyn, entweder der Gesundheit, oder der Krankheit, von besonderer rechtlicher Bedeutung sind, fordern theils die Gesetze, theils der Rechtsgebrauch eine zu ihrer Ausmittelung eigends anzustellende ärztliche Untersuchung.

§. IV.

Sie wird besonders auch dann erforderlich, wenn ein Verdacht entsteht, daß das bisweilen Unangenehme und Drückende der rechtlichen Wirkungen, die von Gesundheit und Krankheit abhängen, Einzelnen die Veranlassung gegeben habe, sich entweder selbst, oder Andere, bei der Ueberzeugung vom Gegentheil, für gesund oder für krank auszugeben, um sich dadurch entweder Vortheile, zu denen sie nicht berechtiget sind, zu verschaffen, oder obliegende Verpflichtungen und verdiente Nachtheile von sich abzuwenden.

§. V.

Krankheiten, mit denen Jemand behaftet zu seyn dieserhalb fälschlich vorgiebt, nennt man verstellte, oder vorgespiegelte Krankheiten (morbi simulati); die man Anderen aufbürden möchte, angeschuldigte (morbi imputati, accusati); und die wirklich vorhandenen, deren Daseyn aber geleugnet wird, verhehlte (morbi celati).

§. VI.

Wegen der Möglichkeit solcher Vorspiegelung, Anschuldigung oder Verheimlichung genügt es, wenn das Daseyn einer Krankheit, rechtlicher Folgen halber, behauptet oder

geleugnet wird, an der bloßen Aussage der Betheiligten darüber nicht, sondern es bedarf jedes Mal zureichender Beweise, die nur durch eine, unter öffentlicher Gewährleistung angestellte, Untersuchung von Kunstverständigen, und durch ihr beglaubigtes Gutachten erlangt werden können. Ehe durch sie darüber entschieden worden, heißen alle solche Zustände, von denen es noch nicht erwiesen ist, ob sie krankhaft sind, oder nicht, zweifelhafte.

§. VII.

Kunstverständige, denen eine solche Untersuchung und Begutachtung zusteht, können nur Aerzte seyn, die mit dem Gesammtzustande des Menschen nach allen seinen Beziehungen am genauesten bekannt sind. Einwendungen, die in neuster Zeit in Betreff der so genannten Seelen-Krankheiten vorzugsweise in Beziehung auf Rechtsfälle, die zu einer peinlichen Untersuchung die Veranlassung gegeben haben, von nicht hinreichend unterrichteten Rechtsgelehrten dagegen gemacht wurden, stehen mit dem Wesen der gerichtlichen Medizin, und selbst mit der Natur des peinlichen Rechts, das allenthalben die Sicherstellung des Thatsächlichen vorausgehen läßt, zu sehr im Widerspruche, als daß sie einer ernstlichen Widerlegung bedürfen sollten.

§. VIII.

Der Hauptgrund, den diese Männer für ihre Ansicht anführen, daß nämlich zweifelhafte Seelen-Zustände nicht als Krankheiten angesehen werden dürften, und daher besser von Philosophen, vorzüglich von praktischen Psychologen, zu denen jeder Richter gehören müsse, als von Aerzten beurtheilt werden könnten, beweist schon eine gänzliche Unkenntniß des Gegenstandes, um den es sich handelt. Zweifelhafte Seelenzustände sind nicht an sich der ärztlichen Beurtheilung unterworfen, sondern nur in so weit, als sie

für Erscheinungen einer allgemeinen Krankheit gelten können, die sich entweder hervorstechend, oder scheinbar ausschließlich durch ungewöhnliche Aeußerungen der Seelenthätigkeit überhaupt, oder einzelner Richtungen derselben zu erkennen giebt. Wer aber hierüber am besten, ja ganz allein vollständig urtheilen zu können den Aerzten abspricht, der muß entweder von dem Wesen der Medizin gar keinen Begriff haben, oder von seiner falschen Meinung so befangen seyn, daß er der Fähigkeit, folgerecht denken und urtheilen zu können, dadurch gänzlich beraubt wird.

§. IX.

Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß die Aerzte selber, durch die Trennung der Seelen-Krankheiten von den Krankheiten des Leibes, zu dieser irrigen Vorstellung einigermaßen die Veranlassung gegeben haben; doch verdienen sie Entschuldigung, weil Eintheilung und Benennung der einzelnen Krankheitsformen nicht ohne Berücksichtigung der Lebensrichtung, in welcher sie sich offenbaren, und durch welche die Gruppe der Erscheinungen, die sie als eigenthümliche Krankheit darstellt, bestimmt wird, geschehen können. Jeder denkende Arzt weiß jedoch, daß, wenn aus diesem Grunde die Krankheiten in die des Leibes und der Seele eingetheilt zu werden pflegen, er nichts Anderes darunter zu verstehen hat, als Krankheit, die sich entweder auf Seiten des Leibes, oder auf Seiten der Seele hervorstechend äußert.

§. X.

Unter dieser Voraussetzung glaube ich auch hier die alte Eintheilung beibehalten, und deshalb zuerst von den Krankheiten des Leibes, demnächst aber erst von denen der Seele handeln zu dürfen. Nach der gewöhnlichen Ordnung werde ich dabei die Eintheilung in vorgespiegelte, angeschuldigte

und verhehlte zum Grunde legen, doch mit der Bemerkung, daß in einzelnen Fällen die ärztliche Untersuchung es stets erst zu erweisen habe, ob der vorliegende zu einer von ihnen gehöre, indem er bis dahin stets nur als ein zweifelhafter angesehen werden darf.

Zweites Kapitel.

Von den körperlichen Krankheiten, Fehlern und Gebrechen, die vorzüglich vorgespiegelt zu werden pflegen; und von der Unterscheidung der wahren von den blos vorgegebenen.

§. XI.

Körperliche Krankheiten, Fehler und Gebrechen, mit denen ein Mensch, zur Erreichung gewisser Zwecke, behaftet zu seyn vorgiebt, von denen es aber ungewiß ist, ob sie überhaupt, oder auch nur in dem angegebenen hohen Maaße, das dazu nöthig seyn würde, vorhanden sind, gelten in rechtlicher Beziehung so lange für zweifelhaft, bis durch einen glaubwürdigen ärztlichen Ausspruch ihre wirkliche Gegenwart entweder erwiesen, oder widerlegt worden ist. Nur im letzteren Fall heißen sie vorgespiegelte, oder verstellte.

§. XII.

Die ärztliche Untersuchung über dergleichen zweifelhafte Zustände wird entweder von den, der Angabe nach Kranken, und ihren Angehörigen, oder von Seiten eines Gerichts veranstaltet*). Die Erklärung über den durch seine Untersuchung erlangten Befund, die der Arzt hierauf abgiebt, ist im ersten Fall das Zeugniß eines Kunstverständigen, im zweiten aber ein gerichtlich-medizinisches Gutachten. Ersteres geht gewöhnlich nur von einem approbirten Arzte aus, und

*) Von Polizei-Behörden geschieht dies ebenfalls oft, davon ist jedoch hier nicht die Rede.

besitzt keine höhere Glaubwürdigkeit, als den Zeugnissen Kunstverständiger überhaupt zukommt; das andere wird dagegen gewöhnlich von zweien Aerzten ausgestellt, nachdem sie in bestimmtem Auftrage einer Gerichtsbehörde, ja bisweilen selbst in seiner Gegenwart, was jedoch immer nur den Beschluß machen sollte, die dazu erforderliche Untersuchung mit dem angeblichen Kranken vorgenommen haben.

§. XIII.

Praktische Aerzte die, von vorgeblichen Kranken, oder ihren Angehörigen dazu aufgefordert, zum Zweck eines zu ertheilenden Zeugnisses eine Untersuchung über eine zweifelhafte Krankheit u. s. w. anstellen, setzen, wenn sie auch nicht gradezu im Interesse solcher Leute handeln, doch in der Regel zu viel Vertrauen in sie, und schenken deshalb ihren Angaben, ohne sich für die Wahrheit derselben die nöthigen Beweise zu verschaffen, zu leicht Glauben. Ihren Verhältnissen ist es überdies kaum jemals angemessen, die zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Mittel in Anwendung zu bringen, und es wird ihnen dazu auch selten einmal die nöthige Zeit gestattet, indem sie meistens, sobald sie den Kranken nur gesehen und gesprochen haben, auch augenblicklich ihr Zeugniß abgeben sollen. Dieser Ursachen wegen kann diesem, wenn es gleich unter eidlicher Versicherung der Wahrheit ausgestellt worden seyn sollte, doch im Allgemeinen kein großer Werth beigelegt werden.

§. XIV.

In allen wichtigeren Fällen, in denen in rechtlicher Beziehung viel darauf ankommt, ob ein angeblich Kranker, oder mit körperlichen Fehlern und Gebrechen Behafteter, wirklich krank, fehlerhaft und gebrechlich sey oder nicht, ist dieserhalb ein ärztliches Zeugniß allein nicht zureichend, sondern es muß, zur Erlangung eines ordentlichen gerichtlich=

medizinischen Gutachtens, stets eine vollständige gerichtlich-medizinische Untersuchung von Seiten der Gerichts-Behörde, die es angeht, veranstaltet werden, zu der, wenn sie Erfolg haben soll, den damit beauftragten Aerzten Zeit und Gelegenheit, die der Vorspiegelung einer Krankheit verdächtige Person lange genug, und ungestört beobachten zu können, verschafft werden muß.

§. XV.

Aus dem nämlichen Grunde, aus dem jede gerichtlich-medizinische Untersuchung von einiger Bedeutung stets von zwei Medizinalpersonen vorgenommen wird, müssen auch vorgespiegelte Krankheiten betreffende von zweien vollzogen werden. Um jedoch jeden Schein der Beeinträchtigung zu vermeiden, pflegt gemeiniglich ein Arzt von Seiten des Betheiligten, der andere aber von dem Gerichte gewählt zu werden; beide sind von diesem aber für den vorliegenden Fall besonders zu verpflichten.

§. XVI.

Der vom Gericht erwählte Arzt, gemeiniglich der Physikus des Ortes oder des Kreises, fällt häufig in den Fehler, den Verdacht auf Täuschung und Vorspiegelung gleich beim Anfang der Untersuchung für wahr anzunehmen, und darnach sein Betragen einzurichten. Dies macht es ihm dann oft unmöglich, den Zustand des zweifelhaften Kranken so zu sehen wie er ist, bringt ihn mit seinem Kollegen, der vielfältig die ganz entgegengesetzte Ansicht hat, von Anfang an in einen Widerspruch, und vereitelt so den ganzen Zweck der Untersuchung, nämlich die Erkenntniß der Wahrheit.

§. XVII.

Beide Aerzte müssen es sich daher zur unerläßlichen Pflicht machen, den angegebenen Zustand nur für zweifelhaft zu halten, und darüber, ob er wirklich vorhanden oder

vorgespiegelt sey, erst nachdem sie darüber zur völligen Gewißheit gekommen sind, zu entscheiden.

§. XVIII.

Ein Arzt, der auf Ansuchen der Betheiligten einmal sein Zeugniß über die in Frage stehende Körper-Beschaffenheit abgegeben hat, darf vom Gerichte späterhin nicht mit der Uebernahme einer vollständigen Untersuchung beauftragt werden. Das Nämliche gilt von dem gewöhnlichen Hausarzte, doch pflegt sein ärztliches Zeugniß gewöhnlich vorher eingeholt zu werden.

§. XIX.

Die Art, die Untersuchung anzustellen, muß sich nach der Verschiedenheit des vorliegenden Falls, und der besonderen Umstände, unter denen der zu Untersuchende lebt, richten, und es läßt sich dafür mithin keine durchaus umfassende Vorschrift ertheilen. So viel ist jedoch gewiß, daß die früher gebräuchliche, ja hin und wieder selbst gesetzlich angeordnete, Untersuchung von Aerzten, die den verdächtigen Menschen früher gar nicht beobachtet hatten, sogleich und unmittelbar vor Gericht von keinem Nutzen seyn kann. Sehr zweckmäßig ist es dagegen den Untersuchten, nachdem das Geschäft vollendet ist, bei der Uebergabe des Gutachtens, wenn es möglich ist, vor Gericht zu stellen, und ihm durch Hinweisung auf die wichtigsten Punkte, auf die es hier ankam, zugleich objective Beweise der Wahrheit der im Gutachten ausgesprochenen Meinung zu ertheilen. Daß Gerichtspersonen während der Untersuchung den Verdächtigen selber sähen, ist dagegen ganz überflüssig.

§. XX.

Für das Verfahren der Aerzte, von denen wir hier nur die vom Gerichte ernannten im Auge haben, lassen sich dagegen einige, sowohl allgemeine, die sie bei Untersuchun-

gen dieser Art überhaupt zu befolgen haben, als auch besondere Regeln, die bei den speciellen Krankheitsfällen, die für vorgespiegelt gehalten werden, in Anwendung zu bringen sind, aufstellen. Es versteht sich jedoch, daß auch die ersteren nicht alle jedes Mal in ihrer ganzen Ausdehnung in Anwendung kommen dürfen, sondern daß die nach den jedesmaligen Umständen vorzugsweise passenden sorgfältig ausgewählt werden müssen.

§. XXI.

Als allgemeine Regeln dürften vorzugsweise folgende aufzustellen seyn.

1. Nachdem die Aerzte dem vorgeblichen Kranken die Ueberzeugung erweckt haben, daß sie ohne alle vorgefaßte Meinung nur den Zustand kennen lernen wollen, in dem er sich wirklich befindet, und über den er selber sich und Andere in Gewißheit gesetzt zu sehen wünschen müsse, müssen sie ihn, wenn er über sich selber Auskunft geben kann, nach seinem Alter, seiner Erziehung und früheren Verhältnissen, seinem Gewerbe, seiner früheren und gegenwärtigen Lebensart, und überhaupt nach Allem fragen, was auf seinen gegenwärtigen Zustand wohl hätte Einfluß haben können, wobei sie zugleich sein äußeres Aussehen, seine Leibesbeschaffenheit und Größe, seine Haltung und seinen Gang, und sein ganzes Benehmen, ohne ihm dies merken zu lassen, genau beobachten. Schon jetzt wird es sich zeigen, ob die Krankheit oder der Fehler, mit denen er behaftet zu seyn vorgiebt, mit allen diesen übereinstimmt oder nicht.

2. Die Krankheit oder den fehlerhaften Zustand, dessen wegen sie ihn untersuchen, hat der Verdächtige ohne Unterbrechung mit eignen Worten vollständig zu schildern, und zugleich zu sagen, wie er sich in dem gegenwärtigen Augenblicke, während man sich mit ihm beschäftiget, befinde.

Einem Betrüger wird es fast unmöglich seyn, sich bei dieser Erzählung nicht in Widersprüche zu verwickeln, und Unwahrscheinlichkeiten auf einander zu häufen.

3. Er muß sodann die Entstehungsart seines Uebels, und die Ursachen, aus denen er es herleitet, angeben, und berichten, ob er schon früher, oder jetzt ärztliche Hülfe dagegen in Anspruch genommen hat. Wer nicht wirklich krank oder gebrechlich ist, oder das vorgeschützte Uebel auf andere Weise genau kennen gelernt hat, muß sich hierbei nothwendig verrathen.

4. Sollte über alles Angegebene von dem Kranken selber keine Auskunft zu erlangen seyn, so müssen sie die nächsten Angehörigen, oder die zunächst um ihn sind, ertheilen.

5. Nachdem die Aerzte von diesem Allen unterrichtet sind, untersuchen sie seinen Puls, seinen Wärmegrad und die Beschaffenheit seiner Haut, sie lassen ihn tief einathmen, befühlen seinen Unterleib, nehmen von der Beschaffenheit seiner Ausleerungen Kenntniß, besichtigen und begreifen den Theil, nachdem er, wenn er von der Art ist, vorher entblößt worden, von dem vielleicht angegeben wird, daß er vorzugsweise leide, und fordern ihn zuletzt auf, diejenigen Bewegungen und Handlungen vorzunehmen, die durch die Krankheit beschränkt, oder gar gehindert seyn sollen, wobei sie ihn, so weit es geschehen kann, selbst unterstützen, und zugleich beobachten, wie er sich dabei benimmt. Vermöge ihrer Kenntniß der Krankheiten überhaupt und besonders der vorgegebenen, werden sie aus dem Resultate dieser Untersuchung leicht schließen können, ob der Untersuchte die Wahrheit angab, oder zu täuschen suchte.

6. Sind die vorgegebenen Uebel von der Art, daß sie eine anhaltendere Beobachtung erheischen, so müssen die

Aerzte den Verdächtigen nicht allein zu verschiedenen Zeiten bei Tage, und wenn es nöthig ist, auch bei Nacht sehen, sondern sie müssen ihn auch unter die beständige Aufsicht von Leuten stellen, von denen sie überzeugt sind, daß sie sein ganzes Benehmen, und Alles was mit ihm vorgeht, genau beobachten, und pünktlich darüber berichten. Kann diese Aufsicht so eingerichtet werden, daß ein solcher Mensch sich wenigstens von Zeit zu Zeit unbeobachtet glaubt, so erreicht sie ihren Zweck um so gewisser. Der gewandteste Betrüger wird fast niemals die Täuschung so lange und so anhaltend fortzusetzen vermögen, daß er hierdurch nicht entlarvt werden sollte.

7. Alle Personen, von denen zu fürchten ist, daß sie einem Betrüger zur Erreichung seiner Absichten behülflich seyn könnten, sind dagegen von ihm zu entfernen, und er ist überhaupt in eine Lage zu versetzen, in der es ihm an allen zur Fortsetzung seines Betruges nöthigen Mitteln durchaus fehlen muß. Dazu ist es bisweilen erforderlich, ihn aus seiner gewöhnlichen Behausung zu entfernen, und in ein Zimmer zu bringen, in dem er stets, ohne daß er es selber bemerkt, beobachtet werden kann. Oft genügt es indessen schon, seinem Bette eine andere Stellung zu geben, und es dadurch von einem Platze wegzubringen, auf dem Mittheilungen von den Seinigen zu fürchten sind, die den Zweck der Untersuchung zu erreichen hindern könnten.

8. Betten oder Matratzen, Lagerstroh und Decken, Bett- und Leibwäsche und Kleidungsstücke sind beim Anfange der Untersuchung jedes Mal zu wechseln, und am besten während sich der Verdächtige in einem lauen Bade befindet, wenn sich dies mit seinem Zustande verträgt, so daß er, nachdem er dies verläßt, Alles, nach vorhergegangener Untersuchung der Aerzte, ganz frisch bekömmt. Wird

diese Vorsichtsmaaßregel unterlassen, so kann man sicher seyn, daß der Betrüger stets Etwas bei sich versteckt behält, womit er das vorgeschützte Uebel unterhält.

9. Angewöhnungen, wie Tabackrauchen oder Schnupfen, Branntwein-Trinken u. s. w. müssen, sobald sie, bei dem vorgegebenen Zustande, wenn er wirklich vorhanden wäre, irgend schaden könnten, sogleich entzogen werden.

10. Ist der Verdächtige nicht zu dem Bekenntnisse einer Täuschung, oder zu der Versicherung, er sey wieder hergestellt, zu bringen, so muß es den Aerzten gestattet seyn, ihn einer ordentlichen ärztlichen Behandlung zu unterwerfen. Sie haben hierbei zwar durchaus nur diejenigen Mittel zu geben, die gegen den zweifelhaften Krankheitszustand, unter Berücksichtigung der gesammten Beschaffenheit, die zweckmäßigsten seyn würden, doch steht es ihnen frei, die unangenehmsten und schmerzhaftesten, als innerlich Brechweinstein, anhaltend in kleinen Gaben, so daß er immer Ueblichkeit erregt, Ruß-Essenz (essentia fuliginis), die sehr übel schmeckt, u. dgl. m.; äußerlich aber Einreibungen scharfer Salben, Zugpflaster, Brenncylinder, und selbst das glühende Eisen, wenn es paßt, anzuwenden. Ohne Anzeigen dazu, die aus dem zweifelhaften Zustande, und aus den Klagen des Kranken zu entnehmen sind, dürfen dergleichen Mittel aber nicht angewandt werden, indem sie ja sonst eine ordentliche Tortur abgeben würden.

11. Haben die Aerzte sich von der Gegenwart der vorgegebenen Krankheit oder Fehlers überzeugt, so müssen sie sich auch mit Gründen, die von der Wissenschaft und der Erfahrung ertheilt werden, über ihre Heilbarkeit oder Unheilbarkeit erklären.

12. Ueber die ganze Untersuchung und Behandlung des Verdächtigen haben die Aerzte ein genaues Tagebuch zu

führen, in dem sie die Krankengeschichte, wie sie von ihm mitgetheilt wurde, ihre Fragen mit den darauf empfangenen Antworten, und Alles was mit dem zweifelhaften Kranken vorgenommen worden, und den Erfolg davon von Tage zu Tage genau aufschreiben müssen. Sie erhalten dadurch unter anderen auch den großen Vortheil, daß wenn sie von Zeit zu Zeit dem Kranken einzelne Theile seiner Krankheits-Geschichte wiederholen lassen, oder ihm Fragen vorlegen, die sie an ihn schon früher gethan hatten, was stets von Zeit zu Zeit geschehen muß, sie sehen können, ob er sich auch in seiner Erzählung treu bleibt, und in seinen späteren Antworten dem nicht widerspricht, was er in seinen früheren angegeben hatte.

12. Dies Tagebuch haben sie hernach bei Entwerfung ihres Gutachtens zum Grunde zu legen, und es mit demselben, als die beste Sammlung von Beweismitteln, hernach dem Gerichte zugleich zu übergeben.

§. XXII.

Die besonderen Regeln beziehen sich alle auf die einzelnen besonderen Krankheiten und Gebrechen, die vorzugsweise von Betrügern vorgespiegelt zu werden pflegen, und die der gerichtliche Arzt deshalb genau kennen muß, um sie nach allen ihren Abstufungen und Erscheinungs-Weisen, in einzelnen bestimmten Fällen, unterscheiden, und das Wahre von dem Falschen darin wohl von einander trennen zu können.

§. XXIII.

Die, so weit die Erfahrung lehrt, von Betrügern wirklich vorgespiegelten Krankheiten, lassen sich alle in drei Classen bringen, von denen die

erste alle diejenigen umfaßt, die sich nach der Meinung

der Laien durch keine auffallende und von aussen her wahrnehmbare Merkmale auszeichnen; die

zweite diejenigen, deren Erscheinungen sich nach der allgemeinen Meinung leicht nachahmen und daher so vorspiegeln lassen, als wenn sie wirklich vorhanden wären; und die

dritte diejenigen, deren characteristische Kennzeichen sich künstlich so hervorbringen lassen, daß die schädlichen Wirkungen und Folgen, die das wirkliche Uebel, das dadurch vorgespiegelt werden soll, entweder gar nicht hervorgebracht werden, oder doch, sobald die zu ihrer Erzeugung willkührlich angebrachten Schädlichkeiten entfernt werden, in Kurzem von selber wieder verschwinden.

§. XXIV.

Zur ersten Classe gehören:

a) die Fehler des Gesichts und des Gehörs, von denen der gemeine Mann meint, daß sie von keinen äußerlich sichtbaren Merkmalen, an denen man sie erkennen könnte, begleitet würden. Betrüger, die Fern- oder Kurzsichtigkeit, Tag- oder Nachtblindheit u. s. w., ja Blindheit überhaupt, oder Schwerhörigkeit und Taubheit vorschützen, glauben deshalb, daß es genug sey, sich nur für kurzsichtig, blind, taub oder gar taubstumm auszugeben, und sich so zu betragen, als wenn sie dies wirklich seyen.

b) Schmerzen und schmerzhafte Krankheiten, vorzüglich an inneren Theilen, doch bisweilen auch an äußerlichen.

c) Unvermögen, Nahrung zu sich zu nehmen.

d) Allgemeine Schwäche.

§. XXV.

Zur zweiten Classe zählt man wohl mit Recht:

α) die meisten, vorzüglich langwierigen Nervenkrankheiten, als Krämpfe und krampfhafte Krankheiten jedweder Art, vorzüglich Fallsucht, Mutterkrankheit, von freien Stücken

ausgebrochenen Somnambulismus, Nachtwandeln, Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile, Ohnmacht, Scheintod, ja selbst den Tod, Schlagfluß und Lähmungen. Einige andere Nervenkrankheiten, als Veitstanz und Starrsucht, lassen sich ohne sehr genaue Kenntniß davon, die aber bei ihrer Seltenheit nicht gut zu erlangen ist, nicht wohl nachahmen, und die Täuschung ist gewöhnlich leicht zu entdecken, weshalb sie unter den vorgespiegelten höchst selten vorkommen.

β) Steifheit, Verkürzungen und Verdrehungen der Gliedmaßen, und daher gehinderten und aufgehobenen Gebrauch der Hände und Arme, Hinken, gänzliches Unvermögen zu gehen und zu stehen, ja sich überhaupt zu bewegen.

γ) Verbiegungen und Verkrümmungen der Wirbelsäule, und daher schiefen Hals, Buckel u. s. w.

δ) Unvermögen entweder den Stuhlgang oder Urin zu lassen, oder anzuhalten.

ε) Männliches und weibliches Geschlechts-Unvermögen.

ζ) Langwierige und verborgene Krankheiten innerer wichtiger Theile, als des Hirns, der Lungen, des Herzens u. s. w.

§. XXVI.

Die dritte Classe bilden:

1) Fieber und äußerliche Entzündungen.

2) Augen-Entzündung.

3) Geschwüre an der Nase und den Ohren, oft mit übelriechendem Ausflusse verbunden, und an den Gliedmaßen.

4) Hautausschläge.

5) Blutflüsse, als Bluthusten, Blutbrechen, blutiger Durchfall, Blutharnen, und bei Weibern Gebärmutter-Blutfluß.

6) Erbrechen, vorzugsweise von ungewöhnlichen Körpern, als Fliegen, Fröschen, Schlangen u. s. w.

7) Gelbsucht, Abgang von Gallensteinen, Windsucht, ungewöhnliche Stuhlgänge, Durchfälle und Ruhr.

8) Gülde Ader und Goldaderknoten am After, Mastdarm-Vorfall und Mastdarmfistel.

9) Brüche, und bei Männern besonders Wind- und Wasserbrüche.

10) Bei Weibern Fehlgeburt.

11) Ausstoßung ganz ungewöhnlicher Dinge aus der Mutterscheide.

12) Vorfälle der Mutterscheide und der Gebärmutter.

13) Verletzung der weiblichen Geburtstheile.

14) Vorspiegelung eines anderen Geschlechts.

§. XXVII.

Es ließe sich die Zahl der Krankheiten und der körperlichen Gebrechen, die von Betrügern einmal vorgespiegelt worden sind, noch wohl bedeutend vermehren, da hier indessen nur von den Vorspiegelungen die Rede seyn kann, von denen in gerichtlichen Fällen Gebrauch gemacht wurde, das allgemeine Verfahren des gerichtlichen Arztes auch bei allen das nämliche ist, so würde eine weitere Vermehrung derselben von keinem Nutzen seyn.

§. XXVIII.

Die vorzüglichsten, auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden, Ursachen der Vorschützung von Krankheiten und Gebrechen dürften etwa folgende seyn:

a) Vorwand zu Fristgesuchen, Entschuldigung für die Versäumung eines Termins, oder Grund zu einem Restitutions-Gesuche, wenn eine Frist unbenutzt abgelaufen ist, zu erhalten. Mit den Krankheiten, die dieser Ursachen wegen von Sachwaltern vorgeschützt werden, pflegt das Gericht

es gerade nicht sehr genau zu nehmen, und es genügt zum Beweise ihrer Gegenwart daher an einem ärztlichen Zeugnisse, gemeiniglich von dem Hausarzte, was weiter nichts zu enthalten braucht, als die Bestätigung, daß der Betheiligte wegen irgend eines, meistens unbedeutenden Uebels, als Schnupfen, Kopfweh od. dergl., zum Ausgehen, oder zu angestrengter geistiger Arbeit nicht fähig sey, oder gewesen sey. Daß hiermit oft großer Mißbrauch getrieben, und der ohnehin schleichende Rechtsgang noch länger verzögert wird, läßt sich zwar nicht leugnen, doch dürfte sich dies, ohne Herbeiführung anderer größerer Nachtheile, wohl nicht ändern lassen.

b) Um ein Unvermögen, zu einer bestimmten Zeit persönlich vor Gericht erscheinen zu können, zu beweisen. Da hieraus oft wichtige, und den Gegnern, oder der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige, Rechts-Versäumnisse entstehen, so sollte in wichtigeren Fällen dieser Art ein ärztliches Zeugniß allein nicht zureichen, sondern um einen vorsätzlichen Betrüger zur Rechenschaft ziehen zu können, von Seiten des Gerichtes eine ordentliche ärztliche Untersuchung veranstaltet werden.

c) Um sich der Verpflichtung, Curator oder Vormund seyn zu müssen, zu entziehen. Auch hierbei pflegt ein eidliches Zeugniß eines approbirten Arztes zureichend zu seyn.

d) Sich unkenntlich zu machen, seine Identität zu leugnen, und eine andere vorzuspiegeln.

e) Der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung obliegender Verpflichtungen zu entgehen. Dieser Fall tritt besonders dann ein, wenn Personen unter Bestimmung einer so genannten Conventionalstrafe sich gegenseitig zur Uebernahme gewisser Leistungen anheischig gemacht haben. Führt dann der eine Theil hernach an, durch eine überstandne

Krankheit an der Ausführung des Uebernommenen gehindert worden zu seyn, so kann er dies freilich nur durch ein eidliches ärztliches Zeugniß beweisen, was dann aber, in Betreff der mit der Krankheit nothwendig verbundenen Umstände, über die auch Layen in der Medizin urtheilen können, gemeiniglich von mehreren unverdächtigen Zeugen unter eidlicher Versicherung der Wahrheit ihrer Angaben, unterschrieben werden muß. Soll eine noch gegenwärtige Krankheit zur Befreiung von wichtigen fortdauernden Obliegenheiten dienen, so ist eine vollständige gerichtlich-medizinische Untersuchung unentbehrlich.

f) Zur Entschuldigung von rechtswidrigen Handlungen, weil sie in einem krankhaften Zustande begangen worden, z. B. eines Mordes der während des Nachtwandelns vollzogen seyn soll.

g) Gefangne, die entweder in ein besseres Gefängniß zu kommen wünschen, oder von ihren Fesseln befreit seyn wollen, oder andere als die gewöhnliche Kost begehren, geben sich, um ihre Absichten zu erreichen, oft für krank aus. Gewöhnlich verläßt sich das Gericht in solchen Fällen auf das Gutachten des zur Behandlung der Gefangenen angestellten Arztes. Sollte der Gefangene jedoch begehren, daß noch ein zweiter Arzt zur Untersuchung herbeigezogen werde, so dürfte ihm dies wohl nur in den Fällen abzuschlagen seyn, in denen die Furcht, daß er entfliehen könne, jede andere Rücksicht überwiegt.

h) Milderung oder Abänderung einer zuerkannten Strafe, oder selbst nur Aufschub ihrer Vollziehung zu erlangen. Verbrecher geben sich dieserhalb oft für krank aus, und spiegeln selbst diese oder jene Krankheit, dieses oder jenes Gebrechen vor. Um weder einem solchen Unglücklichen Unrecht zu thun, noch den Lauf der Gerechtigkeit aufzuhal-

ten, ist in Fällen dieser Art eine vollständige gerichtlich-medizinische Untersuchung anzuordnen. Fehler und Krankheiten, von denen die Betheiligten glauben, daß sie Geschlechts-Unvermögen bewirken könnten, werden oft, um eine Ehescheidung zu erlangen, oder um der Vaterschaft eines unehelichen Kindes zu entgehen, oder um Geschlechts-Vergehungen von sich abzuwälzen, vorgespiegelt.

i) Dagegen wird auch wohl eine krankhafte Erhöhung des Geschlechtstriebes vorgeschützt, um Geschlechts-Verbrechen, z. B. Nothzucht, naturwidrige Unzucht u. s. w. damit zu entschuldigen.

k) Um eine falsche Anklage über Nothzucht und Knabenschändung zu begründen, werden die weiblichen Geburtstheile und der After oft auf betrügerische Weise verletzt, und dabei die allgemeinen Krankheits-Zufälle vorgespiegelt, die diese Verbrechen nach sich zu ziehen pflegen.

l) Weiber geben, nach erlittenen Mißhandlungen, oft vor zu frühe geboren zu haben, um ihre Gegner desto härter anklagen zu können. Bisweilen geschieht dies auch nur, um eine fälschlich vorgegebene Schwangerschaft durch eine solche Täuschung zu bestätigen. Krankheiten und Gebrechen, von denen man glaubt, daß sie wegen dieser vier letzteren Ursachen vorgespiegelt würden, erfordern stets eine vollständige gerichtlich-medizinische Untersuchung.

§. XXIX.

Wegen welcher der angeführten Ursachen diese nun auch vorgenommen seyn mag, so müssen die gerichtlichen Aerzte, wenn sie sich überzeugt haben, daß der Untersuchte mit dem vorgegebenen Uebel wirklich behaftet ist, stets auch auf den Grad desselben Rücksicht nehmen, und in ihrem Gutachten bestimmt erklären, ob dasselbe überhaupt die rechtliche Wirkung haben könne, auf die seinethalben Anspruch gemacht

wird, und wenn dies der Fall ist, ob auch in dem Grade, in welchem es vorhanden ist.

§. XXX.

Unter den zur ersten Classe gehörigen Gebrechen und Krankheiten werden von Betrügern vorzugsweise die langwierigen, von außen her dem Nichtkenner nicht auffallenden Fehler des Gesichts vorgeschützt, entweder um sich von Verpflichtungen, denen Genüge zu leisten ein gutes Sehvermögen erforderlich ist, loszumachen; oder um rechtswidrige Handlungen, unter dem Vorgeben, sie seyen blos aus dem Unvermögen, Personen und Gegenstände, die sich in der Nähe befunden hatten, zu sehen und zu unterscheiden, begangen worden, zu entschuldigen, um sich von der daraus entstehenden Verantwortlichkeit zu befreien; oder, vorzüglich gänzliche Blindheit, um ihre Identität zu leugnen, und sich für Andere auszugeben, als sie wirklich sind. Im Allgemeinen werden öfter Schwäche des Gesichts und fehlerhaftes Sehvermögen, als gänzliche Blindheit vorgeschützt, indem die letztere einen viel größeren Zwang auflegt als die erstern, und daher auf die Länge nicht so leicht zu behaupten ist. Ueberdies wird es solchen Betrügern, vorzüglich Zeugen gegenüber, die sie von Jugend auf gekannt haben, schwerer die Eintrittszeit, die Ursachen und die Entstehungsart einer vollkommenen Blindheit mit einiger Wahrscheinlichkeit anzugeben, als einer bloßen Abnahme des Sehvermögens.

§. XXXI.

Die Gesichtsfehler, die nach meiner Erfahrung am häufigsten vorgegeben werden, sind Kurz- und Weitsichtigkeit, Trüb- und Doppelsehen, Tag- und Nachtblindheit, und gänzliche Blindheit. Kurzsichtigkeit heißt der Gesichtsfehler, bei dem Gegenstände, die zwei bis zwanzig Zoll vom

Auge entfernt sind, nicht mehr deutlich unterschieden werden können. Fernsichtigkeit ist der entgegengesetzte Fehler, bei dem entfernte Gegenstände deutlich, nahe undeutlich gesehen werden. Bei der Trübsichtigkeit sieht der Leidende Alles wie im Nebel; und beim Doppelsehen zweifach. Der Tagblinde sieht am Tage und bei hellem Lichte wenig oder nichts, der Nachtblinde aber kann beim schwachen Lichte und in der Dämmerung nichts unterscheiden.

§. XXXII.

Um als kurzsichtig oder weitsichtig zu gelten, glauben Betrüger gemeiniglich, es sey hinreichend eine Brille zu tragen, und zu behaupten, daß sie ohne diese entweder nahe oder entfernte Gegenstände nicht sehen, und unterscheiden könnten. Der Arzt muß hier zuerst die Brille betrachten, um zu sehen, ob sie für den vorgegebenen Zustand paßt. Trägt ein angeblich Kurzsichtiger eine gewölbte (convexe) Brille, und ein, seiner Behauptung nach Fernsichtiger eine hohle, oder sind die Gläser ganz flach, so ist der Betrug gleich entdeckt. Sollte die Brille für den angegebenen Fehler passen, so muß man versuchen, ob der Träger derselben auch wirklich damit sehen kann. Man läßt ihn durch sie deshalb lesen, oder entfernte Gegenstände erkennen, und sieht, ob er dazu fähig ist. Führt ein solcher Mensch keine Brille bei sich, so reicht man ihm eine, die für ihn passen müßte, und bemerkt ob er dadurch sehen kann. Ihrer Angabe nach sehr Kurzsichtigen hält man auch ein Buch ganz nahe vor die Augen, und fordert sie zum Lesen auf. Können sie dies nicht, da sie doch sonst lesen können, so ist ihre Angabe falsch. Da man jedoch Beispiele hat, daß Menschen es durch allmählige Angewöhnung dahin gebracht hatten, durch jede Brille, und ohne sie in der größten Nähe sehen und

lesen zu können*), so darf man es bei diesen Versuchen nicht allein bewenden lassen, sondern man muß auch auf das Alter des zu Untersuchenden, auf seine Beschäftigung, auf den Bau und auf die Beschaffenheit seiner Augen Rücksicht nehmen. Kurzsichtigkeit trifft man mehr bei jüngeren Personen, Weitsichtigkeit bei älteren. Menschen die, ihrer Beschäftigung wegen, sehr nahe Gegenstände unausgesetzt recht genau betrachten müssen, werden mit der Zeit eben so gut kurzsichtig als diejenigen, die sich oft und anhaltend der Ferngläser bedienen mußten. Bei Kurzsichtigen ist die durchsichtige Hornhaut gemeiniglich stark gewölbt, bei Weitsichtigen aber mehr flach. Hierbei darf man jedoch nicht vergessen, daß die Ursachen beider Uebel häufig von inneren, von außen her nicht sichtbaren Fehlern, z. B. der Krystall-Linse abhängen, daß ein Auge bisweilen kurzsichtig und das andere fernsichtig seyn kann, und daß es sogar nicht an Beispielen periodischer Kurzsichtigkeit fehlt**).

§. XXXIII.

Das Trübsehen besteht darin, daß der damit Behaftete alle Gegenstände wie im Nebel sieht. Dieser Fehler hängt, wenn er ohne Entzündung der Augen oder Augenlider vorkommt, bald von einem Nebel oder Flecken in der durchsichtigen Hornhaut, bald von Trübung der in der vorderen Augenkammer enthaltenen wäßrigen Flüssigkeit, bald von einer Verdunkelung der Krystall-Linse, und ihrer Kapsel oder der Glas-Feuchtigkeit, und bald von einem Fehler des Sehnerven ab. Die vier ersten Ursachen sind bei einer ge-

---

*) Fodéré traité de médecine legale. Paris, 1812. II. p. 480.

**) Joseph Beer, Lehre der Augenkrankheiten, 2ter Theil. Wien, 1792. 5tes Kap. §. 59. Anmerkung S. 103. und §. 67. S. 112.

naueren Untersuchung der Augen leicht wahrzunehmen *), die letzte aber oft schwer zu erkennen. Wenn indessen das Sehloch entweder ungewöhnlich eng oder weit ist, und wenn es sich bei schwächerem oder stärkerem Lichte in seiner Weite nicht verändert, ohne daß man zu fürchten braucht, daß dies durch Eintröpfeln einer narkotischen Substanz kurz vorher bewirkt worden, so ist auf einen im Entstehen begriffenen schwarzen Staar zu schließen, der sich durch eine solche Trübsichtigkeit oft zuerst ankündiget. Fehlen alle diese, den besonderen Ursachen entsprechende Merkmale, so ist das vorgegebene Uebel entweder gar nicht vorhanden, oder es ist von einer geringen und vorübergehenden Ursache, wie von einem Schnupfen, oder von einer leichten Augen-Entzündung abhängig.

§. XXXIV.

Das Doppelsehen hängt meistens mit dem Schielen zusammen, und ist dann leicht zu erkennen. Kommt es ohne Schielen vor, so liegt der Fehler gemeiniglich nur in einem Auge, und man erkennt das wirkliche Daseyn des Uebels dann daran, daß man dem vorgeblich damit Behafteten erst das eine Auge, und dann das andere schließen läßt, wobei das zuerst geschlossene wieder geöffnet wird. Sagt er dann, daß er nur mit einem Auge doppelt sehe, so kann man seiner Aussage gemeiniglich ohne Bedenken Glauben schenken. Bisweilen sind jedoch auch beide Augen fehlerhaft, doch pflegt der Kranke auch in dem Fall den wirklichen Gegenstand deutlicher zu sehen, als das falsche Bild

*) Betrüger verstehen jedoch mehrere davon künstlich nachzuahmen. So bringen sie durch Aufstreichen verdünnter Salpetersäure auf die Hornhaut Verdunkelung derselben hervor, und geben dem Auge selbst das Ansehen, als sey es mit dem grauen Staar behaftet.

desselben. Thut er daher, als wenn er beide nicht von einander unterscheiden könnte, und greift deshalb immer bei dem rechten Gegenstande vorbei, so wird es wahrscheinlich, daß er zu täuschen beabsichtiget. Als Ausnahme ereignet es sich jedoch mitunter wirklich, daß er den wirklichen Gegenstand von dem scheinbaren nicht unterscheiden kann. Dies Uebel kömmt übrigens sowohl vorübergehend und periodisch, als auch anhaltend vor. Am öftersten hängt es von einer ungewöhnlichen Reizung, oder einem krankhaften Zustande des Sehnerven ab, die häufiger in allgemeinen Leiden, wie in allgemeiner Vollblütigkeit, Blutandrang nach dem Kopfe, in einem hypochondrischen und hysterischen Zustande, Unterleibs-Krankheiten, besonders auch in Hämorrhoiden und Würmern u. s. w., als in örtlichen Ursachen ihren Grund haben. Sichtbare Fehler an den Augen, aus denen man auf Doppelsehen schließen kann, sind wohl nur: Unebenheit der durchsichtigen Hornhaut, wodurch sie in zwei oder mehrere ungleich gewölbte Flächen getheilt ist*); Ungleichheit derselben auf beiden Augen, so daß sie an einem stark gewölbt, und an dem anderen flach ist; und zwei Oeffnungen in der Regenbogenhaut, die sich aber dicht bei einander befinden müssen. Sollte das Doppelsehen von einem beginnenden schwarzen Staar herrühren, so erkennt man dies an den von diesem Uebel abhängigen Nebenzufällen, die dann damit verbunden sind.

§. XXXV.

Tag- und Nacht-Blindheit sind Fehler, die zu manchen Berufsarten und zur Erfüllung von vielerlei Verpflichtungen ganz unfähig machen, und selbst zur Entschuldigung einiger rechtswidriger Handlungen dienen können. Sie

*) Halleri elementa physiolog. Tom. V. p. 85.

werden daher nicht ganz selten vorgeschützt. Die erstere (Nyctalopia), bei der der Kranke an einem sogar nur mäßig hellen Orte entweder schlecht und undeutlich, oder gar nicht sieht, ist entweder mit Lichtscheue (Photophobia) verbunden, ja häufig davon allein abhängig, oder ohne sie vorhanden. Im ersten Fall sind die Augenlider oder die Augen selber häufig entzündet; wenn sie dies aber auch nicht sind, so thränen sie doch beständig, die Pupillen sind erweitert, und sie sind gegen jeden einfallenden Lichtstrahl so empfindlich, daß die Augenlider sich darauf unter Schmerzen sogleich krampfhaft verschließen. Wenn an diesen Erscheinungen nicht eine künstlich erregte Ursache, z. B. Augen-Entzündung, Schuld ist, so lassen sie an dem wirklichen Daseyn des Uebels, und an der Abwesenheit jeder Täuschung nicht zweifeln. Im zweiten Fall hängt das Uebel oft von einer theilweisen Verdunkelung, entweder der Hornhaut, oder der Krystall-Linse, gerade in ihrer Mitte, ab, die wegen stärkerer Zusammenziehung des Sehlochs bei hellem Lichte das Einfallen der Lichtstrahlen hindert, es aber bei seiner stärkeren Erweiterung in der Dämmerung gestattet. Diese Ursachen schwächen zwar das Sehen bei Tage, sie heben es aber nicht ganz auf, und sie selber sind dabei leicht zu erkennen. Am schwierigsten ist die Unterscheidung zwischen Wahrheit und Täuschung, wenn die Tagblindheit von einem beginnenden schwarzen Staar abhängt, wohl gar die Aeusserung dieses Uebels ist, das periodisch am Morgen eintritt, und am Abend wieder verschwindet. Hier können fast nur die Ursachen und die übrigen Erscheinungen des schwarzen Staars, und besonders die große Unbeweglichkeit der Pupille Aufschlüsse ertheilen. Wo sie angetroffen werden, ist auch die Tagblindheit nicht zu leugnen, wo sie aber sammt den Kennzeichen jedes anderen krankhaften Zustandes

von dem sie bewirkt werden könnten, fehlen, da ist absichtliche Täuschung sehr wahrscheinlich. Giebt sich der Kranke während des Tages für ganz blind aus, so muß man die nämlichen Versuche mit ihm anstellen, wie mit ganz Blinden. Ueberhaupt muß man darauf achten, wie er sich Abends, bei künstlicher Erhellung seines Aufenthaltsortes, besonders wenn man vorher seine Aufmerksamkeit auf sich selber ableiten konnte, beträgt.

§. XXXVI.

Die Abend- oder Nacht-Blindheit ist ebenfalls häufig ein Zufall eines anfangenden, oder periodischen schwarzen Staars, und kann dann nur auf die nämliche Weise erkannt werden wie die, aus eben dieser Quelle entstandene, Tagblindheit. Bisweilen verursacht sie jedoch blos das zu helle Licht*), von dem die Augen den Tag über getroffen werden. Hat sie hierin ihren Grund, so läßt sie sich durch Beschirmung der Augen gegen den Einfluß des Lichtes eben so leicht erkennen als heilen. Der Kranke darf dann nur den Tag über eins, oder beide Augen zubinden, um am Abend wieder völlig so gut zu sehen, als er je vorher während der Dämmerung sahe.

§. XXXVII.

Vollkommne Blindheit ist freilich stets von bestimmten Ursachen abhängig, deren Wirkungen theils an dem allgemeinen Zustande, und theils an der örtlichen Beschaffenheit der Augen des davon Ergriffenen zu erkennen sind; dennoch sind die ersteren oft so versteckt, die letzteren aber so wenig deutlich ausgeprägt, daß man durch sie allein nicht zur

*) Man beobachtet dies Uebel deshalb häufig in den Tropengegenden. M. s. Royal Naval Biography or Memoirs of the Services of all the Flagg-Officers, Rear Admirals, etc. by John Marshall Lieut. R. N. Supplem. Part. IV. London, 1830. 8.

Ueberzeugung gelangen kann, ob ein der Täuschung verdächtiger Mensch, der sich für blind ausgiebt, wirklich blind ist oder nicht. Außer der sorgfältigsten Erforschung jener Ursachen und Wirkungen, sind daher in Fällen dieser Art auch alle die Versuche anzustellen, die den Betrüger entlarven, die Angabe des wirklich Blinden aber bestätigen können, und selbst die Anwendung der bei wahrer Blindheit zweckmäßigen Mittel ist nicht zu vernachläßigen.

§. XXXVIII.

Die vollkommne Blindheit, die nicht in offenbaren, und gleich beim ersten Blicke leicht zu erkennenden Fehlern ihren Grund hat, ist bald von Krankheiten der Regenbogenhaut, bald der Linse und ihrer Kapsel, bald der Feuchtigkeiten des Auges, vorzüglich der Glasfeuchtigkeit, und bald des Sehnerven abhängig. Manche dieser Uebel kommen nicht blos öfters in Verbindung mit einander vor, sondern sie stehen gar oft in einem ursächlichen Zusammenhange mit einander, wie die Krankheiten der Regenbogenhaut, und die Fehler entweder der Linse und ihrer Kapsel, oder des Sehnerven.

§. XXXIX.

Daß die Regenbogenhaut krank ist, sieht man bald an der ungewöhnlichen Weite, oder ungewöhnlichen Enge des Sehlochs, und bald an seiner unregelmäßigen Gestalt, wobei es entweder beständig oder periodisch sowohl in der Dämmerung, als auch bei hellem Lichte, unbeweglich ist. Bei periodischer Unbeweglichkeit ist gemeiniglich auch die Blindheit nur periodisch. Verengerung und Ungleichheit der Pupille sind häufig mit Verwachsung derselben, entweder mit der inneren Fläche der durchsichtigen Hornhaut, oder mit der Linsen = Kapsel verbunden. Diese Fehler sind leicht zu erkennen, und auf keine Weise nachzuahmen. Nicht so

verhält es sich mit der Erweiterung der Pupille, die durch das Einbringen narkotischer Substanzen nicht weniger unmittelbar in das Auge, als auch, auf anderen Wegen, in den Körper, mit vorübergehender Aufhebung des Sehvermögens, auf eine Zeitlang erregt werden kann. Um durch sie nicht getäuscht zu werden, muß man deshalb, nachdem man die Verbergung solcher Substanzen an und im Körper, z. B. im Mastdarm, und die Erlangung neuer Vorräthe davon unmöglich gemacht hat, dann der Täuschung Verdächtige hinreichend lange, und zwar um ganz gewiß zu seyn, daß die Wirkung dieser Stoffe wieder aufgehört hat, wenigstens zwei Tage und Nächte lang, unter beständiger und strenger Aufsicht halten. Wenn die Erweiterung der Pupille dennoch unverändert geblieben, und wenn die in krankhaftem Zustande damit gewöhnlich verbundenen Zufälle, wie z. B. Lichtscheu, gleichfalls zugegen sind, so läßt sich die Wahrheit der Angabe nicht bezweifeln.

§. XL.

Verdunkelung der Linsen-Kapsel und der Linse selber können, wenn sie an der Blindheit Schuld sind, dem Blicke des aufmerksamen Arztes nicht entgehen. Das Nämliche gilt von der Undurchsichtigkeit der in der vorderen Augenkammer enthaltenen Flüssigkeit, und von der Augenwassersucht, die das Sehvermögen jedoch öfter schwächen, als es ganz rauben. Die Verdunkelung der gläsernen Feuchtigkeit, oder der so genannte grüne Staar, ist weniger leicht zu erkennen, doch geben die ganz eigne grünliche Farbe des Auges, und die Erscheinungen des gemeiniglich damit verbundenen entweder schwarzen oder grauen Staars zureichende Unterscheidungs-Merkmale.

§. XLI.

Am schwersten ist in zweifelhaften Fällen die Blind-

heit zu erkennen, die vom schwarzen Staare herrührt, indem die mit ihm verbundenen sichtbaren Veränderungen an und in dem Auge oft so wenig auffallend sind, daß selbst ausgezeichnete Augenärzte sie nicht mit der Bestimmtheit unterscheiden können, daß sie daraus, in gerichtlichen Fällen, über wahre oder verstellte Blindheit einen sicheren Schluß zu machen im Stande wären. Vorzugsweise gilt dies beim Anfange des Uebels, wenn das Sehvermögen noch nicht ganz aufgehoben ist, und bei der periodischen Blindheit. Für den ausgebildeten schwarzen Staar giebt es jedoch ein Kennzeichen, das unzertrennlich von ihm ist, nämlich: das Starrsehen, abwechselnd mit unzweckmäßigen Bewegungen der Augen, die mit dem Schielen Aehnlichkeit haben. Der Kranke richtet nämlich nie beide Augen zugleich auf einen Gegenstand, und kann auch jedes Auge allein nach einem ihm vorgehaltenen Körper nicht so hinwenden, daß dieser vollkommen in seine Sehaxe fiele*). Da etwas Aehnliches jedoch auch bei Sehenden, anderer Ursachen wegen, vorkommt, so läßt sich die Gegenwart des schwarzen Staars daraus allein noch nicht folgern. Am sichersten wird der gerichtliche Arzt in zweifelhaften Fällen dieser Art zu Werke gehen, wenn er auf die angegebenen Ursachen des Uebels, auf seine Entstehung und Ausbildung, und auf alle es begleitende Zufälle und Erscheinungen, vorzugsweise auf den starren Blick, weil das Auge durch keine sichtbaren Gegenstände angezogen wird, und auf die geringe Beweglichkeit der Pupille, zugleich Rücksicht nimmt.

§. XLII.

Nur wo diese ihn im Stich lassen, darf er den angeblich Blinden, mit der gehörigen Vorsicht, auf Proben

*) Beer a. a. O. 2. Thl. S. 31.

stellen, durch die er sich, Falls er auf Täuschung ausgeht, leicht verräth. Dahin gehören, das plötzliche Hinfahren mit einem scharfen Körper gegen das Auge; das in den Weg Stellen von Gegenständen an Orten, wo sie nicht erwartet werden können, woran der wirklich Blinde anstößt, während der Betrüger sie zu vermeiden sucht; das Hinführen an das Ufer eines Flusses, in den der Sehende nicht leicht hineinschreiten wird. Es fehlt jedoch keinesweges an Beispielen*), daß Betrüger alle solche Proben, ohne sich zu verrathen, sehr wohl bestanden, weshalb man darauf allein keinen zu großen Werth legen darf. Das sicherste Mittel, in zweifelhaften Fällen zur Erkenntniß zu gelangen, besteht in anhaltender Beobachtung des Verdächtigen, unter Umständen und Verhältnissen, in denen er sich ohne Sehen nicht wohl behelfen kann, und sich völlig unbemerkt glaubt.

§. XLIII.

Gehörfehler scheinen sich noch leichter vorspiegeln zu lassen, als Fehler des Gesichtes, da sie meistens ohne erkennbare Fehler der Ohren vorkommen, und durch ihre Untersuchung schwer und selten zu erkennen sind. Sie werden daher von Betrügern, aus den nämlichen Gründen wie Gesichts-Fehler, in der That auch häufig vorgeschützt. Nach Verschiedenheit ihrer Zwecke wollen dergleichen Menschen dann entweder von Kindheit an taub gewesen seyn, in welchem Fall sie auch zugleich Stummheit vorspiegeln müssen,

---

*) Mahon médecine legale Tom. I. p. 360 erzählt einen Fall, in dem ein Mensch, der sich blind stellte, grade zu in einen Fluß hinein ging, an dessen Ufer man ihn gestellt hatte, ohne sich im mindesten zu verrathen. — Proben dieser Art sollten, wenn auch alle mögliche Vorkehrungen gegen das Ertrinken getroffen worden sind, doch wegen der davon unzertrennlichen Erkältung und des Schrecks, doch nicht angestellt werden dürfen.

oder sie behaupten, es erst in späterer Zeit geworden zu seyn. Die Letzteren geben meistens nicht vollkommne Taubheit, sondern nur einen höheren oder geringeren Grad von Schwerhörigkeit vor, bei dem oft noch andere Zufälle, als Schmerzen, und Ausflüsse, selbst übelriechende, aus den Ohren zugegen seyn sollen.

§. XLIV.

Bei der über das wirkliche Daseyn dieser Fehler anzustellenden gerichtlich-medizinischen Untersuchung muß der Arzt auf die Gesichtszüge, und auf das ganze äußere Ansehen des Verdächtigen, die bei Tauben immer etwas Eigenthümliches haben, auf die Beschaffenheit seiner Ohren, und vorzüglich auch des Gehörganges, in dem sich nicht selten fremde, oft übelriechende Stoffe, die, um den Betrug zu unterstützen, vorher künstlich hineingebracht worden waren, oft indessen auch ungewöhnliche Verengerungen, Auswüchse u. m. dgl. befinden, und auf das Innere des Mundes seine Aufmerksamkeit richten. Dabei hat er die Entstehungsart und die vorgeblichen Ursachen des Uebels in Anschlag zu bringen, und auf das Verhalten des vorgeblich Tauben oder Schwerhörigen bei Ueberraschungen, oder unter Umständen und in Lagen, in denen er sich nicht beobachtet glaubt, Rücksicht zu nehmen.

§. XLV.

Bei den, ihrer Aeußerung nach, Taubstummen macht es einen großen Unterschied, ob sie ohne allen für sie passenden Unterricht groß geworden seyn wollen, oder ob sie eine angemessene Unterweisung bekommen zu haben behaupten. Die ersteren zeigen, wenn sie wirklich taubstumm sind, eine große Nachahmungsgabe, vermöge deren sie bald eine ziemlich verständliche Zeichensprache erfinden, deren sie sich mit großer Gewandtheit bedienen. Dabei bewegen sie auch

den Mund, wie sie es von Andern sehen, und stoßen rauhe und unartikulirte Laute aus. Betrüger sind in ihrer Nachahmung viel weniger glücklich, die Zeichen, derer sie sich Statt der Sprache bedienen, sind viel zusammengesetzter und unverständlicher, und sie hüten sich wohl, Töne von sich zu geben, weil sie sich dadurch sogleich zu verrathen fürchten. Taubstumme, die Unterricht erhalten haben, sprechen oft sehr deutlich, doch stets so, daß man gleich bemerkt, daß sie die menschliche Sprache nie gehört haben. Ihre Sprache ist langsam rauh, ohne Erhebung und Fall der Stimme, und weil sie die einzelnen Buchstaben gleichsam aussprechen, stets etwas gedehnt. Dabei sehen sie dem, mit dem sie sprechen, immer nach dem Munde, und können sich, weil sie sehen müssen, was er spricht, im Dunkeln, und sobald sie ihn nicht erblicken, nicht mit ihm unterhalten. Wenn sie schreiben, so geschieht dies genau so, wie ihnen vorgeschrieben wurde, niemals setzen sie aber Buchstaben und Sylben so, wie sie bei der Aussprache ins Gehör fallen, was dagegen von ungebildeten Leuten, die sich nur taubstumm stellen, gewöhnlich geschieht*).

§. XLVI.

Vorspiegelung, sowohl von Taubstummheit als gänzlicher Taubheit, wird häufig durch ein unerwartet hinter dem Rücken des Betrügers erregtes stärkeres Geräusch, oder

*) Zum Beweise hierfür dient der merkwürdige Fall vorgespiegelter Taubstummheit des Victor Fay, oder wie er sich nannte, V. Travanait, den Foderé (traité de médecine legale T. II. p. 478.) erzählt. Dieser Betrüger behauptete, das Schreiben vom Abbé Sicard erlernt zu haben, der jedoch, wie er einen Brief von ihm sahe, sogleich erklärte, er könne nicht taubstumm geboren seyn, indem er nach dem Gehör schriebe, da doch die Taubstummen nur nach dem, was sie sähen, schreiben könnten.

durch eine unerwartete Anrede, Beschuldigung eines Verbrechens, Mittheilung einer für ihn wichtigen Nachricht u. s. w. entdeckt, indem allen Versuchungen dieser Art zu widerstehen, einem Hörenden fast unmöglich ist. Doch hat man Beispiele, daß Einzelne dies Jahre lang zu thun im Stande waren. Wozu sie indessen im Wachen geschickt sind, das vermögen sie im Schlafe nicht. Angebliche Taubstumme sprechen sehr oft im Traume, und werden eben so wie Menschen, die erst nachdem sie zu sprechen gelernt hatten, taub geworden zu seyn fälschlich vorgeben, wenn sie die Ohren nicht vorher künstlich verschlossen hatten, durch einen lauten Schall, wie z. B. durch den Knall einer Pistole, die über ihrem Kopfe abgefeuert wird, aus dem Schlafe aufgeschreckt. Zu diesem Versuche darf der gerichtliche Arzt, der damit von dem Schreck zu befürchtenden Gefahr wegen, jedoch nur in den Fällen schreiten, in denen alle andere Mittel die Wahrheit zu entdecken vergeblich angewendet wurden. Vorgeschützte geringere Grade der Taubheit entdeckt man meistens dadurch, daß man mit Leuten, die auf diese Weise täuschen zu wollen verdächtig sind, zuerst laut zu sprechen anfängt, hernach aber, so wie sie sich für den Gegenstand des Gespräches interessiren, die Stimme sinken läßt, und nun bemerkt, ob sie das leiser Gesprochene eben so gut verstehen, als das vorher laut Gesagte. Gelingt dies nicht, so giebt meistens doch eine länger fortgesetzte Beobachtung hinreichende Mittel und Gelegenheit, den Betrug zu entdecken.

§. XLVII.

Stummsein ohne Gehörfehler kann von Mangel oder Lähmung der Zunge, oder der Stimmnerven abhängen. Im ersten Fall ist die Zunge dünn, wie abgemagert, zusammengedrückt, oder nach hinten zurückgezogen. Sie liegt auf dem

Boden der Mundhöhle, und ist wenig oder gar nicht beweglich. Im anderen kann der Kranke überall keinen Laut von sich geben, und Husten und Niesen sind bei ihm tonlos. Verhält es sich anders, so ist Betrug im Spiel. Heiserkeit, die die Sprache unverständlich macht, ist stets mit anderen Fehlern der Athmungswerkzeuge verbunden, die an gleichzeitigen eigenthümlichen Merkmalen kenntlich sind.

§. XLVIII.

Schmerzen und schmerzhafte Krankheiten werden häufig als Folgen zugefügter Gewaltthätigkeiten und dadurch bewirkter innerer Verletzungen vorgeschützt; oft sollen sie zur Befreiung von gewissen lästigen Verpflichtungen dienen; und nicht minder häufig werden sie von Gefangenen und Verurtheilten vorgegeben, um in ein besseres Gefängniß zu kommen, von Fesseln befreit zu werden, oder eine schmerzhafte und lästige Strafe, die ihnen zuerkannt ist, mit einer erträglicheren vertauscht zu sehen. Da der menschliche Körper vielen Schmerzen unterworfen ist, die sich weder durch eine Veränderung des Theils, an dem sie vorkommen, noch durch gänzliche Störung seiner Verrichtungen, und eben so wenig an allgemeinen Krankheits-Erscheinungen, als Abweichungen im Pulse, ungewöhnliches Ansehen u. s. w. erkennen lassen, so gehört ihre Vorspiegelung zu denen, die am schwersten, ja oft überall nicht zu entdecken sind.

§. XLIX.

Damit der gerichtliche Arzt jedoch einen Leitfaden habe, nach dem er sich richten kann, muß er folgende Momente wohl berücksichtigen:

a. die Entstehungsart und die Ursachen der Schmerzen;

b. die Dauer derselben;

c. ihren Sitz, ob in inneren oder äußeren Theilen,

ob beschränkt oder ausgedehnt, auf einer Stelle haftend oder herumziehend;

d. die Art der Schmerzen, ob heftig oder geringe, anhaltend oder aussetzend, ob stechend, brennend, reißend u. s. w.;

e. ihre Wirkungen und Folgen, sowohl die augenblicklichen, als auch die durch ihre längere Dauer bewirkten, wobei man besonders auch auf den Puls Rücksicht nehmen muß;

f. die gleichzeitigen Wirkungen ihrer Ursachen.

§. L.

Seit wann ein Mensch die Schmerzen gehabt hat, über die er klagt, und wie sie sich angefangen haben, muß er wenigstens ungefähr angeben können, über ihre Ursachen ist er jedoch oft selber in Ungewißheit. In Fällen dieser Art muß der Arzt alles Vorhergegangene, was den Verdächtigen betroffen hat, genau untersuchen, um über das Daseyn solcher Ursachen in Gewißheit zu kommen. Glaubt er dergleichen aufgefunden zu haben, oder giebt der angeblich Kranke einige davon an, so hat er zu untersuchen, ob sie mit dem Sitze und der Art der Schmerzen, mit ihrer Entstehungsweise und Dauer, und mit den sie begleitenden Zufällen, übereinstimmen oder nicht. Der Sitz der Schmerzen ist überhaupt aber, wenn man alle Nebenumstände dabei in Anschlag bringt, für die Unterscheidung, ob sie wahr oder vorgespiegelt sind, von großer Wichtigkeit. Innere anhaltend schmerzhafte Empfindungen setzen, wenn sie nicht nach einer deutlich vorliegenden Ursache seit Kurzem erst entstanden, und offenbar entzündlicher oder nervöser Art sind, stets einen früher vorhanden gewesenen Krankheits-Zustand, und oft ein zurückgebliebenes Leiden wichtiger Eingeweide voraus, das sich durch die neben den Schmerzen bemerkbaren

Zufälle, die von ihrer gestörten Verrichtung herrühren, äußert. So sind anhaltende Kopfschmerzen gewöhnlich mit Betäubung, Brennen der Augen, Lichtscheu, Unvermögen in aufgerichteter Stellung auszudauern, und sich lebhaft zu bewegen, Hitze und vollem harten Pulse, oder Kälte der Gliedmaßen und kleinem zusammengezogenen Pulse verbunden. Nach Verschiedenheit ihrer Ursachen ist das Gesicht dabei entweder roth, und selbst aufgetrieben, oder sehr bleich. Im ersten Fall klagen die Kranken oft über Schwindel und Klopfen im Kopfe, auch die Augen sind roth, aus der Nase kommt, besonders beim Niesen oder Schnupfen, etwas Blut und der Puls ist hart und voll; im anderen aber müssen sie viel gähnen, und haben zwischenher krampfhafte Zufälle, besonders krampfhaftes Verziehen der Gesichtsmuskeln, und unwillkührliches Lachen, oder Weinen. Die Gliedmaßen sind kalt, und der Puls klein. Diese befinden sich, nachdem sie Etwas genossen, und selbst geistige Getränke in passender Menge zu sich genommen haben, vorübergehend besser, jene aber übler darnach. Selten sieht man andauernde Kopfschmerzen ohne gleichzeitige Magen- und Unterleibs-Beschwerden, und bei Weibern ohne daß der Monatsfluß darauf einwirkte. Beim Gesichtsschmerz, wenn man ihn zu den innerlichen rechnen darf, geben das periodische Eintreten, seine große Heftigkeit, das krampfhafte Zucken der Gesichtsmuskeln, die Röthe des Auges, und die Zusammenziehung der Augenlider auf der leidenden Seite, die auch nach dem Anfalle nicht ganz wieder verschwinden, hinreichend bezeichnende Merkmale ab. Schmerzen in der Brust, wenn sie nicht blos in den Muskeln ihren Sitz haben, nehmen gewöhnlich beim tiefen Einathmen, beim rascheren Gehen, und beim Treppen- oder Berg-Steigen zu, wobei denn zugleich Kurzathmigkeit und Hüsteln einzutreten pflegen.

häufig sind damit auch Herzklopfen und ungleicher Puls verbunden. Weiber fühlen bisweilen in den Brüsten *) anhaltend die fürchterlichsten Schmerzen, ohne daß man daran irgend etwas Ungewöhnliches entdecken kann. Man sahe sich zu ihrer Ausschneidung gezwungen, und fand dennoch hernach in ihrer Substanz nicht die geringste krankhafte Veränderung. Druck und Schmerzen im Magen sind zwar häufig mit Mangel an Eßlust, mit Ueblichkeit und selbst mit Erbrechen verbunden, doch ist dies keinesweges immer der Fall. Ein Taglöhner, der bei gutem Appetit, gutem Ansehen und ziemlichen Kräften mehrere Jahre lang über einen schmerzhaften Druck im Magen geklagt, dabei jedoch stets schwer gearbeitet hatte, starb nach einem reichlichen Genusse von Speckklößen plötzlich. Bei der angestellten Leichenzergliederung trat das Genossene aus der Bauchhöhle, sowie sie geöffnet wurde, hervor, und bei näherer Untersuchung fand ich beide Wände des Magens von einer Oeffnung durchbohrt, aus der es geflossen war, die eines Thalers groß, und nach ihren glatten Rändern zu urtheilen, schon sehr lange da gewesen seyn mußte. Man findet, besonders bei alten Branntweintrinkern, oft den Magen in großem Umfange vom Krebs zerstört, ohne daß sie während des Lebens über andere Beschwerden als kaum über einen geringen Schmerz in der Magen-Gegend geklagt hätten. Wenn jedoch der vorgebliche Kranke bei guter Eßlust und Verdauung keine ungewöhnliche gelbgraue Gesichtsfarbe hat, wenn er nicht mager ist, der ganze Bauch nicht aufgetrieben, oder die Oberbauchgegend nicht ein wenig erhoben

---

*) Mastodynia nervosa, nach Gräfe. Einen neueren Fall sehe man im Journal der prakt. Heilkunde, h. von Hufeland und Osann. 1830. 8. Stück. August.

und empfindlich, und die Mittel= und Unterbauchgegend dagegen etwas mehr eingefallen ist, wenn seine Stuhlausleerungen regelmäßig sind, er bei Kräften ist, gut schläft, und keine angeschwollnen Füße hat, so ist der Magenschmerz entweder ganz erlogen, oder doch nicht von der Art, daß er bei Rechtsverhältnissen besondere Rücksicht verdiente. Ziemlich das Nämliche läßt sich von den Schmerzen sagen, die in dem Unterleibe ihren Sitz haben sollen. Nieren-Schmerzen kommen dagegen in sehr verschiedenen Graden der Heftigkeit vor, ohne daß man andere Zeichen von Krankheit dabei wahrnimmt, selten oder niemals jedoch ohne Veränderungen im Urin. Treten sie nur von Zeit zu Zeit ein, ziehen sie sich nach dem Laufe der Harnleiter gegen die Blase herab, und hören hernach plötzlich auf, so entstehen sie meistens von Nierensteinen, die ihren Weg in die Blase nehmen. Bald darauf pflegen sie dann entweder selbst durch die Harnröhre einen Ausweg zu suchen, oder es geht doch Gries mit dem Harn ab. Steinschmerzen in der Blase erkennt man bei Männern an dem Jucken der Eichel des männlichen Gliedes, bei beiden Geschlechtern aber an der plötzlichen Unterbrechung des Strahls des abgehenden Harns beim Wasserlassen, und durch die Untersuchung mit der Steinsonde. Bei Weibern muß man die Möglichkeit der künstlichen Einbringung fremder Körper durch die dehnbare Harnröhre in die Blase nicht unbeachtet lassen. Schmerzen längs der Wirbelsäule kommen sehr häufig vor, und sie werden deshalb auch sehr häufig vorgeschützt. Wenn sie wirklich vorhanden sind, so haben sie entweder in den Muskeln und sehnigten Scheiden und Bändern, oder in den Wirbelknochen und Knorpelbändern, oder in den Häuten des Rückenmarks und in diesem selber ihren Sitz. Erstere können in sehr hohem Grade zugegen seyn, ohne daß man

davon eine sehr nachtheilige Wirkung auf den übrigen Körper bemerkt. Sie haben das Eigenthümliche, daß sie, wie alle rheumatische Schmerzen, zu denen sie gehören, nicht immer gleich heftig sind, und beim Liegen, vorzugsweise im Bette, öfters zunehmen, nicht blos eine Stelle einnehmen, wenn sie auch auf einer am lebhaftesten sind, und häufig mit Schmerzen der nämlichen Art in anderen Theilen abwechseln. Die zweite Gattung von Schmerzen setzt ein vorhergegangenes tief begründetes Leiden voraus, das durch eigenthümliche Zufälle bezeichnet ist, in dessen Folge dann erst die Rückenschmerzen eintreten. Sie beschränken sich mehr auf eine Stelle, und wenn sie eine Zeitlang gedauert, und einen gewissen Grad erreicht haben, bemerkt man allemal eine, wenn auch Anfangs sehr geringe Verbiegung der Wirbelsäule. Die letzten endlich haben entweder in Blutandrang und entzündlicher Reizung, oder in wahrer Entzündung ihren Grund. Zu ihrer Unterscheidung dient, daß man sie nie ohne vorangegangene besondere Ursachen antrifft, daß stets Zufälle eines Allgemeinleidens damit verbunden sind, daß sie Anfangs in einer horizontalen Lage gelinder werden, und daß, wenn sie nicht bald gehoben werden, sie Lähmung der Theile nach sich ziehen, die sich unter der Stelle, wo sie am heftigsten sind, befindet.

§. LI.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen die Fälle, in denen innere Schmerzen durch äußere Gewaltthätigkeiten bewirkt seyn sollen, ohne daß man äußere, ihrer vorgegebenen Heftigkeit angemessene Verletzungen antrifft. Bei der Untersuchung hierüber kömmt es auf zweierlei an, erstlich: die Gewißheit des Daseyns solcher Schmerzen auszumitteln, und zweitens, sich, wenn dies geschehen ist, zu überzeugen, ob sie von der angeblich zugefügten Gewaltthätigkeit ent=

standen sind, oder nicht. Um zu der ersteren zu gelangen, muß man alle im Vorhergehenden (§. 50.) angegebene Erkenntnißmittel wohl benutzen, vorzugsweise aber auf den Theil Rücksicht nehmen, von dem die Schmerzen, Falls sie wirklich vorhanden wären, ausgehen müßten; ferner auf die Veränderungen an und in ihm, die dabei zum Grunde lägen; und endlich auf die sie begleitenden Zufälle und den allgemeinen Krankheits-Zustand, die diesen, wenn die Schmerzen nicht blos vorgespiegelt sind, nothwendig entsprechen müssen. — Hat der Arzt sich von dem wirklichen Daseyn der Schmerzen, in der vorgeschützten Ausdehnung und Heftigkeit, überzeugt, so muß er über ihre Ursache um so mehr genaue Nachforschung anstellen, als man vielfältig Beispiele hat, daß lügenhafte Ankläger, um eine möglichst große Schuld auf ihre Gegner zu häufen, Krankheiten und Uebel, die sie schon Jahre lang an sich trugen, doch von Gewaltthätigkeiten, und dadurch bewirkten Verletzungen herleiten wollen, die diese ihnen zugefügt haben sollen. Hierbei hat er sich zuerst die Gewaltthätigkeit selber, das Werkzeug, mit dem, und die Art, wie sie ihm zugefügt seyn soll, genau schildern zu laßen, um darnach, unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht und allgemeiner Lebens- und Leibes-Beschaffenheit, beurtheilen zu können, ob dadurch solche Verletzungen bestimmter innerer Theile bewirkt seyn können, als geschehen seyn müßte, wenn die, unter Begleitung entsprechender Zufälle, vorhandenen Schmerzen wirklich durch sie entstanden seyn sollten. Hierbei ist vorzüglich auch auf die bisherige Dauer des schmerzhaften Leidens zu achten, hinsichtlich derer man sich nicht blos auf die Angabe der Kranken zu verlassen hat, sondern auf ihren örtlichen und allgemeinen Zustand Rücksicht nehmen muß, nach dem sie der Kunstverständige oft mit großer Wahrscheinlichkeit beur-

theilen und bestimmen kann. Stimmt diese anzunehmende Dauer mit dem Zeitpunkte der Zufügung der Gewaltthätigkeit, von dem jene Schmerzen hergeleitet werden, nicht überein, so ist die Beschuldigung des Klägers gar sehr in Zweifel zu ziehen. Ergiebt sich jedoch aus diesem Allen auch die Möglichkeit, daß eine üble Behandlung, die ein Mensch erdulden mußte, die davon hergeleitete nachtheilige Wirkung gehabt haben könne, so darf daraus doch nicht sogleich geschlossen werden, daß dies auch wirklich der Fall gewesen sey. Um zu diesem Schluß berechtiget zu seyn, muß der Arzt sich überzeugen, daß die Gewaltthätigkeit auch äußere Spuren ihrer Wirkung zurückließ, daß sie mit der inneren Verletzung übereinstimmten, deren Merkmale und Wirkungen aber, entweder unmittelbar, oder doch in der Zeit, in der sie erwartet werden mußten, in der That erfolgten, und daß die ganze daher entstandene Krankheit die Gestalt annahm, den Verlauf hielt, und den Stand erreichte, die sie annehmen, halten und erreichen mußte, wenn sie unter den gegebenen Umständen wirklich auf die angeschuldigte Weise entstanden seyn sollte.

§. LII.

Hinsichtlich der Uebereinstimmung einer äußerlichen, mit einer innerlichen Verletzung, die von der nämlichen Gewaltthätigkeit entstanden seyn soll, ist jedoch zu bemerken, daß sie keinesweges immer vorhanden ist, und daß sie da, wo dies wirklich der Fall ist, sich meistens doch dann nur erkennen läßt, wenn die Untersuchung des Verletzten unmittelbar oder doch kurz nach der erlittenen Verletzung geschahe. Abwesenheit einer solchen Uebereinstimmung hat man vorzugsweise zu erwarten, wenn entweder die innere Verletzung durch Gegenstoß oder heftige Erschütterung einen Theil traf, der von dem Orte, auf den die äußere Gewalt

wirkte, entfernt ist, oder wenn die getroffene Stelle von der Art ist, daß sie äußere heftige Eindrücke, die sie trafen, leicht auf innere von ihr bedeckte Theile fortleitet, ohne selbst dadurch sichtbar verändert zu werden. Dieser letztere Umstand tritt nirgends auffallender ein, als am Kopfe, an dessen äußerem Umfange man nach einem Schlage, Stoße u. s. w. oft gar nichts sieht, obgleich dennoch, wegen dadurch verursachter Schädelrisse, Blutaustretung, Hirnerschütterung, Entzündung der Hirnhäute und des Hirns, ja sogar wegen Hirnverletzung die heftigsten Zufälle, und selbst der Tod darnach erfolgen. An der Wirbelsäule, der Brust und dem Unterleibe, sind die Merkmale der äußerlichen Verletzung oft ebenfalls sehr unbedeutend, während die innerliche sehr wichtig ist; doch wird man sie, wenn man den Verletzten nur kurz nachdem sie zugefügt worden ist, untersucht, niemals ganz vermissen.

§. LIII.

Schmerzen an äußerlichen Theilen können ebenfalls, sowohl durch äußerliche als innerliche Ursachen, bewirkt seyn. Gewaltthätigkeiten, die die ersteren abgeben, hinterlassen jedes Mal rothe, blaue und gelbgrüne Flecken, mit Blut unterlaufene Stellen, und wahre Entzündung, die an Röthe, Hitze und Geschwulst der schmerzhaften Stelle zu erkennen ist. Fehlen diese Merkmale ganz, so ist dem Vorgeben von Schmerzen in äußeren Theilen, z. B. den Gliedmaßen, die von außen her zugefügt seyn sollen, nicht zu trauen. Hierbei ist jedoch in Erwägung zu ziehen, daß einige der angegebenen Merkmale nicht immer sogleich, sondern erst mehrere Stunden und selbst Tage nachher erscheinen; und daß die Heftigkeit der Schmerzen in einem Theile nicht allein oft viel größer ist, als man nach der äußeren Verletzung glauben sollte, z. B. wenn größere Nervenzweige getroffen

und gequetscht sind, oder die Beinhaut entzündet, oder gar der Knochen selber gesprungen ist, sondern daß die Schmerzen auch noch fortdauern können, wenn die äußeren Zeichen der Verletzung auch schon wieder verschwunden sind, ein Fall, der unter anderen bei verborgenen Entzündungen der Gelenkbänder, der Beinhaut und der Nerven, die durch äußere Gewaltthätigkeiten bewirkt wurden, einzutreten pflegt. Um über diese Schmerzen nicht in Täuschung zu verfallen, muß der Arzt genau darauf achten, wie der vorgeblich Leidende den Theil, der schmerzhaft seyn soll, hält, ob und wie er ihn gebraucht, was er damit ausrichten kann, und wie er sich, besonders wenn man vorher seine Aufmerksamkeit abgeleitet hat, sowohl überhaupt als auch vorzüglich bei einem anscheinend unversehens zugefügten Stoß daran, oder bei einer plötzlichen Bewegung desselben, zu der man ihn zwingt, benimmt.

§. LIV.

Innere Ursachen erregen an äußeren Theilen, z. B. den Gliedmaßen, eben so oft Schmerzen, die zugleich mit äußerlichen Merkmalen verbunden sind, als solche, bei denen sie fehlen. Ueber erstere, die mit Entzündung und Ausschlägen auf der Oberfläche, Zusammenziehung der Muskeln, Verkürzung der Gliedmaßen u. s. w. verbunden sind, kann, sobald man weiß, daß diese Merkmale nicht selber künstlich nachgemacht wurden, kein Zweifel weiter obwalten. Die letzteren kommen eigentlich von innen her, z. B. von den Knochen, der Beinhaut, den Nerven u. s. w., und verdienen daher den Namen äußerlicher Schmerzen überall nur sehr uneigentlich. Da man es hiermit jedoch nicht so genau nimmt, und ihn allen beilegt, die nicht von Eingeweiden entstehen, oder mit ihnen zusammenhängen, die in besonderen Höhlen eingeschlossen sind, so bedarf dies nur in so weit

Berücksichtigung, als der Grund daraus erhellt, wegen dessen es dafür keine bestimmten äußeren Merkmale giebt, und sie deshalb auch so leicht fälschlich vorgespiegelt werden können. Um sich dadurch nicht täuschen zu lassen, muß man auf die Ursachen, auf Sitz und Ausbreitung, und auf die Eigenthümlichkeit der angegebenen Schmerzen Rücksicht nehmen, und auf den Einfluß, den sie nicht blos auf das Allgemeinbefinden, sondern auch auf das Betragen des vorgeblich damit Behafteten haben. Weiß dieser keine besondern Ursachen anzugeben, und lassen sich auch in seinen früheren Zuständen und Verhältnissen keine auffinden, giebt er den Sitz und den Umfang der Schmerzen unbestimmt, zu verschiedenen Zeiten ungleich, ihre nach seinen Lebensverhältnissen, und besonderen Umständen muthmaßlich anzunehmende Ursachen, und ihre darnach zu vermuthende Eigenthümlichkeit nicht angemessen an, und haben die Schmerzen weder auf den leidenden Theil, noch auf den Gesammtzustand einen nachtheiligen Einfluß geäußert, so ist die größte Vermuthung dafür, daß sie fälschlich vorgespiegelt sind. Rheumatische Schmerzen sind unter den wirklich vorkommenden die häufigsten, dann folgen die gichtischen, die von Lustseuche bewirkten, die durch zurückgetretene Hautausschläge und Hand= und Fußschweiße entstandenen, und die blos nervösen.

§. LV.

Rheumatismen sind entweder frisch und hitzig, oder langwierig und alt. Erstere erkennt man an ihren Ursachen, die seit Kurzem erst gewirkt haben, an ihrer Heftigkeit, an Röthe und Geschwulst, die oft damit verbunden sind, und an dem Fieber, das sie wohl begleitet. Sie sind, wenn sie nicht blos von einem noch unausgebildeten Flußfieber herrühren, gemeiniglich auf einen Theil beschränkt. Es giebt

jedoch auch, vorzugsweise in den männlichen Jahren, nicht alte Flüsse, die im ganzen Körper herumziehen, und ohne irgendwo eine sichtbare Entzündung zu bewirken, doch allenthalben empfindliche Schmerzen verursachen. Bei zarten und empfindlichen Personen treten sie vorzugsweise bei Witterungs-Veränderungen, und namentlich wenn Ost- und Nordwinde zu wehen anfangen, ein; bei kräftigeren aber, wenn sie eine Lebensart, die viele körperliche Bewegungen und Anstrengungen forderte, mit einer stillen und sitzenden vertauschten, vorzüglich wenn sie dabei sich in engen feuchten und kühlen Gemächern, oder unter einer, im Verhältnisse zum Raume zu großen Menge eingeschlossener Menschen aufhalten müssen; Umstände, die sich in Gefängnissen, so genannten Besserungs-Anstalten und Strafhäusern gewöhnlich ereignen. Alte Rheumatismen sind immer auch langwierig, doch eben so wenig stets auf einen Punkt beschränkt, als frische. Herumziehende eingewurzelte haben jedoch das Eigene, daß sie den Körper nie verlassen, stets aber sich auf einer oder der anderen Stelle, mit denen sie, je nachdem oft sehr kleine äußere Einflüsse die Veranlassung dazu geben, abwechseln, am stärksten äußern. Die Temperatur und sonstige Beschaffenheit der Luft und Witterungs-Veränderungen äußern auf die ab- und zunehmende Heftigkeit sowohl der festsitzenden als der herumziehenden Schmerzen großen Einfluß. Letztere pflegen bei ihrer Zunahme meistens gewisse Stellen vorzugsweise zu ergreifen, die sie öfters nie ganz verlassen, und auf die sie bei der kleinsten Gelegenheit mit verdoppelter Heftigkeit zurückkehren. Im Aeußern zeigt sich von diesen Leiden bisweilen gar keine Spur, und bisweilen nur eine gewisse Schwerfälligkeit entweder bei allen körperlichen Bewegungen, oder nur bei dem Gebrauche einzelner Gliedmaßen, die vorzugsweise leiden. Um Kranken

dieser Art nicht, wie es oft geschieht, Unrecht zu thun, darf der Arzt dieserhalb weder nach dem Allgemeinbefinden, das, ungeachtet heftiger Schmerzen, dennoch recht gut seyn kann, noch nach der Abwesenheit aller äußeren Merkmale an den leidenden Theilen, allein urtheilen, sondern er muß alle Umstände, und besonders erbliche Anlagen, Erziehung und frühere Lebensverhältnisse, vorhergehenden Gesundheitszustand und allgemeine Leibesbeschaffenheit, besonders aber die in der ganzen Lage, und in der bis dahin geführten Lebensart eingetretenen Veränderungen zugleich ins Auge fassen. Die Einleitung einer zweckmäßigen Behandlung, bei der Ekel erregende, übelschmeckende und selbst sehr schmerzhafte Mittel oft eine sehr nützliche Anwendung finden, wird dem wirklich Kranken sehr willkommen seyn, den Betrüger aber bald dahin bringen, sich für geheilt zu erklären. Hierbei vergesse man jedoch nicht, daß viele Menschen, besonders wenn sie sich in einer ungünstigen Lage befinden, aus der sie nicht sobald, ja vielleicht niemals befreit zu werden hoffen dürfen, lieber Schmerzen von nur irgend erträglicher Heftigkeit dulden, als sich einem unangenehmen Heilverfahren unterwerfen, dennoch aber anhaltende körperliche Arbeiten, die mit einiger Anstrengung verbunden sind, nicht zu verrichten im Stande sind, und hüte sich daher wohl, Statt wirklich heilender blos qualvolle Mittel zu gebrauchen.

§. LVI.

Schmerzen, die von einem frischen Gicht-Anfall entstehen, sind an der Geschwulst und der Röthe, die sie begleiten, leicht zu unterscheiden, keinesweges aber die von veralteter Gicht abhängigen. Oft bemerkt man, wenn sie nicht vorgespiegelt sind, an den Theilen, die an diesen leiden, Gichtknoten, Steifheit der Gelenke und Verkrümmungen, doch keinesweges immer. Die Bemerkung, daß Gicht-

schmerzen in Federbetten heftiger würden*), paßt nur auf einige Fälle, und ist im Ganzen unrichtig. Klagt ein Mensch, daß er an alten und langwierigen Gichtschmerzen leide, ohne daß er vorher hitzige Anfälle dieses Uebels gehabt haben will, so kann man ihn in der Mehrzahl der Fälle für einen Betrüger halten. Unterleibs-Beschwerden gehen dagegen zwar oft, aber nicht immer Gichtanfällen voran. Im Uebrigen hat der gerichtliche Arzt bei seiner Untersuchung in solchen Fällen eben so zu verfahren, als wo es sich um veraltete Rheumatismen handelt, die sich vielleicht einzig dadurch von der Gicht unterscheiden, daß die Knochen selber von diesem nicht angegriffen werden.

§. LVII.

Venerische Knochenschmerzen lassen sich, wenn man auf ihre Entstehung Rücksicht nimmt, wenn man die sie häufig noch begleitenden Nebenzufälle von offenbar venerischem Karakter beachtet, wenn man die sich bald hinzugesellende Anschwellung der schmerzhaften Knochen nicht übersieht, und wenn man nicht vergißt, daß sie im Bette vorzüglich während der Nacht stets heftiger werden, leicht erkennen, und schwer oder nie mit Erfolg vorspiegeln.

§. LVIII.

Zurückgetretene Hautausschläge, und unterdrückte Hand- und Fußschweiße, erregen eine Menge der verschiedenartigsten Zufälle, doch selten blos Gliederschmerzen, wenn nicht Rheumatismen, oder eine Anlage zur Gicht hinzukommen, deren Entwickelung sie befördern, und sie heftiger und hartnäckiger machen. Läßt sich indessen beweisen, daß Krätze, Flechten u. s. w. zugegen waren, und plötzlich verschwan-

---

*) Erfahrungen über die Verstellungskunst in Krankheiten, gesammelt von Dr. Franz C. C. Krügelstein. Leipz. 1828. p. 41.

den, und behauptet der Verdächtige von der nämlichen Zeit an Schmerzen gespürt zu haben, so ist die Wahrheit dieser Angaben kaum zu bezweifeln.

§. LIX.

Wahre Schwäche, die mit Abzehrung verbunden ist, aus welcher Quelle sie entstehen, mit welchen Zufällen sie sonst auch verbunden seyn, und wie langsam oder schnell sie fortschreiten mag, ist meistens von ziehenden Schmerzen längs der Wirbelsäule und längs den Armen und Beinen begleitet, die fälschlich oft für rheumatische oder gichtische gehalten werden. Da der allgemeine Zustand, von dem sie hier abhängen, unverkennbar ist, und da die Erfahrung gelehrt hat, daß sie gemeiniglich mit ihm verbunden sind, so kann, sobald sein Daseyn nur erwiesen ist, auch die Klage über Schmerzen nicht für ungegründet gehalten werden, wenn ihre Gegenwart sich auch sonst durch kein Kennzeichen verräth.

§. LX.

Obgleich diese Schmerzen offenbar von den Nerven ausgehen, so sind doch die eigentlichen Nervenschmerzen (neuroses) davon noch zu unterscheiden, die von einem Leiden einzelner Nervenparthien ihren Ursprung nehmen, und daher nur in einzelnen Theilen, wie in der einen Hälfte des Gesichts, beim Gesichtsschmerz, in den Brüsten, längs dem ischiadischen Nerven beim Ischias des Cotunni u. s. w. Außer gewissen allgemeinen Ursachen, die eben so leicht eine Menge anderer Krankheitszufälle hätten herbeiführen können, wie z. B. Erkältung, findet man selten besondere, aus denen sich die Entstehung des Uebels vollkommen erklären ließe, und man kann deshalb auch von Kranken eine vollständige Aufklärung darüber nicht erwarten. Nimmt man dazu, daß die leidenden Theile oft überall

nicht verändert sind, wie z. B. bei der Mastodynie, und daß auch das allgemeine Wohlbefinden, im Anfange wenigstens, nicht merklich gestört ist, so wird man leicht einsehen, wie schwer sich in Fällen, in denen Schmerzen dieser Art von nicht ganz unverdächtigen Personen vorgeschützt werden, Täuschung von Wahrheit unterscheiden läßt. Nur ihr stoßweises Eintreten, bisweilen in bestimmten Zwischenräumen, und zu gewissen Zeiten, ihre Dauer, die Art wie die vorgeblich Kranken sich beim Anfall, und nachdem er überstanden ist, betragen, und bei längerer Dauer der Krankheit einige Veränderungen, so wohl an dem leidenden Theile, wie z. B. Welkheit, Abmagerung, Steifheit u. s. w., als auch in dem Gesammtzustande, die sich durch bleiches Ansehen, Mangel an Eßlust, Schlaflosigkeit, Magerkeit, Schwäche u. s. w. kund geben, vermögen über das wirkliche Daseyn der Krankheit einigen Aufschluß zu ertheilen. Wo diese fehlen oder für nicht zureichend gehalten werden, da kann der Arzt nur durch die Befolgung der allgemeinen Regeln, die zur Entdeckung aller solcher Täuschungen ertheilt wurden, hinter die Wahrheit zu kommen suchen.

§. LXI.

Das Unvermögen, Nahrungsmittel zu sich zu nehmen, wird am öftersten nur vorgeschützt, um Aufsehen zu erregen, und sich zum Gegenstande des Mitleids und der Freigebigkeit derer zu machen, die sich dadurch betrügen lassen. In katholischen Ländern fehlt es nicht an Beispielen, daß ein Betrug dieser Art von Mönchen und Nonnen eingeleitet und unterstützt wird, um zu ihrem Nutzen bei Layen die Vorstellung eines Wunders zu erwecken. Manche Menschen die sich, um Vortheile zu erlangen, oder Nachtheilen zu entgehen, für krank ausgeben, stellen sich, blos um ihre Angabe zu unterstützen, als könnten sie nichts genießen, und andere,

die sich selber zu tödten wünschen, suchen unter diesem Vorgeben ihre Absicht, verhungern zu wollen, zu verstecken. Unter allen diesen Umständen kann, je nachdem die Fälle sind, eine von Gerichtswegen anzustellende Untersuchung nöthig werden, bei der stets auch Aerzte wirksam seyn müssen.

§. LXII.

Diese würden sich an der Ausmittelung der Wahrheit selber hindern, wenn sie von der falschen Vorstellung ausgingen, daß eine Wochen, Monate, ja Jahre lang fortgesetzte Enthaltung von Nahrungsmitteln völlig unmöglich sey, da es doch an völlig unverdächtigen, und nicht zu bezweifelnden Beispielen davon gar nicht fehlt*). Ich selber habe ein gebildetes, etwa dreißig Jahre altes Frauenzimmer beobachtet, das fünf Monate lang nur äußerst wenig, und in den letzten drei und vierzig Tagen ihres Lebens, außer täglich ein paar Eßlöffeln voll Wasser, gar nichts zu sich nahm, und allen Bitten, die sowohl ihre Angehörigen als auch ich, als Arzt und Freund an sie richteten, immer nur die Antwort entgegensetzte, sie könne durchaus nichts hinabschlucken. Nach ihrem Tode zeigte sich eine solche Verengerung des Schlundes, des Magens und der Gedärme, mit Verdickung der Wände, daß sich die Wahrheit ihrer früheren Behauptung während ihres Lebens nicht verkennen ließ.

§. LXIII.

In allen beglaubigten Fällen dieser Art, von denen die meisten bei Frauenzimmern vorkommen, hing die längere gänzliche Enthaltung von Nahrungsmitteln jedes Mal von

---

*) Aeltere findet man gesammelt in F. C. C. Krügelstein Promptuarium medicinae forensis. 2. Th. Erfurt und Gotha, 1822. S. 24—31. Zwei neuere höchst glaubwürdige theilt E. Schmalz in Hufelands und Osanns Journal der pr. Heilk. Supplementheft d. Jahrg. 1829. Berlin, 1829. 216. 2. mit.

einem krankhaften Zustande ab, und sie trat niemals plötzlich, sondern mit ihm in Uebereinstimmung stets nur langsam ein. In dem Maaße, in dem der Genuß der Nahrungsmittel abnahm, verminderten sich auch die natürlichen Ausleerungen, und hörten zuletzt gänzlich auf. Vom Monatsflusse zeigten sich öfters jedoch noch sehr lange einige Spuren *). Hierbei magerte der Körper auf das äußerste ab, und verlohr so an Kräften, daß die Kranken sich selber nicht bewegen konnten, sondern aus dem Bette und in dasselbe getragen werden mußten.

§. LXIV.

Fehlen diese wesentlichen Merkmale, so kann der gerichtliche Arzt, wenn er in Fällen dieser Art eine Untersuchung anstellen muß, schon ohne Weiteres auf Betrug schließen, und es kömmt dann nur darauf an, daß er auch den objectiven Beweis dafür zu liefern im Stande ist. Diesen erhält er durch eine gänzliche und hinlänglich lange fortgesetzte Entziehung aller Nahrungsmittel, die zu bewirken er jedoch den Aufenthaltsort und die ganze Umgebung eines solchen Menschen, der nicht essen zu können vorgiebt, umändern, und ihn Tag und Nacht so bewachen lassen muß, daß ihm durchaus nichts zugesteckt werden kann **).

*) Ricci Prof. Turin. in Repertorio di Medicina, Chirurgia e di Chem. med. farmac. di Torino. 1826. Heft I. Januar. S. 1—22. Der hier beschriebene Fall ist einer von denen, die Dr. Schmalz im Hufelandschen Journale mitgetheilt hat.

**) Wie nöthig dies ist, erhellt unter anderen aus folgender kleinen Schrift: Merkwürdige Geschichte eines jungen Mädchens im Hochstifte Osnabrück, was bereits 18 Monate lang ohne Speisen und Getränke lebt. Hannover, 1800.

Wie die oben gegebenen Rathschläge befolgt wurden, zeigte sich bald, daß das junge Mädchen eine Betrügerin war, die

§. LXV.

Entsteht der Verdacht, daß ein Mensch, der nichts genießen zu können vorgiebt, dies nur thut, um sich zu Tode zu hungern, so vermißt man alle Zeichen von Krankheit, die ein Unvermögen, Speisen und Getränke zu sich zu nehmen, hervorbringen könnten. Bei Menschen von Willenskraft und festem Entschlusse besteht oft das einzigste Erkenntniß- und Heilmittel darin, daß man ihren Appetit zu erwecken sucht, dem, wie die Erfahrung gelehrt hat, schwerer zu widerstehen ist, als dem Hunger. Man bereitet dazu in ihrer Gegenwart ihre Lieblings-Speisen, und ißt sie auch wohl*) in ihrer Gegenwart.

§. LXVI.

Allgemeine Schwäche wird aus manchen Gründen sehr häufig, meistens als Folge überstandner Krankheit, Verwundung u. s. w. vorgeschützt, wie z. B. um sich zu gewohnten Arbeiten unfähig zu stellen, und noch länger Unterhalt, und selbst Entschädigung wegen Versäumniß zu fordern. Ohne Grund findet wahre Schwäche niemals Statt, doch kommen Alter und Geschlecht dabei sehr in Betrachtung. Kinder und Frauenzimmer verlieren leichter und schneller die Kräfte, als Erwachsene und Männer, sie erholen sich aber auch schneller, obgleich sie im Durchschnitte nie das Maas der Kräfte erlangen, und nie so großer An-

---

von ihren Angehörigen in Ausführung ihres Betruges unterstützt wurde.

*) Das Beispiel eines französischen Offiziers, der verhungern wollte, durch den Anblick eines Kindes aber, das ein Butterbrod aß, von seinem Vorsatz abgebracht wurde, findet man in Hist. de l'Academie R. des Sciences a Paris An. 1769. und übersetzt in Valentin Müllers Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 2ter Band. Frankfurt a. M. 1798. S. 30. Anm. 1.

strengung gewachsen sind, als diese. Menschen in ihren besten Jahren sind nicht leicht schwach, ohne daß sich dies in ihrem ganzen Aeußeren, durch Bläſſe, Schlaffheit der Muskeln, Magerkeit oder Aufgedunsenheit, und durch eine gewisse Trägheit in den Bewegungen kund giebt. Alte Leute können dagegen sehr schwach seyn, und doch noch ziemlich frisch und wohlerhalten aussehen. Selbst das Hinwelken der Greise (Marasmus senilis) schließt eine frische Gesichtsfarbe, und einen Schein von Rüstigkeit nicht ganz aus. Dagegen sind Magerkeit und eine minder lebhafte Farbe bei Alten keine zuverläſſigen Kennzeichen einer ihren Jahren nicht angemessenen Schwäche. — Anhaltender Mangel an Eßlust, und deshalb fortgesetzter sparsamer Genuß von Speisen, und längere Schlaflosigkeit führen stets Schwäche herbei, reichlicher Genuß von Speisen und Getränken, und langer Schlaf verhüten dagegen eben so wenig wahre Schwäche, die aus anderen Ursachen entsteht, als sie ihr Daseyn ausschließen. Gewohnheits-Säufer sind in der Regel schwach. Leute, die eine sitzende Lebensart im Zimmer führen, sind im Verhältniß zu ihrem Geschlechte, ihrem Alter und ihrer Leibesbeschaffenheit immer schwächer, als die zu körperlichen Anstrengungen und Beschäftigung in freier Luft gewöhnten. Vorübergehende Schwäche wissen Betrüger durch mancherlei Mittel zu erzeugen.

§. LXVII.

Auf alle diese Umstände hat der gerichtliche Arzt, der rechtlicher Zwecke wegen über die wirkliche oder vorgespiegelte Gegenwart von wahrer und anhaltender Schwäche urtheilen soll, Rücksicht zu nehmen, ganz vorzüglich aber die Ursachen derselben in's Auge zu fassen. Findet er weder außerhalb noch in dem Menschen, der Gegenstand seiner Untersuchung ist, Etwas, das er mit Recht dafür halten

könnte, und bietet sein ganzes Aeußere gar keine bestimmten Merkmale davon dar, so kann er ohne Bedenken erklären, daß es an allen medizinischen Beweisgründen des Daseyns wahrer Schwäche fehle.

§. LXVIII.

Der Anblick von Kranken, die an Zufällen leiden, die entweder nur nach größeren oder kleineren freien Zwischenräumen wiederkehren, während derer jene sich so ziemlich als Gesunde verhalten, oder die, wenn sie auch immer zugegen sind, doch den etwanig freien Gebrauch der Kräfte nicht so ganz stören, bei welchen beiden Arten also der davon Ergriffene in Befriedigung seiner Triebe und Neigungen wenig oder gar nicht gestört ist, gab unstreitig zu Vorspiegelung der Krankheiten, denen sie eigen sind, und die wir in dieser Beziehung deshalb in die zweite Classe gestellt haben, die Veranlassung. Betrüger meinen, Zufälle dieser Art ließen sich leicht vorspiegeln, und sie könnten sich dabei zwischenher immer noch als gesunde Menschen betragen, weshalb sie Krankheiten, denen sie eigen sind, ihren Zwecken ganz besonders angemessen glauben.

§. LXIX.

Von den Nervenübeln, die darunter den ersten Platz einnehmen, werden allgemeine Krämpfe und Konvulsionen von keiner bestimmten Gestalt und Aeusserungsweise selten vorgespiegelt; doch hat man einzelne Beispiele, daß sowohl auf der nämlichen Stelle bleibende (Spasmi tonici), als auch herumziehende (Spasmi clonici) nachgemacht werden. Unter den ersteren sieht man nachgemachte Brust-, Magen- und Blasenkrämpfe am häufigsten. Da sie bei Frauen zur Zeit der eintretenden Pubertät, vor dem jedesmaligen Erscheinen des Monatsflusses, bei Unordnungen desselben, vorzüglich zur Zeit, wenn er Alters halber aufhören soll, und

im Anfange einer Schwangerschaft, nicht selten vorkommen, so werden diese vielfältig aus eigner Erfahrung damit bekannt, und es fällt ihnen hernach dann nicht schwer, sie höchst täuschend nachzuahmen. Auch von Männern *) werden sie häufig nachgemacht. Wenn indessen Personen, die durch Vorspiegelung solcher Krämpfe betrügen wollen, bei ihrem Eintritte ihre Gesichtsfarbe nicht verändern, weder sehr roth noch bleich werden; wenn die Temperatur ihrer Haut die nämliche bleibt, vorzüglich an Händen und Füßen; wenn der Herzschlag nicht ungleich, bald schwach und undeutlich, und bald stark und groß wird, der Puls nicht klein, zusammengezogen und fadenförmig ja selbst aussetzend, und darauf nicht eine ungewöhnliche Schnelligkeit bekömmt; wenn der Harn, der während des Krampfes abgeht, nicht klar, ja wasserhell ist; und wenn der Anfall nicht unter Erscheinungen, die man in gewisser Beziehung kritisch nennen möchte, wie beim Brustkrampfe unter Gähnen, Seufzen und tiefem Einathmen, beim Magen- und Darmkrampf unter Aufstoßen und Abgang von Blähungen durch den After, und beim Blasenkrampfe unter reichlichem Abgange des Urins aufhört, so hat man auf Betrug zu schließen hinreichenden Grund.

---

*) Im Journal des Sçavans Januar 1710. p. 466. findet man eine eigne Art, Unterleibskrämpfe nicht vorzuspiegeln, sondern betrügerisch zu erregen. Es heißt da: Un mendiant de Flandre se faisait boucher le siège tous les matins fort exactement: et il avalait ensuite une demilivre de beurre, avec une certaine dose de mercure, ce qui lui donnait des mouvemens si extraordinaires, que chacun le jugeait possedé. Le soir il se debouchait la partie, qu'il avait bouchée le matin, et il vidait par la son esprit malin.

§. LXX.

Aehnliche bezeichnende Zufälle treffen wir bei den herumziehenden Krämpfen, wenn sie irgend von einiger Heftigkeit sind. Sehr gewöhnlich ist dabei ein Theil, wie der Kopf, oder die Brust, oder der Unterleib der bleibende Sitz wenn auch nicht des Krampfes, doch eigenthümlicher krankhafter Empfindungen, und dazu gesellen sich denn abwechselnd allgemeines Zittern, Zucken und ungewöhnliche Bewegungen bald an einem, bald an dem anderen Theil, Gähnen, Aufstoßen, Weinen oder Lachen, Knirschen mit den Zähnen, Schluchzen u. s. w. Im höchsten Grade des Uebels verschwinden wohl Empfindung und Bewußtseyn, doch selten ganz vollständig, und immer nur auf kurze Zeit. Nach dem, unter ähnlichen kritischen Erscheinungen wie bei tonischen, vorzugsweise auch unter Ziehen und Dehnen des Körpers und der Gliedmaßen, erfolgten Aufhören der klonischen Krämpfe tritt Müdigkeit, und wenn er nicht absichtlich verscheucht wird, ein ungewöhnlicher tiefer Schlaf ein. Wo der Zusammenhang und die Aufeinanderfolge dieser Erscheinungen fehlen, ist der Verdacht einer Täuschung völlig gerechtfertigt.

§. LXXI.

Um darüber jedoch zur Gewißheit zu kommen, muß man wohl beachten, ob die Krämpfe nur zu erscheinen pflegen, wenn die (scheinbar) Kranken sich beobachtet wissen, oder auch zu einer Zeit wenn sie glauben müssen, daß dies nicht der Fall ist, wozu man sie aber auf unmerkliche Weise beständig unter Aufsicht zu halten hat. Hinsichtlich des Ausbruches darf man nicht unberücksichtiget lassen, daß, wenn der Anfall nicht zu einer bestimmten Zeit einzutreten pflegt, er gewöhnlich durch irgend eine kleine Veranlassung, durch Schreck, Zorn, Aerger u. s. w. herbeigeführt wird.

Jemand, der einen solchen Anfall zu unbestimmten Zeiten, ohne sie, und vorzüglich in einem Augenblicke bekommt, in welchem er dem Anblicke vieler Menschen blosgestellt ist, verstärkt den auf ihm lastenden Verdacht des Betruges dadurch ungemein. Dem nicht an Krämpfen Leidenden wird es dabei auch schwer, sein ganzes übriges Betragen mit den sonst auch noch so täuschend nachgeahmten Erscheinungen in Uebereinstimmung zu bringen. Das letzte Hülfsmittel, wenn man auf keine andere Weise zur Entdeckung der Wahrheit gelangen kann, liegt in der Behandlung, bei der die Anordnung aller äußeren Umstände, und die Wahl der Arzneimittel so getroffen werden müssen, daß sie bei einem wirklich Kranken dem Zwecke der Heilung zwar vollkommen entsprechen, einem nicht Kranken aber bald unerträglich werden. Selbst einige Strenge, und vorzugsweise bei jüngeren Personen sogar der mäßige Gebrauch der Ruthe, finden um so eher dabei ihre Anwendung, als sie die Affekte unterdrücken helfen, die dergleichen Anfälle hervorrufen, und die Kraft des Willens ihnen zu widerstehen verstärken. Anfangs vorgespiegelte Krämpfe gehen zuletzt in wirkliche über, und verbreiten sich, mittelst des Nachahmungstriebes junger Leute, sogar auf gesunde; Umstände, die sowohl in gerichtlich-medizinischer Hinsicht, als auch in Beziehung auf die Behandlung von großer Wichtigkeit sind.

§. LXXII.

Zuckungen ohne bestimmte Form, aber mit Verlust der willkührlichen Bewegung, der Empfindung und des Bewußtseyns verbunden, werden häufiger vorgespiegelt, als sie in der Natur selber vorkommen, und wenn sie daher, ohne daß über eine dazu vielleicht vorhandne erbliche Anlage, über besondere Ursachen, die sie hervorriefen, über ihre Entstehungsart überhaupt, und über ihre allmählige Ausbildung

bis zu dem Grade, auf dem sie zu stehen scheinen, irgend Etwas in Erfahrung gebracht werden kann, unter verdächtigen Umständen eintreten, so entsteht allerdings die dringende Vermuthung, daß sie nur vorgespiegelt werden. Außer der Berücksichtigung der Temperatur und der Farbe, sowohl des ganzen Körpers, als auch seiner einzelnen Theile, und des Herz- und Pulsader-Schlages, ist, um darüber zur Gewißheit zu kommen, die genaue Beobachtung der Augen, und besonders der Pupillen darin, erforderlich. Sind die Augenlider geöffnet, und die Augäpfel beständig entweder in einer rollenden Bewegung, oder starr und unbeweglich, und ist dabei das Sehloch entweder sehr erweitert, oder sehr verengert, oder, wegen einer zitternden Bewegung der Regenbogenhaut, bald weit und bald enge, dabei aber, in allen dreien Fällen, gegen den Einfluß des Lichtes ganz unempfindlich, so ist an dem wirklichen Daseyn eines konvulsivischen Zustandes nicht zu zweifeln. Geschlossene Augen, die, wenn man sie mit den Fingern öffnet, und zugleich ein brennendes Licht vorhält, oder die Strahlen der Sonne einfallen läßt, Empfindlichkeit zeigen, und deren Pupillen sich verengern, nach der Entfernung des Lichtes aber sich wieder erweitern, bestätigen den Verdacht einer Täuschung. Diese wird offenbar, wenn man auch andere Zeichen der Empfindung während des Anfalls hervorlocken kann. Das Einbringen eines kräftigen Niesmittels in die Nase ist für Menschen, die keinen Taback schnupfen, ein unwiderstehliches Reizmittel dazu. Minder zu empfehlen sind das Stechen mit Nadeln, das Berühren mit einem glühenden Eisen*), und das Auftröpfeln brennenden Sie-

*) Fodéré (l. c. II. p. 468.) entdeckte, durch Anwendung des Feuers und eines Druckes auf die angestrengten Muskeln, einen Betrug dieser Art augenblicklich.

gellacks auf die Haut, doch reicht oft das Anordnen dieser Mittel in Gegenwart des Verdächtigen schon hin, ihn zu sich zu bringen, und von weiteren Anfällen abzuschrecken. Muß man zu schmerzhaften Mitteln greifen, so ist ein Tropfen siedendes Wasser, den man auf einen entblößten Theil fallen läßt, noch das sicherste und mindest nachtheilige. Sehr bezeichnend für wahre Convulsionen ist die ungeheure Muskelstärke der Kranken während der Anfälle, die sich auf keine Weise nachahmen läßt.

§. LXXIII.

Unter der bestimmten Gestalt der fallenden Sucht kommen Convulsionen mit Verlust des Bewußtseyns, der Empfindung und der Bewegung sehr häufig vor, und sie werden, da die Erscheinungen bei allen Kranken ziemlich die nämlichen sind, und man sie oft zu sehen Gelegenheit hat, von Betrügern ebenfalls sehr häufig nachgemacht*). Im

*) Haseneſt medizinischer Richter Thl. 3. S. 66. u. fgg. macht die Bemerkung, daß die simulirte Epilepsie in Zuchthäusern und Gefängnissen häufiger vorkomme, als anderwärts. Er nahm an dreien angeblich Epileptischen wahr, daß sie ante paroxysmum ihre gewisse Zeit angaben und sich zwar nicht nach dem Sonnen- oder Mondeslauf, sondern nach dem Glockenschlag und Klang richteten; daß sie zwar vorgaben, daß sie die paroxysmos bei zunehmendem Monde stärker und öfter bekämen, welches aber von den Aufsehern nicht wahrgenommen worden. Sie sind nie stehend umgefallen, sondern haben sich alle Zeit zu ihrer Arbeit präparirt, die Schuhe ausgezogen und sich auf ihre Lagerstatt hingesetzt. Sub paroxysmo haben sie weder Zahnknirschung noch Zerbeißung der Zunge, noch Rasseln noch Schaum vor dem Munde, und wissen unter dem paroxysmo was sie thun, auch kann man die Daumen mit leichter Mühe von einander bringen, auch schreien und brüllen sie nicht, lassen auch keine excrementa gehen. Post paroxysmum

Allgemeinen bringt man hier die nämlichen Entdeckungsmittel der Täuschung mit Glück in Anwendung, doch thut man gut, die besonderen Eigenthümlichkeiten dieser Krankheit dabei zugleich zu berücksichtigen. Zu diesen gehört, daß ihre Anfälle sich entweder durch gewisse Vorboten, und namentlich durch den sogenannten epileptischen Hauch (aura epileptica) ankündigen, oder plötzlich und ganz unversehens eintreten. Im ersten Fall ist es natürlich, daß der Kranke, der solche ihm schon bekannte Vorboten spürt, sich nach einem passenden Orte hinbegiebt, wo er den Anfall, ohne sich zu schaden, am besten überstehen kann; im zweiten aber ist eine Fürsorge dieser Art ein sicherer Beweis von Betrug. Der epileptische Hauch kann indessen auch vorgespiegelt werden; da der Nichtarzt indessen nicht weiß, wie es damit zusammenhängt, so macht der Kranke, wenn er auf Täuschung ausgeht, gemeiniglich eine falsche Beschreibung davon*). Eine andere bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit der wahren Fallsucht ist, daß die Zuckungen in den Gliedmaßen auf einer Seite gewöhnlich stärker sind, als auf der anderen, daß die Gesichts- und Augenmuskeln sehr verzerrt werden, und daß die Däume gemeiniglich so fest in die Hände eingeklemmt werden, daß man sie vor dem Ende des Anfalls eher zerbrechen, als daraus hervorziehen würde. Alles dies wissen Betrüger entweder überall nicht, oder können es doch nicht

sind sie bei sich, springen, sind munter und aufgeräumt. Daraus zu schließen, daß ihre epilepsia nur simulata sey.

*) Sauvages Nosologia methodica T. I. (Amstelodami MDCCLXVIII) pag. 582. erzählt folgenden in dieser Beziehung lehrreichen Fall: puella septennis epilepsiam simulabat tam apposite, ut nemo in nosocomio generali dolum suspicaretur; interrogata num sentiret auram ex manu ad humerum, inde ad dorsum et femur, ea adnuit; praescripsi usum verberum, quo audito sanata est.

nachahmen *). Der Schaum vor dem Munde, der bei der wahren Fallsucht vorkommt, soll durch ein Stückchen Seife **) nachgemacht werden können, das der Betrüger vorher heimlich in den Mund genommen hat; es gelingt aber auch ohne Seife. Man thut indessen doch gut, die Mundhöhle dieserhalb zu untersuchen. Unter den Zufällen der wahren Fallsucht kömmt das Zerbeißen der Zunge häufig vor, wofür Betrüger sich wohl hüten. Das eigenthümliche Rasseln in der Brust Fallsüchtiger, das mit starkem Herzklopfen verbunden ist, und der kleine zusammengezogene Puls lassen sich schwer nachahmen. Da Betrüger gemeiniglich nicht wissen, daß die Zuckungen in dieser Krankheit von Zeit zu Zeit auf einige Augenblicke abnehmen, und dann mit erneuerter Heftigkeit wiederkehren, und daß dabei Urin, Koth, und bei Männern selbst der Saamen unwillkührlich abzugehen pflegen, so machen sie dies auch nicht nach, und verrathen sich dadurch bisweilen. Am verrätherischsten ist das Ausbleiben des apoplektischen Schlafes, der ein beständiger Begleiter jedes vollkommnen fallsüchtigen Anfalls ist. Wissen die vorgeblichen Kranken hernach, was während desselben mit ihnen vorgegangen ist, so kann man des Betruges gewiß seyn. Soll der Arzt, außer einem Anfall, über die Angabe eines Menschen, daß er fallsüchtig sey, urtheilen, so muß er besonders auf seine Leibesbeschaffenheit und auf seine Physiognomie Rücksicht nehmen. Der wirkliche

---

*) Haseneſt a. a. O. und Joh. Valent. Müller Entwurf der gerichtlichen Arzneywissenschaft, 2ter Bd. Frankfurt a. M. 1798. p. 8. u. fgg. §§. 6. 7. 8.

**) Th. Romeyn Beck's Elemente der gerichtlichen Medizin. Nach der 2ten von Dunlop mit Noten und Zusätzen versehenen Ausgabe aus dem Englischen übersetzt, 1ste Hälfte. Weimar, 1827. 1stes Kap. S. 21. Anmerk. von Dunglison.

Kranke ist entweder mager oder aufgedunsen und schwach. Seine Farbe ist erdfahl, der Kopf hängt nach einer Seite, die Augenlider sinken schlaff herab. Die Schläfe- und Halsblutadern sind angeschwollen, die Nasenflügel erweitert, die Wangen und Lippen blauröthlich, die Pupillen groß, die Schneidezähne abgerieben oder vom starken Zähneknirschen abgebrochen, die Zunge ist zerbissen, und oft befinden sich Narben am Körper, die durch frühere Verletzungen während der Anfälle entstanden sind*).

§. LXXIV.

Starke hysterische Krämpfe bei Weibern sind ebenfalls mit dem vorübergehenden Verluste der Empfindung, der freien willkührlichen Bewegung, und des Bewußtseyns verbunden, sie äußern sich gemeiniglich zuerst durch das Gefühl, als wenn eine Kugel vom Magen aus in den Schlund aufstiege, durch Zusammenschnüren der Kehle, worauf Schnappen nach Luft und unterdrückte Respiration folgen, zu denen sich dann Empfindungs-, Bewegungs- und Bewußtlosigkeit gesellen, wobei die Kranke oft völlig das Ansehen einer Ohnmächtigen hat. Häufig entstehen aber auch heftige unwillkührliche Bewegungen, Zucken, von sich Stoßen und Herumschleudern der Gliedmaaßen, wobei sich eine so erhöhte Muskelkraft zeigt, daß sie auf keine Weise betrügerisch nachgemacht werden kann. Wo diese Zufälle ganz fehlen, ist der hysterische Anfall vermuthlich blos vorgespiegelt. Man darf indessen nicht glauben, daß sich die Hysterie nur allein unter der Gestalt solcher Krämpfe äußere, da sie vielmehr ungemein vielgestaltig ist, und bei den verschiedenartigsten Nervenzufällen zum Grunde liegen kann.

*) Dumas sagt in seinem Werke: doctrine générale des maladies chroniques. Montpellier, 1812. daß der Gesichtswinkel Epileptischer immer unter 80° ist.

§. LXXV.

Dies scheint vorzugsweise auch bei dem von freien Stücken entstandenen Somnambulismus häufig der Fall zu seyn, den man auch nur bei Frauenzimmern sieht, doch bisweilen bei so jungen, daß an wahre Hysterie dabei noch nicht gedacht werden kann. Durchaus bezeichnend für diesen Zustand, und ein zureichender Beweis, daß er nicht vorgespiegelt worden, ist die Unbewußtheit nach dem Anfall über Alles, was der Kranken während seiner Dauer begegnet war, und was sie selber gesagt und gethan hat. Daß ein Frauenzimmer, ohne je mit diesem Uebel behaftet gewesen zu seyn, es gleich um zu betrügen vorspiegeln sollte, findet überhaupt wohl, wenn auch zuweilen, doch gewiß nur selten Statt; daß es aber, wenn es einmal davon ergriffen gewesen, und durch die damit verbundenen eigenthümlichen Zufälle Aufsehen und Theilnahme erregt hat, sie hernach übertreibt, und sie noch vorspiegelt, wenn sie auch nicht mehr vorhanden sind, ereignet sich dagegen häufig. Um sich hierdurch nicht täuschen zu lassen, muß man auf Folgendes hauptsächlich Rücksicht nehmen. Selten tritt der von freien Stücken entstandne Somnambulismus für sich allein auf, sondern meistens im Gefolge anderer Krankheiten, die ihre bestimmten Ursachen haben. Sind diese gehoben, und haben damit auch die davon abhängigen Krankheits-Erscheinungen aufgehört, dauert dennoch aber der Somnambulismus unverändert, oder gar noch im erhöhten Grade fort, so entsteht der gegründete Verdacht einer absichtlichen Täuschung. Hierbei darf man jedoch nicht außer Acht lassen, daß Nervenzufälle überhaupt, und deshalb auch das hier in Frage stehende Uebel, oft wegen eines, wie man sich auszudrücken pflegt, zurückbleibenden Eindrucks, noch fortdauern, wenn entweder ihre materielle Ursache, oder die

Krankheit, mit denen sie in einem ursachlichen Zusammenhange standen, auch längst schon gehoben ist. In einem solchen Fall wird jedoch das Uebel immer schwächer werden, als es vorher war. Ein zweiter Umstand, auf den der gerichtliche Arzt hier Rücksicht zu nehmen hat, ist, daß Personen, die auf Betrug ausgehen, die ungewöhnlichen und auffallenden Erscheinungen, wodurch sie Aufsehen erregten, um dies zu vergrößern, noch vermehren und steigern, ja selbst Zufälle beifügen, die der Natur der Krankheit und ihrer bisherigen Aeusserungsweise nicht angemessen sind, und so eine Rolle zu spielen anfangen, durch die sie sich entweder gleich selber verrathen, oder die sie doch fortzuspielen nicht im Stande sind. Das dritte, worauf gesehen werden muß, ist die Wirkung dieses Zustandes, wenn er wirklich vorhanden ist, auf das Allgemeinbefinden, das dadurch so getrübt wird, daß gemeiniglich allgemeine Schwäche, mit erhöhter Nerven-Empfindlichkeit verbunden, Krämpfe und Zuckungen, und selbst Verstimmung der Seele daraus entstehen. Bemerkt man von diesem Allen gar nichts, so ist höchst wahrscheinlich Betrug mit im Spiele. Für Behexte oder vom Teufel Besessene somnambule Personen zu halten, wird jetzt wohl keinem Arzte mehr einfallen.

§. LXXVI.

Es scheint hier nicht unbemerkt bleiben zu dürfen, daß mit den angegebenen Nervenzufällen häufig eine solche Verstimmung des Gemeingefühls verbunden ist, daß daraus Triebe zu gewaltsamen Handlungen entstehen, denen dergleichen Kranke, selbst wenn ihre Seelenthätigkeit ungestört ist, nicht widerstehen können. Da dies durch Thatsachen genugsam bestätigt ist, um vor Gericht Rücksicht zu verdienen, so darf es nicht in Verwunderung setzen, daß von Verbrechern, und besonders von ihren Sachwaltern, solche

Triebe als Entschuldigungs-Gründe rechtswidriger Handlungen auch da vorgeschützt werden, wo sie gar nicht vorhanden waren. Weil ein solcher Trieb, von seiner Wirkung während des Ausbruches abgesehen, an sich nicht erkannt werden kann*), so muß man auf die Krankheiten, die ihm zum Grunde zu liegen pflegen, eine doppelte Aufmerksamkeit wenden, und sich hinsichtlich ihrer ja nicht durch betrügerische Vorspiegelungen täuschen lassen.

§. LXXVII.

Das Nachtwandeln gehört, vorzüglich weil es von Handlungen, die von Traumbildern und von Vorstellungen, die der Traum mit sich brachte, abhängig, und dem vernünftigen Willen daher nicht unterworfen sind, begleitet ist, zu denjenigen Krankheiten, die namentlich in peinlichen Fällen, wenn es darauf ankömmt, begangenen Verbrechen Gründe unterzuschieben, von denen die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben wird, häufig vorgespiegelt werden. Der gerichtliche Arzt kann hierbei, so wie überhaupt da, wo es sich um ihre rechtlichen Wirkungen handelt, nur durch anhaltende Beobachtung der angeblichen Kranken sein Daseyn in Gewißheit setzen. Ob aber ein mit dieser Krankheit behafteter Mensch eine oder mehrere bestimmte Handlungen wirklich während des Nachtwandelns begangen hat, vermag er nicht zu entscheiden, doch kann er allerdings sowohl dafür, als auch dawider einige Wahrscheinlichkeitsgründe angeben.

§. LXXVIII.

Zur Unterscheidung des wahren Nachtwandelns dient, daß es schon in der Kindheit, vorzüglich aber zur Zeit der Entwickelung des Geschlechtsvermögens, zu entstehen pflegt,

*) Man s. hierüber weiterhin die Abhandlung über Wuth ohne Wahnsinn (furor sine delirio).

daß ihm unruhiger Schlaf und sehr lebhafte Träume eine Zeitlang vorangehen, und daß es im Anfange geringer ist, und nur nach und nach einen höheren Grad erreicht. Die Traumbilder, die den Handlungen des Nachtwandlers während des Anfalls zum Grunde liegen, stehen entweder mit den Vorfällen des gewöhnlichen täglichen Lebens in einem genauen Zusammenhange, oder sie werden von kurz vorhergehenden außerordentlichen Ereignissen, und von Vorstellungen, die sich daran knüpfen, herbeigeführt, und treten fast durchgehends immer zur nämlichen Zeit ein. Die Handlungen selber zeugen von Geschicklichkeit, Kenntnissen und Kunstfertigkeit, von denen die Kranken während des Wachens keine Spur zeigen, mittelst derer sie aber in diesem eigenthümlichen Schlafe das Außerordentlichste zu leisten vermögen. Nach dem Erwachen haben sie von dem, was im Traume vorgegangen ist, nur eine dunkle, oder gar keine Erinnerung.

§. LXXIX.

Sind rechtswidrige Handlungen zu beurtheilen, die während des Nachtwandelns begangen seyn sollen, so muß zuerst das wirkliche Daseyn dieser Krankheit in Gewißheit gesetzt werden. Ist man darüber außer Zweifel, so fragt es sich, ob die That auch grade zu der Zeit geschehen ist, in der der Kranke zu schlafen, und dann auch im Schlafe herumzuwandeln pflegt. War dies der Fall, so kommt es weiter darauf an, in welchem Zusammenhange sie mit den Tages=Ereignissen stand, und welchen Einfluß die Vorstellungen und Bilder des Traumes, völlig unabhängig von den Ansichten, Urtheilen und Beschlüssen des wachen Lebens darauf gehabt haben, und wie weit sie also auch dem vernünftigen Willen des Thäters ganz entzogen war; und endlich, ob sie auch unter Umständen zu Stande kam, deren

Zusammentreffen sich nur unter der Voraussetzung des Nachtwandelns erklären läßt. — Nur wenn in allen diesen nichts Widersprechendes liegt, was auf das Gegentheil hindeutet, kann der gerichtliche Arzt mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die bestimmte That, die der Gegenstand der Untersuchung ist, während des Nachtwandelns begangen wurde.

§. LXXX.

Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Gliedmaßen ist immer die Wirkung bestimmter Ursachen, als der Schwäche überhaupt, des Alters, bestimmter Krankheiten, wie z. B. der Gicht, der Rückendarre, der Trunksucht, oder Fehler einzelner Theile, die nicht selten Folgen vorhergegangener Verletzungen sind, u. s. w. Gemeiniglich geht dem allgemeinen Zittern örtliches des Kopfes, der Hände, der Kniee u. s. w. voran. Wo man keine Ursachen findet, von denen das Zittern abhängen könnte, wo der ganze Körper zittert, ohne daß ein Zittern einzelner Theile vorangegangen ist, und wo ein Theil zittert, ohne daß Spuren vorangegangener Krankheit oder Verletzung daran wahrgenommen werden, und ohne daß die Muskeln daran welk geworden sind, ja das ganze Glied abgemagert, und wie man es zu nennen pflegt, geschwunden ist; da hat man auf beabsichtigte Täuschung zu schließen Grund. Ein gelindes Hin- und Herbewegen des Kopfes, oder leichtes Zittern der Hände in einer gezwungneren Lage, können hierbei nicht in Betrachtung kommen, da sie bei vielen Menschen, ohne daß sich ein bestimmter Grund dafür angeben läßt, angetroffen werden, und sich keine rechtliche Beziehung denken läßt, in der sie von Bedeutung seyn könnten.

§. LXXXI.

Ohnmachten und Scheintod lassen sich, wegen der dabei

vorkommenden Unterdrückung des Athemholens, des Herzschlages und des Kreislaufs des Blutes, und den davon abhängigen Veränderungen des Pulses, der Farbe und der Temperatur des Körpers schwer nachahmen, doch hat man Beispiele*), daß es geschehen ist. In der Regel wird man durch Einwirkungen auf das Empfindungsvermögen, da sich dies nicht unterdrücken läßt, die Täuschung ans Licht bringen; doch hat man bisweilen Betrüger dieser Art gestochen und gebrannt, ohne daß sie das geringste Zeichen der Empfindung von sich gaben. Am wirksamsten und unschädlichsten für Leute die nicht schnupfen, ist das Einreiben eines scharfen Schnupftabacks in die Nase, worauf gemeiniglich ein nicht zu unterdrückendes Niesen folgt. Da die Pulslosigkeit am Arme oft durch einen unmerklichen Druck auf den Schlagaderstamm bewirkt wird, so muß man die Finger auf die Schläfen-Schlagader oder auf die große Halsschlagader legen, wo sich dies Mittel nicht anwenden läßt. Bei der Ohnmacht ist zu bemerken, daß sie nicht blos vorgespiegelt, sondern auch künstlich durch Einbringen von Knoblauch oder Taback in den Mastdarm hervorgebracht werden kann. Man muß solchen zweifelhaften Kranken daher jedes Mal auch ein Klystier geben lassen, wobei dieser Betrug dann sogleich entdeckt wird. Räuchern mit Zwiebelschaalen oder Kümmel soll auch Ohnmachten bewirken, deren wahre Natur jedoch der Geruch sogleich verrathen wird. Der wahre Tod ist selbst bisweilen nachgemacht worden. Ich selber sahe in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen Menschen der umher reißte, und für Geld sich tod stellte, und vor meinen Augen eine volle Viertelstunde in einem Zustande blieb, in dem man ihn für tod

*) Versuch einer Würdigung des Pulses von Dr. Joh. Ludw. Formey. Berlin, 1823.

halten mußte. Von einem englischen Offizier erzählt man das Nämliche, der aber bald darauf starb. Einen ähnlichen Fall sehe man in Memoria della Real Academ. di Mantova VI. Kopp, Jahrb. d. St. A. I. S. 393. Masius Hdb. d. gerichtl. A. W. I. Bd. 2te Abth. Stendal, 1822. S. 431. Da ein solcher Zustand nicht lange ertragen werden kann, so ergiebt sich der Betrug bald von selber *).

§. LXXXII.

Der Blutschlagfluß wird selten vorgespiegelt, häufiger aber Nervenschlagfluß und Lähmungen. Der erstere kommt vorzugsweise bei Leuten vor, die durch einen kurzen gedrungenen Bau, einen kurzen Hals und dickes rothes Gesicht eine Anlage zu dieser Krankheit verrathen, und mehr bei älteren Leuten als bei jungen. Der erste Anfall ist gemeiniglich nur gelinde, und erst der zweite und dritte zeigen eine oft tödliche Heftigkeit. Fast beständig bleiben, wenn auch nur für eine Zeitlang, Lähmungen einzelner Theile zurück. Wo diese Eigenthümlichkeiten bei einem anscheinend Schlagflüssigen, unter Umständen, unter denen er von dem Behaftetseyn mit diesem Uebel Vortheile erlangen kann, fehlen, ist man Täuschung zu vermuthen berechtigt. Der Nervenschlagfluß kündigt sich durch allgemeine Blässe, Unterdrücktseyn des Pulses und Herzschlages, allgemeine Erschlaffung und sehr verringerte Empfindlichkeit und Beweglichkeit an. Er wird besonders von Verbrechern, die eine schwere Leibesstrafe aushalten sollen, vorgespiegelt. Um beide zu entdecken, empfiehlt man das Aufsetzen heißer Schröpfköpfe, und das Blasenziehen mittelst Auflegen von siedendem Wasser auf die Waden, und die innere Seite der

*) P. Frank, System der mediz. Polizey. 4ter Th. p. 609.

Schenkel, Mittel, die sich auch beim wirklichen Schlagflusse sehr wirksam beweisen, und kräftige Niesmittel. Wo indessen auch nur die Möglichkeit eines wirklichen Blut-Schlagflusses zugegen ist, wird der gerichtliche Arzt wohl thun, vorher allgemeine und örtliche Blutentziehungen, nach Maasgabe des vorhandenen Zustandes, anzuwenden; beim Nervenschlage aber nicht vergessen, daß er sehr wohl durch schwere körperliche Züchtigungen herbeigeführt werden kann.

§. LXXXIII.

Lähmungen einzelner Gliedmaßen mit und ohne Zusammenziehung und Verkürzung, werden häufig vorgespiegelt, doch ist die Annahme eines Betruges gerechtfertigt, wenn kein Anfall von Schlagfluß vorangegangen ist, und wenn der vorgebliche Kranke über die Ursachen und Entstehungsart seines Uebels überhaupt nichts anzugeben weiß, das scheinbar gelähmte Glied dabei aber nicht welk, schlaff und abgemagert ist. Letzteres kann freilich durch lange anhaltenden Nichtgebrauch des Gliedes, das für gelähmt ausgegeben wird, oder durch lange fortgesetztes Binden bewirkt seyn, doch darf man hier dann nur schmerzhafte örtliche Mittel in Gebrauch ziehen, und sich merken lassen, daß damit bis zur Heilung fortgefahren werden müsse, um den Kranken bald zur Erklärung seiner Wiederherstellung zu bringen. Die Wirkung des Bindens eines Gliedes ist überdies noch an dem zurückbleibenden Eindrucke davon lange sichtbar, und man muß Personen, bei denen ein solcher Verdacht obwaltet, entkleiden lassen, um darnach sehen zu können. Soll sich das Uebel in den oberen Gliedmaßen befinden, so setzt man die Nahrungsmittel des vorgeblichen Kranken so hin, daß er nur mit völlig aufgehobenen Armen daran reichen kann, und läßt ihn damit allein, um zu sehen ob Hunger und Durst ihn nicht auf seinen Betrug Verzicht

zu leisten zwingen. Wo man dies bedenklich hält, oder nicht lange genug fortsetzen zu dürfen glaubt, muß man auf diese Weise nur den Appetit zu erregen suchen, bei Weibern*) durch Kaffee, den man vor ihren Augen frisch einschenkt, und bei Männern durch Branntewein oder Taback.

§. LXXXIV.

Den Veitstanz theilt man bekanntlich in den großen und in den kleinen ein. Ich sahe beide nie anders trügerisch nachahmen, als von Personen, die früher daran gelitten hatten, oder von solchen, die während der Anfälle viel bei den Kranken waren. Den ersteren erkennt man daran, daß solche Personen Bewegungen, die sie während der wirklichen Krankheit mit Leichtigkeit, und ohne zu fallen vornahmen, jetzt nicht zu machen im Stande sind, und sich daher wohl dafür hüten. Bei Vorspiegelung des letzteren übertreiben diese Betrüger gewöhnlich die krankhaften Bewegungen, zu denen gezwungen zu seyn sie sich anstellen. Bei beiden treten die vorgespiegelten Anfälle auch immer nur ein, wenn sie sich beobachtet glauben, und sie haben

---

*) In einem mir vorgekommenen Fall schützte eine Betrügerin, theils um nicht zu arbeiten, und theils um zu beweisen, daß sie einen ihr Schuld gegebenen Diebstahl nicht habe begehen können, völlige Lähmung beider Arme vor. Die so hoch gestellten Nahrungsmittel, daß sie nur mit aufgehobenen Armen sie erreichen konnte, ließ sie fast drei Tage lang unberührt; wie ich aber eine Schaale mit Kaffee, ihr Lieblingsgetränk, die in ihrer Gegenwart frisch eingeschenkt worden war, hatte hinstellen lassen, ergriff sie sie sogleich, nachdem wir uns kaum entfernt hatten, und trank sie aus, damit sie, wie sie nachher sagte, nicht habe kalt werden sollen. Auf gleiche Weise können Männer, die Hunger und Durst überwinden, dem Reize des Branntteweins oder des Tabacks nicht widerstehen.

eine viel kürzere Dauer, weil die nicht wirklich Kranken sie nicht so lange aushalten können.

§. LXXXV.

Die Starrsucht wird, obgleich ebenfalls selten, bald in ihrer gewöhnlichen Gestalt, und bald als starrsüchtige Verzückung vorgespiegelt, doch ebenfalls nur von Menschen, die entweder früher wirklich daran litten, oder jetzt noch an geringen Graden des Uebels leiden, die sie rechtswidriger Zwecke wegen auf das höchste übertreiben, oder die mit wirklichen Kranken dieser Art lange Umgang gehabt, ja sie vielleicht während der Anfälle gewartet und gepflegt haben.

§. LXXXVI.

Die Vorspiegelung der wahren Starrsucht erkennt man gewöhnlich schon daran, daß solche Personen einzelne Theile, ja selbst den ganzen Körper unmöglich so lange in einer gezwungenen Lage halten können, als dies von wirklich Kranken mit Leichtigkeit geschieht. Ich muß jedoch bemerken, daß auch wahrhaft Starrsüchtige, bei einem nicht sehr hohen Grade des Uebels, eine gezwungene Lage nicht immer gleich lange beibehalten, sondern aufgehobene Gliedmaßen oft auch nach einiger Zeit so grade und schwer herabfallen lassen, als wenn sie von Blei wären. Der Vorschlag, an einen ausgestreckten Arm ein Band mit einem daran gehängten Gewichte zu binden, und dann das Band zu durchschneiden, worauf, bei obwaltendem Betruge, der Arm in die Höhe schnellen werde, ist nicht so ganz zu verwerfen, und hilft oft die Täuschung heben.

§. LXXXVII.

Die starrsüchtige Verzückung hat mit der tiefen Ohnmacht meistens die größte Aehnlichkeit, doch dauern Athemholen, Herz- und Pulsschlag oft dabei, wenn auch schwächer fort, und die Farbe ist dann weniger bleich, die Kälte des

Körpers aber geringer. An dem Verziehen der Gesichts-muskeln, das bald heitere, bald trübe Empfindungen ausdrückt, kann man oft die Vorstellungen und Bilder errathen, die den Kranken beschäftigen. Bisweilen murmeln sie auch einzelne Worte vor sich hin, ja sie werden öfters durch Zukkungen und Krämpfe dabei herumgeworfen. So lange dieser Zustand dauert, sind die Sinne unthätig, die willkührliche Bewegung ist aufgehoben, das Empfindungs-Vermögen erloschen, und das Bedürfniß nach Speise und Trank völlig unterdrückt. Bisweilen entwickelt sich daraus ein Anfall des von freien Stücken entstandenen Somnambulismus, in dem die Kranken bald liegend, bald nachdem sie aufgesprungen sind, oft mit weit geöffneten Augen, ohne daß sie doch sehen zu können scheinen, große Reden halten, ermahnen, warnen und selbst prophezeien. Kranke dieser Art pflegen dann wohl entweder für von Gott Begeisterte, oder vom Teufel Besessene gehalten zu werden, und es fehlt daher nicht an Beispielen*), daß Personen, die daraus Vortheil zu ziehen suchen, die Rolle solcher Begeisterten oder Besessenen übernehmen. Die untrüglichen Mittel zur Entdeckung eines solchen Betruges bestehen in unvorhergesehenen schmerzhaften Einwirkungen auf das Empfindungsvermögen, Vorhalten von stärkeren Niesmitteln vor die Nase, und vollständiger anhaltender Entziehung aller Nahrungsmittel.

---

*) Paul. Zachiae quaest. med. leg. Lib. IV. tit. I. quaest. 6. Nr. 2. — Cobalti narrationes epistolicae de puero ecstatico Altenburgensi, in appendice ad Lentuli historiam de inedia Schreyerae. — Joh. Adolph Behrend's Briefe über die wahre Beschaffenheit des neu inspirirten Feuerbacher Mädchens. Frankfurt, 1768. — Erfahrungen über die Verstellungskunst in Krankheiten von Dr. Franz Chr. Carl Krügelstein. Leipzig, 1828. S. 26 u. fggd.

§. LXXXVIII.

Trügerisch nachgeahmte Steifheit, Verkürzungen und Verdrehungen der Gliedmaßen entdeckt man auf die nämliche Weise wie vorgespiegelte Lähmungen (§. LXXXIII.)

§. LXXXIX.

Entsteht bei Verbiegungen und Verkrümmungen der Wirbelsäule der Verdacht eines Betruges, so hat man auch nach der Entstehungsart und den Ursachen des Uebels zu forschen, und damit den vorhandenen Zustand zu vergleichen, darauf aber auch auf die Gegenwart oder den Mangel der Wirkungen Rücksicht zu nehmen, die dergleichen Uebel nach sich zu ziehen pflegen. Oft strecken sich solche Kranke, wenn man ihnen plötzlich einige Tropfen siedenden Wassers über den Rücken laufen läßt. Man läßt sie auch auf einen Stuhl treten, und ihre Hände an einem hohen Körper, daß sie beim Hängen daran mit den Füßen nicht auf die Erde kommen können, befestigen, worauf man den Stuhl plötzlich wegzieht. Beim freien Herabhängen verändern sie unfehlbar die Richtung der Wirbelsäule, und die Haltung des Körpers, wenn sie auch so große Gewalt über sich haben sollten, ihn nicht auszustrecken. Durch Streichen längs der Wirbelsäule mit beiden Händen und durch Herabziehen der Schenkel während des Hängens kann man jedoch auch dies bewirken, was bei wirklicher Verbiegung nicht möglich ist.

§. XC.

Das Unvermögen, zu Stuhle zu gehen, hängt, wenn wirklich Koth erzeugt wird, entweder von der zu geringen Austreibungskraft des Dickdarms und Mastdarms, oder von zu hartem Kothe, der sich in große feste Stücke zusammengeballt hat, oder von Verstopfung und Verschließung der Gedärme auf einer Stelle, oder von Verengerung, skirrhöser Verhärtung, oder sackförmiger Erweiterung des Mastdarms,

in dem sich der Darmunrath ansammelt, oder von Goldaderknoten, oder von anhaltendem Krampf der Schließmuskeln des Afters ab. Bisweilen sind fremde Körper im Mastdarme daran Schuld, die wohl bisweilen, doch nicht immer absichtlich eingestopft sind. So fand ich bei einem Schneidergesellen eine große, queer im Mastdarm sitzende Nähnadel, die beim heftigsten Drange den Stuhlgang hinderte, und die er unversehends niedergeschluckt hatte. Alle diese Ursachen, und die längere Stuhlverhaltung selber, haben ihre bestimmten Wirkungen, die durch unverkennbare Merkmale sichtbar werden, nach denen der Arzt sich in seiner Beurtheilung richten kann. Nie darf jedoch die Untersuchung des Mastdarms mit einer etwa drei Linien dicken, und hinreichend langen Sonde von Fischbein, und die Anwendung einiger mit Ricinusöl, oder wenn es die Umstände erlauben, mit Purgiersalzen geschärfter Klystiere unterlassen werden. Man sucht auch, wo man auf Betrug schließen darf, einem solchen Menschen unbemerkt wirksame Abführungsmittel, wie Brechweinstein in kleinen Gaben, oder einen kleinen Tropfen Croton-Oel (ol. granor. tiglii) beizubringen, und bemerkt wie er sich darnach verhält. War die Verstopfung durch Opium erregt, zu dem man natürlich jeden ferneren Zugang abschneiden muß, so sieht der Abgang nachher weiß aus. Giebt Jemand vor, den Stuhlgang nicht halten zu können, so muß dieser entweder sehr flüssig seyn, oder es müssen sich auch im Mastdarm und den Schließmuskeln des Afters besondere Ursachen, als Erweiterung, Lähmung und Einrisse, vorzüglich bei Frauenzimmern, denen bei der Geburt das Mittelfleisch bis in den Mastdarm eingerissen war, vorfinden.

§. XCI.

Verhaltung des Urins hat, Falls er wirklich abgeson-

dert wird, entweder in einer mechanischen Ursache, die den Blasenhals und die Harnröhre verstopft, als in Blasensteinen, Strikturen der Harnröhre, Anschwellung der Vorsteher-Drüse bei Männern, und Lagen-Veränderungen der Gebärmutter und der Mutterscheide bei Weibern, die auch die Blase aus ihrer Lage verrücken, oder in Schwäche und Lähmung der Blase und der zum Austreiben des Harns dienenden Muskeln, oder in Krampf, besonders der Schließmuskeln, ihren Grund. Läßt sich keine von diesen Ursachen auffinden, so wird eine beabsichtigte Täuschung sehr wahrscheinlich. Behauptet ein solcher Mensch, doch nicht harnen zu können, so bewacht man ihn Tag und Nacht, daß er den Urin nicht unbemerkt ausleeren kann, und sieht, eine wie starke Ausdehnung der Blase er wohl ertragen kann. Verräth er sich hierbei nicht selber, so entleert man den Harn mit einem Katheter, und sprützt dadurch dann etwas mehr lauwarmes Wasser ein, als Urin abging, was, wenn Betrug im Spiele ist, gleich einen starken Drang es auszuleeren macht, und so wie man den Katheter wegzieht, gemeiniglich augenblicklich mit Heftigkeit ausgeworfen wird. Bemerkenswerth ist, daß die Farbe und Beschaffenheit des Harns oft den Betrug verräth. So muß er bei rein nervösem Krampf wasserhelle, bei entzündlichem roth seyn, bei Blasensteinen in gewissen Lagen besser abgehen, und Schleim, Gries und kleine Steine enthalten. Lang zurückgehaltener Urin bekommt jedoch immer eine ungewöhnliche Beschaffenheit.

§. XCII.

Unvermögen, den Urin anzuhalten, ist, weil es von so vielfältigen Ursachen entsteht, die sich durch keine bestimmten Kennzeichen verrathen, viel schwerer zu entdecken, als das entgegengesetzte Uebel. Bei Männern hat man (Foderé) das männliche Glied so mit einem Bändchen umwickelt,

daß die Harnröhre dadurch zusammengedrückt wurde, die Auflösung der Umwickelung aber dem vorgeblichen Kranken selber unmöglich gemacht. Schwoll nun die Harnröhre so an, daß man sich gedrungen sahe, das Bändchen in Kurzem wieder zu lösen, so ließ sich das gänzliche Unvermögen, den Urin zu halten, nicht leugnen, im umgekehrten Fall aber war auf Betrug zu schließen. Hiervon ist der Fehler, im Schlafe den Urin wegzulassen, wohl zu unterscheiden, weil dabei ein solches Unvermögen gar gewöhnlich nicht vorhanden ist. Man legt hier bei Männern einen so genannten Urinsperrer an, der aber die Harnröhre genau schließen muß, und sieht dann, ob sie ihr Bette dennoch naß gemacht haben*). War dies geschehen, so kann man sie meistens für Betrüger halten, da sie ohne den Urinsperrer abzunehmen, unmöglich hatten Wasser lassen können. Von einigen geschieht die Abnahme des kleinen Apparates jedoch wegen des Druckes den er macht, unwillkührlich im Schlafe, und man muß sie daher bewachen. Bei Weibern sind Betrügereien dieser Art noch schwerer zu entdecken. Wenn gänzliches Unvermögen zugegen ist, wird man jedoch immer auf bestimmte Ursachen, als Blasenfistel, Durchbohrung des Blasenhalses, Lähmung der Schließmuskeln, Lagen-Veränderungen der Gebärmutter und der Mutterscheide u. s. w. stoßen. Findet man nichts dergleichen, so läßt man sie, ohne daß sie es vorher vermuthen konnten, am besten unmittelbar, nachdem man sie aus dem Schlafe erweckt hat, den Urin lassen, oder bringt selbst den Katheter ein. Geht dann eine Menge davon, und wenn kein Katheter eingebracht wurde, selbst in einem starken Strahl ab,

*) Foderé (médecine légale. Paris, 1811. II. p. 481.) ließ eine Ligatur, mit einem Siegel versehen, um den Penis legen.

so findet kein Unvermögen, ihn zurück zu halten, Statt. Das unwillkührliche Weglassen des Urins im Schlafe ereignet sich gewöhnlich nur bei sehr voller Blase, und daher, wenn die Person Abends nicht viel getrunken und vor dem Schlafengehen Wasser gelassen hat, erst gegen Morgen. Findet man das Bett einer solchen Person, besonders wenn man ihr hat merken lassen, daß man einmal während der Nacht nachsehen werde, schon um Mitternacht, oder bald nachher durchnäßt, so darf man Betrug vermuthen. Da dies Uebel überdies schon von Jugend auf vorhanden ist, so kann man sich meistens auch durch Zeugen-Aussagen darüber unterrichten.

§. XCIII.

Das männliche und weibliche Geschlechts-Unvermögen läßt sich im Allgemeinen zwar leichter verhehlen als vorspiegeln, doch geschieht letzteres vorzugsweise bei manchen kleinen und größeren Fehlern und Mißgestaltungen, sowohl des ganzen Körpers, als besonders auch der Geschlechtstheile, bisweilen in der That auch mit dem glücklichsten Erfolge. Männer wollen gewöhnlich dadurch entweder die Beschuldigung eines gesetzwidrigen Beischlafs, der Nothzucht und der unehelichen Schwängerung von sich ablehnen, oder einem ihnen unangenehmen Ehebündnisse zu entgehen suchen; Weiber dagegen bald den Verdacht der Unzucht abwehren, bald aber ebenfalls sich von einem ihnen widrigen Bräutigam oder Ehemann befreien. — Bei Männern dürfen weder Alter und Leibesfehler, noch vorgewendete allgemeine Schwäche und Magerkeit, selbst wenn sie mit einigen Krankheitszufällen, als Anschwellung der Füße verbunden seyn sollten, auf Unvermögen, den Beischlaf ein, oder das andere Mal vollziehen, und selbst zeugen zu können, schließen lassen, sobald die Geschlechtstheile noch den gehörigen Lebens-

Turgor besitzen, und wenn man sich, durch länger fortgesetzte Beobachtung, von der Aufrichtungsfähigkeit der Ruthe zu überzeugen Gelegenheit hatte. Brüche, selbst große unbewegliche Hodensack- und Wasserbrüche, wenn sie auch die Ruthe so zurückdrängen, daß die Vorhaut blos wie ein faltiger Ring darauf liegt, machen die Vollziehung des Beischlafs nicht unmöglich, sobald nur das Frauenzimmer die beim Wollust-Reize über die Geschwulst hinreichend hervorragende Ruthe in die Mutterscheide zu bringen weiß*). Ist ein Bruch beweglich, und konnte er vor dem Beischlafe also zurückgebracht werden, so läßt sich daraus auch nicht einmal die Möglichkeit des Unvermögens herleiten.

§. XCIV.

Die Fehler der männlichen Geschlechtstheile, die zur Vorspiegelung des männlichen Unvermögens gemißbraucht werden, sind vorzüglich die entweder zu kleine oder zu große Ruthe, der scheinbare Mangel der Hoden, Hodengeschwülste und die Verunstaltungen, wodurch sie sich der Zwitterbildung nähern. Vorzugsweise hat man hierbei auf die sogenannten Hypospadiäen Rücksicht zu nehmen, Männer mit gespaltenem Hodensack, dessen beide Hälften eine der Mutterscheide ähnliche Oeffnung zwischen sich lassen, wobei die kleine Ruthe undurchbohrt ist, und die Harnröhre sich unten an ihrer Wurzel öffnet. Kleinheit der Ruthe ist, sobald sie nur in dem Maaße aufrichtungsfähig ist, daß sie in die Schaamspalte gebracht werden kann, kein Hinderniß der

---

*) Mir sind zwei Fälle der Art vorgekommen. In einem trat die Ehefrau auf und befriedigte die von ihrem Manne Geschwängerte, damit er keinen falschen Eid schwören solle, da sie seine Zeugungsfähigkeit kenne. Im anderen hatte die Dirne dem Manne, der wider ihre Schwängerungsklage sein Unvermögen vorschützte, Schanker mitgetheilt, die wider ihn zeugten.

Zeugung, und eben so wenig ihre ungewöhnliche Größe, Falls nur die Schaamspalte und Mutterscheide des Frauenzimmers, mit dem der Beischlaf vollzogen seyn soll, nicht gar zu enge sind. Dabei darf jedoch nicht unberücksichtiget bleiben, daß zur Zeugung häufig schon das bloße Ansprützen des männlichen Saamens gegen die, durch vorangegangene Reizung aufgeregten, Geschlechtstheile hinreiche. Mangel der Hoden kann nur zum Beweise des männlichen Unvermögens dienen, wenn sich ihr Verlust mit Bestimmtheit nachweisen läßt. Wo dies nicht der Fall ist, sind sie höchst wahrscheinlich nur aus der Bauchhöhle entweder gar nicht herabgestiegen, oder doch so unvollkommen, daß sie hinter oder in dem Bauchringe liegen geblieben sind, wodurch das Zeugungs-Vermögen eher erhöht als vermindert wird. Das Fehlen eines Hodens ist dem Zeugungsgeschäfte überall nicht hinderlich. Anschwellung der Hoden, vorzüglich venerische oder hämorrhoidalische, stört das Zeugungsgeschäft nicht, selbst wenn der Hode auch eine vier- bis sechsfache Größe angenommen haben sollte. Dasselbe gilt von einem mäßigen so genannten Krampfaderbruche. Zwitterbildungen wegen wirklicher Vermischung männlicher und weiblicher Geschlechtstheile, müssen nach dem Zustande der vorherrschenden beurtheilt werden. Findet man davon die wesentlichen, wie eine durchbohrte und der Aufrichtung fähige männliche Ruthe, und gute Hoden, und kann man aus wirklichen Saamen-Ergießungen, z. B. nächtlichen, auch auf einen ihren Verrichtungen entsprechenden Zusammenhang zwischen ihnen schließen, so ist das Zeugungsvermögen nicht wohl zu bezweifeln. Die Zeugungsfähigkeit der Hypospadiäen hat im Allgemeinen die Erfahrung bewiesen, doch läßt sie sich in einzelnen Fällen bei ihnen nur annehmen, wenn die undurchbohrte aufgerichtete Ruthe groß genug

ist, um so weit in die Mutterscheide gebracht werden zu können, daß auch die unter derselben befindliche Oeffnung der Harnröhre bis in die Schaamspalte hineinreicht. Anaspadiäen, bei denen sich die Harnröhre oben an der Wurzel der Ruthe öffnet, sind dagegen, weil diese Oeffnung mit dem Theil der Schaamspalte, der zum Eingange in die Mutterscheide führt, beim Beischlafe nicht in gleiche Richtung gebracht werden kann, zum Zeugen unfähig. Gemeiniglich finden sich dabei gleichzeitig auch noch andere Verunstaltungen an den Geschlechtstheilen. Der Fall, den Schurig*) erzählt, in dem die männlichen Geschlechtstheile in einem eignen Ueberzuge steckten, der von zwei Hautfalten gebildet wurde, ist in neuerer Zeit eben nicht wieder vorgekommen, doch dürfte er, wenn dies einmal geschehen sollte, bei einer genauen ärztlichen Untersuchung nicht schwer zu erkennen seyn. Die so genannte Umstülpung der Urinblase, und die Kloakbildung, wobei Harnröhre und Mastdarm eine Oeffnung bilden, machen den Mann unvermögend.

§. XCV.

Bei Weibern läßt sich wahres Unvermögen zum Beischlafe, das von ungewöhnlicher Bildung, und fehlerhafter Beschaffenheit der Geburtstheile abhängen soll, durch kunstmäßige innere und äußere Untersuchung im Allgemeinen so leicht entdecken, daß seine bloße Vorspiegelung nicht lange zu täuschen vermag. Dennoch giebt es einige Fehler daran, die sowohl von Männern, die eine, der Anschuldigung nach, mit einem damit behafteten Frauenzimmer vollzogene Beiwohnung, oder die mögliche Vollziehung der eingegan-

*) Spermatologia historico-medica etc. Francofurti ad Moenum MDCCXX. cap. XIII. de sexus permutatione §. 54. p. 719.

genen Ehe deshalb für unmöglich erklären, als auch von Frauenzimmern, um einer Unzuchtsklage zu entgehen, oder von einem verhaßten Ehebande befreit zu werden, als Gründe des Unvermögens vorgeschützt werden. Sie sind, so weit meine Erfahrung reicht, vorzüglich größere Leisten- und Schaamlippenbrüche, ungewöhnliche Haarlosigkeit oder Behaartheit der äußeren Schaamtheile und der benachbarten Theile, zu sehr nach hinten gerichtete Schaamspalte, geschlossene Scheidenklappe, verengerte oder gänzlich verschlossene Mutterscheide, Scheidenkrampf, der das Eindringen des männlichen Gliedes in die Mutterscheide hindert, Scheiden- und Muttervorfälle, Umstülpung der Gebärmutter, ein zu enges Becken, und alle die Mißbildungen, die man Zwitterhaftigkeit nennt.

§. XCVI.

Brüche, selbst größere, hindern den Beischlaf nicht, wenn sie aber unbeweglich sind, können sie ihn sehr gefährlich machen. Der Grad der Behaartheit der Schaamgegend und der Schaamtheile hat auf das Zeugungsgeschäft keinen Einfluß. Eine zu sehr nach hinten gerichtete Schaamspalte, wie sie bei stark geneigtem Becken gewöhnlich vorkommt, kann den Beischlaf zwar in manchen Lagen erschweren, ihn aber so wenig als die Empfängniß verhindern. Eine geschlossene Scheidenklappe (Jungferhäutchen) läßt sich in der Regel leicht öffnen; bei Verengerung oder gar Verschließung der Mutterscheide kommt es dagegen auf die Ursache an. Erstere kann den vollständigen Beischlaf hindern, dennoch aber Schwängerung recht wohl gestatten; letztere aber macht, ehe sie, was oft geschehen kann, gehoben ist, beide unmöglich. Scheidenkrampf, der entweder das Eindringen des männlichen Gliedes in die Geburtstheile, oder doch seine Bewegung darin hindert, augenblicklich dann allgemeine

Krämpfe nach sich zieht, gehört zu den häufigsten, sowohl wahren, als vorgespiegelten Ursachen des weiblichen Unvermögens. Daß sie wirklich vorhanden ist, läßt sich annehmen, wenn das Frauenzimmer noch sehr jung ist, wenn es, im Verhältnisse zu der Größe der Ruthe des Mannes, eine sehr enge Schaamspalte und Mutterscheide besitzt, und wenn es auch sonst an allgemein erhöhter Nerven-Empfindlichkeit und Krämpfen leidet. Eine verhältnißmäßig zu kurze Mutterscheide, und zu tief herabreichender unterer Abschnitt der Gebärmutter geben oft bei jeder ehelichen Beiwohnung, selbst mit einer nur mäßig langen und dicken Ruthe, nicht blos zu Krämpfen, sondern auch zu anderen höchst gefährlichen Zufällen, als zu Blutflüssen, zu Entzündung der Gebärmutter u. s. w. die Veranlassung. In diesen und ähnlichen Fällen kann der Arzt nur durch die geburtshülfliche Untersuchung in Gewißheit gesetzt werden, die bei solchen Gelegenheiten daher nie versäumt werden darf. Scheiden- und Muttervorfälle sind, je nachdem sie beweglich oder unbeweglich sind, in ihrer Wirkung verschieden. Erstere hindern unter günstigen Lagen und Verhältnissen die Beiwohnung überall nicht, letztere machen sie im eigentlichen Sinne jedoch unmöglich; Falls man nicht die Beispiele für Ausnahmen gelten lassen will, in denen Männer die Ruthe unmittelbar in den Muttermund einer Frau brachten, und sie durch ihn schwängerten. Mutterkränze, die sich mit Leichtigkeit herausnehmen lassen, vermögen den Beischlaf natürlich nicht zu stören, doch selbst festsitzende gestatten bisweilen das Eindringen der Ruthe. Scheiden- und Mutterpolypen und andere Auswüchse haben nach Verschiedenheit ihres Sitzes, ihrer Art und Beschaffenheit und ihrer Größe natürlich einen verschiedenen Einfluß. Läßt sich dabei auch nur die Möglichkeit denken, daß der offene Muttermund von dem Saa-

men habe angefeuchtet werden können, so läßt sich die Möglichkeit einer Schwängerung, wenn darüber sollten Zweifel entstanden seyn, nicht in Abrede setzen.

§. XCVII.

Ueber die Umstülpung der Gebärmutter entstehet in dieser Beziehung, wie mich zwei mir vor Kurzem vorgekommne Fälle gelehrt haben, wohl nicht ganz selten Nachfrage. Dies Uebel entsteht fast ausschließlich nur gleich nach der Geburt, obgleich bald schneller und bald langsamer, und läßt sich nur in demselben Augenblick, in dem es entstanden ist, leicht und vollständig wieder verbessern. Wurde dies versäumt, so hängt zwar Anfangs der Grund der Gebärmutter aus der Schaamspalte heraus, oder füllt wenigstens die ganze Mutterscheide an, nach und nach zieht er sich aber gewöhnlich zurück, verkleinert sich, und nimmt seinen Platz so hoch im oberen Theil der Mutterscheide ein, daß er die Vollziehung des Beischlafs nicht hindert. In Beziehung auf ihn entsteht nun aber die wichtige Frage, ob er nicht eine Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter zur Folge haben könne, die das Leben der Mutter in eine so dringende Gefahr setze, daß sie dadurch ihn zu verweigern und sich für unvermögend zu erklären das Recht erhalte? Obgleich wegen gleichzeitig mit einem solchen Ereignisse verbundener Lagen-Verrückung der Mutterröhren, die dabei mit ihrem, von einem gefranzten Saume umgebenen, Bauchende eine ganz andere wie die gewöhnliche Stellung gegen die Eierstöcke annehmen, die Empfängniß sehr schwer seyn muß, so läßt sich doch ihre Möglichkeit nicht ganz leugnen, und der gerichtliche Arzt kann deshalb der Angabe eines mit diesem Gebrechen behafteten Frauenzimmers, daß es sich deshalb für unvermögend halten müsse, nichts Gegründetes entgegen stellen. Von einer bloßen Vorspiegelung kann hier

daher, sobald nur das wirkliche Daseyn der Umstülpung der Gebärmutter erwiesen ist, nicht die Rede seyn.

§. XCVIII.

Verengerungen des inneren Raums des weiblichen Bekkens machen zwar den Beischlaf, der nachfolgenden Schwangerschaft und Geburt wegen, höchst gefährlich und nachtheilig; daß sie ihn aber jemals ganz sollten hindern können, läßt sich in der That nicht denken. Selbst in Fällen, in denen Knochen-Auswüchse den inneren Beckenraum so ausfüllen, daß sich die Möglichkeit, wie die Eingeweide, die darin ihren Sitz haben, Platz finden konnten, nicht begreifen ließ, das Eindringen der männlichen Ruthe aber überall nicht Statt finden konnte, erfolgte dennoch Schwängerung *).

§. XCIX.

Von der Zwitterhaftigkeit bei Weibern gilt im Allgemeinen ganz das Nämliche, als von der bei Männern. Wo die wesentlichen äußerlichen und innerlichen Geburtstheile alle vorhanden sind, und im gehörigen Zusammenhange mit einander stehen, da thut die Mißbildung einzelner, wodurch sie sich in ihrer Gestalt den männlichen nähern so wenig, als wirkliche Mehrfachheit; und Vermischung mit einzelnen männlichen, dem Geschlechtsvermögen Eintrag. Eine umgestülpte Urinblase, ein Fehler, den man ganz irrig mit der Zwitterbildung vermengt hat, hindert bei Weibern Beischlaf und Empfängniß nicht **).

§. C.

Langwierige und verborgene Krankheiten innerer wichtiger Eingeweide werden sehr oft, freilich fälschlich, vorge-

*) Praes. Naegele Eli de Haber diss. i. m. exhib. casum rarissimum partus, qui propter exostosin in pelvi absolvi non potuit. Heidelbergae, 1830.

**) Huxham opp.

schützt, doch kann man auch nicht leugnen, daß sie nicht sehr lange sollten vorhanden seyn können, ohne daß sie sich durch auffallende Merkmale verrathen. Die Angabe verdächtiger Personen über bedeutende krankhafte Empfindungen, mit deren Daseyn ihre übrige Beschaffenheit nicht in Uebereinstimmung steht, dürfen daher nicht geradezu als Vorspiegelungen verworfen werden. Ein blasses und verfallenes Ansehen und große Schwäche können dagegen auch nicht als zuverlässiger Beweis des Daseyns einer solchen Krankheit dienen, da Betrüger es verstehen, sie durch eine Kupfermünze, die sie während der Nacht unter die Zunge legen, und den Speichel niederschlucken, hervorzubringen und zu unterhalten *). Längere Beobachtung und genaue Befolgung aller allgemeinen Vorschriften, die bei Verdacht auf Täuschung überhaupt in Anwendung gebracht werden müssen, sind hier die einzigen sicheren Mittel, zur Wahrheit zu gelangen. Bis dahin dürfen solchen Personen keine Verpflichtungen auferlegt werden, als solche, denen sie vorher auch von freien Stücken schon Genüge geleistet haben, und bei deren Erfüllung man keine unzweifelhafte Verschlimmerung ihres Krankheits-Zustandes wahrnimmt.

§. CI.

Die dritte Classe der vorgespiegelten Krankheiten begreift die künstlich erregten. Sie kommen seltener in gerichtlichen als in polizeilichen Fällen, vorzugsweise bei Soldaten-Aushebungen vor, doch muß man vor Gericht auch bisweilen darauf gefaßt seyn. Es giebt fast keine Krankheit, die durch äußere auffallende Merkmale bezeichnet ist, die nicht nachgemacht worden wäre. Die vollständige Ent-

*) The mysterious Stränger, or Memoir of Heary More Smith. Newhaven, 1817.

ziehung aller Mittel dazu führt in gerichtlichen Fällen stets am sichersten zur Erkenntniß der Wahrheit. Ein besonders wichtiges Merkmal ist auch der Mangel an Uebereinstimmung zwischen den vorgespiegelten Krankheits-Erscheinungen und dem übrigen Befinden. Was die Mittel zur Erzeugung der wichtigsten davon betrifft, die der gerichtliche Arzt kennen muß, so hat sich ergeben, daß zur Erregung von Fiebern, die freilich immer vorübergehend sind, Taback niedergeschluckt wird, vorzüglich aber scharfe Stoffe, vorzugsweise Meerrettig, in den After gesteckt werden. Aeußere Entzündungen werden durch das Auflegen scharfer Substanzen hervorgebracht. Augen-Entzündungen bewirken Betrüger vorzugsweise durch das Einbringen von Schnupftaback oder gestoßenen Pfeffer zwischen die Augenlider. Uebelriechende Nasen- und Ohren-Geschwüre suchen sie durch Einstreichen alten stinkenden Schmierkäses vorzuspiegeln. Geschwüre an den Gliedmaßen wissen sie durch Aufbinden des Krautes und der Wurzel des ätzenden Ranunkels (Ranunculus sceleratus) und durch Pflaster von ungelöschtem Kalk und Theer hervorzubringen*). Soll das Geschwür einen bösartigen Karakter bekommen, so schieben sie einen Kupferpfennig unter die Haut. Unter den Hautausschlägen lassen sich Nessel-Ausschlag und

---

*) In der Gaunersprache heißt dies einen Falken setzen. Nach der Justiz- und Polizeyfama, December 1820, verstehen Bettler binnen einer Stunde ein Glied so zu verunstalten, daß es mit den ekelhaftesten Geschwüren bedeckt scheint. Sie vermischen ungelöschten Kalk, Seife und Eisenrost, und nachdem sie die Masse auf ein Leder gestrichen haben, legen sie es auf das Bein, und umwickeln es so fest als möglich. Es schwillt darauf an und wird roth. Hierauf beschmieren sie es mit Blut, wornach es, wenn die Masse trocken ist, durch die vorsätzlich in den Strümpfen gemachten Löcher ganz schwarz aussieht.

Blasen=Ausschlag am leichtesten vorspiegeln. Ersterer erfolgt bei manchen Menschen schon nach dem Genusse mancher Speisen, als Muscheln, gesalznen Hering, Erdbeeren. Häufig erzeugt man ihn durch Peitschen mit Nesseln. Zur Erregung eines Blasen=Ausschlages werden hin und wieder kleinere und größere Stücke spanischen Fliegenpflasters hingelegt, und sobald ein lebhaftes Brennen eintritt, wieder abgenommen, worauf nach einiger Zeit auf den vorher rothen Flecken Blasen entstehen. Blutflüsse werden nach den Theilen, aus denen sie kommen, auf verschiedene Weise nachgeahmt. Beim vorgespiegelten Bluthusten findet man oft das Zahnfleisch, und bisweilen auch die innere Seite der Wangen verwundet. Einmal sahe ich einen Betrüger, der auf jeder Seite zwischen den Wangen und den Kinnladen einen mit Blut gefüllten Schwamm eingeschoben hatte. Man muß daher in solchen Fällen das Innere des Mundes genau untersuchen. Um Blut ausbrechen oder durch den Stuhlgang ausleeren zu können, werden vorher große Portionen von Thierblut getrunken. In Ermangelung desselben müssen dazu auch wohl andere roth gefärbte Stoffe dienen, als eine Abkochung von Braunholz mit Alaun, die sich aber leicht von Blut unterscheiden lassen*). Blutharnen, und Blutfluß aus den weiblichen Geburtstheilen werden durch eingeschobene mit Blut getränkte Schwämme bewirkt. Erbrechen wird durch Brechweinstein, weißen Vitriol, niedergeschluckten Tabacksrauch, Tabacksöl, und durch eine Menge anderer Ekelerregender Substanzen, ja blos durch das Niederschlucken der Luft erregt. Fremde Körper, als Insekten=

---

*) Lassaigne's hierzu dienendes genaues Verfahren sehe man in Froriep's Notizen für Natur= und Heilkunde, Junius 1825.

larven, Fliegen*), Kröten, Schlangen, Glasscherben, Feuersteine befanden sich entweder schon vorher in dem Geschirre, in das die vorgeblichen Kranken den Magen entleerten, oder sie wurden vorher heimlich niedergeschluckt, oder die Betrüger hatten sie vorher im Munde verborgen**). Auf ähnliche Weise verhält es sich mit dergleichen ungewöhnlichen Ausleerungen durch den Mastdarm***). Es fehlt jedoch auch nicht an glaubwürdigen Beispielen†), daß Insekten,

---

*) Osianders Denkwürdigkeiten für die Heilkunde und Geburtshülfe 1ster Bd. Göttingen, 1794. Nach den Ergebnissen späterer Nachforschungen war die Person, die Insektenlarven und Fliegen ausbrach, doch eine Betrügerin, die Alles vorher niederschluckte, was sie hernach ausbrach.

**) Klein von verstellten Krankheiten in Kopps Jahrbüchern der Staatsarzneiwissenschaft, Bd. VIII. S. 581.

***) Lambsma ventris fluxus multiplex cap. XIII. Amstelodami, 1756.

†) Ein ganz neues theilte der Doktor Junod der medizinischen Gesellschaft zu Lausanne mit. Eine Bäuerin von Mezery in der Nähe von Lausanne, Luise Blanchard, 31 Jahre alt, von kräftigem Baue, glaubte vor vier Jahren mit schlammigem Wasser ein Gewürme verschluckt zu haben. Von dieser Zeit an wurde sie unwohl, bekam Ueblichkeiten, Erbrechen, heftige Leibschmerzen und einen aufgetriebenen Bauch. Im September 1831 erbrach die Kranke zuerst den Schweif eines Reptils von beträchtlicher Länge, und mehrere kleinere von 3—4 Zoll Länge, und am Tage darauf den Kopf und zwei andere Stücke einer Schlange, die zur Gattung der Blindschleiche zu gehören schien. Alle abgegangene, zusammen gehörige Stücke hatten eine Länge von 12—14 Zoll. Nachdem noch einige kleinere Reptilien ausgeleert waren, verschwanden alle bisherige Zufälle, und die Kranke erholte sich sehr bald. Man s. das Ausland, ein Tageblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker. München, 1831. Nr. 316. S. 1261.

Frösche, Schlangen u. s. w., deren Larven oder Eier zufällig niedergeschluckt worden, sich im Nahrungskanale hernach weiter entwickelten, und vor ihrer endlichen Ausleerung die grösten Beschwerden erregten. Gewöhnliche Durchfälle werden durch jedes besonders drastische Abführungsmittel, das nur zu erlangen ist, leicht hervorgebracht. Anscheinende Ruhren erkünsteln Betrüger durch kleine Portionen Kupferwasser, durch eine Auflösung von schwefelsaurem Eisen, und durch eine Mischung von gebranntem Kork und Essig. Einige bringen von Zeit zu Zeit Stuhlzäpfchen mit Tabacksöl getränkt, oder mit Schnupftaback bereitet in den Mastdarm. Nach Krügelstein*) sollen die Schuhmacher die Flüssigkeit zu diesem Zwecke benutzen, mit der sie das Leder schwärzen. Gelbsucht wird durch Bestreichen mit einem Aufguß der Curcuma-Wurzel (Curcuma longa) bewirkt; doch bleiben die Augen dabei weiß, und Stuhlgang und Urin sind unverändert, wenn der Betrüger ersteren nicht durch Salzsäure in kleinen Gaben zu entfärben, letzteren aber zu färben weiß. Von der Haut läßt sich die Farbe in solchen Fällen leicht wegwaschen. Gallensteine, die solchen Personen bisweilen abgegangen seyn sollen, sind nichts als kleine gewöhnliche Steine, wie sie in der Gegend vorkommen, wodurch denn der Betrug sogleich verrathen wird. Windsuchten, sowohl allgemeine als örtliche des Bauchs, sind durch Einblasen von Luft in das Zellgewebe, oder in den Mastdarm bewirkt worden**). — Goldader-Beschwerden und Goldaderknoten am After lassen sich durch den Genuß

*) a. a. O. S. 70.

**) Büchner resp. Scholz Diss. sistens pneumatosin, seu molam flatulentam malitiose excitatam, iterumque feliciter sanatam. Erford. 1731. — Timmermann de emphysemate artificiali. Giessae, 1777. — Krügelstein a. a. O. S. 77.

von Dingen, die den Stuhlgang roth färben, vorzüglich von Thierblut und durch Hineinschieben von kleinen Fischblasen, die vorher mit Blut gefüllt worden, nachahmen. Mastdarm-Vorfälle vorzuspiegeln, schieben Betrüger ein längeres Ende von Schweine- oder Rindsdarm so in ihn herein, daß etwa ein Drittheil davon, das sie mit Blut bestreichen, heraus hängt. Um eine Mastdarmfistel nachzuahmen, wurde häufig nahe am Mastdarm ein Einstich gemacht, und in ihn eine Wieke von weißer Nieswurz gebracht, um die Ränder und Wände kallös zu machen. Brüche sucht man durch Einblasen von Luft vorzuspiegeln, oder giebt eine geschwollne Leistendrüse dafür aus. Ein Nabelbruch, den eine Diebin, um der Zwangsarbeit zu entgehen, vorschützte, war bei näherer Besichtigung, die ich mit ihr anstellte, eine aufgeklebte Wulst. Falsche Gebärmutter- und Mutterscheiden-Vorfälle und Polypen dieser Theile, die aus der Schaamspalte hängen, werden durch Hineinstopfen von Ochsen- und Pferde-Därmen, von thierischen Eingeweiden, ganz oder in Stücken, namentlich von der Milz hervorgebracht. Man kann sie schon daraus erkennen, daß sie immer von einem meistens blutigen Tragebeutel festgehalten werden. Nimmt man ihn weg, so fällt im Stehen der vorgeblichen Kranken gemeiniglich das ganze Uebel auch weg.

§. CII.

Die äußeren weiblichen Geburtstheile werden entweder von Betrügerinnen, oder von ihren Angehörigen, oft durch Schlagen, Stoßen, Kratzen u. s. w. verletzt, um darauf eine falsche Klage auf Nothzucht wider irgend einen Mann zu gründen, und die Entdeckung des Betruges ist oft sehr schwer. Das wichtigste Mittel dazu besteht in der gleichzeitigen Besichtigung des Angeklagten, der davon denn auch

an seinen Geburtstheilen Spuren tragen muß. Man darf dabei indessen auch die Versuche der Nothzüchter nicht vergessen, sich bei jungen und noch jungfräulichen Personen einen Weg mit den Fingern zu bahnen. Künstlich gemachte Verletzungen der Art sind überdies viel größer, als sie beim Versuche der Nothzucht zugefügt seyn würden, und sie erstrecken sich gemeiniglich nur auf die äußerlichen Schaamtheile, wobei die innerlichen völlig unversehrt sind.

§. CIII.

Vorspiegelung eines überstandnen Mißfalls und selbst einer rechtzeitigen Geburt, glauben unverständige Frauenzimmer durch Vorzeigen von angeblich aufgefangenem Blute, worin sich oft Stücke einer Milz oder Leber von Thieren befinden, und selbst eines Kindes, und durch Beflecken der Geburtstheile, des Unterleibes, der Schenkel und des Lagers mit Blut bewirken zu können. Die Untersuchung des Abgegangenen, und selbst des vorgeblich gebornen Kindes, dem gemeiniglich die Zeichen der Neugeburt*) fehlen, und der Mangel eines wirklichen Eies oder der Nachgeburt enthüllen gemeiniglich sogleich den Betrug, der durch den Erfund einer ordentlichen geburtshülflichen Untersuchung bestätiget wird**). Die Ausstoßung ganz fremder Körper, als Steine, Fische, Schlangen u. dgl. m. aus der Mutterscheide, läßt sich durch Entziehung dieser Dinge leicht als Täuschung nachweisen. Ihr liegt jedoch nicht immer Betrug, sondern meistens Krankheit, namentlich Hysterie und Nymphomanie zum Grunde, und die erste Gelegenheit zu diesem Mißbrauch gab in den Fällen, die ich zu beobachten Gelegenheit hatte, das Laster der Selbstbefleckung.

---

*) S. Hdb. 3ter Theil.

**) M. s. Hdb. 4ter Theil.

§. CIV.

Vorspiegelung eines anderen Geschlechts gehört freilich zu den Seltenheiten, doch fehlt es keineswegs an Beispielen davon. Hieher dürfen jedoch die Fälle von angeblichen Hermaphroditen*) nicht gezählt werden, die als Frauenspersonen verheirathet waren, von denen sich hernach aber auswies, daß sie in der That Männer gewesen; sondern nur diejenigen, in denen Personen eines Geschlechts, die ihre Leibesbeschaffenheit wohl kannten, sich vorsätzlich dem anderen Geschlechte zugesellten, und durch künstliche Vorrichtungen das ihrige zu verbergen und das andere vorzuspiegeln sich bemühten. Man hat nur Beispiele von Weibern, die sich durch Umbindung eines künstlichen männlichen Gliedes in Männer verkappten**). Eine genaue Besichtigung des nackten Körpers einer solchen Person bringt den Betrug jedoch sogleich ans Licht. Bisweilen haben sich wirkliche Männer, die aber wegen Mangel an Aufrichtungsvermögen der Ruthe zum Beischlaf unfähig waren, künstlich nachgemachter männlicher Glieder zur Befriedigung ihrer Frauen bedient, von denen aber der Betrug gemeiniglich bald entdeckt wurde.

§. CV.

Schwerer als die Vorspiegelung überall nicht vorhandener Krankheiten und Gebrechen bei Gesunden ist die betrügerische Uebertreibung wirklich vorhandner, zur Erreichung

---

*) Spermatologia historico-medica a Mart. Schurigio. Francof. ad M. MDCCXX. Cap. XIII. p. 561. de hermaphroditis seu sexum mutantibus.

**) Valentini introd. ad authentic. med. leg. §. II. p. 754. — Meine Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und gerichtl. Medizin. 1stes Bdch. Göttingen, 1824. S. 165 u. fgg.

rechtswidriger Zwecke zu entdecken. Genaue Vergleichung der Ursachen mit den Wirkungen, die sie gehabt haben sollen, und der einzelnen Krankheits-Zufälle unter sich, und mit dem ganzen Verlaufe der Krankheit, und, bei hitzigen, unter gehöriger Berücksichtigung der kritischen Tage, und der an denselben vorgekommnen kritischen Erscheinungen, und der Wirkung der angezeigten Arzneien vermögen indessen dem wohlunterrichteten und erfahrnen Arzte oft Aufschluß zu ertheilen. Bei Uebertreibung langwieriger Krankheiten und Gebrechen bringen gemeiniglich eine zu fürchtende eben so langwierige, unangenehme, und wo sie paßt, selbst schmerzhafte Kur, bei der alle Gewohnheitsgenüsse, als Taback, Kaffee, Branntewein u. dgl. m. entzogen werden, den Kranken schnell auf den Weg der Herstellung.

§. CVI.

Nicht blos Krankheiten und Gebrechen, sondern selbst auch Krankheits-Ursachen*) werden vorgespiegelt, wenn Menschen sich in einer ihnen unbequemen und unangenehmen Lage, z. B. in Fesseln, befinden, von der sie denn behaupten, daß sie dadurch überhaupt, oder durch einzelne damit verbundene Umstände, krank gemacht würden. Daß mit dem Zustande eines nothwendigen Zwanges, z. B. in Gefängnissen, Strafanstalten u. s. w., manche schädliche Einflüsse verbunden sind, die schon dem gesunden und nicht daran gewöhnten, weit mehr aber noch einem kränklichen Menschen nachtheilig werden können, und wirklich werden, ist keinem Zweifel unterworfen, und es ist daher gewiß die

*) Von einigen Gerichtsärzten, z. B. Remer und Masius, werden hierher auch die Beschuldigungen gerechnet, nach denen Krankheitszufälle Jemandem von einem Anderen zugefügt seyn sollen. Offenbar gehören sie aber zu der Lehre von der Beurtheilung der Verletzungen an Lebenden.

Pflicht jeder Regierung, und eines Jeden, dem die Aufsicht über dergleichen Anstalten anvertraut ist, sie so weit es möglich ist, zu mindern. Sie ganz wegzuschaffen übersteigt jedoch menschliche Kräfte, und sie müssen daher den Unglücklichen, die ihnen durch eigne Schuld blos gestellt sind, nach und nach zur Gewohnheit werden. Wenn indessen bleibende Zerrüttung ihrer Gesundheit, und selbst Lebensgefahr für Einzelne damit verbunden ist, so haben sie allerdings ein Recht darüber zu klagen, und auf eine ärztliche Untersuchung zu dringen. Auf ähnliche Weise verhält es sich, wenn Leuten, selbst Beamten, zu angestrengte Arbeiten aufgelegt werden, unter denen sie erliegen müssen.

§. CVII.

Will der Gerichtsarzt sich hierbei gegen Täuschung sichern, so hat er zunächst zu erforschen, ob Lage und Umstände überhaupt von der Art sind, daß sie dem Menschen überhaupt, oder einem bestimmten, nach seiner besonderen Anlage und Beschaffenheit gefährlich werden können und müssen, oder nicht; ist hierüber kein Zweifel, so muß er den Klagenden untersuchen, ob sich irgend etwas Krankhaftes an ihm auffinden lasse, was mit jenen schädlichen Einflüssen wirklich in einem ursachlichen Zusammenhange stehe, und hat er sich darüber Gewißheit verschafft, so muß er sich endlich auch zu überzeugen suchen, ob der so entstandne Krankheitszustand in der That die nachtheiligen Folgen haben könne, die der Kläger davon befürchten zu müssen vorgiebt. Bleibt über alle diese Punkte kein Zweifel, so muß freilich der Gerichtsarzt durch sein Gutachten nach Kräften dahin zu wirken suchen, daß ein solcher Unglücklicher den ihn sonst unvermeidlich treffenden, und seine Gesundheit und Leben bedrohenden, Schädlichkeiten möglichst

entzogen, und er nach den Umständen für den ihm zugefügten Schaden sogar entschädigt werde.

Drittes Kapitel.

Von den angeschuldigten und verhehlten körperlichen Krankheiten und Gebrechen.

§. CVIII.

Körperliche Krankheiten und Gebrechen werden einerseits angeschuldiget, andererseits aber verhehlt, wenn irgend Jemand durch das Daseyn der Krankheit eines Anderen in vorgeblichen oder wirklichen Rechten beeinträchtiget zu seyn behauptet, und darüber gerichtliche Klage führt. Mitunter kommen auch Fälle vor, daß die Anschuldigung einer Krankheit als eine Injurie angesehen wird, worüber Klage erhoben worden, zu deren Ablehnung sich der Beklagte zum Beweise erbietet. In allen solchen Fällen kann nur die ärztliche Untersuchung die Wahrheit ans Licht bringen.

§. CIX.

Ueber Beeinträchtigung der Rechte wird vorzugsweise geklagt:

1. Von Grundbesitzern, die ihren Besitz, von welcher Art er seyn mag, auf längere Zeit an Jemanden verpachtet haben, von dem sie nun behaupten, daß er durch Krankheit und Gebrechen ihn in gutem Stande zu erhalten verhindert werde.

2. Von Leuten, die Verwalter oder andere Dienstleute mittelst Kontrakts auf mehrere Jahre angenommen, und sie nun unter dem Vorwande von Krankheit vertragswidrig entfernen wollen.

3. Von Kindern, nahen Verwandten, oder sonstigen Erben, die behaupten, daß der jetzige Inhaber eines Ver=

mögens, auf das sie Ansprüche hätten, wegen Krankheit u. s. w. es nicht gehörig zu verwalten im Stande sey, und sie daher wenigstens an der Verwaltung Theil nehmen lassen müsse.

4. Von Brautleuten und Ehegatten, von denen einer auf Trennung des Verlöbnisses oder der Ehe dringt, weil der Andere mit einer entweder ekelhaften oder ansteckenden Krankheit, oder mit dem Unvermögen, seinen verschiedenen ehelichen Pflichten Genüge zu leisten, behaftet sey.

5. Von Hausbesitzern, die Zimmer an einen vorgeblichen Kranken, der sein Uebel verheimlichte, vermiethet hatten, oder auch von Miethsleuten und anderen Mitbewohnern des Hauses, oder gar des nämlichen Zimmers.

6. Von Dienstleuten, die wegen ihnen vorher nicht angezeigten Krankheiten und Gebrechen ihrer Herrschaft, vorzüglich wenn sie die Pflege übernehmen sollen, vor der gesetzmäßigen Zeit ihren Dienst verlassen wollen.

7. Von Gesellen, Lehrlingen und anderen Arbeitern, die deswegen entweder von ihren Meistern und Lohnherrn weggeschickt werden sollen, oder deshalb länger bei ihnen zu bleiben verweigern.

§. CX.

Die Krankheiten und Gebrechen die nach den, dieser Ursache wegen, gemachten Anschuldigungen vorzugsweise verhehlt werden, sind:

a. Schwindsuchten und Wassersuchten.

b. Lähmungen.

c. Schwäche überhaupt und besonders Altersschwäche.

d. Gicht, die den Gebrauch der Gliedmaßen anhaltend hindert.

e. Uebelriechender Athem und stinkende Hautausdünstung und Schweiße, besonders Hand- und Fußschweiße.

f. Ansteckende langwierige Krankheiten, vorzüglich Lustseuche und Hautausschläge, als: Krätze, Flechten, böser Grind.

g. Ueble Geschwüre.

h. Krebs, bei Frauenzimmern besonders an den Brüsten und der Gebärmutter, bei Männern aber an den Lippen, der Zunge, dem männlichen Gliede, dem Hodensacke und den Hoden.

i. Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung, und alle Fehler der Geschlechtstheile, die sie nach sich ziehen, wohin auch das Mißverhältniß zwischen den beiderseitigen hinsichtlich der beziehungsweisen Größe oder Kleinheit der männlichen und der Enge oder Weite der weiblichen gehört.

k. Unvermögen, den Koth oder Urin zu halten.

l. Scharfer Ausfluß bei Männern aus der Harnröhre und bei Weibern aus der Mutterscheide.

m. Anhaltender Blutfluß aus den weiblichen Geburtstheilen.

n. Uebelgebautes weibliches Becken.

§. CXI.

Unter Schwindsuchten versteht man alle langwierige Krankheiten, bei denen der Körper an Vollheit und Kräften abnimmt, und der Kranke daher schwach und abgezehrt erscheint. Nach dem Sitze und der Beschaffenheit der zum Grunde liegenden Krankheiten sind die Schwindsuchten, sowohl hinsichtlich der Zufälle die sie begleiten, als auch ihrer Wirkungen und Folgen, besonders aber ihrer Heilbarkeit, sehr verschieden. Nur die in unheilbaren Leiden wichtiger Eingeweide, als der Lungen, der Leber, des Rückenmarks u. s. w. begründeten, die mit übermäßigen, nicht zu stillenden Ausleerungen verbunden sind, wie bei der Harnruhr, zu denen sich Zehrfieber und wassersüchtige Ansammlungen

gesellen, und die zu allen körperlichen und geistigen Anstrengungen unfähig machen, sind diejenigen, die die Bestreitung eines Amtes, Verwaltung des Vermögens u. s. w. für die Zukunft auf immer hindern. Sie sind es daher, die von Anderen, die sich dadurch in ihren entweder gegenwärtigen, oder zukünftigen Rechten beeinträchtiget glauben, angeschuldigt, von den Kranken selber aber verhehlt und für geringere Uebel ausgegeben werden. Soll der Arzt über die Behauptungen beider streitenden Partheien entscheiden, so muß er natürlich den Kranken erst längere Zeit hindurch gehörig beobachten, und dabei auf die Ursachen und Entstehungsart, auf die weitere Ausbildung, auf die gegenwärtige Aeusserungsweise, und auf die sichtbaren Wirkungen des Uebels Rücksicht nehmen, und selbst den Erfolg einer zweckmäßigen Behandlung mit in Anschlag bringen. That er dies mit der gehörigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, so wird es ihm nicht schwer werden, über die Streitfrage zwischen Beiden, dem Ankläger und dem Kranken, zu entscheiden.

§. CXII.

Ganz besondere Rücksicht erfordern in Beziehung auf eheliche Verhältnisse die eitrige Lungenschwindsucht während ihres letzten Zeitraums, und die Rückendarre. Erstere ist durch einen widerlichen, oft übelriechenden Eiter-Auswurf, und durch die Nachtschweiße, die sie begleiten, höchst ekelhaft, durch die Gefahr der Ansteckung aber ein Gegenstand der Furcht für Alle, die mit einem solchen Kranken näheren Umgang haben, und vorzüglich daher für den anderen Ehegatten. Hierzu kommt, daß dergleichen Kranke überhaupt, vorzugsweise aber doch Weiber, in diesem Zustande, ja wie ich öfter gesehen habe, bis zum Tode, die Bettgemeinschaft und die Vollziehung des Beischlafs von dem anderen Gatten auf das dringendste fordern, und sogar als ein Recht

in Anspruch nehmen. Daß sie dazu keinesweges einen rechtlichen Grund haben, und daß die andere Hälfte vielmehr, sowohl wegen des unvermeidlichen Ekels, als auch wegen der nicht zu leugnenden Ansteckung, von allen anderen ehelichen Verpflichtungen als die auf die erforderliche Wartung und Pflege Bezug haben, frei zu sprechen ist, läßt sich keinesweges in Abrede stellen. Von einer Seite wird indessen, um dem lästigen genaueren Umgange mit einem kränkelnden Gatten zu entgehen, oft ein bloßer langwieriger Brust-Katarrh für eitrige Lungenschwindsucht, von der anderen aber, um der gefürchteten Trennung vorzubeugen, diese für jenen ausgegeben. Der Arzt hat, um in solchen Fällen ein sicheres Urtheil zu fällen, hauptsächlich auf folgende wesentliche Unterscheidungsmerkmale zu sehen:

1. Bei der Schwindsucht wird Eiter, der oft übel riecht, beim Katarrh aber nur geruchloser Schleim ausgeworfen. Dieser Unterschied würde zur Erkenntniß beider allein schon zureichen, wenn es nur sichere Mittel gäbe, Eiter von Schleim zu unterscheiden, und wenn der üble Geruch nicht oft blos von zufälligen Umständen, als von Unreinlichkeit, abhienge und daher bei beiden vorkäme.

2. Beim Brustkatarrh findet nach Maasgabe der Stärke des Auswurfs oft große Magerkeit Statt, sie bleibt aber wie sie ist, und nimmt oft in einem Zeitraume von Jahren weder zu, noch ab; im letzten Zeitraum der eitrigen Lungen-Schwindsucht wird sie dagegen mit jedem Tage größer.

3. Diese ist nie ohne das Geleit von Zehrfieber, das bei jenem fehlt.

4. Die Nachtschweiße fehlen beim Brustkatarrh, die bei dem anderen Uebel stets zugegen sind.

§. CXIII.

Wahre Rückendarre ist bei Männern, bei denen sie als eigenartiges Uebel nur allein vorzukommen scheint, sobald sie einen etwas hohen Grad erreicht hat, stets mit Unvermögen zum Beischlafe verbunden, und sie wird daher oft ein Grund zu Scheidungsklagen. Da diese Krankheit mit einer Krümmung der Wirbelsäule nach vorne, mit krummen Knieen und mit großer Magerkeit verbunden ist, so beschuldigen Eheweiber, die mit ihren Männern nicht ganz zufrieden sind, blos dieser körperlichen Merkmale wegen, öfters ihre Männer des Unvermögens. Da jedoch bei älteren Männern, die viel im Stehen, mit vorübergebeugtem Körper gearbeitet haben, und die dabei zum Fettwerden keine Anlage besaßen, diese eigenthümliche Haltung ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihres männlichen Vermögens sehr häufig vorkommt, so muß sich der Arzt dadurch nicht täuschen lassen. Rückendarre kommt mehr bei jungen, als bei alten Männern vor, und es lassen sich dafür meistens bestimmte Ursachen, als Selbstbefleckung und frühere unmäßige Vollziehung des Beischlafs nachweisen. Sie ist immer mit großer Schwäche und oft mit Zittern der Gliedmaßen und selbst des Kopfes verbunden, wobei der Kranke das Gefühl des so genannten Ameisen-Kriechens längs der Wirbelsäule hat. Seine Gesichtszüge haben etwas Stumpfes und Dummes, die Augen sind matt, und gewöhnlich ist auch das Geistes-Vermögen geschwächt, die Geburtstheile sind schlaff und hängend, und besonders die Hoden sehr klein und welk; oft ist ein Unvermögen da, Urin und Koth anzuhalten, und gemeiniglich sind die Füße angeschwollen. — Krümmung der Wirbelsäule kann indessen auch ohne Rückendarre mit männlichem Unvermögen verbunden seyn, diese Verbindung ist denn aber gemeiniglich

mehr zufällig, und es ist dabei keine andere Untersuchung, als die über männliches Unvermögen überhaupt anzustellen.

§. CXIV.

Bei Lähmungen kommt es auf ihre Ursachen, ihren Sitz und ihre Wirkungen, in Beziehung auf dasjenige, dessen wegen sie einen Klagegrund abgeben, an. Lähmungen der Gliedmaßen machen natürlich zur Erfüllung der Pflichten untauglich, die ihren Gebrauch nothwendig fordern. Haben sie in leichteren Ursachen, deren Wirkungen vorübergehend oder doch heilbar sind, als mechanischen, rheumatischen u. s. w. ihren Grund, so ist eine davon entlehnte Beschuldigung bleibender körperlicher Unfähigkeit unbegründet; sind sie aber die nachgebliebenen Folgen wiederholter Schlagflüsse, so sind sie gemeiniglich auch mit Schwindel und mit Abstumpfung des Geistes verbunden und ihnen dürfen denn allerdings die angeschuldigten Wirkungen zugeschrieben werden. Lähmungen der Blase oder der Schließmuskeln der Blase und des Mastdarms können, bei Beachtung der Regeln, die zur Entdeckung der Vorspiegelung von Krankheiten und Gebrechen überhaupt, und besonders Uebel dieser Art dienen, dem aufmerksamen Auge des erfahrnen Arztes nicht verborgen bleiben, doch darf bei Anschuldigungen derselben von einer Seite, wenn sie von der anderen geleugnet werden, nicht unberücksichtiget bleiben, daß es andere viel unbedeutendere und leichter heilbare Krankheiten giebt, die damit wohl verwechselt werden können. So entdeckte ich die Ursache einer vorgeblichen Lähmung der Blase bei einem Manne in einer Anschwellung der Vorsteherdrüse, die nur ein tropfenweises Abfließen des Urins gestattete. Ein anderes Mal waren Strikturen der Harnröhre Schuld, und wiederum bei einem anderen Manne Krampf des Schließmuskels. Bei Frauen hängen die Zufälle einer anscheinenden Lähmung der Blase oft von Lagen=

Veränderungen der Gebärmutter, vorzüglich von einer Zurückbeugung derselben ab. Eben so verhält es sich mutatis mutandis bei den anderen Uebeln, die der gerichtliche Arzt daher auch nicht gradezu für Wirkungen und Folgen einer unheilbaren Lähmung ansehen darf.

§. CXV.

Schwäche überhaupt und besonders Altersschwäche lassen sich nicht wohl verhehlen, durch ihr Daseyn ist aber noch nicht erwiesen, daß sie die Wirkungen, die man ihnen mittelst oft böslicher Anschuldigung beilegt, in der That haben. Bei der Schwäche überhaupt kommt es auf ihre Ursachen, auf ihre Dauer, und auf ihre Aeusserungsweise an. Sind vorübergehende Ursachen daran Schuld, hat sie nicht so lange angehalten, daß durch sie schon wieder nachtheilige Veränderungen haben entstehen müssen, und lassen die damit sonst verbundenen Zufälle auf keine bleibende Krankheiten, durch die sie unterhalten wird, schließen, so ist ihre Anschuldigung in Beziehung auf ihre Fortdauer und daraus entstehende nachtheilige Wirkung in der Zukunft abzuweisen. Anders verhält es sich dagegen, wenn der umgekehrte Fall Statt findet. — Altersschwäche darf nicht allein nach der Zahl der durchlebten Jahre, und nach dem mageren, vielleicht etwas verfallnen Ansehen des Körpers beurtheilt werden, indem man Beispiele genug hat, daß alte Leute sich dabei völlig wohlbefunden haben, und an Geist und Körper rüstig gewesen sind.

§. CXVI.

Gicht tritt gemeiniglich als eine periodische Krankheit auf, die nur Anfallsweise zu Geschäften untauglich macht, und denn natürlich zu den üblen Ereignissen gehört, wegen derer keine rechtliche Klage auf Unfähigkeit Statt finden darf. In einzelnen Fällen, vorzüglich im höheren Alter,

hinterläßt sie jedoch auch Unbeweglichkeit einzelner oder mehrerer Gliedmaßen, ja wirkliche Lähmungen, die meistens entweder von Verwachsung der Gelenke unter einander, mittelst ausgeschwitzter Knochenmasse, oder von Druck der Nerven durch Knochen, Geschwülste und Absetzung von Knochenmaterie an ungewöhnlichen Stellen entstehen, und fast immer unheilbar sind. Auch die unmittelbare Einwirkung der Gicht, oder, wenn man lieber will, ihrer noch unbekannten nächsten Ursache auf das Nervensystem, kann etwas Aehnliches bewirken, was im Allgemeinen auch keine besonders günstige Vorhersage gestattet. In diesen Fällen haben Anschuldigungen einer lähmenden Wirkung der Gicht allerdings Grund, und die Vorschützung ihrer blos periodischen Erscheinung mit Verhehlung ihrer bleibenden Wirkung, die dem Arzte nicht entgehen kann, vermag sie nicht zu entkräften.

§. CXVII.

Uebelriechender Athem und Hautausdünstung und stinkende Schweiße, meistens nur theilweise an Händen und Füßen, machen einen näheren Umgang und daher vorzugsweise den ehelichen unerträglich. Sie lassen sich wohl auf kurze Zeit, aber nicht auf längere verhehlen. Alle diese Uebel haben jedoch sehr verschiedene Ursachen, die keinesweges alle bleibend und unheilbar sind. Uebelriechender Athem entsteht am öftersten von schadhaften Zähnen, die sich verbessern oder wegnehmen lassen, und von Unreinigkeiten im Darmkanal, die gemeiniglich ebenfalls leicht fortzuschaffen sind. Schwieriger ist die Heilung schon, wenn Geschwüre im Inneren des Mundes, die oft sehr hartnäckig sind, oder Krankheit der Speicheldrüsen, abgesehen von Fällen, in denen er durch Arzneien bewirkt wurde, daran Schuld sind. Fehler innerer Eingeweide, als des Kehlkopfs,

der Bronchien, der Lungen, des Magens, der Bauchspeicheldrüse, der Leber u. s. w. bewirken oft einen anhaltenden stinkenden Athem, der nur durch ihre Heilung verbessert werden kann, und daher oft unheilbar ist. Oft liegt der Grund in sehr entfernten Theilen. Bei einer Frau, die wegen eines anhaltend nach Urin riechenden Athems, und wegen gleicher Hautausdünstung von ihrem Manne geschieden worden war, und ein Jahr darnach plötzlich starb, hatte eine ganz, und die andere zum Theil vereiterte Niere, wovon man während des Lebens nichts geahnet hatte. Eine junge Frau, die in unfruchtbarer Ehe lebte, litt an langwieriger Entzündung der Eierstöcke, und hatte dabei einen äußerst übelriechenden Athem. Es gelang mir den krankhaften Zustand der Eierstöcke zu heben, und damit verschwand der üble Geruch, und eine glücklich verlaufende Schwangerschaft folgte unmittelbar darauf. Nicht auf den üblen Geruch aus dem Munde selber hat daher der gerichtliche Arzt bei rechtlicher Anschuldigung desselben so sehr seine Aufmerksamkeit zu richten, weil alle Mittel ihn zu verhehlen, als das Kauen wohlriechender und gewürzhafter Substanzen, das Ausspülen des Mundes mit stark riechenden geistigen Flüssigkeiten, ihn nur um so eher verrathen, als auf seine Ursachen, indem es davon allein abhängt, ob das Uebel bleibend oder vorübergehend, heilbar oder nicht heilbar ist, und ob seine Anschuldigung deshalb rechtliche Folgen haben darf, oder nicht. — Dasselbe gilt mutatis mutandis von der übelriechenden Hautausdünstung. Bei Frauen darf hinsichtlich dieser Beschwerde nicht vergessen werden, daß sie bei vielen zur Zeit des Monatsflusses vorkommt, was kein Klagerecht begründet, indem sich der Mann während dieser Zeit gemeiniglich von ihr entfernt halten kann. Stinkende allgemeine Schweiße setzen gemeiniglich einen allgemeinen

Krankheitszustand voraus, von dessen Heilbarkeit die ihrige abhängt. Von blos theilweisem, in den Achselgruben, an den Händen, und vorzüglich an den Füßen, läßt sich das nicht sagen, und man kennt ihre Ursachen noch nicht hinreichend. Durch große Reinlichkeit, und durch künstliche Unterdrückung der Schweiße kann dies Uebel wohl verhehlt werden, durch die erstere indessen nur auf kurze Zeit, durch die letztere anhaltend, aber stets nur auf die Gefahr hin, daß darnach sehr große und bleibende Nachtheile für die Gesundheit entstehen. Um eine solche Verhehlung zu entdecken, muß der Arzt einen dieserhalb verdächtigen Menschen lange, und, ohne daß er es vermuthet, beobachten, und ihn endlich denn nach einer Gelegenheit, nach der er in Schweiß kommen mußte, ehe er sich vorher waschen, Strümpfe wechseln u. dgl. m. konnte, genau untersuchen.

§. CXVIII.

Ansteckende Krankheiten sind theils fieberhafte, oder hitzige, d. h. solche, die ohne Fieber nicht gedacht werden können, theils fieberlose, oder langwierige, die, ihrem Wesen nach, ohne Fieber sind. Nur die letzteren fallen, in der hier obwaltenden Beziehung, der gerichtlichen Medizin, die ersteren aber, deren ansteckende Natur man fast bei allen zwischendurch immer wieder geleugnet hat, der medizinischen Polizei anheim. Bei den ersteren kommt es häufig nicht blos darauf an, ihr Daseyn auszumitteln, wenn sie verhehlt werden, sondern auch ihre Entstehung, indem öfters zwei oder mehrere Menschen sich beschuldigen, daß Einer den Andern angesteckt habe, und deshalb Klage vor Gericht erheben. Manche langwierige Krankheiten wurden für ansteckend ausgegeben, die es entweder gar nicht, oder doch nur unter besonderen Umständen und Bedingungen sind. Dahin gehört vorzüglich

die Gicht, die erblich, aber durchaus nicht ansteckend ist; und die Lungen=Schwindsucht, bei der diese üble Eigenschaft theils von ihren Ursachen, und theils von dem Zeitraume abhängt, in dem sie sich befindet. Lungenschwindsucht von zurückgetretener Krätze, oder von unvollkommen geheilter Lustseuche, steckt bei so nahem Umgange, daß der Gesunde anhaltend die durch das Athemholen des Kranken verdorbene Luft einzieht, sobald sich Geschwüre in den Luftwegen gebildet haben, unfehlbar an; von anderen Ursachen entstandne, z. B. von Scrofeln, oder von dem Uebergange einer hitzigen Brustentzündung in Eiterung entweder überall nicht, oder höchstens nur in dem letzten Zeitraume, wenn der ausgeworfene Eiter scharf und stinkend geworden ist, und zerschmelzende Schweiße schon ausgebrochen sind. Ansteckung durch Betten und Kleidungsstücke, die man bei dieser Krankheit so sehr fürchtet, ist, nach dem Zeugnisse der erfahrensten Aerzte, mehr denn zweifelhaft. Ich sahe sie unter Umständen, unter denen sie, nach dem Urtheile aller Layen, nothwendig hätte entstehen müssen, niemals bei wirklich Gesunden zum Vorschein kommen. Selbst Ehefrauen und Ehemänner, die eine ererbte Anlage zur Schwindsucht besaßen, und mit der schwindsüchtigen anderen Ehehälfte bis zum Tode in der engsten Gemeinschaft lebten, und hernach Betten und Bettwäsche unausgesetzt benutzten, blieben doch noch viele Jahre hindurch gesund. Manche Hautausschläge, die für ansteckend gelten, sind es keinesweges, wie manche Flechten, besonders trockne, und der Aussatz der Bäcker (lepra pistorum), der sich selbst bei Bettgemeinschaft und ehelichem Umgange nicht mittheilt. Die ansteckenden Krankheiten, von denen wegen vorgeblicher Verhehlung entweder blos des Daseyns, oder auch der Mittheilung, das Gutachten des Arztes oft gefordert wird, sind in Deutsch=

land wenigstens vorzugsweise die Lustseuche, die Krätze und der böse Kopfgrind.

§. CXIX.

Die Lustseuche kommt unter verschiedenen Gestalten, vorzüglich als Tripper, als Schanker, als schankerhaftes Wundseyn, als Feigwarzen, als Drüsen-Geschwulst, als Hautausschlag, als Knochen-Krankheit, und wenn sie veraltet ist, und dadurch gleichsam ihre Natur verändert hat, nach Verschiedenheit des Theils, wo sie sich dann äußert, unter mannichfaltigen Erscheinungen vor. In den meisten, ja mit Ausnahme der veralteten, vorzüglich wenn man die venerischen Knochenkrankheiten dazu rechnet, in allen Fällen ist sie ansteckend. Man hat ihre Zufälle in primäre und secundäre eingetheilt, dadurch aber, weil die nämlichen bald primär, und bald sekundär seyn können, nur Verwirrung hervorgebracht. Besser ist die Unterscheidung in solche, die an und in den Geschlechtstheilen vorkommen, und in die irgendwo sonst am Körper sich zeigenden. Erstere können fast ausschließlich nur beim unreinen Beischlafe, oder bei Betreibung naturwidriger Laster, Anderen mitgetheilt werden, letztere aber auch auf mancherlei andere Weise. Die ersteren werden besonders unter Eheleuten, weil sie zugleich als Beweise ehelicher Untreue angesehen werden, Gegenstände sowohl der Anschuldigung als Verhehlung, die letzteren aber auch unter anderen in naher Berührung mit einander gekommnen Menschen. Ueber Zufälle veralteter Lustseuche, in der doppelten Beziehung, wegen möglicher Ansteckung, und wegen Fortpflanzung auf die zu erzeugenden Kinder, erheben besonders Verlobte und Neuverheirathete Klage.

§. CXX.

Der gerichtliche Arzt, der in irgend einem Fall angeschuldigter und angeblich verhehlter Lustseuche zur Unter=

suchung und Begutachtung aufgefordert wird, hat zunächst stets darauf zu sehen, ob wirklich Lustseuche vorhanden ist; hierauf muß er, wenn ihr Daseyn ausgemittelt ist, die Zeit und die Art ihrer Entstehung in Gewißheit zu setzen suchen; so den Weg und die Gestalt, in der sie sich fortpflanzen konnte; und endlich über die Wirkungen urtheilen, die sie in dieser Zeit entweder bereits auf den Kranken selber, und auf Andere gehabt haben soll, oder die noch davon zu fürchten sind. Die Formen der Lustseuche, die am häufigsten zur gerichtlichen Untersuchung die Veranlassung geben, sind der Tripper, Schanker, schankerhaftes Wundseyn, Schrunden, Feigwarzen, Drüsen-Geschwülste und Vereiterungen, Hautausschläge, Knochen-Geschwülste und Knochen-Geschwüre. Die große Aehnlichkeit, die sie mit vielen, aus anderen Ursachen entstandenen Uebeln haben*), macht ihre Unterscheidung oft sehr schwer.

§. CXXI.

Der venerische Tripper bei Männern, und der ihm entsprechende weiße Fluß bei Frauen, die wir hier, ohne uns auf den Streit, ob sie zur eigentlichen Lustseuche gehören oder nicht, einzulassen, wegen ihrer Entstehung, Sitz und Fortpflanzung dahin rechnen zu müssen glauben, sind, weil sie unter ähnlicher Gestalt so oft, ohne durch unreinen Beischlaf hervorgerufen zu seyn, vorkommen, weil ihre Zufälle nach der ersten, und nach späteren, jedoch nicht zu lange darauf folgenden, Ansteckungen so verschieden sind, und weil sie, auch nach der ersteren, sich im Verlaufe der Krankheit so sehr verändern, oft sehr schwer zu erkennen, und von anderen so genannten unschuldigen Ausflüssen aus der Harnröhre und der Mutterscheide, wofür sie, sobald sie Gegen-

---

*) The London medical Repository. Vol. VIII. 1817. Aug. Nr. 4.

stände der Anschuldigung vor Gericht sind, die Kranken immer ausgeben, zu unterscheiden. Bei Männern ist vorzugsweise der erste Tripper, während seiner ersten drei Zeiträume, an den langen Vorboten, an der darauf folgenden sehr heftigen Entzündung, und an der nachmaligen eigenthümlichen Farbe und Beschaffenheit des Ausflusses leicht kenntlich, indem sie bei keiner anderen Art des Schleimflusses aus der Harnröhre ganz so vorkommen. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß der Tripper in dem ersten Zeitraume der Vorboten, in dem der Geschlechtstrieb sehr erhöht zu seyn pflegt, an sich nicht ansteckt, sondern nur dann, wenn von dem Trippergifte aus der weiblichen Scheide, von dem die Ansteckung herrührte, etwas an dem nicht gehörig gereinigten männlichen Gliede hängen geblieben war, das hernach einer gesunden Frau mitgetheilt wird. Während des zweiten Zeitraums der Entzündung sind die Schmerzen viel zu groß, als daß eine Vollziehung des Beischlafs möglich wäre, und selbst während des dritten würde sie wahrscheinlich doch auch nur unter großen Schmerzen geschehen können. Der Uebergang dieses Zeitraums in den des Nachtrippers, während dessen die Kranken überdieß von einem erhöhten Geschlechtstriebe geplagt zu werden pflegen, ist wohl hauptsächlich der Zeitpunkt der Fortpflanzung dieses Uebels. Hat sich das Entzündliche ganz verloren, und ist der Ausfluß völlig klar und farblos geworden, hat sich mithin der Nachtripper vollständig ausgebildet, so kann man, wenn man das Vorhergehende nicht erfährt, seine wahre Natur nicht mehr erkennen, dann steckt er aber auch nicht mehr an. Bleibt der Ausfluß dagegen trübe, finden sich Eiterstreifen darin, und bleibt beim Urinlassen ein Gefühl des Brennens, so lassen sich kleine Schanker in der Harnröhre vermuthen, derer wegen der Beischlaf immerfort ansteckend bleibt. Si-

chere Kennzeichen des, meist wiederholt vorhergegangenen, venerischen Trippers sind Verengerungen in der Harnröhre, die nach einem gutartigen, Falls man ihn nicht durch scharfe Einspritzungen sehr unzweckmäßig behandelt hatte, nie zurückbleiben. Der gerichtliche Arzt, der bei seiner Untersuchung auf diese Punkte Rücksicht nimmt, wird in vorkommenden Fällen der Anschuldigung des venerischen Trippers wohl zu beurtheilen im Stande seyn, ob er einen bösartigen oder unschuldigen vor sich hat, und wie es sich mit der Beschuldigung eines Frauenzimmers, von dem Kranken angesteckt zu seyn, und darnach einen venerischen weißen Fluß bekommen zu haben, verhält.

§. CXXII.

Bei Weibern, die wegen unzähliger Ursachen so oft am weißen Flusse, oder Harnröhren= und Mutterscheiden=Tripper leiden, ist die Erkenntniß des venerischen noch weit schwerer als bei Männern. Erhöhung des Geschlechtstriebes, die fast von der Vollziehung des unreinen Beischlafs an bis zum Ausbruche der Entzündung währt; hernach Röthe, Geschwulst und sehr schmerzhafte Empfindlichkeit der Mündung der Harnröhre, und des inneren Randes aller die Schaamspalte umgebenden und sie bildenden Theile, die sich selten tief in die Mutterscheide, wohl aber über das ganze Mittelfleisch, bis zum After erstrecken, ein unausstehliches Brennen und Pressen beim Urinlassen, selbst mit Stuhlzwang verbunden, und zuletzt Ausfluß einer gelbgrünlichen Flüssigkeit, wobei, wenn er gehörig in den Gang gekommen ist, sich die schmerzhaften Zufälle allmählig verlieren, und das Urinlassen freier wird, worauf sich dann auch die abfließende Materie in einen farblosen Schleim verwandelt, sind die Merkmale, an denen man jedoch auch bei ihnen dies Uebel in seinen drei ersten Zeiträumen erkennen kann.

Späterhin läßt es sich von anderen Schleimflüssen aus den Geschlechtstheilen nicht mehr unterscheiden. Demohngeachtet kann es noch beim Beischlafe anstecken, wenn sich von dem Trippergifte Etwas in den Falten und Vertiefungen der Geschlechtstheile versteckt gehalten hatte, oder wenn zugleich schankerhafte Geschwürchen vorhanden waren, die natürlich ansteckend bleiben, wenn auch der Tripper es zu seyn aufgehört hat.

§. CXXIII.

Schanker entstehen ursprünglich durch unreinen Beischlaf an den Geschlechtstheilen des Gesunden, wenn der Andere der sich Begattenden an diesen Theilen damit behaftet war; doch können sie sich auch an sehr verschiedenen, von der Oberhaut entblößten und verwundeten Theilen, wenn das Schankergift damit unmittelbar in Berührung gebracht wurde, ausbilden. So sahe ich sie an den Lippen, und in der Ohrmuschel, mit allen ihren eigenthümlichen Kennzeichen, ohne andere Zufälle der Lustseuche. Man erkennt sie leicht an dem eingedrückten Grunde, und an den ungleichen, aufgeworfenen und speckigen Rändern. Von den Geschlechtstheilen gehen sie nach einiger Zeit, vorzüglich wenn sie hier durch eine blos örtliche Behandlung unterdrückt wurden, doch auch ohne das, auf die Mandeln und den Rachen über. Hier behalten sie zwar etwanig ihre eigenthümliche Gestalt bei, doch wird sie durch die Beschaffenheit der ergriffenen Theile so abgeändert, daß man sie von anderen Geschwüren im Halse mit Sicherheit nicht mehr unterscheiden kann. Um den Hals und den Rachen zu befallen, brauchen die Schanker jedoch nicht vorher die Geschlechtstheile ergriffen zu haben, sondern sobald die Lustseuche allgemein geworden ist, kommen sie hier, das Uebel mag entstanden seyn, wie es will, fast beständig zum Vor-

schein. Das schankerhafte Wundseyn ist, wenn überall, doch gewiß selten ursprünglich. Gemeiniglich entsteht es in Folge unvollständig geheilter Schanker an der Vorhaut, und an der Eichel der männlichen Ruthe, vorzüglich aber um die Krone der Eichel herum, an beiden. Bei Weibern kommt es an der inneren Fläche der großen, und ringsum an den kleinen Schaamlippen, seltener aber in der Gegend des Schaamlippenbändchens, und am Mittelfleische vor. Um den After und an der inneren Fläche der Hinterbacken erscheint es, bei beiden Geschlechtern, bei allgemeiner Lustseuche überhaupt; oft als das einzigste Kennzeichen, daß sie noch nicht vollständig gehoben ist. Mit dem schankerhaften Wundseyn sind häufig Feigwarzen in allen Gestalten verbunden, die an den nämlichen Stellen ausbrechen. Auch sie sind stets Aeusserungen allgemeiner Lustseuche, doch so, daß sie allein durch innere Mittel nie gehoben werden, sondern immer noch, wenn auch das Gift im ganzen Körper getilgt ist, durch örtliche zerstört werden müssen.

§. CXXIV.

Betrachtet man alle diese Zufälle der Lustseuche, so sollte man glauben, daß sie bei ihrer ausgezeichneten Erscheinungs-Weise nicht wohl mit anderen verwechselt werden könnten, und dennoch geschieht es in der That nur zu oft. Skrofeln, unterdrückte Hand- und Fußschweiße, zurückgetriebene Hautausschläge, Gicht u. s. w., erregen bei beiden Geschlechtern, und fast in jedem Alter bisweilen Zufälle, die den angegebenen venerischen höchst ähnlich sind, und die mit ihnen deshalb nur zu leicht verwechselt werden. Sie sind es daher auch, die bei beabsichtigter Verhehlung der Lustseuche vorgeschützt werden. Welches diagnostischen Scharfblicks sich in neuerer Zeit auch einige Aerzte haben rühmen wollen, so reicht er doch in gerichtlichen Fällen zur

Unterscheidung des wahren Ursprungs der angegebenen Zufälle nicht aus, obgleich er allerdings mit in Anwendung gebracht werden muß. Die wichtigsten Gründe seines Urtheils hat der gerichtliche Arzt, wenn er darüber entscheiden soll, zu entnehmen:

a. von der Entstehung der vorhandenen Uebel. Läßt sich nachweisen, daß sie durch Ansteckung beim Beischlafe entstanden sind, so ist über ihre wahre Beschaffenheit kein Zweifel. Diese Entstehungsart leugnet aber grade der Kranke, und behauptet gemeiniglich, nicht zu wissen, wie er zu seiner Krankheit gekommen sey. Grade diese Behauptung macht ihn jedoch schon verdächtig. Ohne daß der Arzt mit Hülfe genauer und richtiger Angaben des Kranken andere Ursachen mit Bestimmtheit aufzufinden vermag, durch die der Lustseuche so ähnliche Zufälle hätten bewirkt werden können, steht es ihm nicht zu, sich für ihren unverdächtigen Ursprung zu entscheiden.

b. Aus dem Verlaufe und dem Fortgange des Uebels. Bei der Lustseuche haben diese eine, jedem erfahrnen Arzte bekannte Eigenthümlichkeit, die, wenn andere Ursachen Schuld sind, fehlen.

c. Aus der Wirkung der Behandlung. Frische, wahre venerische Uebel bessern sich bei einem zweckmäßigen Gebrauche des Quecksilbers beständig; falsche und scheinbare werden aber gemeiniglich darnach schlimmer. Das neue Verfahren, erstere blos durch Ruhe und widerentzündliche Mittel zu heilen, leistet Anfangs in der That große Dienste, ja die Zufälle verschwinden äußerlich oft gänzlich darnach; die Lustseuche wird aber nicht darnach gehoben, und so weit meine Erfahrung darüber reicht, so bricht sie nach einiger Zeit immer, wenn gleich in anderer Gestalt, vorzüglich als ein Leiden der Knochen, wieder aus; ein Umstand, der auch

in gerichtlich-medizinischer Hinsicht von großer Wichtigkeit ist. Wo andere specifische Ursachen Schuld sind, nimmt die Krankheit, wenn gegen jene zu wirken nicht möglich ist, wenn bisweilen auch langsamer als es sonst geschehen seyn würde, bei einem blos widerentzündlichen Verfahren doch beständig zu.

d. Von der damit entweder verbundenen, oder fehlenden ansteckenden Kraft. Wurde das Uebel in der unzweideutigen Gestalt eines venerischen, durch den Beischlaf, oder wenigstens durch unmittelbare Berührung auf andere gesunde Personen übertragen, so ist seine venerische Natur nicht zu bezweifeln; geschahe dies, ungeachtet diese Bedingungen ebenfalls vorhanden waren, aber nicht, so ist das Gegentheil für erwiesen zu halten.

§. CXXV.

Zwei schwere, für unsern Zweck sehr wichtige Fragen sind:

1) ob die einzelnen Gestaltungen der Lustseuche, als Tripper, Schanker u. s. w. sich immer nur in der nämlichen Art durch Ansteckung weiter fortpflanzen, oder ob sie in ihrer Fortzeugung durch den Beischlaf auch unter anderen Gestalten erscheinen können; und

2) ob ohne unmittelbare Berührung dafür empfänglicher Theile mit einer Materie, die das venerische Gift enthält, die Krankheit durch Bettgemeinschaft, gemeinschaftliches Speisegeräth u. s. w. fortgepflanzt werden könne?

§. CXXVI.

Was die Beantwortung der ersten Frage betrifft, so herrscht darüber allerdings eine Meinungs-Verschiedenheit, indem manche Aerzte annehmen, Tripper könne nur Tripper, Schanker nur Schanker erzeugen, andere aber das Gegentheil behaupten. Darf ich nach meiner eigenen Erfahrung

urtheilen, die während der feindlichen Besetzung meines Vaterlandes von Truppen der verschiedensten Völker, und bei der Verwaltung mehrerer Militär-Hospitäler nicht ganz klein war, so erzeugt der reine Tripper stets nur wieder Tripper, der mit kleinen, bei beiden Geschlechtern oft so sehr versteckten, Schankern verbundene aber gemeiniglich Tripper und Schanker zugleich. Der bloße Schanker, und das schankerhafte Wundseyn mit und ohne Feigwarzen erzeugen dagegen aber, je nachdem das von ihnen mitgetheilte venerische Gift entweder eine völlig unverletzte, mit einer minder dünnen und abreibbaren Oberhaut versehene, Schleim absondernde Fläche, oder eine mit einer sehr dünnen, der Abreibung beim Beischlafe unmittelbar ausgesetzten, oder gar schon verwundeten, nicht absondernde trifft, bald Tripper und bald Schanker. Die geringere intensive Stärke des Trippergifts, von dem daher allein auch niemals allgemeine Lustseuche entsteht, scheint hiervon die Ursache zu seyn.

§. CXXVII.

Die zweite Frage kann nach dem Zeugnisse der Erfahrung nur verneinend beantwortet werden. Ich selber könnte mehrere Beispiele aufstellen, in denen mit Schanker an den Geschlechtstheilen und im Halse, und mit Knochen-Geschwüren behaftete Personen, mit Gesunden Monate lang in einem Bette schliefen, ohne daß diese davon angesteckt worden wären. Eßgeschirr, Pfeifen u. dgl. m., an denen venerisches Gift hängt, können es dagegen, wenn sie in den Mund gesunder Personen gebracht werden, und besonders, wenn das Gift da auf kleine wunde Stellen, z. B. eingesprungene Lippen, trifft, sogleich mittheilen, und so Ansteckung bewirken.

§. CXXVIII.

Die venerische Drüsen-Geschwulst kommt vorzugsweise

an den Leistendrüsen vor, doch sieht man sie bei Schankern im Halse auch an den Hals- und Unterkinnbacken-Drüsen, und bei venerischem Ausschlage an den Armen, an den Achsel-Drüsen. Sie sind keinesweges der Lustseuche eigen, sondern können gradezu, oder konsensuell durch die verschiedensten Ursachen bewirkt werden. Während der Entzündungs-Periode des Trippers schwellen die Leistendrüsen gewöhnlich an, doch verschwindet die Geschwulst auch mit dem Aufhören der Entzündung meistens von selbst wieder. Bei Schanker und den damit in Verbindung stehenden Zufällen an den Geschlechtstheilen beweist der Bubon die Aufsaugung des Giftes und die Uebertragung auf den ganzen Körper. Ein solcher Bubon geht häufig in Eiterung über, und hinterläßt dann jedes Mal eine Narbe, die, wenn er sich von selber geöffnet hat, breit und häßlich ist; seltener verhärtet er. An sich beweist eine Drüsen-Geschwulst an der Leistengegend, auf die in gerichtlich-medizinischer Beziehung nur Rücksicht genommen wird, für die Gegenwart der Lustseuche gar nichts, wohl aber, wenn er mit Schanker, schankerhaftem Wundseyn, Schrunden und Feigwarzen verbunden ist. Narben und verhärtete Drüsen in der Leistengegend werden häufig als Beweise früher gehabter Lustseuche angesehen, doch können sie, nach dem Vorgetragenen, nur in den Fällen dafür gelten, wenn zugleich andere Spuren der überstandenen Lustseuche, als an den Geschlechtstheilen Narben von Schankern, oder Ueberreste von Feigwarzen, und sogar noch schankerhaftes Wundseyn, im Halse Zerstörungen mancherlei Art u. dgl. m. sichtbar sind.

§. CXXIX.

Venerische Hautausschläge erscheinen unter sehr verschiedenartigen Gestalten, vorzugsweise entweder als gelbe, oder gelbbräunliche größere oder kleinere Flecke am häufigsten

bei neugebornen und zarten Kindern fast über der ganzen Oberfläche des Körpers, bei erwachsenen Frauenzimmern aber auf den Brüsten und dem Schaamberge, bei Männern auf dem Unterleibe, im Gesichte unter dem Barte, unter den Achselgruben und an der inneren Seite der Schenkel; oder, was noch öfter vorkommt, als Krätze, mit etwas größeren Pusteln, an deren Spitze sich ein wenig Eiter zu bilden pflegt. Gewöhnlich sitzen sie an der inneren Seite der Schenkel, von der sie sich in die Leistengegend, und bis zum Unterleibe hinauf erstrecken. Sie kommen indessen auch an allen anderen Theilen des Körpers und selbst im Gesichte vor. Dieser Ausschlag ist sehr ansteckend, ja das Gift theilt sich sogar der Bettwäsche, und den Kleidungsstücken mit, und kann dadurch fortgepflanzt werden. Zunächst entsteht nach einer solchen unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung stets wieder ein ähnlicher Ausschlag, bei seiner längeren Dauer aber gesellen sich auch Schanker vorzugsweise im Halse hinzu. Fehlen diese, und ist der Ausschlag, wie es sehr häufig geschieht, mit anderen, z. B. mit wahrer Krätze, Flechten u. s. w. gemischt, so ist es oft unmöglich, seine wahre Natur zu erkennen.

§. CXXX.

Eingewurzelte und veraltete Lustseuche erscheint unter den mannichfachsten und verschiedenartigsten Gestalten, die mit der frischen Lustseuche oft so wenig Aehnlichkeit haben, daß man, wenn man ihren Ursprung nicht kennt, ihre wahre Natur selten zu errathen im Stande ist. Am wenigsten verleugnen diese jedoch nächtliche Knochenschmerzen, Knochen-Anschwellungen und Knochen-Auswüchse. Ansteckend zeigen sie sich, nach dem einstimmigen Zeugnisse der Aerzte, nicht mehr.

§. CXXXI.

Da bei gerichtlich-medizinischen Untersuchungen über

Lustseuche häufig zwei, ja mehrere Personen untersucht werden müssen, die von einem Anderen angesteckt zu seyn behaupten, so ist es in der Regel nicht genug, allein die wirkliche Gegenwart dieses Uebels durch Benutzung der angegebenen Hülfsmerkmale aufgefunden zu haben, sondern der gerichtliche Arzt soll in der Regel auch angeben, welche von den behafteten Personen zuerst angesteckt worden sey, und welche das Uebel daher auf die anderen übertragen habe. Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß ein späterer Zeitraum des venerischen Uebels auf eine vor längerer, und ein früherer auf eine vor kürzerer Zeit geschehene Ansteckung schließen lasse, und daß daher der in dem ersteren befindliche wohl Menschen, die sich in dem letzteren befinden, habe anstecken können, aber nicht umgekehrt.

§. CXXXII.

Hinsichtlich der einzelnen Gestaltungen der Lustseuche dürfte Folgendes nicht aus der Acht zu lassen seyn. Tripper, mit Schanker verbunden, erzeugt beim Beischlafe leichter blos Tripper, als dieser allein Schanker und Tripper zugleich. In der Regel wird daher ein blos mit Tripper Behafteter eher von einem, der Schanker und Tripper zugleich hatte, angesteckt seyn, als umgekehrt. Bei Schankern muß man auf ihre Zahl, Ausbreitung und Größe, und auf ihre Verbindung mit anderen Zufällen Rücksicht nehmen. Wer nur einzelne kleine Schanker unmittelbar an den Geschlechtstheilen hat, ist ohne Zweifel, wenn sich eine Geschlechtshandlung zwischen beiden nachweisen läßt, eher von dem angesteckt, der mit vielen und großen, nicht blos an den Geschlechtstheilen, sondern auch im Halse behaftet ist, und bei dem sich zugleich auch Bubo, Schrunden und Feigwarzen finden. Ueber die frühere oder spätere Mittheilung venerischer Haut-Aus-

schläge bei zwei verschiedenen Personen, läßt sich überhaupt wenig mit Bestimmtheit angeben, und wenn das Uebel bei beiden schon eine Zeitlang gedauert hat, gar nichts. Die grössere oder geringere Ausbreitung entscheidet an sich nichts. Wenn der Ausschlag dabei aber bei dem, wo er am beschränktesten ist, zugleich ein frischeres Ansehen hat, bei dem anderen aber schon viele vertrocknete Pusteln sichtbar sind, sich die Haut zwischenher abschuppt, und auf manchen Stellen die beschriebenen gelbgrauen Flecken sichtbar sind, so läßt sich allerdings annehmen, daß die Krankheit bei diesem älter ist, und daß, wenn eine Mittheilung Statt gefunden, sie von diesem auf jenen geschehen sey. Oft geben auch hier indeßen die Nebenzufälle Aufschluß.

§. CXXXIII.

In Beziehung auf veraltete Lustseuche werden vor Gericht vorzüglich drei Fragen aufgeworfen:

1. Ob sie ohne neue Ansteckung wieder als frische Lustseuche erscheinen, und einen ansteckenden Karakter anzunehmen vermöge?

2. Ob die nähere Gemeinschaft mit einem damit Behafteten, wenn gleich nicht die Lustseuche fortpflanzen, doch auf andere Weise dem Gesunden schädlich werden könne?

3. Ob die Kinder solcher Menschen nachtheilige Folgen davon zu fürchten haben?

§. CXXXIV.

Versteht man unter veralteter Lustseuche die, welche sich in ihrer Aeusserung auf irgend einen Theil beschränkt, immer die nämliche Gestalt, z. B. einer Knochengeschwulst, eines eigenthümlichen Geschwüres u. s. w. behauptet, ja in derselben oft nur periodisch, wie z. B. in jedem Frühlinge, wiederkehrt, nicht weiter um sich greift, keine anderen Zufälle der Lustseuche an anderen Theilen hervorruft, und nicht

ansteckt, so muß man die erste Frage gradezu verneinen. Waren dagegen immer noch Zufälle da, die ihren Sitz und ihre Gestalt nach Art der frischen Lustseuche wechselten, und z. B. bald als schankerhaftes Wundseyn an den Geschlechtstheilen, als Hautausschlag, dann aber wieder als Halsgeschwüre u. s. w. erschienen, und blieben sie dabei, wenn sie auch noch so klein und unbedeutend zu seyn schienen, doch noch immer ansteckend, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie nicht von Neuem in ihrer früheren Ausdehnung sollte wieder hervortreten, und ihre ansteckende Kraft in ihrem ganzen Umfange äußern können. In diesen Fällen müssen die neuen Zufälle mithin stets älteren unmittelbar folgen, und es muß sich zwischen beiden ein innerer Zusammenhang nachweisen lassen; dann ist aber auch keine veraltete Lustseuche vorhanden.

§. CXXXV.

Daß veraltete Lustseuche bei Bettgemeinschaft, Geschlechtsumgang u. s. w. ohne anzustecken, unmittelbar sollte schädlich werden können, darf man nach dem, was die Erfahrung darüber gelehrt hat, wohl verneinen. Ich habe Männer, die damit behaftet waren, und Frauen, die selbst die Spuren des früheren Uebels an sich trugen, mit einer gesunden Ehehälfte viele Jahre lang zusammenleben gesehen, ohne daß diese den mindesten Nachtheil davon empfunden hätte. Demohngeachtet läßt es sich nicht leugnen, daß manche Gestaltungen der veralteten Lustseuche schon durch die Verunstaltungen, die sie bewirkt haben, und durch den Ekel, den sie bei Anderen dadurch erregen, mittelbar schädlich werden können. Haftet das Uebel in Schleim absondernden Flächen, so leidet es keinen Zweifel, daß die von ihnen abgesonderte Flüssigkeit nicht auch ihrer Beschaffenheit nach sollte verändert, und dadurch eine krankhafte, wenn

gleich keine venerische Reizung in absondernden Flächen Gesunder, mit denen sie in Berührung kömmt, zu erregen im Stande seyn. So sahe ich Frauen, die als Zufall veralteter Lustseuche mit einem geringen Schleimflusse aus der Mutterscheide behaftet waren, ihren Männern bei jedem Beischlafe eine solche Reizung der Harnröhre erregen, daß sie noch mehrere Tage hernach Brennen beim Urinlassen, und selbst einen geringen Schleimausfluß bemerkten. Daß Lustseuche, indem sie veraltet, sich mit anderen Krankheits-Anlagen und Krankheits-Zuständen, die zufällig im Körper vorhanden waren, als mit der Gicht u. a. vermischen, und dadurch Entartungen erzeugen kann, wie z. B. fressende Geschwüre, Krebs u. m. dgl., die auf Andere, die damit in Berührung kommen, höchst nachtheilig einwirken, läßt sich nicht in Abrede stellen, und ist daher sehr zu berücksichtigen. Selbst die Folgen einer Quecksilberkur sind dabei mit in Anschlag zu bringen.

§. CXXXVI.

Eine unmittelbare Uebertragung veralteter Lustseuche bei der Zeugung auf die Kinder findet nicht Statt, ja es giebt Beispiele genug, daß sowohl Väter als Mütter dieser Art eine völlig gesunde Nachkommenschaft hatten. Demohngeachtet läßt es sich nicht leugnen, daß es mehrere mit jenem Uebel genau zusammenhängende Umstände geben kann, die auf die Kinder den nachtheiligsten Einfluß äußern. Zu ihnen gehört die Schwächung der Leibesbeschaffenheit durch die Lustseuche, und durch die dagegen eingeschlagene Behandlung, wodurch auch die Kinder schwach werden. Dies wirkt sowohl von Seiten des Vaters als auch der Mutter selbst schon auf die Leibesfrucht so nachtheilig, daß sie wegen Mangel an zureichender Lebenskraft vor Erlangung der gehörigen Reife absterben, und entweder gleich oder einige Zeit

hernach todt zur Welt kommen. Leiden die Mütter in Folge veralteter Lustseuche an Schleimflüssen der Mutterscheide, und selbst an Geschwürchen in ihr, und im Umkreise der Schaamspalte, so kann, wenigstens läßt sich die Möglichkeit davon nicht leugnen, wohl etwas von dem hier abgesonderten Schleim und Eiter in die Augen des Kindes, während sein Kopf durch diese Theile durchgeht, eindringen, und eine der bedenklichsten Arten der Augen=Entzündung Neugeborner*) erregen. Die Behauptung, daß Väter, die eine Queckſilber=Kur überstanden haben, skrofulöse oder rhachitische Kinder erzeugen sollten, ist völlig unerwiesen, und ganz wider meine Erfahrung.

§. CXXXVII.

Die Krätze, ein so gemeines Uebel sie auch ist, so schwer ist sie doch in manchen Fällen für das zu erkennen, was sie ist, und von anderen Ausschlägen zu unterscheiden. Es darf daher nicht auffallend seyn, daß sie eben so oft fälschlich angeschuldigt, als wider bessere Ueberzeugung verhehlt wird. Als wesentliche Unterscheidungs=Merkmale betrachtet man ihre eigenthümliche Gestalt, ihre Entstehung und Fortpflanzung durch Ansteckung, den Sitz, den der Ausschlag vorzugsweise zwischen den Fingern, am Handwurzel= und Ellenbogen=Gelenke, und in den Kniekehlen einnimmt, wobei das Gesicht verschont bleiben soll, das Jucken, das er veranlaßt, und das Daseyn der Krätzmilben; keins derselben ist jedoch zuverlässig. Hinsichtlich der Gestalt giebt es schon zwei Arten, die große und die kleine Krätze, die aber, weil sie nicht immer ganz deutlich geschieden sind,

*) Daß dies Uebel jedoch nur sehr selten aus dieser, gewöhnlich aber aus ganz anderen Ursachen entsteht, kann ich aus vielfältiger Beobachtung dieses Uebels bezeugen.

die Erkenntniß erschweren. Beide verändern sich übrigens nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Haut des Behafteten, nach dem verschiedenen Grade der Reinlichkeit, und nach der so häufig vorkommenden Vermischung mit anderen Ausschlägen oft bis zur völligen Unkenntlichkeit. Die nämliche Gestalt des Ausschlages ist überdies vielen anderen Hautkrankheiten gemeinschaftlich. Am ähnlichsten der kleinen Krätze ist ein Ausschlag, der bei Frauen in den letzten Monaten der Schwangerschaft vorkommt, und heftig juckt, aber nicht ansteckt. Daß die wahre Krätze nur durch Ansteckung hervorgebracht werden könne, ist unrichtig, da Wollarbeiter und Schneider, die aus wollenen Zeugen Kleider machen, von der eignen Fettigkeit, die sich in der Wolle befindet, die wahre Krätze bekommen, und sie durch Ansteckung Anderen mittheilen. Den eigenthümlichen Sitz behauptet die Krätze nur eine Zeitlang, und verbreitet sich hernach über den ganzen Körper, und bei unmittelbarer Berührung mit krätzigen Theilen auch auf das Gesicht. Jucken verursachen die meisten Krätzartigen Ausschläge, und Krätzmilben sucht man, vorzüglich bei einer nicht alten Krätze, stets umsonst.

§. CXXXVIII.

Da es vorzugsweise die ansteckende Kraft der Krätze ist, weshalb sie zu Rechtsverhandlungen die Veranlassung giebt, so glaube ich, daß man vor Gericht alle krätzartige Ausschläge, die diese Kraft zeigen, mit ihr auf gleiche Linie stellen kann. Für die Erkenntniß der wahren Krätze scheint mir ein Umstand, auf den man bis jetzt nicht geachtet hat, vorzüglich von Wichtigkeit zu seyn, nämlich daß sie weder von selber, noch nach dem Gebrauche innerlicher Mittel allein verschwindet, wenn sie gleich durch das Alter zuletzt auch ihre Gestalt und ihre Ansteckungs-Fähigkeit verliert.

§. CXXXIX.

Der Streit, wer von zwei mit Krätze Behafteten den Anderen angesteckt hat, läßt sich nur entscheiden, wenn das Uebel bei dem Einen noch neu und frisch, und bei dem Anderen, der denn, wenn überhaupt eine Ansteckung zwischen ihnen Statt gefunden, der Schuldige war, bereits alt und eingewurzelt ist. Ein Krätziger, bei dem das Uebel schon über den ganzen Körper verbreitet ist, hat höchst wahrscheinlich einen Anderen, der mit ihm in Gemeinschaft lebte, und bei dem sich der Ausschlag nur noch in den Gelenken befindet, angesteckt.

§. CXL.

Der bösartige, ebenfalls ansteckende Grind, läßt sich allein, wenn er auf eine kleine, reichlich mit Haaren überdeckte Stelle beschränkt ist, selbst dem weniger erfahrnen Arzte verhehlen. Der erfahrnere erkennt dies Uebel jedoch an dem specifischen Geruche bei Ausbreitung der Haare, und an den kleinen weißen kleienartigen Schuppen, die an den Haaren hängen. Bei genauerem Nachsuchen findet er denn auch bald die grindige oder haarlose, und mit ähnlichen kleinen Schuppen bedeckte Stelle.

Viertes Kapitel.

Von den zweifelhaften Seelen-Zuständen in rechtlicher Beziehung überhaupt.

§. CXLI.

Zweifelhafte Seelen-Zustände eines Menschen nennen wir diejenigen, deren Aeußerungen entweder überhaupt, oder bei einzelnen Handlungen es ungewiß machen, ob ihm ein ungetrübtes Bewußtseyn von sich und von seinen Verhältnissen, und eine freie Willensbestimmung, oder mit anderen

Worten, der freie Gebrauch seiner Vernunft zukomme oder nicht.

§. CXLII.

Personen, bei denen ein so ungetrübtes Bewußtseyn, und eine freie Willensbestimmung der Art, wie wir sie als zum Wesen des gesunden Menschen nothwendig ansehen, nicht vorhanden sind, heißen gewöhnlich Seelen-Kranke, und die Zustände, die dabei zum Grunde liegen, Seelen-Krankheiten.

§. CXLIII.

Diese Ausdrücke, die man auch in die gerichtliche Medizin eingeführt hat, erwecken einen ganz falschen Begriff von den Gegenständen, die sie bezeichnen sollen, und haben daher in diesem Fache, in dem es auf genaue Begriffs-Bestimmungen so sehr ankommt, zu vielen unnützen Streitigkeiten die Veranlassung gegeben.

§. CXLIV.

Der Ausdruck Seelen-Krankheit erweckt die Vorstellungen, als wenn die Seele für sich allein, und von ihrem Körper abgetrennt gedacht werden könne, und als wenn sie außer ihrer Wechselwirkung mit diesem, in einen dem seinigen völlig widersprechenden Zustand gerathen, sie also krank, und er gesund zu seyn vermöchten. Krankheit und Gesundheit sind aber Zustände, die nur dem ganzen menschlichen Organismus beigelegt werden können, wenn sich gleich die letztere bald mehr, ja, dem Scheine nach, sogar ausschließlich, auf der physischen, und bald auf der psychischen Seite äußert. Daß die Ursachen der Krankheit vorzugsweise das eine Mal auf die eine, und das andere Mal auf die andere gewirkt zu haben scheinen, und daß das Leiden deshalb nun von dieser und dann wieder von jener auszugehen scheint, steht hiermit eben so wenig im Widerspruche, als die Mög-

lichkeit, auch die Heilung das eine Mal mehr von dieser, und das andere Mal mehr von jener aus zu bewirken, da, von wo aus auch auf den Organismus gewirkt worden, und gewirkt wird, er stets in seiner Ganzheit ergriffen ist. Hieraus geht nothwendig eine Wechselbestimmung des Leibes durch die Seele, und dieser durch jenen hervor, in der sie freilich bis auf einen gewissen Punkt das Uebergewicht hat, über diesen hinaus aber sich der Herrschaft des Körpers, wenn ich mich eines mehr bildlichen Ausdruckes bedienen darf, nicht zu entziehen vermag.

§. CXLV.

Was von der Seele überhaupt gilt, die wir, wenn wir sie als gemeinschaftlichen Ausdruck aller ihrer, vollkommen mit einander übereinstimmenden, Aeußerungen auffassen, die Vernunft nennen, gilt natürlich auch von ihren einzelnen Aeußerungen, und mithin nicht weniger von dem Urtheilen und Wollen, als von dem Wahrnehmungs-Vermögen, dem Verstande, dem Gedächtnisse und der Einbildungskraft; ja wir treffen bei ihnen sogar das Nämliche als im Körper an, daß einzelne, ja selbst nur eine einzige abweichend erscheinen, während die übrigen, und während selbst auch der Körper sich als völlig gesund darstellen. Nichtsdestoweniger hat eine solche scheinbar einzelne, ihrem Wesen nach in der That aber aus dem Allgemeinen hervorgehende, und in ihm ruhende Abweichung auf das Denken, Urtheilen, Wollen und Handeln eines damit Behafteten, oft bei dem Anscheine einer sonst vollkommnen Gesundheit, einen durchaus bestimmenden Einfluß. Bald größere und bald kleinere, und dann nicht selten völlig verborgene Ursachen, von denen man öfter nicht weiß, ob sie von dem Körper oder von der Seele aus wirkten, bestimmen, ob die Abweichung nur in einer Richtung, oder in mehreren, nur in

Beziehung auf einen Gegenstand, oder auf mehrere, nur in einer einzigen Handlung, oder in mehreren, oder in allen, vorübergehend oder bleibend, anhaltend oder periodisch, ja in einem Anfalle sich für lange Zeit oder gar für immer erschöpfend hervortreten soll.

§. CXLVI.

Auf welche Weise dies auch geschehen mag, so sind während des Daseyns einer solchen Abweichung entweder das Bewußtseyn und der Wille, oder dieser allein stets fehlerhaft, und die Handlungen, die darin begangen werden, können nicht als unter dem Gesetze der Vernunft stehend angesehen, und nach ihm beurtheilt werden.

§. CXLVII.

Daß Menschen, die ihre Handlungen nicht nach dem Gesetze der Vernunft einrichten können, oder gekonnt haben, in bürgerlichen und rechtlichen Verhältnissen gesunden und vernünftigen nicht gleichgestellt werden dürfen, und daß sie durch den besonderen Zustand, in dem sie sich befinden oder befunden haben, einer Seits zur Ausübung mancher Rechte, die mit gewissen Verpflichtungen verbunden sind, und zum Genusse mancher davon abhängiger Vortheile unfähig sind, anderer Seits aber auch, wegen von ihnen darin begangener rechtswidriger Handlungen nicht verantwortlich sind, liegt nicht allein in der Natur der Sache, sondern ist auch als Rechtsgrundsatz allgemein anerkannt, und durch alte und neue Gesetzgebungen bestätigt worden. Hierin liegt also die große rechtliche Wichtigkeit aller der Zustände, die mit Mangel an Bewußtseyn und vernünftiger Willensbestimmung verbunden sind, und die man daher mit einem freilich nicht ganz passenden Ausdruck, weil ein solcher Mensch dadurch gleichsam er selbst zu seyn gehindert wird, unfreie genannt hat.

§. CXLVIII.

In dieser großen rechtlichen Wichtigkeit liegt ein sehr naher Grund sowohl der Anschuldigung und Verhehlung solcher Zustände, als auch ihrer Vorschützung. Angeschuldiget werden sie von Personen, die entweder mit dem angeblich Bewußtlosen und Unfreien in solchen Rechtsbeziehungen stehen, daß sie auf die Rechte und Vortheile, die er, nach ihrer Behauptung, nicht mit Erfüllung der dabei eintretenden Verpflichtungen, verwalten und genießen kann, Ansprüche zu haben, oder sich in ihren rechtmäßigen Forderungen durch seine Handlungen beeinträchtiget glauben, oder die, unter welchem von seiner Krankheit hergenommenen Vorwande es auch seyn mag, sich der Erfüllung ihrer gegen ihn obliegenden Verbindlichkeiten entziehen wollen. Verhehlung dieser Uebel gegen dergleichen Anschuldigungen geschieht, wenn die Abweichung beschränkt, oder nur periodische ist, in welchen Fällen sie die Kranken, oft ohne alle besondere Ursache, ja sogar bisweilen zu ihrem eigenen Nachtheile zu verhehlen suchen, mehr von anderen, den Kranken umgebenden Personen, die aus seinem Zustande Vortheil ziehen, oder noch zu erlangen hoffen, als von dem Beschuldigten selber, oder wird wenigstens von ihnen geleitet und begünstiget. Falsche Vorschützung unfreier Zustände wird rechtlich vermuthet, wenn Jemand sie benutzen will, sich der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten und obliegender Verpflichtungen zu entziehen, oder die Verantwortlichkeit für begangene rechtswidrige Handlungen von sich abzuwälzen.

§. CXLIX.

Beide, Verhehlung und Vorschützung, kommen sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Rechtsfällen vor, doch die letztern mehr in diesen, die erstern aber in jenen, und sie müssen daher von Seiten des Gerichtes, so lange sie nicht

bewiesen sind, immer nur als Gegenstände der Untersuchung und des Beweises angesehen werden. Dem Richter sind daher alle vorgegebene abweichende Aeußerungen der Seelenthätigkeit, die bestimmte Rechtsverhältnisse begründen sollen, stets zweifelhafte, über deren rechtliche Wirkungen er nicht urtheilen kann, ehe er nicht über ihre wahre Beschaffenheit in Gewißheit gesetzt ist.

§. CL.

Dergleichen Untersuchungen, aus denen zureichende Beweise hervorgehen, können nur von Kunstverständigen vorgenommen werden. Daß diese Aerzte seyn müssen, ist schon im Vorhergehenden (1stes Kapitel) gezeigt worden, und es findet in dem eben Vorgetragenen gewiß seine Bestätigung. Könnte, in Beziehung auf das wirkliche Leben, von Handlungen der Seele ohne Verbindung mit ihrem Körper irgend die Rede seyn, und ließen sich Wirkungen derselben, durch die rechtliche Verhältnisse begründet werden, annehmen, an denen der Körper nicht Antheil hätte, so würden allerdings bloße Philosophen, und mithin auch Rechtsgelehrte, von denen viele jenen Namen gewiß mit vielem Recht verdienen, darüber zu urtheilen im Stande seyn; wie sich die Sache aber in der That verhält, so können nur Unwissende und Unverständige darauf Anspruch machen.

§. CLI.

Aerzte, die aber als Kunstverständige dieser Art angesehen werden wollen, müssen durch ihre Studien und durch ihre Praxis die Aeußerungen der Krankheit in der Seelensphäre eben so gut kennen, beurtheilen und behandeln können, als die in der körperlichen, und sie müssen sie daher nicht blos von dem philosophischen, sondern vorzüglich auch von dem medizinischen Standpunkte aus, so weit es möglich ist, erforscht haben. Nur dadurch wird es ihnen mög=

lich, über sie und ihre rechtlichen Wirkungen auch in gerichtlich-medizinischer Hinsicht eine richtige Ansicht zu fassen, und über einzelne Fälle davon ein darauf gestütztes, wohl gegründetes Gutachten zu ertheilen. Da sich wenige indessen zu dieser umfassenden Ansicht zu erheben pflegen, so kann es die gerichtliche Medizin nicht abweisen, sie dahin zu leiten, und sie dadurch in den Stand zu setzen, auch bei Lösung der Aufgaben über zweifelhafte Seelenzustände vor Gericht, der schwierigsten unter allen, wenn sie dazu aufgefordert werden, als gerichtliche Aerzte ihrer Pflicht Genüge leisten zu können. Dazu ist es denn aber unumgänglich erforderlich, alle abweichende Seelen-Aeußerungen, so weit sie die Erfahrung uns kennen gelehrt hat, gleichsam in einem großen Bilde zusammenzustellen, und sie nach ihrer Erscheinungsweise, und nach ihrem unwiderstehlichen Einflusse auf das Bewußtseyn und den Willen der davon Ergriffenen zu ordnen und einzutheilen. Dabei verdient jedoch bemerkt zu werden, daß es der größten Einsicht, dem lebhaftesten Eifer und der angestrengtesten Bemühung doch nie gelingen wird, alle unter bestimmter Gestalt in jenem großen Bilde aufzuführen, noch weniger aber jeder ihre rechte Stellung anzuweisen. Einige sind so beschränkt und werden so künstlich verhehlt, andere sind so schnell vorübergehend, und noch andere wieder mit Fehlern der Sinne und der Sprache, mit den Folgen übler Erziehung, und mit den Wirkungen brausender Leidenschaften so verwickelt, daß sie oft für das, was sie sind, gar nicht erkannt, und noch weniger unter einer bestimmten, sich im Allgemeinen gleich bleibenden, Gestalt aufgefaßt und festgehalten werden können. Was ihre Eintheilung unglaublich erschwert, ist die schmale Grenze, die sie oft von den gesunden trennt; ihr unmerklicher Uebergang in einander an den Endpunkten, an denen sie zusam-

menstoßen, so unterschieden sie auch an den entgegengesetzten von einander seyn mögen; die Verwandlung einer in die andere; und die Verbindung zweier und mehrerer, gleichzeitig vorhandener mit einander.

§. CLII.

Wenn der Verfasser es demohngeachtet wagt und wagen muß, eine bestimmte Eintheilung der krankhaften Seelen-Aeußerungen aufzustellen, so wird er dabei mehr das Leben und das wirkliche Bedürfniß des gerichtlichen Arztes, wie er es bei vielfältiger Ausübung der gerichtlichen Medizin selber kennen gelernt hat, als die Schule zu Rathe ziehen; in der Hoffnung, daß Kenner die Fehler einer solchen Eintheilung nicht allein ihrer Art, sondern auch der Unmöglichkeit, allen daran zu machenden Forderungen zu entsprechen, zuschreiben werden.

Fünftes Kapitel.

Von den krankhaften Seelen-Aeußerungen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.

§. CLIII.

Krankheit des Menschen ist überhaupt Unzweckmäßigkeit in der Bildung und Thätigkeit des Einzelnen, wodurch er in seiner eigenthümlichen Entwickelung zurückgehalten, und dadurch gehindert wird, die ihm sonst zukommende Vollkommenheit und Dauer zu erreichen. Dieser Begriff läßt sich auf krankhafte Aeußerungen in der Seelensphäre so gut anwenden, als auf die in der körperlichen. Er drückt es aus, daß wenn auch die Unzweckmäßigkeit bald mehr in der körperlichen, und bald mehr in der Seelen-Sphäre entweder wurzelt, oder sich äußert, die Wirkung, Verhinderung der vollkommnen Entwickelung und Dauer doch immer das Ganze betrifft, mithin gemeinschaftlich ist. Dadurch

wird indessen keinesweges behauptet, daß alle krankhafte Aeußerungen auf Seiten des Körpers gleichmäßig auch die Aeußerungen der Seele bestimmen, und alle in der Seelensphäre auch ganz auf gleiche Weise die körperlichen. Die tägliche Erfahrung lehrt vielmehr, daß sie in der einen sehr lebhaft und wichtig seyn können, ohne daß sie in der andern auffallend zum Vorschein kommen.

§. CLIV.

Forschen wir nach dem Grunde hiervon, so scheint es, daß besonders die körperlichen Einwirkungen, die vorzugsweise die Sinne und das Empfindungsvermögen treffen, dadurch aber Begierde oder Abscheu erwecken, und so Affekte und Leidenschaften hervorrufen, mit einem Worte vorzüglich auf das, was wir Gemüth zu nennen gewohnt sind, Einfluß haben, krankhafte Seelenäußerungen zu erregen im Stande sind, die, je nachdem jene anhaltender, oder vorübergehender sind, und einen mehr oder minder bleibenden Eindruck hinterlassen, ebenfalls kürzere oder längere Zeit andauern. Erneuert sich das Eintreten der äußeren Bedingungen von Zeit zu Zeit, so treten auch die krankhaften Seelenäußerungen periodisch ein, sind sie aber bleibend, doch von Zeit zu Zeit gelinder, und dann wieder stärker, so sind auch sie von ungleicher Heftigkeit, bald nachlassend und bald wieder stärker hervortretend. Sinnentäuschungen, Verstimmung der Nerven und des Gemeingefühls, ungewohnte, zu starke oder zu schwache Empfindungen, und Alles, wodurch Affekte und Leidenschaften erweckt und unterhalten werden, sind es daher, die körperliche Abweichungen in der Seele, und psychische im Körper vorzugsweise, ja dem Scheine nach bisweilen ausschließlich hervortreten lassen.

§. CLV.

Hierdurch wird jedoch keinesweges behauptet, daß ein

solcher Uebergang, wenn man ihn so nennen darf, allein auf diese Weise zu Stande kommen kann, diesem würde der angeborne Blöd- und Stumpfsinn, vorzüglich in Gestalt des Kretinismus, das fieberhafte Delirium, der Rausch und die Wirkung aller betäubenden Gifte gänzlich widersprechen. Auch bei der furchtbaren Erscheinung, die man Wuth ohne Wahnsinn nennt, läßt sich der Weg, auf dem die physische Abweichung die psychische in Bewegung setzte, nicht nachweisen. Mechanische Verletzungen des Gehirns und Krankheiten desselben äußern sich oft in der Psyche, ohne daß man sie im Physischen bemerkt, oder doch in beiden zugleich. Etwas Unerklärliches bleibt hier also immer, was aber bei der Dunkelheit des Gegenstandes auch keine Verwunderung erregen kann.

§. CLVI.

Hat die Aeußerung einer Krankheit sich erst in einer Richtung ausgebildet, so erhält sie darin nicht allein überhaupt eine gewisse Stetigkeit, sondern sie erscheint auch in ihr wieder vorzugsweise, entweder in dem Kreise einer Verrichtung, oder einer Reihe von Lebenshandlungen, die auf irgend eine Weise in einem näheren Zusammenhange stehen. Im Körper hängt dies immer davon ab, daß die, wie man sie nennt, nächste Ursache der Krankheit selber in einem oder dem anderen Werkzeuge ihren eigentlichen Sitz zu haben scheint, und daß auch eins oder das andere wirklich hervorstechend leidet, obgleich es dies nur in so ferne thut, als sich das Ganze in ihm darstellt, und als in ihm das Ganze ergriffen ist. Die Gestalt der Krankheitsäußerung wird nichts destoweniger von dem leidenden Theile unverkennbar bestimmt, und wenn man sie deshalb darnach, nicht ohne günstigen Erfolg, eingetheilt hat, so lassen sich dafür allerdings zureichende Gründe angeben.

§. CLVII.

Auch bei den krankhaften Seelen-Aeußerungen stößt man auf etwas ganz Aehnliches, und hat daher auch das Nämliche versucht, und sie zuerst in Krankheiten, diesen Ausdruck in dem gewöhnlichen beschränkten Sinne genommen, des Geistes und des Gemüthes, die ersteren aber wieder in Krankheiten des Wahrnehmungsvermögens, des Verstandes, der Einbildungskraft, des Urtheilsvermögens und des Willens eingetheilt. Ließen sich in der Seele wie im Körper nicht blos verschiedenartige Richtungen des Lebens annehmen, sondern vereinigten sie sich auch in ihr, wie in ihm, unter verschiedenen wechselseitigen Verhältnissen, zu beziehungsweisen Einheiten, oder wie wir sie, rücksichtlich des gesammten Organismus, nennen, zu besonderen Organen, so würde eine solche Eintheilung allerdings an ihrem Platze seyn; jetzt aber, da die Seele, wenn wir versuchen, sie in der Vorstellung vom Körper zu scheiden, uns doch immer nur als Ausdruck der Ganzheit vorkommt, in der alle Einzelheiten sind, und die wieder in allen ist, die dadurch aber über jedweder ist; in deren Thätigkeit, auf welche Weise sie sich auch zeigen mag, stets das Ganze wiederscheint; der keine andere Organe zum Grunde liegen, als die der körperlichen Darstellung des Ganzen überhaupt zukommen; und deren Aeußerungen stets mit einander in unzertrennlichem Zusammenhange stehen, und so das zu Stande bringen, was wir die Individualität eines Menschen nennen, muß eine solche Eintheilung als unausführbar erscheinen. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß nicht bald die eine, bald die andere Aeußerung der Seelenthätigkeit vorzugsweise fehlerhaft erscheinen sollte, davon hängen aber weder das Wesen noch die Erscheinungsweise der Seelenkrankheit allein ab. Man hat den Inbegriff aller Seelenäußerungen eines

Menschen seine Persönlichkeit zu nennen vorgeschlagen, weil es im Rechte von ihnen abhänge, ob Jemanden die Persönlichkeit beigelegt werden dürfe oder nicht; dies ist aber nicht allein an sich, sondern auch in Hinsicht des dafür angegebenen Grundes gradezu falsch. Allerdings scheint wohl der Begriff der Gesetzgeber und Rechtsgelehrten*) bei einer Person gesunde Seelenäußerungen vorauszusetzen, doch keinesweges außer Zusammenhang mit dem Körper, dessen Art und Beschaffenheit dabei aber völlig unberücksichtiget bleiben. Nach dem allgemeinen Begriffe von Persönlichkeit bezeichnet sie dagegen nichts, als die vollständige Eigenthümlichkeit eines Menschen, also grade Leib und Seele als ein Ganzes. Die krankhaften Seelenäußerungen sich außer Zusammenhang mit dem Körper denken, und sie Krankheiten der Persönlichkeit nennen wollen, würde daher ein wahrer Selbstbetrug seyn. Versteht man dagegen unter Persönlichkeit, mit bewußter und absichtlicher Beschränkung ihres wahren Begriffs, den Inbegriff der Seelenäußerungen als Ausdruck der Ganzheit von Seele und Leib, so steht dies nicht mit der Wahrheit im Widerspruche, und man kann in diesem Sinne deshalb auch die Krankheiten, die sich durch eine abweichende Thätigkeit der Seele vorzugsweise äußern, recht wohl Krankheiten der Persönlichkeit nennen.

§. CLVIII.

Gleich der angegebenen aber verworfenen Eintheilung kann jedoch jedwede andere auch nur als ein Nothbehelf angesehen werden, der aber völlig unentbehrlich ist, weil es

---

*) Persona est homo, qui jura habere potest, s. homo cum statu quodam consideratus; status vero qualitas est, cujus ratione homines juribus quibusdam gaudere possunt. Günther principia juris Romani §. 30—90. 95—107. — Löhr, über status. Magazin der Rechtswissenschaft, Thl. 4. I. S. 1—16.

ohne ihn nicht möglich seyn würde, sie nach der Besonderheit ihrer Erscheinungen so aufzufassen, und so von einander unterschieden darzustellen, daß man sie auch Anderen kenntlich zu machen, und sie nach ihren Wirkungen ihnen vollständig zu schildern im Stande wäre. Man thut daher offenbar am besten, diejenige zu wählen, die dem Zwecke, den man dabei im Auge hat, am besten entspricht, dafür aber das umfassendste, durchgreifendste, und der Erscheinungs-Weise dieser Uebel angemessenste Prinzip zu wählen.

§. CLIX.

Für die gerichtliche Medizin dürfte es wohl kaum ein anderes seyn können, als die Erscheinungs-Weise der krankhaften Seelenäußerungen an sich, und nach ihrem Einflusse auf das Selbstbewußtseyn, und den vernünftigen Willen, die nicht von allen auf gleiche Weise, und in gleicher Stärke getrübt werden. Dies Prinzip lag gewiß schon bei den Bestimmungen des Römischen Rechts zum Grunde; neuere Gesetzgeber haben es, ohne sich darüber Rechenschaft abzulegen, beibehalten, und von den gerichtlichen Aerzten ist es fast durchgehends in Anwendung gebracht worden. Im Rechte ist es jedoch nicht nach seinem ganzen Umfange benutzt, von manchen gerichtlichen Aerzten dagegen aber weit über seine wahren Grenzen ausgedehnt worden.

§. CLX.

Wenn zu Folge dieses Prinzips die Eintheilung nach der gesammten Erscheinungs-Weise der Krankheit, und ihrer vollständigen Wirkung, und nicht nach einer Richtung der Seelenthätigkeit, die vorzugsweise abweichend zu seyn scheint, indem sie dies ja doch immer nur rücksichtlich der übrigen, und mit ihnen im Zusammenhange ist, gemacht werden darf, so kommt es dabei doch auch auf die einzelnen gar sehr an, und sie müssen deshalb sorgfältig in Anschlag

gebracht werden. Nimmt man auf ihren Einfluß gehörig Rücksicht, so erscheinen alle krankhaften Seelenäußerungen gleichsam in drei großen Abtheilungen, in deren einer sich die befinden, bei denen alle Richtungen der Seelenthätigkeit herabgestimmt und niedergedrückt sind; in der zweiten diejenigen, in denen nur eine oder einzelne sich krankhaft äußern, die übrigen aber dadurch unfähig machen, das Selbstbewußtseyn und den vernünftigen Willen aufrecht zu erhalten; in der dritten endlich aber die, bei denen sich die Seelenthätigkeit in allen Richtungen überspannt, regellos und verworren äußert. Die Krankheiten, diesen Ausdruck in der gewöhnlichen beschränkten Bedeutung genommen, der ersten Abtheilung bezeichnen wir mit dem Collectivnamen Blödsinn, die der zweiten heißen Wahnsinn, und die der dritten Tollheit.

§. CLXI.

Der Blödsinn erscheint uns unter drei Gestalten:

a. als gänzlicher Mangel aller Seelenäußerungen, wie z. B. beim vollständigen Cretinismus, und deshalb als Unsinn (ohne Sinn), Sinnlosigkeit. Da hier auch der Instinkt fehlt, der die Thiere leitet (wenn wir ihnen keine andere Art von Seelenvermögen beilegen wollten, was freilich unrecht seyn würde), so können wir diesen Zustand wohl Entmenschung, aber nicht Verthierheit*) nennen;

b. als gleichmäßige Niederdrückung aller Richtungen der Seelenthätigkeit, Stumpfsinn; und

c. als allgemeine Niederdrückung, aber bei den einzelnen Seelenäußerungen in verschiedenem Grade, Albernheit.

---

*) System der psychisch-gerichtlichen Medizin u. s. w. Von Dr. Joh. Christian August Heinroth. Leipzig, 1825.

§. CLXII.

Der Wahnsinn äußert sich überhaupt als vorherrschende Abweichung, entweder des Vorstellungsvermögens, oder der Urtheilskraft, oder beider zugleich. Er kömmt unter zwei Gattungen vor:

α. als Trübsinn, Melancholie; und

β. als Verrücktheit, Narrheit.

Bei dem ersteren hat der Kranke eine falsche, zu geringe, trübe u. s. w. Vorstellung von sich selber, seinen körperlichen und geistigen Kräften, seiner Gesundheit, Lage und Verhältnissen, und darnach denkt und urtheilt er über Alles, was ihn betrifft, falsch. Bei der zweiten hat er ebenfalls eine verkehrte, aber eine zu hohe Vorstellung von sich, und daraus entspringen denn wieder verkehrte Gedanken und Urtheile. In beiden Fällen werden durch sie Wollen und Handeln bestimmt. Ob der Kranke, innerhalb seiner allgemeinen irrigen Vorstellung, aus richtigen Vordersätzen falsch, oder aus falschen richtig urtheilt, kömmt hierbei wenig in Betrachtung. Von großer Bedeutung ist aber die Art der falschen Vorstellung, indem sie auf die Erscheinungs-Weise der Krankheit den grösten Einfluß hat. Man macht darnach deshalb auch nicht mit Unrecht die Eintheilung der beiden Gattungen des Wahnsinns in ihre verschiedenen Arten. Unbemerkt darf hierbei jedoch nicht bleiben, daß Trübsinn und Verrücktheit wohl mit einander wechseln, und daß der eine sich leicht in die andere, und diese in jenen verwandeln könne. Bei beiden kommen Sinnentäuschungen und Ueberspannungen vor, und beide können in Ausbrüche von Wuth übergehen, die aber stets einen bestimmten Grund und eine bestimmte Richtung haben, und sich dadurch von der tollen Wuth unterscheiden.

§. CLXIII.

Die Tollheit stellt sich uns unter zwei Hauptarten dar:

aa. als Willenslosigkeit bei völliger Unklarheit der Vorstellungen und Unbestimmtheit aller Empfindungen. Der Kranke liegt entweder gleichgültig, und ohne an Etwas Theil zu nehmen, vor sich hin, oder er geht grollend umher, und befriedigt seine Bedürfnisse wo und wie er kann, ohne sich dabei um irgend Jemanden zu bekümmern. In beiden Fällen scheint er seine Umgebung, ja seine nächsten Angehörigen nicht zu kennen, er beschäftiget sich mit gar nichts, und ist nur mit Gewalt dahin zu bringen, irgend etwas Bestimmtes vorzunehmen. Dieser Zustand heißt gewöhnlich die stille Tollheit.

bb. als Uebermaas des Willens ohne alle vernünftige Bestimmung und Richtung desselben. Dies zeigt sich entweder in Unstätheit und in einem zwecklosen Umhertreiben, großer Geschwätzigkeit ohne allen Sinn und Zusammenhang, in Weinen und Lachen ohne Ursache, oder in wildem Toben und Lärmen, mit einem eigenen Zerstörungstriebe verbunden. Die erste Aeußerung der Krankheit nennen wir das Faseln, oder die Faselei, die andere aber Raserei. Das Fieber-Delirium, sowohl das stille als auch das wilde, so wie der Zustand, den man Wuth ohne Wahnsinn nennt, gehören nicht hierher, sondern zu denjenigen, die ohne für krankhafte Seelenäußerungen gelten zu können, doch hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Selbstbewußtseyn und den Willen mit ihnen übereinstimmen. Von ihnen wird daher erst weiterhin die Rede seyn.

§. CLXIV.

Diese allgemeine Eintheilung und Schilderung der Seelen-Krankheiten, wie wir sie, nach gehöriger Verständigung über diesen Ausdruck, jetzt wohl nennen dürfen, ist, um

ihren Einfluß auf Selbstbewußtseyn und Willen, und darnach ihre rechtlichen Wirkungen beurtheilen zu können, nicht zureichend, und wir müssen zu diesem Zwecke daher jede Classe derselben, wenn wir die Hauptabtheilungen so nennen dürfen, und in jeder wieder ihre Gattungen und Hauptarten näher betrachten.

§. CLXV.

Der Blödsinn erscheint als Mangel oder Niedergedrücktseyn der Seelenthätigkeit in allen ihren Richtungen. Der gänzliche Mangel, die Sinnlosigkeit, ist vorzugsweise dem höchsten Grade des Cretinismus*) eigen, indem der vollkommne Cretin keiner Vorstellung fähig ist, und alle seine Begehrungen nur auf Speise und Trank, die er aber nicht einmal selber zum Munde führen kann, Wärme, Schlaf und Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet sind. Fallsucht, Nymphomanie, Wahnsinn und Tollheit, erstere vorzüglich, wenn sie mit Hirnwassersucht in ursachlichem Zusammenhange steht, letztere aber, wenn sie unrichtig behandelt werden, können in einen ähnlichen Zustand übergehen, bei dem im Allgemeinen jedoch die den Cretins eigenthümliche körperliche Bildung und der starke Geschlechtstrieb fehlen. Demohngeachtet verräth ihn auch das Aeußere des Kranken schon hinreichend. Am auffallendsten ist in dieser Hinsicht das Mißverhältniß der Größe des Gesichts zur Kleinheit des Schädels, der überhaupt flach ist, besonders aber nach vorne, ohne daß er sich dabei nach den Seiten hin stärker ausdehnte. Die Gesichtszüge sind stark, aber dabei stumpf und unbeweglich, der Blick ist starr und ohne Leben, der Mund steht offen, und die untere Kinnlade

*) Joh. und Carl Wenzel, über den Cretinismus. Wien, 1802.

hängt herab. Aus den Mundwinkeln fließt fast beständig Speichel, und beim Essen auch etwas von dem Genossenen über das Kinn herunter, und bleibt bei Männern im Barte hängen. Sein Gang ist schwach, schwerfällig und wankend, er ist äußerst träge, und bewegt sich so wenig als möglich. Selbst unter mehreren Menschen sitzt er in einem Winkel niedergehockt, trommelt mit den Fingern, brummt vor sich hin, und nimmt an nichts Antheil. Angeredet antwortet er entweder gar nicht, oder murmelt unverständliche Töne. Seine Speisen und Getränke läßt er, wenn man ihn nicht füttert und tränkt, neben sich stehen, ohne darnach zu greifen, und seine natürlichen Ausleerungen läßt er unter sich gehen, und besudelt sich damit.

§. CLXVI.

Stumpfsinn ist bald angeboren, bald aber späterhin, in Folge von manchen Krankheiten, als Hirnwassersucht, Fallsucht u. s. w., Kopfverletzungen, Onanie oder anderen Ausschweifungen in der Befriedigung des Geschlechtstriebes, Mißbrauches geistiger Getränke u. s. w. entstanden. Auch andere krankhafte Seelenäußerungen gehen leicht darein über. Er läßt immer diejenige Richtung der Seelenthätigkeit am meisten niedergedrückt erscheinen, die gerade am stärksten in Anspruch genommen wird. Da dies nun zunächst das Vorstellungsvermögen ist, so scheint dies auch vorzüglich geschwächt zu seyn. Demohngeachtet ist der Stumpfsinnige in den niedrigeren Graden der Krankheit allerdings Vorstellungen fähig, aber immer nur einer, oder höchstens einiger zugleich, er weiß sie nicht zu ordnen und mit einander zu vergleichen, und es ist ihm daher unmöglich, sie zu einem Begriffe zu erheben. Seinem Gedächtnisse prägen sich nur die Bilder einzelner Gegenstände ein, die irgend einmal eine lebhafte Vorstellung in ihm erweckten, und, wie es scheint,

mit Hülfe der Einbildungskraft, die bei ihm nur in Wiedererzeugung einmal aufgenommener Eindrücke besteht, mithin nur eine Art von Erinnerung ist. In demselben Maaße, in dem der Blödsinnige gleichzeitig mehrere Vorstellungen aufzunehmen, und sie mit einander zu vergleichen unfähig ist, in dem nämlichen ist er es auch zu urtheilen, und wie wenig er Begriffe zu bilden vermag, eben so wenig vermag er auch folgerecht zu denken. Sinnlichen Eindrücken ist er dagegen sehr zugänglich, und die angenehmen oder unangenehmen Empfindungen, die sie ihm verursachten, prägen sich ihm tief ein. Diese sind auch die Quellen seiner Begierden und Verabscheuungen, aus denen dann die beiden Affekte entspringen, derer er fähig ist. Sie sind die Freude, die thierische Geschlechtsliebe, die bei dem angebornen Stumpfsinne oft sehr heftig ist, und der Zorn. Die erste äußert er, wenn er seine Begierde befriedigen kann, durch Lachen oder Grinsen, und durch mancherlei sonderbare Bewegungen; die thierische Geschlechtsliebe sucht ohne Unterschied bei allen Frauenzimmern Befriedigung; der letzte tritt oft mit ordentlicher Wuth ein, wenn die Erfüllung seiner Wünsche gehindert, oder sein Widerwille erregt wird. Die einzigste Leidenschaft, deren er fähig ist, ist die Rachsucht, doch ist sie bei ihm weiter nichts als das Festhalten eines empfangenen Eindrucks, auf den die Rückwirkung erst späterhin, weil es früher nicht geschehen konnte, erfolgt. Daß in allem Angegebenen eine bedeutende gradweise Verschiedenheit Statt findet, und Statt finden muß, versteht sich von selber; sie äußert sich jedoch nicht so sehr durch die geringere Niederdrückung aller Seelenkräfte, sondern durch die verhältnißmäßige Steigerung einzelner, die dabei aber noch immer schwächer bleiben als im gesunden Zustande. So nähert sich denn der Blödsinn der Albernheit, und geht oft fast unmerklich in sie über.

§. CLXVII.

Man hält Stumpfsinnige oft für boshaft, und stützt sich dabei auf ihren Jähzorn, und auf ihre mit Hinterlist verbundene Rachsucht, hält sie für grausam, weil sie an den Schmerzen von Menschen und Thieren Vergnügen zu finden scheinen, und legt es ihnen zur Last, daß sie sich über Etwas freuen, woraus Anderen Schaden erwächst, z. B. über große Feuer, weshalb sie, wenn sie einmal einen großen Brand gesehen haben, oft gefährliche Brandstifter werden. Alle diese Fehler sind jedoch von ihrem abweichenden Seelenzustande abhängig. Daß sie im Zorn oft gefährliche Handlungen begehen, liegt darin, daß sie weder die Art, noch das Maas, noch die Wirkungen und Folgen ihrer Handlungen beurtheilen können. Wie das Thier unangenehme Eindrücke, die sein Empfindungsvermögen trafen, durch Beißen, Stoßen, Schlagen entweder abzuwehren sucht, oder vergilt, eben so auch der Stumpfsinnige. Die anscheinende Hinterlist dieser Unglücklichen ist blos die eine Zeitlang zurückgehaltene Rückwirkung auf einen ihnen zugefügten unangenehmen Eindruck, die früher nicht zum Ausbruche kommen konnte. Sie sowohl als die anscheinende Rachsucht haben daher blos in dem langen Festhalten eines einmal erlangten Eindruckes, und in der, wenn sie nicht gleich in Gestalt des Jähzorns zum Ausbruche kommen kann, langsamen Rückwirkung, mithin in der Krankheit selber ihren Grund. Grausam scheinen Stumpfsinnige, weil sie die Aeußerungen von Schmerz bei Menschen und Thieren nicht verstehen, und sich daher an der Verzerrung der Gesichtszüge, dem Verdrehen des Körpers u. s. w., die ihnen auffallend sind, weiden. — Die Lust am Feuer, weil es einen schönen und glänzenden Anblick gewährt, hat der Stumpfsinnige mit dem Affen gemein, und er befolgt daher um so eher

gerne die Anleitung boshafter Menschen, irgendwo Feuer anzulegen, als er die Gefahren und Nachtheile, die Anderen daraus erwachsen, nicht beurtheilen kann.

§. CLXVIII.

Zur Erkenntniß des Stumpfsinns ist es von Wichtigkeit, daß er ebenfalls, wenn auch nicht ganz so auffallend als der Cretinismus, mit einer eigenthümlichen körperlichen Bildung verbunden ist, und sich darin nach seinem verschiedenen Grade, der Sinnlosigkeit, besonders der späterhin entstandenen, mehr oder weniger nähert. Flacher Schädel, im Vergleich dazu unverhältnißmäßig großes Gesicht, starrer und gleichgültiger Blick, Unbeweglichkeit und Theilnamlosigkeit in allen Zügen, Schlaffheit des ganzen Körpers, wankender und unsicherer Gang, und Trägheit in ihren Bewegungen, sind, mehr oder weniger, allen Stumpfsinnigen eigen, doch nehmen sie mit dem Grade des Uebels in dem Maaße ab, daß in dem niedrigsten nur ein einfältiges Aeußere, wie es auch bei nicht Stumpfsinnigen wohl vorkömmt, übrig bleibt.

§. CLXIX.

Die Albernheit zeichnet sich vor dem Stumpfsinn durch ein Mißverhältniß zwischen den einzelnen Seelenäußerungen bei allgemeiner aber gradweise verschiedener Niederdrückung derselben zwar überhaupt aus, das aber doch zwischen dem Vorstellungs-Vermögen und der Urtheilskraft am auffallendsten hervortritt, wobei denn das erstere überwiegt. Der Kranke ist nicht blos einzelner, sondern mehrerer Vorstellungen zugleich fähig, doch vermag er nicht sie mit einander zu vergleichen, die verwandten zu verbinden, und die verschiedenartigen zu trennen, sie zu ordnen, und Begriffe daraus zu bilden. Das Gedächtniß ist mehr verworren als blos schwach, und die Einbildungskraft wunderlich und spielend.

An Theilnahme für das um ihn her Vorgehende scheint es ihm nicht zu fehlen, genau betrachtet ist sie jedoch blos Neugierde, und ein Haschen nach neuen und ungewohnten Eindrücken. Mit anderen Menschen unterhält er sich gerne, ja selbst, wenn es ihm nicht an Erziehung gefehlt hat, unter den hergebrachten, und ihm eingewöhnten gesellschaftlichen Formen; er spricht dabei aber unzusammenhängend, und verräth große Schwäche der Urtheilskraft. Diese drückt sich auch in dem Mangel an Entschließung, und an festem Willen aus, vermöge derer er nicht einmal zu einem bestimmten Vorsatze, und viel weniger noch zu seiner Ausführung gelangen kann. Handelt er, so geschieht dies entweder im Affekt, und ohne irgend eine Erwägung und Berücksichtigung der Umstände, der Wirkungen und Folgen seiner That, die er nicht voraussehen und beurtheilen kann, oder von Anderen dazu angetrieben, denen er, wenn sie etwa in den kleinen Kreis seiner Vorstellungen eingehen, und sich freundlich gegen ihn betragen, oder ihn einzuschüchtern wissen, leicht folgt. Mit Gründen ist durchaus nicht auf ihn zu wirken, und er zeigt sich dagegen ganz unempfänglich, was denn oft für Eigensinn und Hartnäckigkeit gehalten wird, da es doch blos Mangel an Empfänglichkeit dafür verräth. Hat er etwas gethan, worüber er zu Rede gestellt wird, so läßt er sich leicht Gründe dafür unterschieben, obgleich er in der That keine hatte. Seine Begierden, vorzüglich der Geschlechtstrieb, sind nicht heftig, er faßt aber leicht Widerwillen gegen Menschen und Thiere, gegen die er sich dann gehässig bezeigt. Der stärkste Affekt, dem er unterworfen ist, ist die Furcht.

§. CLXX.

Das äußere Ansehen eines Albernen hat mit dem eines Stumpfsinnigen nur geringe Aehnlichkeit, doch ist das

Gesicht im Verhältniß zum Schädel noch immer ungewöhnlich groß, das Auge aber klar und der Blick nicht so starr, wenn gleich nichtssagend. Der ganze Ausdruck der meistens freundlichen, oft aber zu einem grinsenden Lächeln verzogenen, Gesichtszüge ist geistlos und unbedeutend, die Haltung des Körpers hat etwas Schlaffes, und alle Bewegungen werden mit einer gewissen Trägheit vollzogen. Auch die Albernheit ist gradweise verschieden, und darnach ist auch das Aeußere der Kranken verschieden, doch lassen sich hier eben so wenig als beim Stumpfsinn für die einzelnen Grade feste Grenzen angeben.

§. CLXXI.

Der Entstehung dieses Krankheitszustandes liegt häufig eine angeborne Anlage zum Grunde, seltener findet man ihn aber als überhaupt angeboren, wie beim Cretin, häufiger als angeerbt; in welchem Falle er gemeiniglich erst kurz vor dem Eintritte der Pubertät zum Ausbruche kommt. Angeborner Stumpfsinn geht bei sorgfältiger Erziehung wohl in Albernheit über, was immer eine Abnahme des Uebels anzeigt, und für die Zukunft Hoffnung einer fortschreitenden Besserung gestattet. Blos Einfältige können dagegen durch unzweckmäßige Behandlung albern und selbst stumpfsinnig gemacht werden. Nach geschlechtlichen Ausschweifungen, besonders nach länger fortgesetzter Selbstbefleckung, nach anhaltendem Mißbrauche narkotischer Substanzen, vorzüglich des Mohnsafts *) und geistiger Getränke, nach niederdrücken-

*) Ich kannte eine Familie, in der zwei Kinder hinter einander schon im ersten Lebensjahre Spuren von Blödsinn zeigten, obgleich beide Eltern völlig gesund waren. Zufällig entdeckte man, daß eine alte Kinderwärterin, die schon lange in der Familie war, den Kindern immer Opium gereicht hatte, um sie ruhig zu erhalten. Aehnliche Beispiele, in denen Brannte-

den Gemüthsbewegungen, besonders nach Schreck, Angst und Furcht, nach Hirnerschütterung u. s. w., entsteht nicht leicht gradezu Albernheit, wohl aber Stumpfsinn, der nach und nach darein übergeht. Das hohe Alter bringt sie dagegen häufig hervor, und sie ist grade das, was man das Kindischseyn alter Leute nennt.

§. CLXXII.

In Beziehung auf die Aeußerungs-Weise des Blödsinns überhaupt ist es in gerichtlich-medizinischer Hinsicht von Wichtigkeit, daß er während seiner ganzen Dauer, und daher meistens während des ganzen Lebens, selten anderen Veränderungen, als die von gradweisen Verschiedenheiten abhängen, und sich nach mannichfaltigen Umständen richten, unterworfen ist. Dies gilt ganz vorzüglich von dem angebornen. Der nachentstandne ist jedoch bisweilen in der That periodisch, zwar selten mit völligem Wohlseyn*), öfter aber mit anderen krankhaften Seelenäußerungen, und mit körperlichen Krankheiten**) abwechselnd. Was man für wirklich aussetzenden Blödsinn gehalten hat, war wohl stets eine ganz andere Krankheit, die vorübergehend mit dem Blödsinne Aehnlichkeit hatte.

---

wein zu demselben Zwecke mit gleich unglücklichem Erfolge benutzt wurde, sind mir wohl bekannt.

*) In den mir vorgekommenen Fällen dieser Art fand ich wohl entweder ein periodisch eintretendes dumpfes Hinbrüten, mit Gleichgültigkeit gegen alles Aeußere, oder eine sich von Zeit zu Zeit einstellende alberne Geschwätzigkeit, eigentlichen Blödsinn aber niemals.

**) Neumann (Dr. Karl Georg): Die Krankheiten des Vorstellungsvermögens systematisch bearbeitet, Leipzig, 1822, führt einen Fall an (§. 402. S. 310.), in dem ein Kranker, der mit einem Eiterflusse aus dem Ohre behaftet war, blödsinnig wurde, sobald dieser stockte, und hiervon genas, sobald

§. CLXXIII.

Hinsichtlich der Heilbarkeit, über die vor Gericht auch nicht selten Nachfrage geschieht, ist der Blödsinn allerdings die Seelenkrankheit, in der die Vorhersage am ungünstigsten ist, doch darf man ihn nicht in allen Gestalten und unter allen Umständen für ganz unheilbar erklären. Er ist dies nur, wenn er angeboren ist, und die Gegenwart des Uebels in dem ganzen Aeußeren, besonders aber in der Kleinheit und Flachheit des Schädels, und in dem verhältnißmäßig großen Gesichte ausgeprägt ist. Auch beim nachentstandnen Blödsinn kömmt nach und nach eine ganz ähnliche Verbildung des Körpers zu Stande, und sie liefert denn jedes Mal den Beweis der Unheilbarkeit. Vorzugsweise geschieht dies, wenn er sich in Folge unheilbarer körperlicher Uebel, als nach Schlagfluß zurückgebliebenen Lähmungen, gänzlicher Taubheit, fallender Sucht, die schon lange angedauert hatte u. s. w. einstellte. Auch der Blödsinn (das Kindischseyn) alter Leute ist unheilbar. Liegt das Uebel dagegen blos in zurückgebliebener Entwickelung begründet, entstand es nach heftigen Affekten, besonders niederdrückenden, stehen heilbare körperliche Krankheiten damit im ursachlichen Zusammenhange, war es blos die Folge eines lange fortgesetzten Mißbrauchs geistiger Getränke, hatte es noch nicht lange gedauert, war es nur in einem niederen Grade vorhanden, wechselte es entweder mit körperlichen Krankheitsäußerungen, oder leichteren Seelen-Verstimmungen, ja selbst mit vollem

---

der Ausfluß sich wieder einstellte. Menschen, die gegen Fallsucht und Blödsinn mit gutem Erfolge mit Opium behandelt wurden, und während seines Gebrauches von dem letzteren keine Spur zeigten, verfallen sogleich wieder darein, wenn man aufhört, ihnen dies Mittel zu reichen, oder damit zu steigen versäumt hat.

Wohlseyn ab, und hatte es auf die körperliche Bildung noch nicht sichtbar eingewirkt, so läßt es sich nicht blos in seinem Fortgange aufhalten, sondern in der That auch heilen.

§. CLXXIV.

Der Wahnsinn erscheint in seinen beiden Gattungen unter mancherlei sehr verschiedenen Gestalten, die man als eben so viele verschiedene Arten sowohl des Trübsinns als auch der Verrücktheit ansieht. Will man hierbei jedoch nicht ganz den Leitfaden verlieren, und in eine unauflösliche Verwirrung gerathen, so muß man auch für diese Unterabtheilungen feste Eintheilungs-Principe wählen. Sie lassen sich am besten von dem Verlaufe und von der Aeußerungs-Weise hernehmen, die bei aller Verschiedenheit sich doch in beiden Gattungen so gleich sind, daß man ihren gemeinschaftlichen Ursprung nicht verkennen kann. Auf die besonderen Ursachen, oder vielmehr auf das, was man in den einzelnen Fällen dafür hält, dabei Rücksicht nehmen zu wollen, würde unfehlbar zu den grösten Irrthümern führen, theils weil man dergleichen besondere Ursachen zwar jedes Mal vermuthet, sie aber niemals vollständig kennt, und theils weil aus den noch etwa bekannten und nachweislichen, sich die Erscheinungen der einzelnen Arten nicht vollständig erklären lassen.

§. CLXXV.

Seinem Verlaufe nach ist der Wahnsinn entweder anhaltend oder periodisch, und im ersten Fall dauert er bald unausgesetzt in gleicher Stärke fort, bald aber macht er Nachlässe; im zweiten aber wechselt er ab:

a. mit scheinbar vollkommner Gesundheit;

b. mit körperlichen Krankheitsäußerungen;

c. mit anderen krankhaften Seelenäußerungen.

Der mit vollkommner Gesundheit oder mit körperlichen Krankheiten abwechselnde Wahnsinn kündigt sich vor seiner Rückkehr gemeiniglich durch Vorboten an, und unterscheidet sich darin von der aussetzenden Tollheit, die ihre Anfälle gemeiniglich ohne sie macht. Ausnahmen hiervon kommen jedoch in beiden Krankheiten vor.

§. CLXXVI.

Nach seiner Erscheinungsweise hält man den Wahnsinn entweder für allgemein, oder für beschränkt. Den letzteren nennt man auch theilweisen, oder fixen Wahnsinn. Untersucht man jedoch die Sache näher, so findet man zwar oft eine allgemeine Verkehrtheit in Allem, was der Kranke denkt, will und thut, man entdeckt aber bald, daß sie nur aus einem falschen Wahn, der sich über seine ganze Denk- und Handlungsweise verbreitet, hervorgeht. Allgemein oder theilweise kann man den Wahnsinn daher nur in so weit nennen, als er entweder aus mehreren, ja aus allen Quellen entsprungen ist, aus denen er hervorgehen konnte, oder nur aus einer einzelnen. Diese Quellen sind:

a. verkehrtes Anschauungs-Vermögen. Der Kranke hat Sinnen-Empfindungen, die von keinem Gegenstande, der sie entweder überhaupt, oder so wie er sich einbildet, erregen konnte, hervorgerufen werden, ohne Krankheit der Sinnenwerkzeuge;

b. unrichtiges Vorstellungsvermögen, wobei, wie es sich von selber versteht, Wahrnehmung, Gedächtniß, Erinnerung und Einbildungskraft zugleich ihre Rolle spielen;

c. fehlerhafte Denk- und Urtheilskraft.

§. CLXXVII.

Betrachtet man das Verhältniß zwischen diesen Quellen und der daraus entsprungenen krankhaften Seelenäußerung genauer, so wird man sich leicht überzeugen, daß ein

sehr beschränkter, und vielleicht nur auf einen Gegenstand gerichteter Wahn, der den Kranken nicht hindert, sich in Allem, was damit nicht in Verbindung steht, ganz vernünftig darzustellen, recht wohl aus allen angegebenen Quellen entsprungen seyn kann; dagegen ein sehr ausgebreiteter, der seiner ganzen Denk- und Handlungsweise etwas Verkehrtes giebt, aus einer einzigen: dies ist vorzüglich in gerichtlich-medizinischer Hinsicht von außerordentlicher Wichtigkeit, indem es zur vollständigen Widerlegung des von vielen Rechtsgelehrten angenommenen Grundsatzes dient, daß beim theilweisen Wahnsinne der Kranke nur in soweit als ein Wahnsinniger angesehen werden könne, als sein Wahn dabei nothwendig zum Vorschein kommen müsse, oder, bei schon vergangenen Ereignissen, zum Vorschein gekommen wäre. Zwischen dem allgemeinen und theilweisen Wahnsinn ist hiernach also kein wesentlicher Unterschied, und man sieht daher auch beide oft mit einander wechseln, und den einen schnell, bald anhaltend, und bald nur auf eine Zeitlang in den anderen übergehen.

§. CLXXVIII.

Die Arten des Wahns, auf die in der hier vorwaltenden Beziehung allerdings Werth gelegt werden muß, sind in den beiden Gattungen des Wahnsinns doch so verschieden, daß von ihnen nur bei jeder derselben gehandelt werden kann.

§. CLXXIX.

Erscheinungen, die dagegen beiden eigen sind, sind die Sinnentäuschungen (hallucinationes), und die Ueberspannungen (ecstasiae). Erstere sind wesentliche Aeußerungen der Krankheit selber, die nicht blos aus der ersten Quelle, sondern auf eine leicht erklärliche Weise aus allen ihren Ursprung nehmen. Trübsinn und Narrheit würden daher

nicht Gattungen des Wahnsinns seyn können, wenn nicht diese Erscheinungen in beiden als wesentliche vorkämen. Auf ganz gleiche Weise verhält es sich mit den Ueberspannungen, weil sie in beiden nur als Ausdrücke der ungleichmäßigen Stärke in den Aeußerungen der Seelenthätigkeit nach ihren verschiedenen Richtungen angesehen werden können, also dem Wesen des Wahnsinns überhaupt völlig entsprechen. Daß wir sie nicht in allen Arten des Trübsinns und der Narrheit wahrnehmen, liegt darin, daß wir diejenigen, die sich nicht als übermäßige Affekte, und durch ungewöhnlich lebhaftes, ja unbändiges, und schwer zu zügelndes Wollen und Handeln kund geben, nicht für Ueberspannungen halten, obgleich sie es wirklich sind, und auch nach Maasgabe ihrer Richtung, und des Widerstandes, den sie finden, den gewaltsamen Ausbrüchen in der That zum Grunde liegen. Wo dergleichen heftige Zufälle ganz fehlen, pflegt man den Wahnsinn, im Gegensatz des wüthenden, den stillen zu nennen.

§. CLXXX.

Jeder Wahnsinn kann hiernach also ein, wie man ihn nennt, wüthender seyn, d. h. sich entweder überhaupt auf gewaltthätige Weise äußern, oder von Ausbrüchen einer großen, sogar bis zur Wuth steigenden Heftigkeit begleitet seyn. Der Unterschied zwischen stillem und wüthenden Wahnsinn, den man gemacht hat, ist daher durchaus kein wesentlicher, und hängt blos von zufälligen Umständen ab. Der sogenannte stille Wahnsinn kann jeden Augenblick, und oft ohne daß man eine äußere Veranlassung dazu aufzufinden vermag, in den wüthenden übergehen, und der wüthende dagegen scheinbar seine Eigenthümlichkeit auf längere Zeit ganz verlieren, wobei oft die Klugheit des Kranken sich nach den Umständen zu richten, und durch die Stärke seines

Willens seine Wuth, wenn er sie nicht auslassen kann, bis zur gelegeneren Zeit zu unterdrücken, die selbst bei hohen Graden des Wahnsinns sehr wohl bestehen können, stets in Anschlag zu bringen sind. Daß demohngeachtet aber die Wuth doch früher oder später zum Ausbruche kommt, und kommen muß, ohne daß der Kranke Etwas dawider thun kann, und ohne daß also die mindeste Schuld deshalb auf ihn fallen könne, ist durch zuverlässige Thatsachen hinreichend bewiesen, und von allen Aerzten, die sich mit solchen Unglücklichen viel beschäftigen, einstimmig anerkannt worden. Wie wichtig diese Punkte für die gerichtliche Medizin in jedweder innerhalb ihres Kreises denkbaren Beziehung, in der es sich um die ärztliche Beurtheilung des Daseyns und der rechtlichen Wirkungen des Wahnsinns handelt, sind, fällt sogleich in die Augen.

§. CLXXXI.

Die Ursachen und die Entstehungsart des Wahnsinns liegen im Allgemeinen freilich in tiefem Dunkel, und es wird daher selten gelingen, auch nur in einem einzigen Falle zu ihrer vollständigen Kenntniß zu gelangen. Dennoch können wir nicht in Abrede setzen, daß soweit es uns mit ihnen bekannt zu werden möglich ist, sie bald mehr der physischen, und bald mehr der psychischen Lebensrichtung angehören. Eigentlich angebornen Wahnsinn giebt es wohl nicht, doch sind Menschen von sanguinischem Temperamente mehr zur Narrheit, von melancholischem aber mehr zum Trübsinn geneigt. Hierbei sind Leib und Seele zugleich in Anschlag zu bringen. Ererbter, der dagegen sehr häufig vorkommt, scheint auffallend mehr von der ersteren, der aus individuellen Ursachen entstandene aber bald mehr von der einen, bald von der anderen, und am öftersten von beiden zugleich seinen Ursprung zu nehmen. Das für die Entstehung des

Wahnsinns günstigste Alter ist bei Männern das zwischen dreißig und fünf und vierzig Jahren, bei Weibern aber zwischen zwanzig und funfzig. Die verschiedenen Entwickelungszustände bieten eine solche Vereinigung physischer und psychischer Ursachen dar, daß es nicht auffallend seyn kann, daß sie zu krankhaften Seelenäußerungen, auch in Gestalt des Wahnsinns, vielfältig die Veranlassung geben. Unter den ersteren sind überhaupt aber Fehler des Gehirns und seiner Häute, vorzüglich solche, die mit anhaltendem Blutandrange, oder mit einer langwierigen Entzündung verbunden sind, Abweichungen im Blutumlaufe, und Verstimmungen der Unterleibs-Nerven mit ihren Folgen, vorzugsweise wirksam. Krankhafte Zustände der Sinnen-Werkzeuge begünstigen oft den Ausbruch des Uebels. Als psychische Ursachen spielen unbefriedigte Wünsche, und darunter besonders das Heimweh, lebhafte Affekte, und heftige Leidenschaften die Hauptrollen.

§. CLXXXII.

Das äußere Ansehen Wahnsinniger weicht von dem gesunder Personen oft wenig oder gar nicht ab. Wer jedoch die Kranken, während sie noch gesund waren, kannte, findet nicht blos in ihrem Aeußeren, sondern auch in ihrem ganzen Wesen und Betragen meistens eine merkliche Veränderung, die jedoch nicht bei allen gleich ist, sondern sich nach der Gattung und selbst nach der Art des Wahnsinns richtet, woran sie leiden. Im Allgemeinen haben Melancholische auffallend häufiger dunkles, als helles Haar, ein nachdenkendes trauriges Ansehen, sie lassen den Kopf ein wenig vorüberhängen, ja sie gehen selbst etwas gebückt, ihr Gesicht ist bleich, der Blick trübe, und ihre Gesichtszüge minder beweglich, als früher im gesunden Zustande. Sie sind, außer wenn sie aufgeregt werden, still

und in sich gekehrt, sie leiden körperlich oft sehr sichtbar, ohne darüber zu klagen, werden sie aber dazu veranlaßt, so übertreiben sie ihre krankhaften Empfindungen gemeiniglich, und leiten sie von den schwersten Ursachen ab, aus denen sie oft gar nicht entstehen können. Stets erwarten sie, daß ihre Krankheit den übelsten Ausgang nehmen werde. Der Narr hat dagegen in der Mehrzahl der Fälle ein frisches, heiteres Aussehen, er geht aufgerichtet, sein Blick ist lebhaft, oft bis zur Wildheit, seine Gesichtszüge sind höchst beweglich, seine Bewegungen meistens rasch, und er behauptet beständig sich wohl zu befinden, wenn auch wirklich das Gegentheil anzunehmen ist. In seinem Betragen ist er meistens gesprächig, laut, und oft zudringlich, dabei aber höchst reizbar, und wenn sein Irrwahn berührt wird, zu jeder Art von Ueberspannung geneigt.

§. CLXXXIII.

Die Vorhersage im Wahnsinn, vorzüglich in Betreff seiner Heilbarkeit, ist im Ganzen günstiger, als beim Blödsinn, doch richtet sie sich nach seinen Ursachen, Gattung, Art, Verlauf und Dauer, und selbst nach der Lage und den äußerlichen Verhältnissen des Kranken. Für unheilbar ist der ererbte zu halten. Wo er von dem Körper ausgeht, und nicht zu lange gedauert hat, giebt die Heilbarkeit der ihn bedingenden Zustände den Maasstab für die Vorhersage ab. Der von Affekten entstandene ist leichter zu heben, als der, den tief eingewurzelte, und im Geheimen schon lange fortwirkende Leidenschaften herbeiführten. Befriedigung sehnlicher Wünsche und Stillung brennender Begierden, können wohl, wenn man sie zu rechter Zeit zu bewirken vermag, den drohenden Wahnsinn verhüten, ihn aber zu heilen, wenn er einmal ausgebrochen ist, vermögen sie in der Regel nicht. Der Gattung und Art nach ist der Trübsinn im Allgemei=

nen minder heilbar, als die Narrheit, und um so weniger, je mehr der kranke Wahn in allen Seelenäußerungen wiederscheint, ohne daß man ihn selber aufzufinden vermag. Bei der Narrheit verhält sich dies beinahe umgekehrt, indem die sogenannten fixen Ideen, die der Kranke oft so sorgfältig verhehlt, daß man ihn für ganz gesund hält, am schwersten zu berichtigen sind, diejenigen aber, mit denen er gleichsam prunkt, und die eine allgemeine Ausgelassenheit nicht ohne größere oder geringere Verkehrtheit zur Folge haben, einer zweckmäßigen Behandlung am ersten weichen. Hinsichtlich des Verlaufs hat die Erfahrung gelehrt, daß ein plötzlich eintretender und sich heftig äußernder Wahnsinn, vorzüglich wenn er mit Fieber begleitet ist, sich stets heilbarer beweist, als ein langsam und schleichend entstandener, der vielleicht schon Jahrelang gedauert hat, ehe er für das erkannt wurde, was er war. Ein periodischer, wenn er mit voller Gesundheit, oder mit einer anderen Seelenkrankheit abwechselt, ist fast immer unheilbar; tritt statt seiner aber zwischenher ein körperliches Uebel ein, so läßt er sich dagegen meistens ohne Schwierigkeit heben. Von welchen Ursachen der Wahnsinn jedoch entsprungen ist, und von welcher Gattung, Art und Beschaffenheit er seyn mag, so wird er durch seine Dauer doch immer hartnäckiger. Daß er, nachdem er bereits Jahre lang angehalten hatte, je von selber verschwinden sollte, ist unerhört; daß seine heftigeren Aeußerungen aber aufhören, und daß der Kranke seinen Wahn dann so tief verstecken kann, daß er als völlig gesund erscheint, ereignet sich dagegen nicht selten. Nichtsdestoweniger muß man grade bei ihm sehr wachsam seyn, indem das lang verborgene Uebel oft plötzlich, und auf eine für Andere höchst gefährliche Weise wieder zum Ausbruche kommt. Man pflegt diesen Zustand mit dem Namen des

verborgenen Wahnsinns zu belegen, und hält ihn nicht mit Unrecht für fast unheilbar. Günstige Zeichen sind*), wenn der Kranke gegen sich selber mißtrauisch wird; wenn er dem Gedanken, daß er irren könne, Raum giebt; wenn der bis dahin fixe Wahn sein Objekt verändert, und statt seiner eine gewisse allgemeine Verkehrtheit seiner Vorstellungen eintritt; wenn der Kranke in seinen Aeußerungen zurückhaltend wird, und sich lächerlich zu machen fürchtet, wenn er auf seiner Meinung nicht mehr hartnäckig besteht, sondern nachgiebiger und milder ist, und wenn er körperliche Krankheitszustände, die entweder schon mit dem Wahnsinne verbunden waren, oder sich zufällig hinzugesellen, für das hält, was sie sind, und sie nach ihrer Entstehung, Aeusserung, Wirkung und Folgen richtig beurtheilt.

§. CLXXXIV.

Die Melancholie oder der Trübsinn, bei dem die Seelenthätigkeit verhältnißmäßig in mehreren Richtungen niedergedrückt, in anderen gesteigert, oder auch nur regelmäßig ist, äußert sich meistens zuerst durch ein ungewöhnlich stilles und nachdenkliches Wesen, was deutlich verräth, daß der Kranke über Etwas nachsinnt. — Häufig beginnt das Uebel mit wahrer Hypochondrie. Der Kranke begnügt sich dann nicht blos über seine Krankheit beständig nachzudenken, die unbedeutendsten Zufälle für höchst wichtig zu halten, und die unglücklichsten Folgen davon zu fürchten, sondern er leitet die Entstehung seiner Beschwerden auch von Ursachen ab, die entweder überall nicht, oder doch in dem gegenwärtigen Fall nicht statt finden konnten, als von Bezauberung, Vergiftung u. s. w.; er schreibt ihnen Wirkungen zu, die mit der Natur der Krankheit völlig im Wider-

*) Neumann a. a. O. §. 444. S. 342.

sprüche stehen, wie z. B. Ansteckung; er leitet daraus für sich und Andere die unglücklichsten Folgen, vorzüglich Erwerblosigkeit und Verlust seines guten Namens her; und bildet sich wohl auch ein, daß er Feinde habe, die, wenn sie auch nicht an seiner Krankheit Schuld wären, doch schon darauf rechneten, von seiner daraus entstehenden Unfähigkeit zu Geschäften, oder selbst von seinem zu erwartenden Tode Vortheile zu ziehen. Hieraus entwickeln sich Argwohn und Mißtrauen, oft gegen seine nächsten Verwandten, z. B. gegen Frau und Kinder, er wird menschenscheu, sucht sich in die Einsamkeit zurückzuziehen, und vor jedem Menschen zu verbergen, er verliert die Lust zu seinen Beschäftigungen, und versinkt zuletzt in ein dumpfes Hinbrüten, in dem er wohl allerlei mechanische Spielereien mit Stückchen Holz, Strohhalmen u. s. w., wie sie grade in seiner Nähe sind, ja selbst mit seinen Händen vornimmt, dabei aber doch im Ganzen oft völlig willenlos erscheint. — Sehr häufig entsteht aber auch Lebensüberdruß, und er sucht dann entweder sich gradezu ums Leben zu bringen, oder durch Ermordung anderer Personen ein Todesurtheil wider sich zu erzwingen. — Oft nimmt die Melancholie einen religiösen Karakter an, und der Kranke fürchtet denn entweder selber nicht selig zu werden, oder er besorgt, daß die Seinigen, Weib und Kinder, den Lüsten und Verführungen der Welt erliegen, und dadurch die Gnade Gottes verscherzen könnten. Um sie dagegen zu sichern, tödtet er sie lieber vorher. Bisweilen geschieht dies, wie er glaubt, nach besonderen göttlichen Eingebungen, oder er hört Stimmen, die ihn zu einer solchen That auffordern, ja er sieht wohl gar gute und böse Engel, die sich um ihn streiten.

§. CLXXXV.

Anfangs hält der Kranke dies häufig selber für Täu-

schung, wider die er kämpft; dann aber glaubt er sich von der Wahrheit seines Irrwahns überzeugt, doch verbirgt er ihn sorgfältig, und treibt dabei noch seine gewöhnlichen Geschäfte, Anfangs meistens ganz ordentlich, weiterhin aber nachlässig und unordentlich; darauf bemerkt man zwischen dem dumpfen und niedergeschlagenen Wesen eine ungewöhnliche Ueberspannung, die sich bald als Rührung, als Zorn u. s. w. kund giebt, und in einer solchen begeht er endlich einen Selbstmord, oder Mord an Anderen. Kurz vor einer solchen That, wenn er sich von ihrer Nothwendigkeit überzeugt hält, und den festen Entschluß dazu gefaßt hat, bekömmt er seine vorige Heiterkeit oft ganz wieder, und er scheint munterer wie er lange vorher war, und wenn er sich Opfer ausersehen, ist er besonders zärtlich gegen sie. Daß dies Bild nach Verschiedenheit des Irrwahns manchen Veränderungen unterworfen ist, und bald diese, bald jene Eigenthümlichkeit erhält, ist an sich klar; daß die Grundzüge aber im Ganzen die nämlichen bleiben, lehrt die tägliche Erfahrung.

§. CLXXXVI.

Die hauptsächlichsten Arten, unter denen der Trübsinn auftritt, dürften folgende seyn:

a. als hypochondrischer; der Kranke hält sich für sehr krank, und glaubt, daß ihm und Anderen davon Gefahr drohe. Der höchste Grad dieses Uebels dürfte der gänzliche Verlust des Bewußtseyns seiner Persönlichkeit seyn. Der Kranke glaubt ein anderer Mensch, ein Thier oder sonst Etwas zu seyn.

b. als grundlose Furcht vor Nahrungslosigkeit und vor dem Verhungern.

c. als falsche Vorstellung einer erlittenen Zurücksetzung, Verlustes des guten Namens, des Vertrauens seiner Vor=

gesetzten, der Achtung und Liebe derer, die er hochschätzt und liebt, einer verächtlichen Behandlung von Allen, mit denen er umgeht, u. s. w.

d. Als unbegründeter Argwohn; der Kranke sieht allenthalben Neider und Feinde, und lebt daher in beständiger Angst und Furcht für seine persönliche Sicherheit, Eigenthum und für sein Leben;

e. Als Verzweifelung an der Gnade Gottes, und der Möglichkeit, selig zu werden.

f. Als Furcht, daß die, die seinem Herzen am nächsten stehen, nicht selig werden. Diese beiden Arten bilden den religiösen Trübsinn, der manche Gestalten annehmen kann.

Alle diese Arten kommen in der Wirklichkeit jedoch selten so getrennt von einander vor, als sie hier aufgestellt wurden, sondern sie laufen auf mannichfaltige Weise so unter einander, daß das Bezeichnende einer, ja mehrerer Arten als bloß in einer anderen sichtbar wird.

§. CLXXXVII.

Die vier ersten Arten (a. b. c. d.) stehen überhaupt, aber vielfältig in einem so genauen Zusammenhange mit einander, daß sie aus der nämlichen, und zwar körperlichen Wurzel zu entstehen scheinen; doch ist dies nicht immer der Fall, indem die drei letzteren davon auch ihre eigenthümlichen psychischen Ursachen haben. Sie haben indessen alle mit einander gemein, daß sie zum Selbstmorde hinführen. Das Heimweh ist, weil es oft dieselbe Wirkung hat, von einigen Aerzten auch zum Wahnsinn gerechnet worden, doch mit Unrecht; unter seinen Ursachen nimmt es jedoch einen bedeutenden Platz ein. Die beiden letzten (e. f.) haben wohl stets einen mehr psychischen Ursprung, und sie sind vorzüglich die, die auch Anderen gefährlich werden.

§. CLXXXVIII.

Bei der Narrheit hat die Steigerung in mehreren Richtungen der Seelenthätigkeit über die Niederdrückung, und selbst über die sich im rechten Maaße äußernden das Uebergewicht, und der Kranke scheint daher meistens aufgeregt und in starker Bewegung. Nur wo die Steigerung in den mehr kontemplativen am stärksten ist, zeigt sich auch der Narr still, grübelnd, und fast unaufhörlich mit der Verwirklichung seiner irrigen Vorstellung beschäftigt, geräth aber, wenn man ihm darin widerspricht, oder Hindernisse in den Weg legt, in die höchste Aufregung.

§. CLXXXIX.

Sie erscheint vorzüglich unter vier Arten:

aa. Der Kranke stellt sich vor, Etwas ausrichten zu können, wozu entweder menschliche Kräfte überhaupt, oder doch die seinigen nicht hinreichen, er meint z. B. fliegen zu können, die Quadratur des Cirkels erfunden zu haben u. s. w.

bb. Er glaubt im Besitz von Etwas zu seyn, oder wenigstens einen rechtmäßigen Anspruch darauf zu haben, was entweder überall nicht vorhanden ist, oder ihm doch eben so wenig angehört, als es ihm zu besitzen rechtmäßig zukommt.

cc. Er verwechselt seine Persönlichkeit mit einer anderen viel höheren, die er sich beilegt, und glaubt so ein ganz Anderer zu seyn, als er wirklich ist. Einer hält sich für eine Person aus der heiligen Dreifaltigkeit, ein Anderer für einen König, Zauberer u. s. w.

dd. Er glaubt sich, ohne sich für einen Anderen zu halten, als er ist, doch zur Ausrichtung höherer Zwecke von Gott berufen, z. B. zur Vertilgung der Sünder von der Erde, zu deren Erreichung er dann jedes Mittel für erlaubt und recht hält.

§. CXC.

Der Narr der ersten Art ist still und ruhig, und wenn er nicht durch Widerspruch oder gar Widerstand gereizt wird, für Andere unschädlich. Sich selber schadet er aber durch Vernachlässigung seiner Berufs-Geschäfte, und durch Verschwendung seines Vermögens, weil er seine Zeit und Alles, was er besitzt, zur Verwirklichung seiner irrigen Vorstellung aufwendet. Oeftere fehlgeschlagene Versuche machen ihn überdies oft schwermüthig, und seine Narrheit geht in wahren Trübsinn nicht selten mit starkem Triebe zum Selbstmorde verbunden über.

§. CXCI.

Bei der zweiten Art der Narrheit ist der Kranke ganz vorzüglich auch proceßsüchtig, und bringt sich dadurch oft an den Bettelstab. Die Ueberzeugung, einen großen Besitz, viel Geld u. s. w. zu haben, oder eine reiche Erbschaft zu thun, macht einen solchen Narren oft zum Verschwender. Gelangt er, wie natürlich, nicht zu dem, worauf er nach seinem Irrwahne Ansprüche zu haben glaubt, so wird er zornmüthig, gehässig und rachsüchtig, und von diesen Affekten hingerissen, oft zu einem Verbrecher.

§. CXCII.

Die dritte Art der Narrheit wird durch manche andere irrige Vorstellungen oft gemildert und unschädlich gemacht, an sich aber giebt sie sonst vielfältig zu gewaltsamen Ausbrüchen die Veranlassung.

§. CXCIII.

Die vierte Art endlich ist die an Sinnentäuschungen, falschen Vorspiegelungen und Ueberspannungen reichste, und sie erzeugt vorzugsweise die allergefährlichsten, ja grausamsten Handlungen. Sie gränzt nahe mit der Raserei oder

Tobsucht zusammen, wechselt häufig mit ihr, ja geht oft vollständig in sie über.

§. CXCIV.

Daß diese verschiedenen Arten, nach Verschiedenheit des Irrwahns, wiederum die verschiedenartigsten Gestalten annehmen können, versteht sich übrigens von selber.

§. CXCV.

In allem hier nicht besonders Erwähnten findet das von dem Wahnsinn überhaupt gesagte seine Anwendung.

§. CXCVI.

Die Tollheit, oder die Regellosigkeit und Verwirrung in allen Aeußerungen der Seelenthätigkeit läßt sich unmöglich im Allgemeinen schildern, weil sie nicht blos in ihren verschiedenen Arten, sondern sogar in einzelnen Fällen äußerst verschieden ist. Demohngeachtet hat sie in allen ihren Arten und Gestaltungen viel Gemeinschaftliches, was ihrem eigentlichen Wesen daher selber anzugehören scheint. Dahin dürfte vorzugsweise Folgendes zu rechnen seyn:

a. Es ist seltener als bei anderen Seelenkrankheiten eine angeborne, aber meistens eine angeerbte Anlage dazu vorhanden, die sich wohl mitunter auch im Baue des Schädels zu zeigen pflegt.

b. Sie hat in allen ihren Formen und Gestaltungen das Gemeinschaftliche, daß dabei eine mehr vom Blutgefäßsysteme ausgehende Reizung der Nerven, zunächst vorzüglich der gangliösen, und so des Gehirns, und der Fadennerven sichtbar wird.

c. Es zeigt sich in ihr immer etwas Periodisches, entweder völlig freie Zeiten, die oft sehr lange dauern, dann aber, gemeiniglich ohne alle Vorboten, plötzlich wieder in Raserei übergehen, oder bloße Nachlässe, mit darauf folgen-

der Verschlimmerung, oder Wechsel mit anderen Krankheiten des Körpers oder der Seele, besonders mit Wahnsinn.

d. Ein irgend regelmäßiger Verlauf findet bei ihr überall nicht Statt.

e. Die verschiedenen Arten der Tollheit wechseln mit einander ab, und eine geht in die andere über.

f. Tolle haben gewisse körperliche Eigenthümlichkeiten, die, wenn freilich nicht immer, doch oft vorkommen, als einen eigenen üblen Geruch, Gefräßigkeit, Unempfindlichkeit gegen äußerliche Eindrücke und anhaltende Schlaflosigkeit.

§. CXCVII.

Die Ursachen der Tollheit lassen sich füglich in vorbereitende und gelegentliche eintheilen. Die ersteren sind:

1. Die bereits erwähnte angeborne Anlage, die sich in dem nämlichen Geschlechte oft in einer langen Reihe fortpflanzt, niemals aber vor vollendeter Geschlechtsreife zum Ausbruche kommt. Sie verräth sich wohl bisweilen durch einen eigenthümlichen Bau des Schädels, der aber keinesweges immer vorhanden ist, ja oft erst während der Dauer der Krankheit sichtbar wird, in einem früheren Lebensalter aber ebenfalls nicht zu bemerken ist. Er besteht in einer ungewöhnlichen Höhe des Schädels, der dabei aber schmal ist, und oben in ein so genanntes Spitzgewölbe ausläuft. Seine dadurch bewirkte eigenthümliche Gestalt hat auch auf die Gesichtsbildung einen großen Einfluß, der an der hohen schmalen Stirne, dem Aufwärtsgezogenseyn der oberen Augenhöhlen-Ränder, und deshalb auch der Augenbraunen, dem Hervortreten der Augäpfel, und an der, im Verhältniß zur Breite, auffallenden Länge des mageren und durch scharfe Züge ausgezeichneten Gesichts zu erkennen ist. Während eines starken Anfalls steigen die Haare sogar in die Höhe. Gewöhnlich ist die Zusammendrückung des Schädels

von den Schläfen bis zur Scheitelhöhe am stärksten, das Hinterhaupt ist aber besonders nach hinten und unten mehr abgerundet, und tritt daher stärker hervor. Daß an dieser ungewöhnlichen Bildung des Schädels auch das Gehirn Antheil nimmt, ja sie wohl durch die seinige erst bedingt, ist keinem Zweifel unterworfen, doch lassen sich keine auffallende und zugleich beständige Veränderungen desselben in den Leichnamen Tobsüchtiger wahrnehmen, Falls man nicht eine stärkere Entwickelung der nach hinten gelegenen Theile des großen und des ganzen kleinen Gehirns, die man doch meistens antrifft, dafür halten will.

2. Das Lebensalter. Zwischen dem fünf und vierzigsten und siebenzigsten Jahre ist die Anlage zur Tobsucht am grösten.

3. Mangel an Selbstbeherrschung, besonders wenn dazu die Gewohnheit kommt, stets seinen Willen durchzusetzen, über andere zu herrschen, und sich nichts zu versagen. Verändern sich die Umstände eines solchen Menschen denn hernach so, daß er nachgeben und entbehren soll, so verfällt er leicht in Tollheit.

4. Lage und Verhältnisse eines Menschen, die mit seiner Neigung im Widerspruche stehen.

5. Cholerisches Temperament, und große Neigung zum Zorn.

6. Affekte, die unterdrückt werden müssen, besonders in Verbindung mit herabstimmenden Leidenschaften.

7. Unbefriedigter Geschlechtstrieb, vorzüglich wenn er durch öfteren früheren Geschlechtsgenuß, oder Selbstbefleckung aufgeregt worden.

8. Alles, was einen vermehrten Trieb des Blutes nach dem Gehirne, und Blutanhäufung darin begünstiget, als unterdrückte Blutflüsse, Mißbrauch geistiger Getränke, und

des Opiums, oder anderer berauschender und betäubender Mittel.

9. Nerven-Krankheiten und andere krankhafte Seelenäußerungen, besonders Wahnsinn.

10. Eigenthümliche körperliche Zustände, vorzüglich die so genannten Entwickelungs-Zustände. Bei Frauen müssen hierher vorzüglich auch der Monatsfluß, die Schwangerschaft, die Geburt und das Wochenbette gerechnet werden.

§. CXCVIII.

Wo diese vorbereitenden Ursachen vorhanden sind, da kann das Uebel oft durch die kleinste nachtheilige Einwirkung, die oft sogar völlig unbekannt bleibt, wie durch eine unbedeutende körperliche oder geistige Aufregung, durch eine Erkältung, durch ein Flußfieber, ja selbst durch einen bloßen Schnupfen u. s. w. hervorgerufen werden, und dann so plötzlich und unerwartet zum Ausbruche kommen, daß man, besonders wenn man von dem Vorhergehenden nicht unterrichtet ist, sich seine Entstehung durchaus nicht erklären kann.

§. CXCIX.

Oefter sind jedoch deutlichere Gelegenheits-Ursachen wirksam, ja es scheint sogar bisweilen, als wenn sie, ohne daß vorbereitende vorangegangen wären, die Tollheit für sich allein bewirken könnten, was aber, wie eine genauere Untersuchung stets beweist, in der That nicht der Fall ist. Wahr ist es indessen, daß vorbereitende und gelegentliche Ursachen wohl so in einander übergehen, daß man sie nicht unterscheiden kann. Als besonders wirksame Gelegenheits-Ursachen werden von den Aerzten folgende aufgeführt:

A. Heftiger Affekt des Schreckens, des Zorns, der Freude, der Indignation u. s. w.

B. Wirkung der senkrecht fallenden Sonnenstrahlen auf den entblößten Kopf.

C. Rausch.

D. Uebermäßige körperliche Anstrengung, besonders wenn sie mit Erhitzung und langer Schlaflosigkeit verbunden ist.

E. Kopfverletzung.

F. Gastrische Unreinigkeiten.

G. Alle schädliche Einflüsse durch die Fieber, vorzüglich wenn der Kopf dabei hervorstechend leidet, hervorgerufen wird. Wie viel sie in dieser Beziehung vermögen, sieht man vorzüglich daraus, daß die Tollheit so häufig mit Fieber eintritt, und nachdem dies aufgehört hat, allein zurückbleibt.

§. CC.

Die Vorhersage ist nach den, in den vorzüglichsten Irren-Anstalten darüber gemachten, Erfahrungen verhältnißmäßig zu der in den übrigen Seelenkrankheiten, im Allgemeinen zwar am günstigsten, doch hängt sie freilich von der Entstehungsart, den Ursachen, der Art und der Dauer des Uebels ab, und die äußeren Umstände und Verhältnisse der Kranken haben ebenfalls einen bedeutenden Einfluß darauf. Entwickelt sich die Tollheit aus anderen Seelenkrankheiten, z. B. aus Wahnsinn, oder wechselt sie damit ab, vorzüglich mit Blödsinn, und ist sie mit Nervenkrankheiten verbunden, wie mit Epilepsie, so darf man auf ihre Heilbarkeit keine große Rechnung machen. Ererbte Tollheit, so wie die, bei der sich die angegebene ungewöhnliche Bildung des Schädels schon entwickelt hat, sind völlig unheilbar. Dasselbe gilt von jedweder, die aus Ursachen, die sich nicht entfernen lassen, ihren Ursprung nahm. Ihrer Gestalt und Art nach ist die Raserei am heilbarsten, minder heilbar ist die stille Tollheit, die sich durch Willenlosigkeit äußert, und auf den ersten Blick wohl mit Stumpfsinn verwechselt werden kann, und am unheilbarsten das Faseln,

das sich in der That der Albernheit nähert, und wohl darein übergehen kann. Je länger das Uebel gedauert hat, desto eher sind bleibende Ursachen zu fürchten, und desto weniger heilbar ist es in der That auch. Grade wie beim Wahnsinn hängt auch hier die Möglichkeit der Heilung davon ab, daß man den Kranken vollkommen in die Lage versetzen kann, die seiner Herstellung am günstigsten ist, und daß man alle dazu dienliche Mittel in seiner Gewalt hat. Günstige Zeichen sind bei der stillen Tollheit, wenn der Kranke reinlicher wird, und kräftigere Willensäußerungen zeigt; beim Faseln, wenn er stiller wird, und seine gewohnten Beschäftigungen wieder anhaltend und ordentlich zu bestreiten anfängt; bei der Raserei endlich, wenn der Zerstörungstrieb abnimmt, er ruhigere und selbst ganz freie Zwischenräume bekommt, und wenn er anfängt nach seinen Angehörigen und Freunden zu fragen, und sie zu sehen verlangt, ja sie bei sich zu behalten wünscht; bei allen dreien endlich, wenn der Kranke zu seinen gewöhnlichen Lebensgewohnheiten zurückkehrt, ordentlich ißt und schläft, und den ihm vorher eigenthümlichen üblen Geruch verliert. — Eine unerwartet, und ohne hinreichende Gründe eintretende Herstellung muß immer Vorsicht erwecken, indem sie gewöhnlich nichts ist, als ein Aussetzen der Krankheit, die, wenn es auch sehr lange dauert, doch gewiß einmal, meistens mit einem heftigen Wuth-Anfall zurückkehrt.

§. CCI.

Was die einzelnen Gattungen und Arten der Tollheit anbetrifft, so ist die so genannte stille vielleicht niemals ein ursprüngliches Uebel, sondern sie wechselt entweder mit der lauten Raserei ab, oder sie ist nur die Folge bald der eignen gänzlichen Erschöpfung des Rasenden, und bald der üblen Behandlung, der man ihn unterworfen, und durch

die man ihn in eine große Abspannung, ja in gänzliche Abstumpfung versetzt hat. In diesem letzteren Falle verwandelt sich das Uebel in Blödsinn, ja in gänzlichen Stumpfsinn, von denen der erstere, so lange er zwischenher noch mit Wuthanfällen wechselt, die Möglichkeit der Heilung nicht gänzlich ausschließt, der letztere aber völlig unheilbar ist. Die stille Tollheit, wie man sie im ersten Falle antrifft, darf man nicht mit Stumpfsinn verwechseln, da sich der Kranke während derselben in einem ganz entgegengesetzten Zustande befindet. Es fehlt ihm in diesem an sich überall nicht an Auffassungsgabe, und er würde, wenn er es der Mühe werth hielte, aufmerksam darauf zu seyn, recht wohl wissen, was um ihn her vorginge, aber er ist innerlich zu sehr in ein dumpfes Grollen versunken, um darauf zu achten. In seinen Blicken mahlt sich daher auch ein verschlossener Grimm, er ist mit seinen Händen in beständiger Bewegung, und zerreißt und zerpflückt Alles, was er zu fassen bekommt, vorzugsweise seine eignen Kleider. Nur der äußerste Hunger und Durst können ihn aber zwingen, sich seine Nahrungsmittel aus einer Entfernung, in der er sie sonst recht wohl erreichen kann, herbei zu holen. Oft zerbricht er die Gefäße, worin sie ihm gebracht werden, und streut sie um sich her, hernach aber sucht er sie aus dem Unrathe wieder hervor und verschlingt sie. Bisweilen nimmt er sie indessen nur dann nicht, wenn andere zugegen sind, verzehrt sie aber, so wie sie sich entfernt haben, begierig. In der Regel kann er jedoch lange hungern und dursten, und ist auch, weil er gewöhnlich erhöhte Körperwärme und einen schnellen Puls hat, gegen Kälte wenig empfindlich, doch befindet er sich, wenn er ordentlich und gut gehalten wird, stets auffallend besser, als wenn man ihn dem Hunger und Durste und der Kälte Preis giebt.

Seinen Unrath und Urin läßt er unter sich, ohne sich darum weiter zu bekümmern. Der specifische Geruch, den er von sich giebt, und der bei allen Arten der Tollheit, wenn gleich nicht ganz beständig, doch oft merklich zu seyn pflegt, kömmt hiervon aber nicht allein her, sondern von seiner unmerklichen Hautausdünstung, weshalb man ihn auch bei Kranken, die möglichst rein gehalten werden, spürt. Gegen Arzneien, namentlich gegen Brech- und Abführungs-Mittel ist er gewöhnlich sehr unempfindlich. So gleichgültig und untheilnehmend der Tolle in diesem Zustande erscheint, so wenig darf man ihn doch für unschädlich halten, indem seine anscheinende Ruhe oft plötzlich in die heftigste Raserei übergeht, in der er Alles, was in seiner Nähe ist, zerstört, und sich dabei oft selber den grösten Schaden zufügt.

§. CCII.

Die Faselei, die erste Aeusserungsart der lauten Tollheit, die sich, ohne daß irgend ein bestimmter falscher Wahn vorhanden wäre, in einem verworrnen Reden und Treiben, bei dem der Kranke Alles, was um ihn her vorgeht, entweder gar nicht, oder doch unrichtig auffaßt, und gegen die wichtigsten Ereignisse um sich her, wie z. B. eine an dem Orte, wo er sich befindet, ausbrechende Feuersbrunst, äußert, ist häufig der Anfang der Raserei, seltener aber das Ende derselben, und dann gewöhnlich der Uebergang in Blödsinn, zuerst in wahre Albernheit, und darauf in Stumpfsinn. Im ersten Fall wechselt sie bisweilen mit der Raserei, doch pflegt sie sich dann durch eine eigenthümliche Hastigkeit in den Bewegungen auszuzeichnen; im letzteren dagegen sieht man sie in dem Maaße hervortreten, in dem die Kranken stiller werden, und zu rasen aufhören. Obgleich Kranke dieser Art im Ganzen reinlicher sind, so haben sie

doch gemeiniglich den unangenehmen Geruch Toller. Hunger, Durst und Kälte können sie überall recht wohl vertragen, und sind einer anhaltenden Schlaflosigkeit auch weniger unterworfen. Ueberhaupt behalten sie, wenn das Uebel ursprünglich ist, und nicht sehr hoch steigt, ihre früheren Lebensgewohnheiten gerne bei. Arzneien, die auf sie wirken sollen, müssen gemeiniglich ebenfalls in größeren Gaben als gewöhnlich gereicht werden. Wegen eines unerwarteten Ausbruchs der Raserei muß man auch bei diesen Kranken auf seiner Huth seyn. Wo aber wirkliche Albernheit eingetreten ist, hat man nichts mehr zu fürchten.

§. CCIII.

Die Raserei, die zweite Aeusserungsweise der lauten Tollheit, ist besonders an einem unwiderstehlichen Vernichtungs-Triebe kenntlich, durch den der Kranke zu Zerstörung und Mord gezwungen wird. Meistens geschieht dies unter wildem Geschrei und Toben, bisweilen ist aber der Kranke, wenn man seine oft gewaltsamen Anstrengungen, mittelst derer er Alles um sich her zerschlägt, zerreißt, und auf jede mögliche Weise zu vernichten sucht, ganz stille dabei. In einigen Fällen ist der Drang zu zerstören ausschließlich nur gegen leblose Gegenstände gerichtet, in anderen aber blos gegen lebende Menschen und bisweilen auch gegen Thiere, gewöhnlich aber gegen Alle zugleich. Der Trieb zu morden läßt sich am besten als Mordwuth *) bezeichnen. Obgleich der Kranke dabei wohl mitunter das Ansehen haben kann, als sey er sonst vernünftig, so muß dies Uebel doch zur Tollheit gerechnet werden, weil es von keinem falschen Wahn ausgeht, sondern durchaus nur die einzige Aeußerung einer ihrem Wesen, wenn auch nicht ihrer Erscheinung nach,

*) Monomanie homicide bei Esquirol und Anderen.

durchaus allgemeinen Störung der Seelenthätigkeit in ihren verschiedensten Richtungen ist. Mit der so genannten Wuth ohne Verkehrtheit hat die Mordwuth zwar auf den ersten Blick einige Aehnlichkeit, sie ist dennoch aber, wie auch schon der Name anzeigt, vollkommen und wesentlich davon unterschieden. Nicht selten dauert die Mordwuth nur wenige Minuten, oder höchstens ein paar Stunden, und verschwindet dann gänzlich wieder, bis sie vielleicht erst nach Jahren plötzlich einmal wieder zum Ausbruche kommt. In Fällen dieser Art hat man in der That also eine aussetzende Raserei vor sich, mit kurzen Anfällen und langen freien Zwischenräumen. Es fehlt dagegen aber auch nicht an Beispielen, in denen diese Mordwuth unausgesetzt fortdauerte, und sich nur so lange nicht zeigte, als der Kranke durch mechanische Mittel, Zwangsweste u. dgl. m. sie auszuüben gehindert wurde. Daß solche Kranke, so lange sie gefesselt sind, ganz ruhig scheinen, und selbst vernünftig sprechen, nichts destoweniger aber sogleich, als man sie aus ihren Banden gelöst hat, Mordversuche machen, ist sehr häufig beobachtet worden, und verdient daher die größte Rücksicht.

§. CCIV.

Bei der aussetzenden Tollheit ist ein Umstand, der in gerichtlich-medizinischer Hinsicht von großer Bedeutung ist, wohl zu merken, daß nämlich ihre Anfälle seltener, wie es beim aussetzenden Wahnsinne geschieht, vorher durch Vorboten angekündigt werden, sondern meistens plötzlich, und daher auch ganz unerwartet zum Ausbruche kommen.

§. CCV.

Die körperlichen Eigenthümlichkeiten Toller, wie der specifische Geruch, die Unempfindlichkeit gegen Kälte und Hunger, weniger gegen Durst, die Unempfänglichkeit für die Wirkung von Arzneien, und die längere Schlaflosigkeit, sind

Rasenden in einem hohen Grade eigen, doch läßt es sich nicht leugnen, daß durch Hunger und Kälte ihr Zustand immer verschlimmert und ihre Wuth gesteigert wird. Zu reichliche Nahrung und große Hitze können sie aber eben so wenig vertragen, und dieses letzteren Umstandes wegen sind ihre Anfälle während großer Kälte oder großer Hitze immer am stärksten.

Sechstes Kapitel.

Von den rechtlichen Wirkungen der verschiedenen krankhaften Seelenäußerungen.

§. CCVI.

Die allgemeinste Wirkung aller Seelenkrankheiten besteht in dem beschränkten oder gänzlich fehlenden Vermögen des davon Ergriffenen, sich nach Vernunftgründen zu bestimmen, und in der davon abhängenden Unfähigkeit, sein Denken, Wollen und Handeln vernünftig einzurichten. Durch diese allgemeine wird die besondere rechtliche Wirkung bestimmt. Wer nicht vernünftig denken, wollen und handeln kann, ist im rechtlichen Sinne auch unfähig, sein eigner Herr zu seyn, und die davon abhängigen Rechte zu erlangen, sein Vermögen zu verwalten, Verträge und Kauf rechtmäßig abzuschließen, Vormund und Curator zu seyn, einem Amte ordentlich vorzustehen, als Zeuge aufzutreten, sein Testament zu machen, für begangene rechtswidrige Handlungen verantwortlich zu seyn, und selbst persönliche Freiheit zu genießen. Da jedoch die einzelnen krankhaften Seelenäußerungen auf die vernünftige Selbstbestimmung auf verschiedene Weise, und in verschiedenem Grade störend einwirken, so müssen darnach natürlich auch die rechtlichen Wirkungen verschieden seyn. Das Daseyn der verschiedenen krankhaften Seelenäußerungen, und ihre in dieser Beziehung

eintretenden Unterschiede sind jedoch keinesweges so in die Augen fallend, daß sie von einem Jeden nur so gradezu erkannt werden können, sondern es bedarf dazu meistens der längeren und genaueren Beobachtung solcher angeblichen Kranken von Aerzten, die durch Gelehrsamkeit und eigne Erfahrung, mittelst derer sie sich schon eine genaue Bekanntschaft mit diesen Krankheiten und mit ihren Wirkungen erworben haben, in den Stand gesetzt sind, nicht blos die Gegenwart jeder krankhaften Seelenäußerung zu erkennen, sondern auch ihre Wirkungen, sowohl die allgemeinen, als auch die rechtlichen, in jedem einzelnen Kranken nach der Eigenthümlichkeit, die sie in ihm angenommen haben, richtig zu beurtheilen.

§. CCVII.

Diese Wirkungen, wie sie die Erfahrung in jeder einzelnen Seelenkrankheit kennen gelernt hat, im Allgemeinen so darzustellen, daß der gerichtliche Arzt sich in Beurtheilung einzelner Fälle darnach richten kann, ist daher nicht weniger eine Aufgabe für die gerichtliche Medizin, als die Angabe ihrer Erkenntnißmittel, durch die er zur Unterscheidung ihrer Entstehung, Ursachen, Aeußerung, Verlauf und möglichen Heilbarkeit gelangen kann. Eine solche Darstellung kann nur in der nämlichen Ordnung geschehen, in der die krankhaften Seelenäußerungen selber abgehandelt wurden, und sie muß daher die nämlichen Classen, Gattungen und Arten derselben begreifen, in die sie, um sie wohl von einander unterscheiden, und klar und anschaulich schildern zu können, eingetheilt wurden.

§. CCVIII.

Den ersten Platz nimmt also auch hier der Blödsinn ein. Seine allgemeinen, und daher auch seine rechtlichen Wirkungen sind dem Anscheine nach ziemlich in die Augen

fallend, doch sind sie nach seinen verschiedenen Gestaltungen und nach den verschiedenen Graden einer jeden doch auch so verschieden, daß ihre richtige Angabe in einzelnen Fällen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist.

§. CCIX.

Die vollkommne Sinnlosigkeit läßt, da der Vernunftgebrauch ganz dabei fehlte, über ihre rechtlichen Wirkungen keinen Zweifel. Der davon Ergriffene hat als lebendes, und, seiner äußerlichen Gestalt nach, menschliches Wesen, nur das Recht auf Erhaltung, in einem so erträglichen Zustande, als er dessen nur fähig ist, und als die mit der Verpflichtung dazu Belasteten ihn ihm nur zu verschaffen im Stande sind. Da ein solcher Unglücklicher nicht als Person im rechtlichen Sinne gelten kann, so hat er natürlich auch weder persönliche Rechte, noch persönliche Verpflichtungen. Der Sicherheit Anderer ist er nicht gefährlich, und bei ihm sind daher Aufsicht und Beschränkung, in dieser Beziehung, völlig überflüssig.

§. CCX.

Etwas anders verhält es sich beim Stumpfsinne, indem bei diesem eine gradweise Verschiedenheit Statt findet. Der höchste Grad nähert sich der Sinnlosigkeit, der geringste aber geht auf unmerkliche Weise in bloße Dummheit über, zwischen beiden liegen aber noch eine Menge anderer, die von den beiden äußersten zwar wohl, unter sich aber schwer zu unterscheiden sind.

§. CCXI.

Als höchsten Grad dieses Uebels darf man wohl den Zustand ansehen, in dem der Kranke nicht einmal eine Rückwirkung der Seelenthätigkeit auf körperliche Empfindungen äußert, und keine Merkmale eines Begehrens oder eines Abscheues zeigt. Er thut daher nichts zur Veränderung

seines Zustandes, wenn dieser für jeden Gesunden auch noch so unerträglich seyn würde: er bedeckt sich daher nicht, wenn er auch allem Ansehen nach friert; er ißt und trinkt nicht, wenn er dazu nicht getrieben wird; er zeigt keine Spuren des Geschlechtstriebes, er nimmt nichts wahr, achtet auf nichts und spricht nicht; ohne Rücksicht auf Andere befriedigt er den Drang zu Stuhle zu gehen, oder Wasser zu lassen, ohne selber einmal etwas davon zu wissen. Daß ein Stumpfsinniger dieser Art einem Sinnlosen in rechtlicher Beziehung völlig gleich zu stellen ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

§. CCXII.

Der niedrigste Grad des Uebels dürfte dadurch bezeichnet werden, daß der Kranke die Gegenstände seiner täglichen Wahrnehmung gehörig von einander unterscheidet, sich einzelne Vorstellungen macht, die er auch im Gedächtnisse behält, die Personen, mit denen er öfter umgeht, kennt, und sein Verhältniß zu ihnen etwanig begreift, gewohnte Beschäftigungen, vorzüglich solche, die auf einem gewissen Mechanismus beruhen, und ihm einmal eingeübt worden sind, ordentlich bestreitet, neugierig ist, einen blinden Nachahmungstrieb besitzt, sich von Anderen leicht zu Handlungen verleiten läßt, wenig, und ohne Zusammenhang und ohne alle Zeichen von Urtheilskraft spricht, und wenn er nicht zum Zorn und zur Rache aufgereizt, oder durch Andere zu rechtswidrigen Handlungen, die er in ihren Wirkungen und Folgen nicht beurtheilen kann, angetrieben wurde, völlig unschädlich umhergeht. Der Geschlechtstrieb ist, Falls das Uebel nicht durch geschlechtliche Ausschweifungen, die ein wahres Unvermögen nach sich zogen, entstanden ist, bei ihm gemeiniglich sehr rege, und giebt, wenn man seine Befriedigung zu hindern sucht, oft zu gewaltsamen Ausbrüchen

die Veranlassung. Daß Stumpfsinnige dieses Grades sich und Anderen sehr gefährlich werden, und Thaten begehen können, wie Selbstmord, Mord, Brandstiftung u. s. w., die wir bei gesunden Menschen für grobe Verbrechen zu halten keinen Anstand nehmen würden, ist hiernach nicht allein sehr wohl denkbar, sondern wird auch durch die tägliche Erfahrung bestätigt. Eben so gewiß ist es aber auch, daß sie, wenn man ihr vorhandenes Seelen-Vermögen in so weit, als es sich wirksam zeigte, auszubilden bemüht war, gewisse unklare allgemeine Vorstellungen von Gutem und Bösen erlangen können, die sich aber in ihnen niemals zu deutlichen Begriffen erheben lassen, und die ihnen, zu der Zeit, in der sie ihrer bedurften, gewiß um so weniger einfallen, als sie Allgemeines auf Besonderes nicht anzuwenden verstehen, ja ihr Verhältniß zu einander nicht begreifen, und ihre instinktartigen Handlungen durch unklare allgemeine Vorstellungen daher auch nicht leiten lassen können. In allen bürgerlichen Rechtsverhältnissen trägt man dieser Mängel wegen nicht das geringste Bedenken, auch in diesem niedrigsten Grade Stumpfsinnige als solche anzusehen, die nicht ihr eigner Herr seyn können, und man setzt ihnen daher auch, wenn sie Vermögen haben, einen Curator. In peinlichen ist man aus einer eben so unverständigen als grausamen Strenge von diesem Verfahren abgewichen, und hat behauptet, Stumpfsinnige seyen in demselben Maaße für zurechnungsfähig zu halten, und der ordentlichen Strafe zu unterwerfen, in dem sie nach einer begangenen rechtswidrigen Handlung das Unrecht derselben einsähen. Abgesehen davon, daß man aus ihren unbestimmten Aeußerungen nie mit Gewißheit schließen kann, ob sie wirklich eine Einsicht von Etwas erlangt haben oder nicht, und daß sie also auch zur Erkenntniß des Schädlichen und Bösen einer von ihnen

begangenen Handlung gekommen seyen, so ist es doch ein völlig übereilter Schluß, daß sie diese Erkenntniß, die sie auf gemachte Vorhaltungen und Erklärungen zu äußern scheinen, auch vor und bei den Handlungen in der Art und in dem Grade besessen hätten, daß sie auf die Bestimmung ihres Willens während derselben den geringsten Einfluß hätte haben können. Das Gegentheil hiervon ist so eben klar bewiesen. Ueberdies verwechseln einige monströse Rechtsgelehrte hier, was die wahren sonst so scharf trennen, das Böse mit dem Rechtswidrigen, und obgleich sie klar einsehen sollten, daß, wenn der Stumpfsinnige auch von dem Ersteren noch eine undeutliche und unbestimmte Vorstellung haben könne, sie ihm von dem Letztern doch durchaus fehlen müsse, wollen sie jenes an ihm dennoch eben so bestrafen, als das Gesetz dieses an dem gesunden Menschen zu bestrafen befiehlt. Es dürfte hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der wirklich Stumpfsinnige, selbst in dem niedrigsten Grade der Krankheit, von der rechtlichen Zurechnung von ihm begangener gesetzwidriger Handlungen frei gesprochen werden müsse, weil ihm diejenige Eigenschaft, die wir die Zurechnungsfähigkeit nennen, durchaus abgeht. Da er indessen, gleich dem Kinde, durch Furcht in Schranken gehalten werden kann, so muß er allerdings, wenn er etwas Unrechtes begangen hat, dafür gezüchtiget werden; ja wenn er deswegen auch nur gegründete Besorgnisse erweckt, so sind seine Angehörigen von der Obrigkeit zu verpflichten, ihn unter so genauer Aufsicht zu halten, daß er weder Personen, noch Thieren und Sachen Schaden zuzufügen vermag.

§. CCXIII.

Zwischen diesen beiden äußersten Graden des Stumpfsinns liegen vielleicht eben so viele in der Mitte, als es Kranke giebt, die davon befallen sind, indem gar viele selbst

zufällige Umstände Einfluß darauf haben. Sie auch nur etwanig beschreiben zu wollen, würde bei dem Wechsel, der sich darin zeigt, und bei dem unmerklichen Uebergange des Einen in den Anderen völlig unmöglich seyn. Für die gerichtliche Medizin bedarf es dessen in der That auch überall nicht, weil wesentliche Veränderungen dadurch nicht entstehen können, und daher das, was in rechtlicher Beziehung von dem höchsten und von dem niedrigsten Grade gilt, auch nothwendig von den mittleren, und zwar in der Art gelten muß, daß die dem höchsten sich annähernden in dem Maaße ihrer Annäherung auch nach diesem, die dem niedrigsten aber zunächst stehenden auch nach ihm beurtheilt werden müssen, ein Grundsatz, der für alle nur gradweis verschiedene krankhafte Seelenäußerungen gilt.

§. CCXIV.

Die Albernheit erscheint, gleich dem Stumpfsinne gradweise verschieden. Im höchsten Grade sind die Vorstellungen des Kranken verworren und unklar, es fehlt ihm an der Fähigkeit, sie mit einander zu vergleichen, und in einer gewissen Verbindung festzuhalten, und sein Gedächtniß und sein Urtheilsvermögen liegen dabei gleichmäßig darnieder. Er schwatzt daher zwar unaufhörlich, weint und lacht, aber ohne die Personen und Ereignisse, die ihn umgeben und sich neben ihm zutragen, zu berücksichtigen; ohne alle Aeusserung eines eignen Urtheils, und ohne Zusammenhang dessen, was er vorbringt. Gemeiniglich bemerkt man keine hervorstechende Gemüthsstimmung an ihm, er ist nicht zum Zorne geneigt, nicht rachsüchtig, und nur wenn er hungert und friert, oder sonst hart behandelt wird, ist er still, scheu und traurig. Der Geschlechtstrieb fehlt entweder, oder ist nur schwach. Zu Geschäften hat er so wenig Neigung als Geschick, doch läßt er sich zu kleineren mechanischen Dienstleistungen wohl

abrichten. Seine Handlungen sind theils blos instinktartig, theils aber Aeußerungen früherer Angewöhnung und eines meistens regen Nachahmungstriebes. Die Reinlichkeit vernachlässigt er in jeder Beziehung.

§. CCXV.

Bei dem niedrigsten Grade der Albernheit ist das Vorstellungsvermögen des Kranken, sobald sich ihm nur nicht zu viele und mannichfaltige Gegenstände aufdrängen, bestimmter und klarer, er vermag sie auch im Gedächtnisse einige Zeit festzuhalten, und sie gelegentlich wieder hervorzurufen; zu deutlichen Begriffen sie zu erheben ist er aber nicht im Stande, und sein Urtheil darüber ist deshalb wenigstens theilweise verkehrt. Gemeiniglich ist er heiter, liebt die Unterhaltung, in der er sich jedoch bei allem äußeren Schein eines gesellschaftlichen Betragens durch sein entweder verworrnes und albernes, oder wenigstens doch unpassendes Geschwätz bald verräth. Die Beispiele vom Gegentheil, daß der Kranke beständig jammert und weint, ja selbst sein Unglück beklagt, daß Gott ihm seinen Verstand genommen habe, kommen freilich auch vor, doch sind sie viel seltener. Meistens ging dann Wahnsinn voran, von dem die fixe Idee des verlornen Verstandes sich in dem Zustande der Albernheit erhalten hat. Unter beiden Gestalten, der heiteren und der trüben, vorzüglich aber bei der erstern, sind die Kranken reinlich, bisweilen sogar putzsüchtig, besonders Frauenzimmer, zu mancherlei Geschäften und zur Erwerbung von Kunstfertigkeiten, wobei es blos auf Nachahmung ankommt, nicht unfähig, doch sind sie schwer dazu zu bringen; manche Kartenspiele lernen sie dagegen ziemlich gut, und spielen sie auch gerne. Neugierig, furchtsam und geizig sind sie alle, wenig zum Zorn geneigt, nicht ganz ohne Heimtücke, aber nicht rachsüchtig, und gemeiniglich scheu

gegen das andere Geschlecht, was im allgemeinen wohl auf einen schwachen, ja ganz fehlenden Geschlechtstrieb schließen läßt. Häufig sind die Schwäche und der Mangel hierin indessen nur die Aeußerungen geschlechtlicher Erschöpfung, indem die Albernheit nicht selten bei Menschen eintritt, die Leib und Seele vorher durch Selbstbefleckung oder andere geschlechtliche Ausschweifungen geschwächt haben. Als Folge der Nymphomanie sieht man sie ebenfalls nicht selten. Wo diese Ursachen nicht Statt fanden, da sind Alberne, vorzüglich jüngere, auch wohl verliebt, und laufen jedem Frauenzimmer nach, doch erreicht der Drang zur Befriedigung der Geschlechtslust bei ihnen nie eine solche Höhe, wie beim Stumpfsinnigen, und bricht daher auch nicht in eine solche Wuth aus, wie bei diesem. Auch anderen Affekten sind sie wenig unterworfen, und tiefere Leidenschaften findet man bei ihnen, ausgenommen den Geiz, der aber von einer Seite nur aus Aengstlichkeit, und von der anderen aus der Unfähigkeit, sich durch Geld Vortheile und Genüsse zu verschaffen, herrührt, gar nicht. Gutes und Böses wissen Kranke dieser Art bisweilen zu unterscheiden, ja sie haben selbst undeutliche Vorstellungen und Begriffe von Gesetz und Recht, von Handlungen, die dawider laufen, und von der Strafe, die darauf folgt. Verbrechen zu begehen fühlen sie sehr geringen Antrieb, und sie werden auch durch die Furcht schon davon zurückgehalten. Unternehmen sie ja etwas Rechtswidriges, so ist es nur gegen Kinder und sehr Schwache, die sich nicht wehren können*). In Gesellschaft

*) Mir ist der Fall vorgekommen, daß ein Alberner einem Säuglinge, der viel schrie, und ihn dadurch belästigte, den Mund verstopfte, nur um ihn zum Stillschweigen zu bringen, und ihn dadurch tödtete. Ein albernes Mädchen, das bei einer blinden und beständig bettlägerigen Frau in einem Zim-

mit Anderen können sie wohl durch ihren Nachahmungstrieb verleitet werden, etwas Unrechtes zu thun, durch bloße Verführung sind sie jedoch kaum jemals dahin zu bringen, und nicht so leicht als Stumpfsinnige, weil sie die Folgen einer rechtswidrigen Handlung für sich und Andere besser einsehen, und dieselben mehr scheuen, als diese.

§. CCXVI.

Im gemeinen Leben hält man oft einen der Albernheit entfernt ähnlichen Zustand dafür, der, obgleich er, wenn sie früher vorhanden war, und wenn sie geheilt wurde, wohl darauf folgen, und dann hernach lebenslang andauern kann, doch auch für sich allein bisweilen vorkommt, demohngeachtet aber wesentlich von ihr verschieden ist. Bei ihm sind die Vorstellungen deutlich und bestimmt, der vermeintliche Kranke kann sie festhalten, mit einander vergleichen, darüber nachdenken, sie, wenn gleich mühsam und nur mit Anstrengung, zu Begriffen erheben, und zwar langsam doch richtig darüber urtheilen, wobei jedoch stets eine gewisse Unentschiedenheit und ein Zweifel an der Richtigkeit seines Urtheils zurück zu bleiben pflegen. Ihm fehlt also allein das nöthige Selbstvertrauen, er fürchtet immer sich zu irren, und kann daher nur schwer oder gar nicht zu einem festen Entschluß gelangen. Unsicherheit des Urtheils, Schwanken des Willens und Unentschlossenheit zur That, mit einiger Aengstlichkeit und großer Furchtsamkeit verbunden, sind daher die bezeichnenden Eigenthümlichkeiten dieses Zustandes.

---

mer wohnte, stahl dieser oft einen Theil ihres Frühstückes. Wie man es einmal dabei betroffen, und sie dafür mit der Ruthe gezüchtiget hatte, war es hernach genug, dies Strafwerkzeug nur bei dem Frühstücke hinzulegen, um es von jedem weiteren Angriff darauf abzuhalten.

§. CCXVII.

Betrachten wir jetzt die rechtlichen Wirkungen dieser verschiedenen Abweichungen, so werden wir uns bald überzeugen, daß der höchste Grad der Albernheit, in dieser Beziehung, dem höheren des Stumpfsinns (§. CCIX.) ganz gleich zu stellen ist; daß der niedrigste aber sich bei beiden ebenfalls nicht viel unterscheidet. In bürgerlicher Hinsicht wird dies auch ganz allgemein anerkannt, und jedem Kranken dieser Art deshalb von Obrigkeitswegen, wenn er einiges Vermögen besitzt, ein Curator bestellt; in peinlicher hat man ihn dagegen, ohne den Widerspruch, in den man dadurch mit den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts geräth, zu beachten, als selbstbewußt und vernünftiger Selbstbestimmung fähig, ansehen, ihm volle Zurechnungsfähigkeit beilegen, und ihn der ganzen Strenge des Gesetzes unterwerfen wollen. Daß dazu aber bei allen übrigen Abweichungen unklare Vorstellungen von Gutem und Bösen, und von Recht und Unrecht nicht zureichen, und daß der Kranke, der von dem niedrigsten Grade der Albernheit befallen ist, auch in Beziehung auf peinliche Rechtsverhältnisse nicht eben strenger beurtheilt werden könne, als der von dem nämlichen Grade des Stumpfsinns ergriffene, dürfte einleuchtend seyn. Da der erstere indessen von gesetzwidrigen Handlungen und Strafen doch einige Vorstellung hat, so mag die Züchtigung für Rechtsverletzungen bei ihm schon immer mehr den Karakter der Strafe annehmen, und wenn sie gefährlicher Art waren, in Entziehung persönlicher Freiheit mit Zwangsarbeiten verbunden, die er bestreiten kann; der im Gesetze bestimmten ordentlichen Strafe (poena ordinaria) darf er demohngeachtet aber nicht unterworfen werden.

§. CCXVIII.

Von den Mittelgraden der Albernheit, die zwischen

dem höchsten und niedrigsten in der Mitte stehen, gilt dasselbe, was von denen des Stumpfsinns gesagt wurde. Daß sie überhaupt aber gewöhnlich mehr von der Erziehung, die ein Kranker dieser Art genossen hat, und von den Verhältnissen, unter denen er lebt, abhängen, als von einer wirklich gradweisen Verschiedenheit der Krankheit, fällt dem Arzte meistens bald in die Augen.

§. CCXIX.

Der Mangel an Selbstständigkeit, der oben (§. CCXVI.) als ein solcher geschildert wurde, den man oft mit der Albernheit verwechselt, wird im wirklichen Leben so oft, und unter so vielen verschiedenen Graden und Schattirungen angetroffen, daß, wenn jene Verwechselung gelten dürfte, es vielleicht eben so viele alberne als gescheute Menschen geben müßte. Demohngeachtet kann er in so hohem Grade, und in solcher Verbindung mit Unaufgewecktheit des Seelen-Vermögens, also mit Einfalt und Dummheit, mit üblen Gewohnheiten, wie mit beständiger Zerstreutheit und mit Sinnenfehlern, vorzugsweise mit Taubheit, vorkommen, daß man kein Bedenken trüge, damit Behaftete in bürgerlichen Rechtsbeziehungen den Stumpfsinnigen und Albernen gleich zu stellen. In allen Fällen aber, in denen dies geschehen ist, oder hätte geschehen müssen, wenn dieser Mensch sich in einer Lage befunden, in der es nöthig gewesen wäre, kann derselbe auch dem peinlichen Rechte gegenüber nicht anders angesehen und behandelt werden.

§. CCXX.

Bei der Beurtheilung der rechtlichen Wirkungen des Wahnsinns hat man sowohl auf seine Gattung und Art als auch auf den Grad, in dem er sich in jeder darstellt, zu achten. Bei diesem kömmt es jedoch in der That weniger auf die wirkliche Höhe der Krankheit, als auf die

Heftigkeit ihrer Ausbrüche und Erscheinungen an, die mit jener nicht immer gleichen Schritt hält, ja nicht selten von zufälligen Umständen, als vom Temperamente, der Lebensweise und von mancherlei Zufällen und Ereignissen, die im Leben so oft unversehens vorkommen, abhängt. Ganz besondere Rücksichten verdient der aussetzende Wahnsinn, wobei es ganz besonders auch darauf ankommt, ob seine Anfälle durch Vorboten angekündiget werden oder nicht. Die Beurtheilung des fixen ist in demselben Maaße schwerer, in dem der zum Grunde liegende falsche Wahn eben durch seine Beschränktheit schwer zu erkennen ist.

§. CCXXI.

In der Melancholie wächst, wenn nichts mit Erfolg dawider geschahe, und vorzüglich, wenn die Ursachen nicht gehoben werden konnten, mit der Dauer der Krankheit auch der Grad derselben, und durch ihn wird denn wieder ihre Aeußerungsweise so abgeändert, daß man oft eine ganz andere Art der Krankheit vor sich zu haben glaubt, als ursprünglich zugegen war. In den meisten Fällen wird man finden, daß ein Anfangs beschränkter, und nur auf einzelne Gegenstände und Verhältnisse sich beziehender, falscher und trüber Wahn an Umfang zunimmt, und sich nach und nach über alle verbreitet, und in derselben Ausdehnung nun auch im Denken, Wollen und Handeln wiederscheint. So geht eine Anfangs beschränkte Verkehrtheit späterhin gemeiniglich in eine allgemeinere über. Seltener wird man hier, was bei der Narrheit häufig vorkommt, finden, daß das Steigen der Krankheit sich nur durch ein hartnäckigeres Festhalten des einmal gefaßten Wahns, und durch seine heftigere, ja gewaltsamere Aeußerung kund giebt. Wie sich indessen auch die Zunahme der Krankheit äußern mag, so erfordert die Melancholie doch, je länger sie gedauert hat, in allen Rechts-

beziehungen, in die der davon Befallene gerathen kann, stets eine desto größere Aufmerksamkeit, und eine um so sorgfältigere Berücksichtigung.

§. CCXXII.

Eine allen Arten der Melancholie gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit ist der Trieb zum Selbstmorde, durch den sie sich, höchst selten aber auch Anderen gefährlich werden, und auf ihn ist daher immer ganz vorzüglich zu achten. Bei der hypochondrischen tritt er am entschiedensten hervor. Unthätigkeit und Hang zur Einsamkeit, entweder aus Furcht sich und Anderen durch Arbeit und freien Verkehr mit Menschen zu schaden, oder weil sie glauben, durch ihre Thätigkeit doch nichts ausrichten zu können, ist vielleicht mit alleiniger Ausnahme der an der zweiten Art, der religiösen Manie Leidenden (§. CLXXXVI. f.) allen Melancholischen eigen, und sie sind daher zur Bestreitung von manchen Beschäftigungen, vorzüglich solchen, die anhaltendes Sitzen nöthig machen, zur Führung von Aemtern, die geistige Anstrengung erfordern, und mit großer Verantwortlichkeit verbunden sind, zur Verwaltung eines größeren Vermögens, und zur Uebernahme von Curatelen und Vormundschaften nicht geschickt. Oft steigt ihre Unfähigkeit zur Verwaltung ihres Eigenthums in dem Maaße, daß sie selber eines Curators bedürfen, den man ihnen denn aber nicht blos für bürgerliche, sondern auch für peinliche Rechtsverhältnisse, in die sie gerathen können, bestellen sollte.

§. CCXXIII.

Sinnentäuschungen und Ueberspannungen sind in jeder Art der Melancholie nicht allein ganz gewöhnliche, und mit ihrem Wesen genau zusammenhängende Erscheinungen, sondern sie bestimmen auch in dem Augenblicke, in dem sie zugegen sind, die ersteren, weil sie für wahr gehalten werden,

die letzteren aber, weil sie alle vernünftige Selbstbestimmung überwältigen, bald Denken, Wollen und Handeln zugleich, bald aber letzteres allein, und veranlassen dadurch nicht selten die traurigsten Ereignisse. Da der Melancholische während eines solchen Zustandes offenbar seiner nicht mächtig ist, und es ihm darin an Selbstbewußtseyn und freier Selbstbestimmung fehlt, so kann er natürlich für das, was er dabei that, und was, unter anderen Umständen, als Verbrechen angesehen werden müßte, nicht verantwortlich seyn. Bei allem Schein von gesunder Vernunft, der hernach wieder eintritt, ist er dennoch nicht für zurechnungsfähig zu halten. Hierbei darf jedoch nicht vergessen werden, daß sowohl Sinnentäuschungen als auch Ueberspannung durch böse Affekte, denen der Mensch widerstehen kann, als durch Zorn, durch lang genährte gehässige Leidenschaften, wie durch Neid, Haß u. s. w., und durch lasterhafte Gewohnheiten erzeugt werden können, ja daß sie vielfältig nur der äußerliche Ausdruck innerlicher sträflicher Begierden und eigennütziger und gottloser Absichten sind, und dann natürlich auf keine Weise zur Entschuldigung dienen. Nur wenn der ursachliche Zusammenhang dieser Zufälle mit wahrer Melancholie nachgewiesen ist, können sie die rechtlichen Wirkungen während ihres Daseyns begangener rechtswidriger Handlungen aufheben, gegen nothwendige Sicherheits-Maasregeln für die Zukunft aber nicht schützen.

§. CCXXIV.

Melancholische, die an der Gnade Gottes zweifeln, glauben nicht selten durch eine Lebensstrafe, die sie hier auf Erden unschuldig erleiden, wieder mit Gott versöhnt zu werden, und klagen sich deshalb wegen Verbrechen an, die sie nie begangen haben, und die sie dennoch höchst wahrscheinlich zu machen wissen. Hiergegen müssen Richter also

sehr auf ihrer Huth seyn. Bisweilen begehen sie indessen in der That auch Verbrechen, vorzüglich solche, die ihnen, in ihrem falschen Wahne, als gute Handlungen erscheinen, z. B. Mord eines ganz jungen Kindes, um ihm gradezu zur Seligkeit zu verhelfen, damit sie nur zum Tode verurtheilt werden. So ruhig, und so wohl überlegt sie eine solche, oft lange vorher bedachte und beabsichtigte That auch begehen, so wenig sind sie dabei doch für vernünftig zu halten, und eben so wenig können sie natürlich deshalb auch für zurechnungsfähig gelten. Noch gefährlicher als diese sind aber, weil sie ihren Wahn meistens tief verbergen, und in jeder Hinsicht als gesund erscheinen, die Trübsinnigen, die für die Seligkeit ihrer Angehörigen, ihrer Weiber und Kinder zittern, und glauben, nur ein schneller Tod könne sie der ewigen Verdammniß entreißen, weshalb sie verpflichtet seyen, sie umzubringen. In der weltlichen Strafe, die sie sich dadurch zuziehen, sehen sie denn oft das Aussöhnungsmittel mit Gott für die Sünde, die sie durch den Mord begangen haben, und wünschen nichts sehnlicher, als je eher desto lieber von Henkershand wieder zu sterben. Man hat vor noch nicht langer Zeit solche Unglückliche für zurechnungsfähig erklärt, und die gegen sie ausgesprochenen Todesurtheile auch wirklich an ihnen vollzogen*), dadurch aber wahre Justizmorde begangen. Es giebt keinen auch nur scheinbaren Grund, dergleichen entschieden Wahnsinnige als vernünftige Menschen zu behandeln.

§. CCXXV.

Von den rechtlichen Wirkungen der Narrheit gilt im Allgemeinen zwar das Nämliche, was von denen des Trüb-

*) Rüsau's Leben und Hinrichtung in pragmatischer, moralischer und psychologischer Hinsicht, nebst einem sehr gut getroffenen Bildnisse desselben.

sinns gesagt wurde, doch verdient in Beziehung darauf bemerkt zu werden, daß der Irrwahn des Narren gewöhnlich viel beschränkter ist, als der des Trübsinnigen, und daß er, nach Maasgabe seiner Beschaffenheit, daher viel häufiger und länger seine Geschäfte zu verwalten, ja allen seinen bürgerlichen Rechtsverpflichtungen Genüge zu leisten im Stande ist, als dieser. Fängt er indessen einmal an, seine Geschäfte zu vernachlässigen, sein Vermögen zu verschleudern u. s. w., so thut er dies in einem viel höheren Grade als der Trübsinnige, und muß daher auch viel häufiger einen ordentlichen Curator haben. Für absichtlichen Selbstmord ist in der Regel bei ihm, Falls er nicht zum Trübsinn übergeht, nichts zu fürchten, doch kann er, wenn er Gelegenheit dazu bekommt, blos um seinen Irrwahn, z. B. daß er fliegen könne, zu beweisen, sich und Andere in große Gefahr stürzen. Von der ersten und dritten Art der Narrheit (§. CLXXXIX. aa. cc.) Befallne halten sich bisweilen auch für Zauberer und Hexen, und glauben mit bösen Geistern näheren Umgang zu haben, ja vermittelst der Sinnentäuschungen, denen sie unterworfen sind, daß sie sie sehen, hören, ja selbst mit ihnen Unzucht treiben. Narrheit dieser Art scheint, wie andere Nervenkrankheiten, sich durch den bloßen Anblick der Kranken Anderen mittheilen zu können. Hieraus läßt sich erklären, wie zu der Zeit, als man an Zauberer und Hexen glaubte, und sie unbarmherzig verbrannte *), eine so große Menge davon vorkommen konnte.

---

*) Welche Scheußlichkeiten wider solche unglückliche Narren und Närrinnen im funfzehnten, sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte, ja hin und wieder noch später begangen wurden, findet man in: J. A. Scholtz, über den Glauben an Zauberei in den letztverflossenen vier Jahrhunderten. Breslau, 1830. Daß man indessen auch schon früher die wahre Natur

Eben diese beiden Arten zeichnen sich auch durch Ueberspannungen vorzüglich aus, deren Ausbrüche ganz den Ausdruck der Raserei annehmen. Bei beiden, besonders aber der letzteren, geschieht dies oft so unerwartet, daß man nie dagegen sicher seyn kann, und solche Narren daher stets unter der genausten Aufsicht halten muß. Die Mordsucht (manie homicide) hat hierin nicht selten ihren Grund. Zurech=

des Zauber= und Hexenwesens wohl begriff, sehe man aus: Herrn Georgii Gödemanni von Zauberern, Hexen und Unholden, wahrhaftiger und wolgegründeter Bericht, verteutschet durch M. Georgium Nigrinum, Hessischen Superintendenten. Frankfurt a. M. 1592. an mehreren Stellen, besonders S. 278, 79. Es heißt hier unter anderen: „Der weitberümbte „Jurist Herr Alciatus, aus Meiland, welcher vor viertzig „Jahren (im Anfange und der Hälfte des sechszehnten Jahr„hunderts) gelebt, schreibet, daß ein Ketzermeister und Hexen„brenner habe in einem Bistumb am Welschen Gebürge über „hundert Hexen verbrand, und je mehr er verbrand, je mehr „ihrer worden, daß letzlich die Bguwren zur Wehr griffen, „und den Hexenbrenner zwungen, daß er auffhören mußte, „und den Bischoff, Meister und Richter darin seyn. Der be„fragete sich beym Alciato, der rieth ihn, er sollte gemach „thun, es weren Leut mit verrückten Sinnen, die „man billicher zum Artzt, dann zum Fewer soll „führen.“ Daß man demohngeachtet auch im 18ten Jahrhundert noch nicht klug geworden war, sehe man aus Jacob Freiherrn von Lichtenberg wahre und eigentliche Entdeckung oder Erklärung der fürnemsten Artikel von der Zauberey, neu zum Drucke von Wolffgang Hildebrand in dessen neu vermehrt, vortrefflich, auserlesen curieuses Kunst- und Wunderbuch. Frankfurt am Mayn, 1704. — Fahren die Herren J. Kerner und Eschenmayer nur fort, uns Geschichten von Seherinnen, wie die von der zu Prevorst, ferner aufzutischen, und finden sie Glauben, so werden wir bald zum Zauber= und Hexen=Wesen voriger Jahrhunderte zurückkehren.

nungsfähigkeit kann bei solchen Unglücklichen nicht Statt finden, wohl aber die Nothwendigkeit, sie in enger Haft zu halten.

§. CCXXVI.

Ganz besondere Rücksichten fordert der periodische Wahnsinn, der bei dem Trübsinne mehr nachlassend, bei der Narrheit aber wirklich aussetzend ist. Da während des Nachlasses und der freien Zwischenräume der Kranke oft alle seine Geschäfte wohl bestreiten kann, und gar nicht gefährlich ist, so würde es unmenschlich seyn, ihn in dieser Zeit als einen Wahnsinnigen zu behandeln. Dies läßt sich auch in den Fällen, in denen die guten Zeiten lange dauern, die Ausbrüche und Anfälle aber vorübergehend sind, nicht einmal überall möglich machen. Dagegen ist ein solcher Mensch während eben dieses Zeitraums sowohl in peinlicher als in bürgerlicher Hinsicht für alle seine Handlungen verantwortlich.

§. CCXXVII.

In Beziehung auf diese Verantwortlichkeit entsteht nun aber die wichtige Frage: ob wohl der Richter nicht leicht in Gefahr kommen könne, Handlungen periodisch Wahnsinniger, die wirklich im Anfall begangen wurden, für solche zu halten, die während der freien Zeit geschehen, und den Kranken so eine Verantwortlichkeit aufzulegen, die sie auch rechtlich nicht treffen sollte? Daß diese Gefahr wirklich Statt findet, ja daß der Richter ihr wohl nicht immer glücklich entgeht, dürfte nicht geleugnet werden können. Obgleich es sich hier oft um die Beurtheilung von Ereignissen handelt, die schon seit längerer Zeit vergangen sind, so sind doch allein nur Aerzte dazu im Stande. Eine Eigenthümlichkeit des periodischen Wahnsinns muß sie dabei leiten, und dies sind die Vorboten, die jeder Verschlimmerung und

jedem neuen Anfalle vorangehen. Ganz allgemein bezeichnet bestehen sie in etwas Ungewöhnlichem im Betragen, ja in dem ganzen Seyn und Wesen des Kranken.

§. CCXXVIII.

Der Trübsinnige, der in seinen guten Zwischenräumen schon mehr Vertrauen zu sich und zu Anderen, und damit auch mehr Lebenslust zu gewinnen anfing, der sich körperlich wohl befand, die Gesellschaft seiner Bekannten nicht scheute, und selbst von seinen falschen Vorstellungen redete, ja darüber lächelte, wird wiederum stiller und nachdenklicher; er klagt über Drücken im Unterleibe, Beängstigungen, Herzklopfen, Schwindel und ängstliche Träume, er flieht die Menschen und sucht die Einsamkeit, sein Irrwahn erwacht aufs neue, und erweitert sich im Umfange und in der Stärke, Sinnentäuschungen und Ueberspannungen kehren mit erhöhter Macht zurück, und so ist er denn endlich bald kränker wie er vorher war. Selten geht diesen Zufällen ein Zustand ungewöhnlicher Heiterkeit, ja Ausgelassenheit voran. Waren Aeußerungen körperlicher Krankheiten, wie z. B. Hautausschläge während der Abnahme des Seelen-Leidens vorhanden, so verschwinden sie wieder.

§. CCXXIX.

Erneuerte Anfälle der Narrheit kündigen sich dagegen meistens durch eine ungewöhnlich erhöhte Aufregung an. Der Kranke, der im Kreise seiner Familie, oder in seinen gewöhnlichen Verhältnissen ganz ruhig und ordentlich gelebt hatte, schläft wenig und unruhig, er wird wiederum redselig, ist in seiner Wohnung nicht zurückzuhalten, läuft in die Wirthshäuser und genießt viel größere Portionen geistiger Getränke als er früher gewohnt war, verschleudert sein Geld, putzt sich, besucht größere Gesellschaften, wozu er auch nicht geladen war, läuft oft Weibern und

Mädchen nach, und kömmt denn mit einem Male mit seinem alten Irrwahn wieder zum Vorschein. Ein stilles nachdenkliches Wesen gehört zu den seltenern Vorboten neuer Anfälle der Narrheit.

§. CCXXX.

Die Nachlässe der Melancholie treten gewöhnlich sehr langsam und unmerklich ein, und selten gehen sie in völlig freie Zwischenräume über. Daß der Anfall der Narrheit wieder überstanden ist, bemerkt man an einem stilleren, scheueren Wesen, indem der Kranke sich des Vorhergegangenen zu schämen scheint, und nicht gerne daran erinnert seyn mag. Bei Beiden ist die Rückkehr geringer körperlicher Beschwerden, als Blutflüsse, Haut-Ausschläge, Hand- und Fuß-Schweiße u. s. w. als Zeichen der eintretenden Besserung von großer Wichtigkeit.

§. CCXXXI.

Läßt es sich nachweisen, daß Ursachen, die eine Verschlimmerung bewirken konnten, vorher gegangen waren, hatten sich die angegebenen Vorboten, die sehr mannichfach verschieden seyn können, eingestellt, und beging der am periodischen Wahnsinn Leidende darauf Handlungen, die kein gesunder Mensch unter ähnlichen Umständen so begangen hätte, und die ihm, unter anderen Verhältnissen, die gröste Verantwortlichkeit zuziehen würden, so ist kein Zweifel daran, daß sie jetzt nur als Wirkungen seiner Krankheit, und seines dadurch aufgehobenen Selbstbewußtseyns und Selbstbestimmungs-Vermögens zu betrachten, und rechtlich auch so zu beurtheilen sind.

§. CCXXXII.

Da dergleichen Handlungen meistens in Begleitung anderer Zufälle und Aeusserungen des Wahnsinns vorgenommen werden, so ist über sie zu urtheilen im Allgemeinen nicht

so ganz schwer. Um Vieles schwieriger ist aber die Aufgabe, wenn das Betragen des Kranken, was er während der Vorboten und während der Abnahme des Anfalls beobachtete, und seine rechtlichen Folgen von Seiten des Arztes gewürdigt werden sollen. Da man von den ersteren nie weiß, ob sie schneller oder langsamer in einen ordentlichen Anfall übergehen, ja dieser schon eine Zeitlang, wenn gleich versteckt, zugegen gewesen seyn kann, ehe man sein Daseyn vermuthete, so darf das, was sich im Zeitraume der Vorboten ereignete, wohl nicht anders beurtheilt werden, als das, was sich wirklich während des Anfalls zugetragen hat. Daß aber das ungewöhnliche Verhalten des Kranken, das man in der nämlichen Zeit wahrnahm, wirkliche Vorboten gewesen sind, läßt sich allein nur daran erkennen, daß ohne eine weitere, vorher noch eingetretene, Veränderung seines Zustandes der Anfall des Wahnsinns kurz darauf in der That erfolgt ist*). Die während der Abnahme und des Ueberganges eines Anfalls von Wahnsinn in den freien Zeitraum begangenen Handlungen können nur nach ihrer Art und Beschaffenheit selber, und nach dem

*) Diesen Grundsatz machte ich in einem wichtigen Falle geltend, in dem es sich um Bezahlung einer großen Conventionalpön handelte, die zwischen einem englischen Kaufmanne und einem schwedisch-pommerschen Schiffer festgestellt war, wenn der letztere nicht eine große Quantität Salz aus einem italiänischen Hafen in einer bestimmten Zeit nach London liefere; woran er aber durch einen Ausbruch von Wahnsinn gehindert wurde. Ich bewies, daß der Schiffer den ganzen Vertrag schon während der Vorboten seines periodischen Uebels abgeschlossen habe, und ihn zu erfüllen daher nicht gehalten sey. Er wurde hierauf sowohl von den englischen Gerichten, als auch von dem schwedisch-pommerschen Hofgerichte von seiner Erfüllung frei gesprochen.

übrigen Betragen, was der Kranke in der nämlichen Zeit zeigte, je nachdem es mehr noch Spuren des Wahnsinns, oder einen freien Seelenzustand verrieth, beurtheilt werden.

§. CCXXXIII.

Der so genannte fixe Wahnsinn hat um so mehr und öfter zu Streitigkeiten über die rechtlichen Wirkungen, die er haben könnte, und in besonderen Fällen haben müßte, Veranlassung gegeben, da er oft in allen übrigen Aeußerungen und Handlungen des Kranken, die mit dem fixen Wahn in keiner näheren Verbindung stehen, nicht sichtbar wird, und daher von dem Kranken selber oft lange versteckt gehalten wird. Von Seiten der Rechtsgelehrten hat man hier den Grundsatz aufgestellt, daß ein solcher Mensch nur in so weit, als er wahnsinnig erscheine, auch als Wahnsinniger beurtheilt werden könne, und daß er daher für alle Handlungen, deren Verbindung mit seinem fixen Wahne nicht nachgewiesen werden könne, rechtlich für verantwortlich zu halten sey. Dieser Grundsatz ist so allgemein aufgestellt völlig unrichtig. Die genaueste Beobachtung solcher Kranken hat gezeigt, daß, wenn ein falscher Wahn auch noch so beschränkt erscheint, und wenn sein Zusammenhang mit dem übrigen Denken und Handeln sich auch noch so schwer nachweisen läßt, er dennoch auf die Gesammtheit desselben einen großen, und häufig dem Kranken selber unbewußten Einfluß äußert. Wird der fixe Wahn überall nicht entdeckt, so kann man ihm natürlich auch keine rechtliche Wirkungen beilegen; kennt man ihn aber, so muß man ihm, in bürgerlichen Rechtsbeziehungen, auf einzelne Handlungen denselben Einfluß zugestehen, den man ihm bei Anordnung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse des damit Behafteten überhaupt einräumte. In peinlichen Rechtsbeziehungen stempelt aber der fixe Wahn einen Menschen eben

so gut zum Wahnsinnigen, als der ausgebreitete, und er verbietet daher die Verhängung der ordentlichen Strafe für ein begangenes Verbrechen wider ihn eben so strenge, als dieser; demohngeachtet schließt er aber Züchtigungen und Entziehung persönlicher Freiheit nicht aus.

§. CCXXXIV.

Die Tollheit muß, je nachdem sie allgemein oder beschränkt, anhaltend oder periodisch ist, in rechtlicher Beziehung sehr verschieden beurtheilt werden. Die allgemeine und anhaltende, zu welcher Gattung und Art sie auch sonst gehören mag, hebt natürlich jede rechtliche Verantwortlichkeit in demselben Maaße auf, in dem sie zur Uebernahme und Erfüllung menschlicher und bürgerlicher Pflichten unfähig macht. Der stille Tolle fordert, weil sein anscheinend ruhiger Zustand oft unvorhergesehen in heftige Ausbrüche übergeht, unausgesetzte Aufsicht und Bewachung, für die, wenn sie der Familie nicht überlassen werden können, vom Staate gesorgt werden muß. Haben sich Ausbrüche dieser Art bereits von einer gefährlichen Seite gezeigt, oder haben sie gar schon gesetzwidrige Handlungen herbeigeführt, so ist die Unterbringung in ein Irrenhaus, selbst wenn der Zweck der Heilung auch nicht mehr zu erreichen wäre, dringend nöthig. Die laute Tollheit, wenn sie als Faselei erscheint, ist, Falls sie nicht auch mit Wuthanfällen wechselt, völlig unschädlich, und macht in dieser Beziehung daher keine besondere Obsorge des Staates nöthig. Die Raserei äußert sich dagegen auf eine so gewaltthätige Weise, daß sowohl die Unmöglichkeit, dabei Rechtsverhältnisse irgend einer Art eingehen zu können, als auch die Nothwendigkeit, die davon Befallenen in eine solche Lage zu versetzen, daß sie

weder sich noch Anderen Schaden zu thun vermögen, klar in die Augen fallen.

§. CCXXXV.

Die beschränkte Tollheit (Monomanie) kann eine offenbare oder versteckte, und eine bleibende oder periodische seyn. Die offenbare zeigt sich so wie der Gegenstand, auf den sie gerichtet ist, z. B. wenn ein Mensch in die Nähe des Kranken kommt, ohne alle Rücksicht auf die Umgebung. Ist er seine Wuth auszulassen außer Stand gesetzt, so tobt und lärmt er denn wenigstens, und giebt seine Absicht auf jede ihm zu Gebote stehende Weise zu erkennen. Die versteckte verräth sich dagegen nur, wenn der Rasende seine Tollheit zu äußern durch nichts gehindert wird. So lange er gefesselt ist, spricht er ganz vernünftig, ja warnt sogar, ihn ja nicht frei zu lassen, oder stellt sich als ein unschuldiges Opfer des Hasses und der Rachsucht Anderer dar; so bald man ihn aber frei läßt, bricht seine Wuth unaufhaltsam hervor. Da beide Zustände sich in ihren natürlichen Wirkungen nicht von denen der allgemeinen Tollheit unterscheiden, so müssen sie auch in ihren rechtlichen völlig mit einander übereinstimmen.

§. CCXXXVI.

Die beschränkte Raserei stellt sich so häufig periodisch ein, daß man fast jede periodische für eine beschränkte zu halten geneigt ist, was sie in der That doch nicht immer ist. Wahr ist es dagegen, daß die in langen Zwischenräumen eintretenden, und schnell wieder vorübergehenden Wuth-Anfälle fast ohne Ausnahme den Karakter der beschränkten Raserei haben, die nach kürzerer Zeit aber schon wieder erscheinenden, und länger anhaltenden, den der allgemeinen. Die ersteren sind von allen krankhaften Aeußerungen des

Seelenvermögens die gefährlichsten, die, weil sie so plötzlich und unerwartet eintreten, und so schnell vorübergehen, daß man sie nur hinterher an ihrer Art und Folgen erkennen kann, in rechtlicher Beziehung zugleich auch am schwersten zu beurtheilen sind. Wie kann man rechtlich einen Menschen als rasend behandeln, der vielleicht zehn Jahre und länger von allen Wuthanfällen frei ist; wie will man aber, ohne dies zu thun, die mit und bei ihm Lebenden gegen seine Wuth schützen, wenn sie plötzlich ausbricht; und wie will man endlich gewaltsame Handlungen, die ein Mensch, den man sonst nicht weiter kennt, in seiner Wuth beging, als Zerstörung fremden Eigenthums, Verletzung und selbst Mord für Aeusserungen der Raserei ansehen, wenn er nach dem Zeugnisse Aller, die ihn sahen, kurz vor und gleich nach der That völlig vernünftig schien? Daß ein Mensch in diesem Zustande nicht zurechnungsfähig sey, läßt sich leicht sagen, und wird auch von keinem vernünftigen Menschen geleugnet werden; wie aber soll man besonders unter erschwerenden Umständen unterscheiden, daß er sich, während er eine rechtswidrige Handlung beging, darin befunden habe? Obgleich, wie aus dem folgenden Kapitel erhellen wird, in manchen Fällen dieser Art einige Hülfsmittel der Erkenntniß und einige Gründe für eine richtige Beurtheilung vorhanden sind, so fehlen sie in einigen doch ganz, und alle Bemühungen des Arztes stoßen auf eine Grenze, über die sie nicht hinaus gehen können. Von rechtlichen Wirkungen der Raserei läßt sich hier daher nichts sagen, weil ihr Daseyn nicht in Gewißheit zu setzen ist.

Siebentes Kapitel.

Von der zur Erkenntniß zweifelhafter Seelen-Zustände, und zur richtigen Beurtheilung ihrer rechtlichen Wirkungen nöthigen gerichtsärztlichen Untersuchung.

§. CCXXXVII.

Alle Seelenzustände, die dem Gerichte als krankhafte angegeben werden, und denen man gewisse rechtliche Wirkungen beilegen will, dürfen, so lange bis Kunstverständige sie untersucht und darüber entschieden haben, ihm nur für zweifelhaft gelten. Seine Pflicht ist daher, in solchen Fällen jedes Mal eine gerichtsärztliche Untersuchung der Personen, die so daran leiden sollen, daß entweder ihr rechtlicher Zustand überhaupt, oder besondere Rechtsverhältnisse dadurch bestimmt werden, zu veranstalten. Sie blos vor besetzter Gerichtsbank, wenn auch durch zwei Aerzte untersuchen zu lassen, ist völlig unnütz, da dadurch allein nicht die geringste Aufklärung zu erlangen ist. — Nach vorhergegangener zweckmäßiger Untersuchung aber von den Aerzten, die sie übernommen hatten, den zweifelhaften Kranken, wenn er ausgehen kann und darf, auch zuletzt noch vor Gericht stellen zu lassen, um, so weit es geschehen kann, an seinem Betragen, und durch Proben, die man mit ihm vornimmt, objektive Beweise für das in ihrem Gutachten über ihn Angegebene zu liefern, ist gewiß sehr zweckmäßig.

§. CCXXXVIII.

Zu diesem Geschäfte müssen stets von Seiten des Gerichts ein oder mehrere Aerzte amtlich bestellt werden. Am besten wählt man solche dazu, die der vorgebliche Kranke vorher schon kennt, und zu denen er Zutrauen hat, die denn auf eine solche Weise, daß er den wahren Grund davon nicht bemerkt, mit ihm in ein so nahes Verhältniß zu treten

suchen müssen, daß sie ihn in allen Richtungen seiner Leibes- und Seelenthätigkeit genau beobachten können. Soll, wie es in wichtigen Fällen ohne Zweifel geschehen muß, die Untersuchung von zweien Aerzten geführt werden, so muß die Einführung des zweiten gelegentlich und ganz wie zufällig geschehen. Bei allen Kranken dieser Art indessen, auf die die Persönlichkeit des Arztes keinen Eindruck macht, oder denen jeder Arzt völlig gleichgültig ist, fällt diese Rücksicht weg. Einigen ist der Zweck der ärztlichen Besuche nicht zu verhehlen, und das Bewußtseyn, daß sie untersucht werden, erleichtert, besonders bei Betrügern, dem Arzte sein Geschäft oft sehr, vorzüglich wenn er es bewirkt, daß er ihn nicht blos, wenn dieser Mensch es weiß, sondern auch, wenn er sich nicht bemerkt glaubt, beobachten kann.

§. CCXXXIX.

Findet irgend eine Vermuthung Statt, daß die Angehörigen oder sonst ihn umgebende Personen auf seinen etwanigen Krankheitszustand, auf seine Aeußerungs-Weise, und auf sein ganzes Betragen einigen Einfluß haben, so muß er auf eine möglichst gute Art ganz von ihnen getrennt werden, und man muß sorgfältig verhüten, daß er mit ihnen auch nicht die geringste Verbindung behält. Alle Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, die er in seiner vorigen Lage hatte, muß man ihm jedoch auch in seiner neuen zu verschaffen, und alle unangenehme Eindrücke von ihm abzuhalten suchen.

§. CCXL.

Je nachdem die Art und Beschaffenheit des zweifelhaften Seelen-Zustandes, der zu untersuchen ist, seyn soll, oder wirklich ist, muß sich der Arzt in ein solches Verhältniß mit dem vermuthlich Kranken einlassen, daß er ihn in verschiedenen Lagen, und unter verschiedenen Umständen offen

oder heimlich, ohne daß er Etwas davon bemerkt, beobachten kann. Wenn er schreiben kann, so muß er sich auch in einen Briefwechsel mit ihm einlassen, oder ihn ermuntern, sich mit sich selber schriftlich zu unterhalten, und ihm hernach das Geschriebene mitzutheilen.

§. CCXLI.

Damit der Arzt einen gehörig fortschreitenden Gang in seiner Untersuchung nehmen kann, muß er über den ganzen Zustand und das Betragen eines solchen Menschen, über das, was er bei und mit ihm vornimmt, und über die Wirkung, die es auf ihn macht, ein ordentliches Tagebuch führen, und jede sich ereignende Veränderung genau darin angeben. Dies Mittel allein setzt ihn in den Stand, ordentlich und folgerecht zu untersuchen, und für sein späterhin abzugebendes Gutachten eine Reihe von Thatsachen zu sammeln, die ihm mit den etwa vorhandnen eignen schriftlichen Arbeiten desselben dann die besten Beweise für seine darin ausgesprochene Meinung an die Hand geben.

§. CCXLII.

Da der Arzt nicht beständig um einen solchen Menschen seyn kann, muß er unter seiner Umgebung, seinen Wärtern oder Wärterinnen stets Jemanden haben, der ihn unausgesetzt genau im Auge hält, und ihm, was jener spricht oder thut, genau berichtet, ohne ihn mit seinem eigentlichen Zweck ganz bekannt zu machen, weil dergleichen untergeordnete Personen sonst in ihren Aussagen leicht übertreiben, und ihre Meinung und Ansichten hineinmengen, ja sie ihren Berichten wohl gar zum Grunde legen, und die wirklich beobachtete Thatsache darnach modeln. Was Andere beobachteten, muß deshalb in dem Tagebuch zwar aufgeführt, aber sorgfältig von dem unterschieden werden, was der Arzt selber wahrzunehmen Gelegenheit hatte.

§. CCXLIII.

Der Zweck der ärztlichen Untersuchung ist zunächst das Daseyn oder Nichtdaseyn einer vorgegebenen oder angeschuldigten Seelenkrankheit nach Beschaffenheit, Art und Grad, an sich und in Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen, die davon hergeleitet werden, in Gewißheit zu setzen, dann aber auch zu entscheiden, ob der wirklich vorhandne Zustand anhaltend oder vorübergehend, heilbar oder unheilbar sey. Hierzu sind vielfältig nicht allein eine längere Zeit hindurch fortgesetzte Beobachtung, sondern auch eine ordentliche und vollständige Behandlung erforderlich. Hierüber hat der Arzt sich denn jedes Mal in einem vorläufigen Berichte zu erklären, und auf die Gestattung der dazu erforderlichen Zeit, und auf die Gewährung der nöthigen Mittel anzutragen, die das Gericht, so weit es möglich ist, zu bewirken suchen muß. Findet der Arzt die Aufnahme des Kranken in eine ordentliche Irren-Anstalt, sey es zur genaueren Beobachtung, oder zur zweckmäßigen Behandlung, oder zur Sicherung des Kranken selber und derer, mit denen er in Berührung kommt, nöthig, so muß sie sogleich bewirkt werden.

§. CCXLIV.

Soll nicht blos der zweifelhafte Seelen-Zustand eines Menschen untersucht werden, sondern kommt es vorzüglich auf die Beurtheilung bestimmter Handlungen an, die er während des Anfalls einer Seelen-Krankheit, der vielleicht schon wieder verschwunden ist, begangen haben soll oder will, so müssen dem Arzte nicht allein alle darüber aufgenommene Verhandlungen vom Gerichte mitgetheilt, sondern es muß ihm auch freigestellt werden, sich mit diesem Menschen ohne Zeugen über den ganzen Vorgang, über sein Betragen dabei, und über seine nachher abgegebenen Aussagen frei zu unterhalten.

§. CCXLV.

Alle diese allgemeinen Vorschriften erleiden, in Beziehung auf die Classe, die Gattung und die Art der Seelen-Krankheit, und selbst auf ihren Grad, manche Abänderungen, bald Beschränkungen und bald Erweiterungen, die der Arzt, wie er sie nach Maasgabe der Umstände für die zweckmäßigsten hält, nach seiner Kenntniß von der Natur des Uebels, mit dem er es zu thun haben möchte, und von der besonderen Beschaffenheit der Krankheit zu treffen befugt ist.

§. CCXLVI.

Die Untersuchung Blödsinniger bietet, soweit sie die Sinnlosigkeit und die höheren Grade des Stumpfsinns und der Albernheit betrifft, keine Schwierigkeiten dar. Die Aeußerungs-Weise und die Merkmale dieser Uebel (§. CLXVIII. CLXIX. CLXX. und §§. CCXI—CCXV.) sind so auffallend und unverkennbar, und sie lassen sich so wenig weder vorspiegeln noch verhehlen, daß über ihr wirkliches Daseyn kein Zweifel entstehen kann. Ohne sie sind aber diese Krankheits-Zustände überall nicht anzunehmen, ja ihre Gegenwart ist nicht einmal für möglich zu halten.

§. CCXLVII.

Anders verhält es sich mit den niedrigsten Graden dieser Uebel, und mit den mittleren, die sich ihnen nähern, weil die bezeichnenden Merkmale hier schon undeutlich werden, oder zum Theil ganz fehlen, und der Uebergang in bloße Einfalt und Dummheit und in den Zustand, der hier (§. CCXVI.) als Mangel an Selbstständigkeit und an Selbstvertrauen angegeben wurde, oft so unmerklich, und die Aehnlichkeit zwischen ihnen so groß ist, daß die Unterscheidung des einen von dem anderen zu den schwierigsten Geschäften des gerichtlichen Arztes gehört, ja bisweilen völlig

unmöglich ist. Dies Letztere tritt besonders ein, wenn neben einem nicht zu geringen Grade von Einfalt und Dummheit, oder von Mangel an Selbstständigkeit zugleich eine unvollkommne Ausbildung des Sprachvermögens, schweres Gehör oder gar beide zugleich vorhanden sind.

§. CCXLVIII.

Soll der Arzt in einzelnen Fällen die niederen Grade des Stumpfsinns und der Albernheit von Einfalt, Dummheit und vom Mangel an Selbstständigkeit unterscheiden können, so muß wirklich ein wahrnehmbarer, nicht blos gradweiser, sondern wesentlicher Unterschied zwischen ihnen Statt finden, der sich in der That aber oft schwer nachweisen läßt. Daß, wie man*) angegeben hat, Blödsinn in Mangel der Schärfe der Aufmerksamkeit ihren Grund habe, Dummheit aber in Mangel ihrer Ausbreitung, ist, wenn man auch die Unbestimmtheit des Ausdrucks nicht in Anschlag bringen will, völlig falsch. Aufmerksamkeit ohne Schärfe ist eben so wenig denkbar, als eine ausgebreitete, da sie an sich ja nichts weiter ist, als eine auf bestimmte einzelne Gegenstände mit größerer Anstrengung, und daher auch, wenn wir den Ausdruck beibehalten wollen, mit größerer Schärfe ausschließlich gerichtete Wahrnehmung. Was hiernach also an sich überall nicht seyn kann, läßt sich auch nicht zur Unterscheidung ähnlicher, ihrem Wesen nach aber verschiedenartiger Zustände benutzen. Bestimmter, und eine wirkliche Verschiedenheit deutlicher bezeichnend, scheint die Angabe, daß Mangel an Combinations-Vermögen dem

*) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung, oder die so genannte gerichtliche Arzneiwissenschaft nach ihrem psychologischen Theile von Joh. Christoph Hoffbauer. 2te verm. Aufl. Halle, 1823. S. 30.

Blödsinne, bloße Schwäche desselben aber der Dummheit eigen seyen*), sie ist aber ebenfalls unrichtig, da auch bei den niederen Graden des Blödsinns dies Vermögen in der That nicht ganz fehlt, und eine Grenze zwischen dem geringeren und dem stärkeren sich nicht erkennen läßt. — Nach dem, was ich aus eignen Beobachtungen schließen kann, besteht der wesentlichste Unterschied darin, daß der Blödsinnige seine wegen Beschränktheit seines Wahrnehmungsvermögens stets nur unvollkommnen und undeutlichen Vorstellungen nie zu Begriffen erheben kann, der Dumme aber bei umfassenderen und klareren dazu zwar nur langsam, doch durch eignes Nachdenken dazu zu gelangen, besonders wenn er von Klügeren dabei geleitet wird, recht wohl im Stande ist. Aeußert der Blödsinnige etwas einem Begriffe Aehnliches, so ist es ihm von Anderen untergeschoben, und haftet entweder eine kurze Zeit unvollständig, oder gar nicht in seinem Gedächtnisse; der Dumme hat aber wirklich eigne Begriffe, die er, einmal gefaßt, festhält, und deren Kreis er daher auch allmählig erweitern kann. Der Dumme ist deshalb eines gewissen Grades geistiger Bildung fähig, der Blödsinnige aber nicht.

§. CCXLIX.

Zwischen dem bloßen Mangel an Selbstständigkeit und dem Blödsinne ist der Unterschied so auffallend, daß er hier nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht.

§. CCL.

Da eine so wesentliche Verschiedenheit, als hier angegeben wurde, nicht ohne Unterscheidungsmerkmale, wenn sie auch nicht sogleich klar und deutlich in die Augen fallen,

---

*) Neumann, die Krankheiten des Vorstellungsvermögens systematisch bearbeitet (XVII. Cap. S. 303. §. 392. c.). Leipzig, 1822.

vorhanden seyn kann, so ist es die Pflicht des gerichtlichen Arztes, sie in jedem besonderen Falle aufzusuchen, die gefundenen mit denen zu vergleichen, die zugegen seyn würden, wenn ein mit dem gegenwärtigen zwar ähnlicher, aber doch wesentlich davon verschiedener, Zustand angetroffen worden wäre, und darnach denn sein Urtheil zu bilden, und sein Gutachten abzugeben. Die beste Art der Untersuchung besteht in diesen Fällen darin, daß der Arzt, nachdem er sich das Zutrauen des Kranken erworben hat, ihn in Lagen zu bringen sucht, in denen er sich mit aller der Vernunft und Selbstständigkeit, die ihm zu Gebote stehen, zu äußern gezwungen ist, und ihn dabei bald offen, bald heimlich beobachtet. Kann er lesen, so läßt er ihn öfter Etwas vorlesen, und sich von ihm den Sinn des Gelesenen erklären. Er sucht ihn durch Fragen über die Richtigkeit seiner Wahrnehmungen, und über den Umfang, die Deutlichkeit und die Bestimmtheit seiner Vorstellungen auszuforschen; er läßt ihn mehrere mit einander vergleichen, die gleichartigen und ähnlichen mit einander verbinden, die nicht dahin gehörigen aber ausscheiden; er veranlaßt ihn daraus Anfangs einfache und so zusammengesetzte Begriffe zu bilden; er prüft sein Abstraktions-Vermögen, indem er ihn von bloßen Anschauungs-Begriffen zu abstrakten hinaufleitet; er bemerkt, ob er über das im Begriff Erfaßte nachdenkt, und in welcher Art; er erprobt die Stärke seines Gedächtnisses; er giebt ihm Gelegenheit zu urtheilen, und sein Urtheil auf sich, sein Wollen und Handeln anzuwenden; und endlich bemüht er sich ihn dahin zu bringen, durch sein Betragen in einzelnen Fällen zu zeigen, ob die ganze Kette dieser Seelenverrichtungen nicht blos in ihrer Folgereihe vorhanden ist, sondern auch alle ihre Glieder sich mit der gehörigen Leichtigkeit, Schnelligkeit und Sicherheit bewegen, die

zur Aeußerung einer gesunden, wenn auch beschränkten Seelenthätigkeit erforderlich sind. Kann der vorgebliche Seelenkranke schreiben, so ist es nicht schwer, hierüber schriftliche Beweise von ihm zu erhalten, die hernach vor Gericht, als wahrhaft objective, von der grösten Wichtigkeit sind. Bei den an Gehör- und Sprachfehlern zugleich Leidenden, die mit Blödsinn behaftet zu seyn beschuldigt werden, sind schriftliche Mittheilungen das einzigste Mittel, zur vollständigen Kenntniß ihres Zustandes zu gelangen. Bei Gehörfehlern reicht oft das Lesen- und Erklären-Lassen des Gelesenen allein schon hin. Können dergleichen Unglückliche aber weder lesen noch schreiben, so vermag der gerichtliche Arzt auch über ihren zweifelhaften Seelen-Zustand nicht zu urtheilen, was jedoch von keiner großen Bedeutung ist, da solche Fehler auch nur mit einem geringen Grade von Dummheit verbunden, doch schon die nämlichen rechtlichen Wirkungen herbeiführen müssen, als wirklicher Blödsinn.

§. CCLI.

Vorspiegelung geringerer Grade des Blödsinns kommt, wenn jemals, gewiß doch sehr selten vor Gericht zur Untersuchung. Allen Betrügern dieser Art ist immer daran gelegen, den Zustand, von dem sie vortheilhafte rechtliche Wirkungen für sich erwarten, recht auffallend darzustellen, und sie übertreiben daher alle Zufälle der Krankheit, die sie vorspiegeln wollen, und die sie vorher bei Anderen gesehen haben. Da die höheren Grade des Blödsinns jedoch durch Merkmale bezeichnet werden, die sich nicht nachahmen lassen (§. CCXLVI.), wie z. B. die eigenthümliche Schädel- und Körperbildung, und diese bei ihnen daher fehlen, so verrathen sie sich dadurch in der Regel schon selber. Zur Vorspiegelung eines geringen Grades von Stumpfsinn und Albernheit gehört überdies eine so genaue Kenntniß dieser

Krankheiten, daß Jemand, der sie nicht durch lange fortgesetzte tägliche Beobachtung genau kennt, dazu gar nicht im Stande ist. Sollte dennoch ein Fall dieser Art vorkommen, in dem Verdacht auf Betrug eingetreten wäre, so hat der Arzt vorzüglich Folgendes zu thun:

1. Er hat die Zeit des Eintritts der Krankheit, ihre Entstehungsart und die Ursachen, die ihr zum Grunde liegen sollen, ihre Dauer und den Gang, den sie in der Zeit genommen haben soll, zu erforschen, und mit der Natur der Krankheit und mit dem vorhandenen Zustande des vorgeblichen Kranken zu vergleichen.

2. Er muß diesen grade da am genauesten beobachten, wo er sich am wenigsten bemerkt glaubt.

3. Er muß die Folgerechtigkeit seines Betragens unter verschiedenen Umständen prüfen. Steht dies mehr mit dem offenbaren Zweck, der durch die Vorspiegelung erreicht werden soll, als mit dem ordentlichen Verlaufe der Krankheit in Uebereinstimmung, so gewinnt der Verdacht große Stärke.

4. Er muß den vorgeblichen Kranken überraschen, oder in Leidenschaft zu versetzen suchen, indem ihm dabei die Täuschung zu unterhalten fast unmöglich ist.

5. Die Beobachtung eines solchen Menschen muß eine lange Zeit unausgesetzt fortdauern, weil auf die Länge Niemand einen Betrug dieser Art zu ertragen vermag.

6. Er muß eine Behandlung mit dem Verdächtigen vornehmen, die bei wirklichem Blödsinne zweckmäßig seyn würde, einem Gesunden aber in kurzer Zeit unerträglich fallen müßte.

Werden hierbei die vorher angegebenen allgemeinen und besonderen Vorschriften, in wie weit sie hier anwendbar sind, befolgt, und geht der Arzt in Allem mit der nöthigen Einsicht und Klugheit zu Werke, so kann die Vorspiegelung

nicht lange dauern, und der Betrug wird ohne Zweifel sehr bald entdeckt werden.

§. CCLII.

Soll, wie es bisweilen gefordert wird, eine Handlung, eine That in Beziehung darauf beurtheilt werden, ob sie von einem Blödsinnigen begangen worden ist, oder von einem Menschen, der sich nur so anstellt, so muß die ärztliche Untersuchung doch auch immer vorzugsweise auf diesen, und dahin gerichtet seyn, seinen zweifelhaften Seelenzustand in Gewißheit zu setzen. Findet es sich dabei, daß er wirklich blödsinnig ist, und nach Allem, was man darüber in Erfahrung bringen kann, auch schon damals war, wie er sie beging, so kann sie auch nur im Zustande des Blödsinns begangen seyn. Läßt sich das Erstere aber nicht darthun, so kann auch das Letztere nicht angenommen werden. Beim periodischen Blödsinne dürfte dagegen die Frage aufgeworfen werden, ob der damit Behaftete Etwas, wofür man ihn verantwortlich zu machen beabsichtiget, während eines Anfalls oder in der freien Zeit ausgeführt habe. Im Fall, daß ein wirklich aussetzender Blödsinn sich, was noch zweifelhaft ist (§. CLXXII.), nachweisen ließe, so würde es zur Beantwortung dieser Frage nöthig seyn, zuerst das Verhältniß der Anfälle zu den freien Zeiten auszumitteln, und darnach zu bestimmen, in welche, der Zeit nach in der sie begangen worden ist, die in Frage stehende Handlung habe fallen müssen. Gehörte sie der freien Zeit an, so ist weiter zu bestimmen, ob diese auch wohl nur entweder in einem Nachlasse bestand, oder ob nicht während derselben, statt des ganz aussetzenden Blödsinns, andere krankhafte Körper= oder Seelen=Zustände vorhanden waren, die auf die nämliche oder ähnliche Weise als der Blödsinn richtige Erkenntniß, Selbstbewußtseyn und Selbstbestimmung auf=

heben mußten. Zuletzt sind endlich die That selber nach ihren Motiven, die Art ihrer Vollbringung und das Betragen des Thäters vor, während und gleich nach derselben zu prüfen, ob sie auf einen gesunden Zustand seiner Seele, oder auf Blödsinn hinweisen. Nur aus Allem zusammengenommen kann das Urtheil des Arztes hergeleitet werden.

§. CCLIII.

Die Entdeckung entweder des Wahnsinns, wenn er verhehlt, oder des Betruges, wenn er fälschlich vorgespiegelt wird, ist nur dann möglich, wenn der Arzt auf seine in jedem besonderen Fall vorhandne Gattung und Art sorgfältig Rücksicht nimmt, und dabei auf einer Seite seine Dauer und seinen Grad, und die Eigenthümlichkeit des Kranken, auf der anderen aber die rechtlichen Wirkungen, die jede Täuschung hierin nach sich ziehen würde, und die Zwecke die deshalb dabei wohl zum Grunde liegen könnten, nicht außer Acht läßt.

§. CCLIV.

Der Trübsinn verräth sich in der Mehrzahl der Fälle zwar einigermaßen durch das eigenthümliche Aeußere des Kranken, durch manche körperliche Beschwerden, die ihn drücken, durch seinen Hang zur Einsamkeit und durch ein stilles, nachdenkendes, ja oft trauriges Wesen; doch darf daraus allein noch kein sicherer Schluß auf sein wirkliches Daseyn gemacht werden, da alle diese Merkmale ohne Trübsinn zugegen seyn, und bei seiner Gegenwart auch fehlen können. Wenn es sich indessen nur um eine offenbare, anhaltende und allgemeine Melancholie handelt, so wird es einem Arzte, der sich das Vertrauen des Kranken erworben hat, und gegen den er seine krankhafte Seelenstimmung denn grade am wenigsten verbirgt, nicht schwer werden, sein Uebel bald zu entdecken. Liegt den Erscheinungen des

allgemeinen Trübsinns aber ein bestimmter Irrwahn zum Grunde, so verhehlt er ihn häufig auch dem Arzte auf das sorgfältigste, und dieser muß ihm denn durch Auffassung einzelner Aeußerungen des Kranken, als eines in sich gekehrten Wesens, des vor sich hin Brüten, selbst in Gesellschaft, öfteren Seufzens, abgebrochene Klagen, Andeutung von Aengstlichkeit und peinigenden Gefühlen in seinen Mienen und Reden, durch genaue Beobachtung seines Betragens, und durch Nachforschung bei seinen Angehörigen und bei denen, die näheren Umgang mit ihm haben, auf die Spur zu kommen suchen. Erfährt man nur erst einigermaßen, wohin der falsche Wahn gerichtet ist, so kann man durch passende Unterhaltung und angemessene Fragen oft das Ganze, oder doch wenigstens so viel herausbringen, als, unter Berücksichtigung der übrigen Umstände, zur Aufklärung des Irrwahns, und des dadurch begründeten vorhandenen allgemeinen Zustandes erforderlich ist. Hat der Kranke zu dem Arzte kein Vertrauen, oder gar Mißtrauen, was vorzüglich dann der Fall ist, wenn man ihm einen unbekannten unerwartet zuschickt, der sein Verfahren gleich so einrichtet, daß er den Zweck seines Zuspruchs, ja oft sogar eine vorgefaßte üble Meinung von ihm daraus sogleich deutlich erkennen kann, so bleibt er hartnäckig stumm und ist auf keine Weise zu irgend einer Aeußerung zu bringen. Aber selbst dieses hartnäckige Schweigen, das in anderen Fällen ein Zeichen bloßer Verstocktheit seyn würde, hier aber nur der Ausdruck innerer Gebundenheit ist, trägt, wie Heinroth*) sehr richtig bemerkt, vorausgesetzt, daß es

*) System der psychisch gerichtlichen Medizin. Leipzig, 1825. S. 432—33. Wie so genannte gerichtliche Aerzte bisweilen dergleichen Untersuchungen psychischer Krankheits-Zustände anstellen, zeigte mir ein Fall, der vor einigen Jahren an die

mit den übrigen Merkmalen der Melancholie verbunden ist, zu ihrer Erkennung sehr wesentlich bei. Periodischer Trübsinn läßt sich am sichersten erkennen, wenn man auf die niemals fehlenden, bisweilen jedoch kürzeren, und bisweilen längeren Vorboten achtet. Auch körperliche Krankheits-Zustände, die mit ihm abwechseln, erfordern große Aufmerksamkeit. In der Regel treten mit jedem neuen Anfalle stets die alten falschen Vorstellungen wieder ein.

§. CCLV.

Vorspiegelung des Trübsinns, besonders desjenigen, wobei ein bestimmter Irrwahn zum Grunde liegt, kömmt sowohl, um sich von gewissen obliegenden Verpflichtungen zu befreien, als auch um der Verantwortlichkeit für begangene rechtswidrige Handlungen zu entgehen, vor Gericht nicht selten vor. In Untersuchungsfällen dieser Art muß der Arzt über die Ursachen, weshalb der zu Untersuchende für einen Melancholischen angesehen zu werden wünschen könnte, von dem Gerichte genau unterrichtet werden, weil sich daraus auf die Gattung und Art des Trübsinns, die er vorzugsweise vorzuspiegeln suchen wird, schon ein ziemlich sicherer Schluß machen läßt. Zeigt sich hernach bei der Untersuchung eine ganz andere, als man erwarten zu müssen glaubte, so wird ein obwaltender Betrug dadurch schon mehr als zweifelhaft.

§. CCLVI.

Bei der Untersuchung selber hat der Arzt vorzüglich auf folgende Umstände zu achten:

1. ob der Verdächtige das äußere Ansehen und das

---

hiesige löbl. medizinische Fakultät zur Ertheilung eines Gutachtens geschickt worden war. Zwei Aerzte hatten nämlich den Kranken, um ihn zur Sprache zu bringen, unter anderen Ermunterungsmitteln mit glühenden Nadeln gestochen! —

Betragen eines Melancholischen hat, worüber er jedoch erst nach wiederholter und längerer Beobachtung urtheilen kann, indem eine vorübergehende trübe und ängstliche Stimmung, körperliche Schwäche, die nach eben vorhergegangener großer Anstrengung eintrat, Schlaflosigkeit und niederdrückende Gemüthsbewegungen, ein ähnliches Aussehen ertheilen können, das hernach aber wieder verschwindet.

2. Ob körperliche Beschwerden, woran Melancholische zu leiden pflegen, vorhanden sind, und ob sie wohl mit dem vorhandenen Irrwahn und Trübsinn in einem ursachlichen Verhältnisse stehen könnten. Findet man hiervon nichts, ist der vorgeblich Trübsinnige völlig gesund, und hat er selbst das äußere Ansehen eines solchen Kranken nicht, so wird der Verdacht eines Betruges höchst wahrscheinlich.

3. Aeußert der vermuthete Betrüger seinen Irrwahn laut und unverhohlen, statt ihn zu verbergen, ja wechselt er, wider die Gewohnheit wirklich Trübsinniger, die ihn mit der größten Ausdauer festhalten, öfter damit, und sucht wohl gar den vorzuspiegeln, der ihm nach den Umständen für den Augenblick am vortheilhaftesten scheint, so steigt die Vermuthung fast zur Gewißheit.

4. Steht sein Betragen nun noch mit dem, was er nach der Art seines Trübsinns annehmen müßte, im Widerspruche, und benimmt er sich, wenn er sich unbemerkt glaubt, anders, als wenn er weiß, daß man ihn beobachtet, so ist die bloße Vorspiegelung völlig bewiesen.

§. CCLVII.

Rechtswidrige Handlungen, die durch den Trübsinn herbeigeführt werden, haben so viel Eigenthümliches, daß man sie leicht, wenn man auf den Karakter, die Lage und die Verhältnisse des Thäters, und auf die sonst etwa vorhandenen Merkmale der Krankheit dabei Rücksicht nimmt, als

wirklich wahnsinnige erkennen kann; ein Umstand, der für die Unterscheidung auch derer, die in einem so genannten verborgenen, und im periodischen Trübsinne begangen wurden, von der grösten Bedeutung ist. Die wichtigsten Eigenthümlichkeiten solcher Handlungen, auf die man, um sie von denen, die im gesunden Zustande begangen wurden, zu unterscheiden, vorzüglich achten muß, dürften folgende seyn:

a. Sie standen mit einem bestimmten Irrwahne im Zusammenhange;

b. Sinnentäuschungen hatten auf den dazu gefaßten Vorsatz oft einen entscheidenden Einfluß;

c. sie waren schon lange vorher beabsichtigt und reiflich erwogen, ehe sie ausgeführt wurden;

d. sie geschahen still und mit der grösten Ruhe, niemals aber in der Leidenschaft. Nichtsdestoweniger unterstützt die dieser Krankheit eigne Ueberspannung in der Gestalt einer stillen Begeisterung gewöhnlich ihre Ausführung;

e. unsittliche Bewegungsgründe hatten auf sie keinen Einfluß;

f. vor gefaßtem Entschlusse zu einer That, vorzüglich wenn sie von der Art ist, daß schon der Gedanke daran das natürliche menschliche Gefühl empört, war der Kranke unruhig, traurig und selbst ängstlich, nachdem er ihn aber einmal gefaßt hatte, war er ruhig und selbst heiter;

g. bei der That ging er mit möglichster Schonung zu Werke;

h. und nach derselben glaubt er etwas Gutes gethan, und eine ihm obliegende Pflicht erfüllt zu haben;

i. der Verantwortlichkeit für sein Verfahren sucht er sich nicht zu entziehen, und erwartet auch die über ihn etwa zu verhängende Strafe mit großer Ruhe.

§. CCLVIII.

Von der Narrheit sollte man glauben, daß sie sich wegen ihrer mehr lauten und heftigeren Aeußerungsweise leichter erkennen, und von der blos vorgespiegelten besser unterscheiden lasse als der Trübsinn; dies ist jedoch in der That nicht der Fall. Nicht jede Art der Narrheit äußert sich laut und heftig, sondern der Kranke behält dabei oft lange ein von seinem gewöhnlichen so wenig verschiedenes Betragen bei, daß nur diejenigen, die ihn sehr genau kennen, eine etwanige Veränderung an ihm bemerken. Dabei ist er meistens körperlich gesund, und hat auch im Anfange der Krankheit, und bei ihren niederen Graden überall kein, seinen Zustand besonders bezeichnendes verrücktes Ansehen, wie sich dies späterhin und bei den höheren Graden wohl einstellt. Die beschränkte Narrheit, oder die so genannten firen Ideen, sind überdies oft mit einem im übrigen so geheimgehaltenen Wesen verbunden, daß Keiner, der sie nicht kennt, was bei der Bemühung mancher solcher Kranken, sie sorgfältig zu verstecken, oft sehr schwer ist, auch nur auf den Gedanken gerathen kann, einen Narren vor sich zu haben.

§. CCLIX.

Demohngeachtet ist die allgemeine Narrheit bei einem etwanig genauen Umgange, wenn man nur dafür sorgt, daß der Kranke dabei von jedem fremden Einflusse fern gehalten wird, und durch seine längere Beobachtung nicht schwer zu erkennen. Scheint nur der Arzt ihn sich selber zu überlassen, bringt er ihn in Gesellschaften, in denen er sich ohne Zwang äußert, und läßt er ihn noch eine Zeitlang nach seiner Willkühr handeln, so wird die Narrheit, vorzugsweise durch ungereimte Reden, Rechthaberei, besonders wenn ihm eigne irrige Vorstellungen berührt werden, rastlose und zwecklose Geschäftigkeit, und durch ein selbstge-

fälliges und hochfahrendes Wesen, mit einem eignen stechenden Blick und übermüthigen Mienen verbunden, sehr bald sich zeigen.

§. CCLX.

Ungemein viel schwerer als die allgemeine, ist die beschränkte Narrheit zu erkennen, vorzüglich wenn der Kranke seinen Irrwahn, wie es oft geschieht, sorgfältig verhehlte. Dreierlei habe ich jedoch auch hierbei sehr bezeichnend gefunden:

α. Bei allen seinen sonst ganz vernünftigen Reden und Handlungen blickt immer etwas Verhaltenes und Geheimes durch.

β. Der Kranke spricht und thut mancherlei, was man aus seiner Lage und den Verhältnissen sich nicht erklären kann, mit seinem Irrwahne aber, wie man, wenn man ihn hernach kennen gelernt hat, sogleich einsieht, im genauen Zusammenhange steht.

γ. Er beschäftiget sich mit solchen Dingen, die er nach seinem Irrwahne, und zur Verwirklichung desselben für nöthig hält, mit großer Lebhaftigkeit, und sucht sie mit ungemeiner Regsamkeit herbeizuführen.

δ. Widerspricht man zufällig oder absichtlich, wenn man seinem Irrwahne auf die Spur gekommen ist, und sich gerne Gewißheit darüber verschaffen will, seinen falschen Vorstellungen, sucht die Wirklichkeit der Sinnentäuschungen, denen er häufig unterworfen ist, und über die er sich wohl öfterer äußert, zu bestreiten, oder sie gar lächerlich zu machen, und legt man seinen eigenthümlichen thörigten Bestrebungen und Beschäftigungen Hindernisse in den Weg, so bricht er nicht blos in heftigen Zorn, sondern in eine wahre Wuth aus, die oft Anderen höchst gefährlich wird.

ε. Auch ohne daß eine äußere zureichende Veranlassung

vorhanden ist, geräth er bisweilen in die größte Lebhaftigkeit, äußert sich auf eine überspannte Weise, und verfällt selbst in eine vorübergehende Raserei, in der er sowohl sich selber als anderen leicht Schaden zufügt.

§. CCLXI.

Die periodische Narrheit wird auf dieselbe Weise erkannt, als der periodische Trübsinn (§. CCLIV.)

§. CCLXII.

Vorgespiegelt wird vorzüglich allgemeine Narrheit, die man denn aber oft schon an der Uebertreibung, mit der ein Betrüger, der sie beabsichtiget, zu Werke geht, auf den ersten Blick erkennt. Unbekannt mit der Eigenthümlichkeit dieser Krankheit, daß ihr, obgleich sie sich in mehreren, ja bisweilen fast in den meisten Richtungen der Seelen-Thätigkeit äußert, allen Verkehrtheiten im Reden und Handeln doch immer nur eine, oder einige irrige Vorstellungen zum Grunde liegen, häuft der Betrüger Thorheit auf Thorheit, und wechselt mit seinen falschen Vorstellungen jede Stunde ab. Alles Ungereimte, was er spricht und thut, steht dabei auch weder unter sich, noch mit der Art der Verrücktheit, die er vorgiebt, in irgend einem Zusammenhange. Glaubt ein solcher Mensch sich unbewacht, überrascht man ihn, beschäftiget man ihn so sehr, daß er sein Vorhaben auf eine Zeitlang vergißt, und bringt ihn wohl gar in eine leidenschaftliche Stimmung, so beträgt er sich ganz vernünftig, und zeigt keine Spur von Narrheit. Ueberdieß ist nicht zu übersehen, daß der stechende Blick und die eignen Mienen des Narren dem Betrüger abgehen, daß er die Sinnentäuschungen und Ueberspannungen, von denen er gemeiniglich nichts weiß, nicht vorzuspiegeln sucht, daß er den Nachlaß und die Steigerung der Zufälle, die bei allen Narren vorkommen, nicht gehörig

nachzuahmen weiß, und daß ein Fortschreiten der Krankheit und allmählige Uebergänge in andere bei ihm fehlt.

§. CCLXIII.

Sollte wirklich einmal eine beschränkte Narrheit, um zu täuschen, vorgegeben werden, so wird man schon dadurch, daß der Betrüger seinen Irrwahn zur Schau trägt, und nicht zu verstecken sucht, auf die Vermuthung davon geleitet werden. Kann man ihm darin widersprechen, ohne daß er dadurch in Hitze geräth, so wächst diese Vermuthung; und sind seine Handlungen dabei mehr so, als sie zur Erreichung eines besonderen Zweckes dienen sollen, nicht aber wie sie seinem geäußerten Irrwahne entsprechen würden, eingerichtet, so bleibt der Betrug nicht mehr zweifelhaft.

§. CCLXIV.

Hat der gerichtliche Arzt Handlungen zu beurtheilen, die vorgeblich von einem Narren begangen seyn sollen, so muß er zuerst erforschen, an welcher Art der Narrheit der Thäter zu der nämlichen Zeit gelitten haben, und in welchem allgemeinen und besonderen Zeitraume der Krankheit die zur Untersuchung vorliegende That geschehen seyn soll. Erhält er nachmals Gelegenheit, den Thäter selber zu untersuchen, und lernt er die That nach ihrer besonderen Art und nach den Umständen, unter denen sie geschah, kennen, erfährt er, wie jener sich kurz vor, während und nach derselben betragen hat, so kann er, wenn er Alles wohl mit einander vergleicht, schon mit ziemlicher Sicherheit darüber urtheilen, ob sie in einer Seelenkrankheit wirklich ihren Grund hatte, oder nicht. Rechtswidrige Handlungen, die Narren begehen, sind entweder eine Verwirklichung ihres Irrwahns, oder doch ein Versuch dazu, oder sie haben in Ausbrüchen eines übermäßigen Zorns, der durch Widerspruch, ja selbst Widerstand gegen ihre Narr-

heiten hervorgerufen wurde, ihren Grund, oder sie sind die Wirkungen des Hasses und der Rachsucht, die zu entstehen pflegen, wenn sie ihren Zorn nicht auslassen können, und die sie oft sehr lange Zeit mit sich umhertragen. Bei allen, vorzüglich aber bei denen, die aus der ersten und letzten Quelle fließen, spielen Sinnentäuschungen und Ueberspannungen eine wichtige Rolle, und geben häufig zur Vollführung einer bösen That den letzten Anstoß. Daß Narren, am meisten an allgemeiner Narrheit leidende, oft fratzenhaft, hämisch und hinterlistig sind, daher gerne Anderen einen Possen spielen, und sich über ihren Schaden freuen, darf, wenn man ihre Handlungen beurtheilen will, nicht übersehen werden. Von großer Bedeutung für ihre Erkenntniß und Beurtheilung in rechtlicher Beziehung ist es auch, daß sie, wenn sie Jemanden Schaden zufügen, ja gar tödten, dies oft auf eine entweder gewaltsame oder heimtückische Weise, und ohne die Schonung, die der Trübsinnige dabei zu beobachten pflegt, ja mit ausgesuchter Grausamkeit verrichten; daß sie nicht selten mit großer Schlauheit dabei zu Werke gehen; daß sie meistens hernach ihre That leugnen und zu verheimlichen suchen; und daß sie sich der Verantwortlichkeit dafür durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel, selbst durch die Flucht zu entziehen bemühen. Werden sie entdeckt und zur Untersuchung gezogen, so scheinen die Gründe ihrer That oft die nämlichen gewesen zu seyn, die bei jedem gesunden Verbrecher auch wohl hätten Statt gefunden haben können; forscht man indessen weiter nach, so findet man, wenn gleich nicht immer ohne Schwierigkeit, daß sie doch mit ihrer Narrheit im wesentlichen Zusammenhange standen.

§. CCLXV.

Die Tollheit wird unter allen Seelenkrankheiten fast

am öftersten ein Gegenstand rechtlicher, und daher auch gerichtlich = medizinischer Untersuchungen. Selten wird sie, entweder um die einem Tollen untergeschobenen Handlungen für rechtmäßige auszugeben, weil er sie angeblich im gesunden Zustande vollzogen haben soll, oder um zu verhindern, daß er nicht unter polizeyliche Aufsicht gestellt, oder in ein Irrenhaus gebracht werde, verhehlt; häufiger aber, weil Layen in der Heilkunst dies für vorzüglich leicht halten, vorgespiegelt. Ersteres geschieht jedoch wohl ausschließlich nur bei am Faseln und an periodischer stiller oder an beschränkter Tollheit Leidenden, und in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten; Letzteres aber vorzugsweise bei der lauten, allgemeinen oder beschränkten Tollheit, mithin also bei der Raserei oder der Monomanie, und meistens nur in peinlichen Rechtsfällen.

§. CCLXVI.

Zur Entdeckung der Verhehlung ist, wenn es sich um bleibende stille Tollheit, und um Ausmittelung des Faselns handelt, weil die Kranken dabei keiner Verstellung fähig sind, einige Male wiederholte Untersuchung eines Arztes hinreichend. Nicht so verhält es sich mit der lauten, so bald sie aussetzend, oder beschränkt ist, weil der Kranke dabei, sogar lange Zeit hindurch, wenn kein Anfall eintrat, oder keine Gelegenheit zum Ausbruche des beschränkten Uebels vorhanden war, als völlig gesund erscheinen kann.

§. CCLXVII.

Von der ersteren, der aussetzenden, hat man Beispiele, daß sie sich während des ganzen Lebens vielleicht nur einige Male einstellte, kurze Zeit andauerte, und hernach keine Spur hinterließ. War man daher durch frühere Anfälle nicht schon aufmerksam gemacht worden, gingen einem solchen Anfalle keine Vorboten voran, oder konnte man sie,

eben weil ein solches Ereigniß so selten eintritt, nicht für das erkennen, was sie waren, und bleibt endlich nicht längere Zeit nach dem schnell vorübergehenden Anfall wenigstens noch ein verdächtiger Seelenzustand übrig, der den Arzt in seiner Untersuchung leiten kann, so ist es ihm, Falls nicht die Natur des während des Anfalls beobachteten Betragens des Kranken und seiner während desselben vollzogenen Handlungen Aufschluß ertheilt, oft völlig unmöglich, mit Gewißheit zu entscheiden, ob ein Anfall des periodischen Wahnsinns vorhanden gewesen sey oder nicht. Er muß sich dann begnügen, dem Richter wenigstens die Möglichkeit seines, wenn gleich schnell vorübergegangenen Daseyns, ungeachtet der mancherlei widersprechenden Umstände darzuthun, und es ihm dann überlassen, ob bei Beurtheilung von Ereignissen und daraus entstehenden Rechtsverhältnissen, die davon abhängen sollen, bei der ihn jedoch der Arzt wieder leiten muß, seine Wirklichkeit angenommen werden dürfe oder nicht.

§. CCLXVIII.

Die beschränkte Tollheit, Monomanie*), ist unmöglich vollständig zu erkennen, wenn der Arzt den Kranken nicht während des Ausbruchs seines Uebels selber beobachtet. Verdacht kann man zwar schöpfen, wenn Ursachen der Tollheit vorhergegangen sind, wenn der Verdächtige das eigenthümliche Ansehen der Tollen, und manche ihnen vorzüglich eigne körperliche Zufälle, als den eigenthümlichen Geruch, trockne Haut, anhaltende Leibesverstopfung, ungewöhnlich starke Eßlust, anhaltende Schlaflosigkeit u. s. w. an sich

*) Nouvelle discussion medico-légale sur la folie, suivie de l'examen de plusieurs proces criminels, dans lesquels cette maladie a été alleguée comme moyen de défense; par le Dr. Georget. Paris, 1828.

hat, wenn er düster und in sich gekehrt ist, oder eine überspannte Lebhaftigkeit äußert, von früheren Gewohnheiten abweicht, und sich gegen Alles, woran er sonst Theilnahme äußerte, gleichgültig zeigt, zur Gewißheit gelangt man hiedurch jedoch nicht.

§. CCLXIX.

Vorgespiegelt wird besonders die Gattung und Art der Tollheit, mit der ein Betrüger am meisten bekannt zu seyn glaubt, am häufigsten unter allen indessen die allgemeine Raserei. Die stille Tollheit pflegt vorzüglich von solchen Menschen nachgeahmt zu werden, die sich dadurch von der Nothwendigkeit, über begangene Handlungen Auskunft zu ertheilen, von Leistung ihrer Verpflichtungen, von auferlegten Arbeiten u. s. w. befreien wollen. In Gefängnissen, Arbeitshäusern und Strafanstalten sieht man sie daher am häufigsten blos vorgespiegelt. Da Menschen, die auf diese Weise betrügen wollen, gewöhnlich alle wahre Kenntniß dieser Krankheit abgeht, und ihnen nur das Bild eines solchen Kranken, den sie vielleicht ein oder das andere Mal gesehen haben, vorschwebt, so ist ihre Nachahmung meistens sehr unvollständig, ja die wesentlichsten Zufälle, wie den üblen Geruch, das Zerpflücken ihrer Kleidungsstücke, lange Entbehrung der Nahrungsmittel, Leibesverstopfung und längere Schlaflosigkeit kennen sie so wenig, als sie sie nachzuahmen im Stande sind.

§. CCLXX.

Die laute Tollheit wird in ihren beiden Hauptarten wohl vorgespiegelt, doch in der ersten, als Faselei, minder häufig, weil sie Nichtärzten weniger bekannt ist, als die Raserei. Diese Unkenntniß ihrer wesentlichen Unterscheidungs-Merkmale verräth den, der sie nachahmen will, sehr bald. Besonders schwer sind die Gleichgültigkeit gegen Alles,

was um sie her vorgeht, und das beständige zwecklose Treiben, unter Schwatzen, Lachen und Weinen, ohne allen Zusammenhang und ohne Ursache, schwer und auf die Länge gar nicht nachzuahmen. Nimmt man hierzu, daß die gewöhnliche Entstehungsart der Krankheit nicht auszumitteln ist, und daß man keinen Wechsel mit anderen, und keine Uebergänge in andere krankhafte Seelenzustände wahrnimmt, so wird man den Betrug in Kurzem entdecken.

§. CCLXXI.

Lautes Toben und schwer zu bändigende Aeußerungen eines wilden Zerstörungstriebes hört und sieht man von Tollen, sowohl von denen, die sich noch bei ihren Angehörigen aufhalten, als vorzüglich auch bei denen, die in Irrenhäusern Aufnahme fanden, so häufig, daß sie als bezeichnende Merkmale der allgemeinen Raserei Jedermann bekannt zu seyn pflegen. Die daraus entstehende Bekanntschaft vieler Menschen mit dieser Krankheit, die Leichtigkeit, mit der ein so ungestümes Betragen nachgeahmt werden zu können scheint, und der auffallende Beweis eines entschieden krankhaften Seelenzustandes, den es liefert, sind gewiß die vorzüglichsten Ursachen der öfteren Vorspiegelung der allgemeinen und anhaltenden Raserei, die unter allen Täuschungs-Versuchen dieser Art fast am häufigsten vorkommt. Beachtet man jedoch, daß ein Betrüger das Lärmen und Toben nie so lange ununterbrochen aushalten kann, wie ein wirklich Rasender, daß er niemals etwas zerstört, was ihm unentbehrlich ist, und von dem er weiß, daß es nicht sobald wieder ersetzt werden kann, als z. B. im Winter den Ofen, und daß die schon bei der stillen Tollheit angegebenen (§. CCLXIX.) wesentlichen Zufälle, denen man noch die Unempfindlichkeit gegen starke Brech- und Abführungsmittel

zurechnen muß, hier fehlen, so wird man Täuschung von Wahrheit leicht unterscheiden können.

§. CCLXXII.

Die aussetzende, sowohl allgemeine als auch beschränkte, Raserei wird selten so vorgespiegelt werden, daß der Arzt sie im Anfall zu sehen Gelegenheit hat; wenn dieser aber überstanden ist, so wird er nur aus den Handlungen, die der angeblich Tolle während seiner Dauer beging, mit Wahrscheinlichkeit beurtheilen können, ob sie wirklich in einem Zustande der Raserei vorgenommen worden waren oder nicht. Einige Fälle giebt es jedoch in der That, in denen Betrüger auch diese Täuschung beabsichtigen, oder sie vorzunehmen gezwungen sind. Zu den ersteren gehören die, in denen ein Betrüger einen Anfall von Raserei vorspiegelt, um zu beweisen, daß er wirklich von diesem aussetzenden Uebel heimgesucht werde, und daß seine Angabe, Handlungen, wegen derer er in Anspruch genommen wird, in diesem Zustande begangen zu haben, gegründet sey. Fälle der zweiten Art treten ein, wenn der vorgeblich Rasende das unausgesetzte Toben und Lärmen nicht mehr aushalten kann, und deshalb sich anstellt, als wenn sein Anfall nun nachgelassen, oder auf eine Zeitlang gänzlich aufgehört habe.

§. CCLXXIII.

Ein Betrüger erster Art ist daran zu erkennen, daß er den Anfall plötzlich, und grade zu einer seinem Zwecke günstigen Zeit gleich mit der größten Heftigkeit ausbrechen läßt, da bei dem wirklich periodisch Rasenden, wenn auch keine andere Vorboten, doch ein mürrisches ärgerliches Wesen ihn ankündiget, das erst nach und nach in wirkliche Raserei übergeht; daß er zwar heftig lärmt und tobt, den Zerstörungstrieb aber entweder gar nicht, oder mit nicht zu verkennender Bedachtsamkeit befriedigt; daß er gewöhnlich,

wenn er des Lärmens müde ist, gleich ganz damit aufhört, und mit einem Male wieder vernünftig erscheint, da bei einem wirklichen Kranken dieser Art das Rasen erst aufhört, wenn er nach langer Schlaflosigkeit endlich einschläft. Wacht er denn hernach auf, so weiß er entweder von dem Vorhergegangenen nichts, oder schämt sich auch seiner früheren Wildheit. In den Fällen, in denen das wilde Toben nicht mit Schlaf endigt, geht es in die so genannte stille Tollheit über. Hält der Betrüger es für gerathen, den scheinbaren Anfall längere Zeit fortdauern zu lassen, so erkennt man die bloße Vorspiegelung auch daran, daß alle die schon wiederholt angegebenen eigenthümlichen Merkmale der Raserei, die bei der wirklich periodischen auch in solchen Fällen zugegen sind, hier ganz fehlen.

§. CCLXXIV.

Die beschränkte Raserei ist, wenn sie nicht periodisch ist, daran, daß der Kranke so lange, als er seiner Wuth nicht nachgeben kann, ganz ruhig ist, und sich völlig gesund stellt, sobald man ihn aber frei läßt, unfehlbar sogleich darein ausbricht, als ihm der Gegenstand, wider den sie gerichtet ist, zu Gesichte kommt, leicht zu erkennen. An eine bloße Vorspiegelung ist dabei also nicht wohl zu denken. Ehe möchte Jemand, der ein Verbrechen beabsichtiget, um es unbestraft begehen zu können, in dem Augenblicke der Ausführung den Anfall einer aussetzenden beschränkten Raserei vorzuspiegeln suchen. Um dies mit Erfolg thun zu können, würde aber nöthig seyn, daß er diese Krankheit vollständig kennt; daß Zustände und Ereignisse vorhergegangen sind, die es wenigstens wahrscheinlich machen, daß er mit dieser aussetzenden Raserei behaftet ist, wie z. B. erbliche Anlage und frühere Ausbrüche der Krankheit; daß sein Betragen während des Anfalls, vorzüglich bei der That,

wirklich das eines Rasenden ist; daß diese als Ausdruck der Raserei erscheint; und daß sein Benehmen nach derselben damit ebenfalls übereinstimmt. Fehlten einige von diesen Bedingungen, oder wohl gar alle, so würde der gerichtliche Arzt entweder mit seinem Urtheile zurückhalten müssen, oder einen solchen Menschen gradezu für einen Betrüger erklären *).

§. CCLXXV.

Gewaltthätige Handlungen, die im Zustande der Raserei begangen wurden, tragen im Allgemeinen allerdings den Ausdruck der tollen und blinden Wuth, der sie ihren Ursprung verdanken, an sich, und man bemerkt daran nichts von Absichtlichkeit und von unmoralischen Bewegungsgründen. Bei den in Anfällen der beschränkten periodischen Wuth, vorzüglich wenn sie sich zum ersten Male eingestellt hatten, und schnell wieder vorübergingen, verübten, ist jedoch dieser Ausdruck des Gewaltsamen weniger scharf ausgeprägt, und es bleibt nichts übrig, als auf den Mangel aller Bewegungsgründe Rücksicht zu nehmen **), und auf das nachherige Betragen des Thäters zu achten. Will der Richter darauf nicht Rücksicht nehmen, so kann der gerichtliche Arzt nichts weiter thun, als ihm seiner Seits die Möglichkeit, und in gegebenem Falle selbst die Wahrscheinlichkeit darzuthun, daß ein vermeintliches Verbrechen diesen Ursprung gehabt haben könne, und es ihm dann zu überlassen, sich von

*) M. s. Dr. Georget Examen médical des procès criminels de nommès Léger, Feldtmann, Lécouffe, Jean-Pierre et Papavoine dans lesquels l'aliénation mentale a été alléguée comme moyen de defense; suivi de quelques considérations médico-legales sur la liberté morale; a Paris 1825.

**) M. s. die merkwürdige Beobachtung einer wahrhaften Manie von nur wenigen Stunden, mitgetheilt vom Geh. Rathe Heim im Archiv für mediz. Erfahrung von Horn, Nasse und Henke, 1817. H. 1. S. 73.

seiner Wirklichkeit selber, so weit es geschehen kann, zu überzeugen. Will er es dann übernehmen, nach seiner oft sehr beschränkten Ansicht über den Thäter abzuurtheilen, so mag er auch allein die Verantwortlichkeit, wenn auch nur vor seinem Gewissen, dafür übernehmen.

§. CCLXXVI.

Gefällt es meinen Lesern mit mir noch einen Rückblick auf das in diesem Kapitel Vorgetragene zu werfen, und gestatten sie es mir, das was meine Erfahrung mich gelehrt hat, damit zu vergleichen, und das Resultat davon anzugeben, so kann ich nicht unbemerkt lassen, daß die Fälle, in denen ihren Seelenäußerungen nach gesunde Menschen sich für Seelen-Kranke ausgeben, äußerst selten sind, dagegen aber diejenigen, in denen solche Unglückliche, theils weil sie über ihren eignen Zustand völlig im Dunkeln sind, und theils weil sie ihre, von den aller vernünftigen Menschen abweichenden, falschen Vorstellungen sorgfältig verhehlen, für psychisch gesund gelten, viel häufiger vorkommen. Daher kommt es, daß so häufig Menschen, bei denen man vorher durchaus keinen abweichenden Seelenzustand wahrnahm, erst wenn sie wegen einer verübten gesetzwidrigen That in Anspruch genommen werden, von dem Untersuchungsrichter als Seelenkranke erkannt, oder von ihren Vertheidigern dafür ausgegeben werden. Daß diese letzteren hierin sich oft Uebertreibungen, und bisweilen wohl selbst falsche Vorspiegelungen erlauben, läßt sich nicht leugnen, eben so wenig aber, daß man sie deshalb oft fälschlich im Verdacht hat, wenn sie auch nach der vollständigeren Kenntniß, die sie von dem angeblichen Verbrecher, bei der genaueren Bekanntschaft, die sie mit ihm machen mußten, erlangt haben, aus vollkommner Ueberzeugung urtheilten. — Die ärztliche Untersuchung eines solchen Menschen, wie sie denn, nach An=

ordnung des Gerichts in seinem Gefängnisse vorgenommen zu werden pflegt, ist aber in allen Beispielen, die uns vorliegen, schon allein deshalb völlig ungenügend gewesen, weil die Vorbedingungen, die, um zu einem sicheren Schluß zu gelangen, durchaus unentbehrlich sind, ganz fehlten. Das Hin- und Herschwatzen der Aerzte mit solchen Leuten, die kein Vertrauen zu ihnen haben, im Zwange des Gefängnisses, ist durchaus unzureichend und vermag keine feste Grundlage eines befriedigenden Berichtes und eines wohl begründeten Gutachtens über die wahre Beschaffenheit des, hinsichtlich seines Seelen-Zustandes zweifelhaften, Angeklagten abzugeben.

Zweite Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Von den unbestimmten Körper- und Seelen-Zuständen, und dem Sinnen-Mangel, in so ferne sie in ihren rechtlichen Wirkungen mit den Seelen-Krankheiten Aehnlichkeit haben, oder ihnen gleich geachtet werden.

Achtes Kapitel.

Von den unbestimmten Körper- und Seelen-Zuständen.

§. CCLXXVII.

Daß die so genannten Seelen-Krankheiten, d. h. die von Krankheits-Ursachen herbei geführten, und unter einer bestimmten Gestalt sich darstellenden, Abweichungen in den verschiedenen Aeußerungen der Seele, ohne daß sich angeben läßt, ob sie vorzugsweise vom Körper, oder von der Seele, wenn man sie getrennt denken zu können glaubt, ausgegangen sind, und ohne daß körperliche Leiden wesentlich damit in Verbindung zu stehen scheinen, die Erkenntniß, das Selbstbewußtseyn und die Selbstbestimmung des damit Behafteten aufheben, ist im Vorhergehenden klar nachgewiesen worden. Aus den nämlichen Gründen, aus denen die Nothwendigkeit hiervon erhellte, läßt es sich beweisen, daß sowohl ungewöhnliche Körper- und Seelenstimmungen, die nicht für Krankheiten gelten können, als auch bloße Körper-Krankheiten, an denen, unter Voraussetzung, daß man die

Anschauungsweise von verschiedenen Seiten als eine Trennung ansehen will, die Seele ursprünglich keinen Antheil nimmt, oder doch keinen zu nehmen scheint, obgleich sie, durch Rückwirkung auf sie, oder Mitleidenheit, wie man es genannt hat, in ihren Aeußerungen davon bestimmt wird, die nämliche Wirkung auf Erkenntniß, Selbstbewußtseyn und Selbstbestimmung, wenn gleich vorübergehend, nicht allein haben können, sondern auch oft wirklich haben.

§. CCLXXVIII.

Diese ungewöhnlichen Körper- und Seelen-Stimmungen, und die angedeuteten Körper-Krankheiten sind es, die hier mit dem Namen der unbestimmten Zustände, für die aber gleiche rechtliche Wirkungen, als für die Seelenkrankheiten in Anspruch genommen werden, belegt wurden. Es gehören hieher die Entwickelungs-Zustände und Krankheiten, die mit bestimmten Lebensaltern in wesentlicher Verbindung stehen; die Abweichungen der Seelenäußerungen, die bei gewissen Geschlechtsverrichtungen bei beiden Geschlechtern eintreten, vorzüglich die rasende Geilheit bei Männern, und die Mutterwuth der Weiber; und vorzüglich auch die sich bei letzteren während des Monatsflusses, der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes zeigenden; das fieberhafte Irreseyn; die aufregenden, erschütternden und lähmenden Affekte, wie Zorn und Zornmüthigkeit, große Freude, heftiger Schreck, Furcht, Angst und Verzweiflung; Hunger und Durst; unbesiegbare Triebe zu gewaltthätigen Handlungen, die sich auf ihrer höchsten Stufe als Wuth ohne Wahnsinn darstellen (mania sine delirio); Rausch und Trunkfälligkeit; Träume; Zwischenzustand zwischen Schlafen und Wachen, und Nachtwandeln. In gewisser Beziehung können die Fehler der höheren Sinne, des Gesichts und Gehörs, letztere mit oder ohne Unvermögen zu sprechen, auch

hierher gerechnet werden, die jedoch wegen mancher Eigenthümlichkeiten den Gegenstand eines eignen Kapitels ausmachen sollen.

§. CCLXXIX.

Von den Entwickelungszuständen und den Seelenverstimmungen, die bisweilen die Geschlechtsverrichtungen begleiten, ist im Vorhergehenden, wie von den verschiedenen Lebensaltern und ihren Eigenthümlichkeiten in rechtlicher Beziehung gehandelt wurde, bereits die Rede gewesen*), und es bleiben daher hier nur noch die späterhin genannten zu betrachten.

§. CCLXXX.

Das fieberhafte Irreseyn ist, wie schon der Name anzeigt, ein Zufall, der die verschiedenartigsten Fieber begleitet, und nach der Gattung und Art desselben, nach der Eigenthümlichkeit der Kranken, und selbst nach Verschiedenheit der äußeren Umstände, die mannichfaltigsten Gestalten annimmt. Daß unter diesen die Raserei zu den häufigsten gehört, daß die Kranken während ihrer Dauer, wenn sie nicht daran gehindert werden, die gewaltthätigsten Handlungen begehen, und daß sie dafür eben so gut als Rasende von aller rechtlichen Verantwortlichkeit völlig frei sind, steht mit der täglichen Erfahrung und mit der allgemeinen Ansicht, die darüber bei Rechtsgelehrten und Aerzten, und selbst im gewöhnlichen Leben herrscht, ganz in Uebereinstimmung.

§. CCLXXXI.

Ein in Beziehung auf dies Irreseyn höchst wichtiger, und noch viel zu wenig beachteter Umstand, den ich mehrere

---

*) M. s. Handbuch der ger. Med. Thl. IV. und in Beziehung auf Geschlechts-Entwickelungs-Zustände junger Mädchen, mein Buch: Die Geschlechts-Krankheiten des Weibes, nosologisch und therapeutisch bearbeitet. 1ster Thl. Göttingen, 1832.

Male zu beobachten selber Gelegenheit hatte, verdient hier jedoch besonders erwähnt zu werden. Er besteht in der Fortdauer eines, meistens beschränkten, Wahnsinns, nachdem nicht blos das fieberhafte Irreseyn, sondern selbst auch das Fieber, von dem es abhing, längst aufgehört hat, und die volle Gesundheit scheinbar wieder eingetreten ist. — Dieser Wahnsinn ist in der That nichts anders, als die Fortsetzung der falschen Vorstellungen, und der Schöpfungen der Einbildungskraft, die das Fieber hervorgerufen hatte, mit denen in Uebereinstimmung der in der Wiederherstellung Begriffene jetzt noch denkt und handelt. Gehässige Empfindungen, die sich während des Fiebers des Kranken bemächtigt hatten, und Rachsucht, die in der Zeit, wegen erträumter Beleidigungen, in ihm angefacht worden war, kommen jetzt auf die unerwartetste Weise plötzlich zum Ausbruch, und führen gewaltthätige Handlungen herbei, an deren Möglichkeit, bei der meistens vorkommenden Verschlossenheit solcher Kranken, Niemand einmal gedacht hatte. Daß hier, selbst beim Anschein vom Gegentheil, doch ein wirklicher Wahnsinn vorhanden ist, der sich indessen mit der vollen Genesung von selber zu verlieren pflegt, läßt sich eben so wenig leugnen, als daß auch seine Wirkungen, in rechtlicher Beziehung, denen des Wahnsinns gleich geachtet werden müssen. — Die Frage, ob ein vom fieberhaften Irreseyn Ergriffener ein rechtskräftiges Testament machen könne, ist, sobald sich erweisen läßt, daß es nicht aussetzte, verneinend zu beantworten; traten aber freie Zwischenräume ein, und kam es während ihrer zu Stande, so ist seine Gültigkeit keinem Zweifel unterworfen.

§. CCLXXXII.

Affekte sind, möchte man sagen, Ausdrücke des Ergriffenseyns der ganzen Persönlichkeit von einer Empfindung.

Sie sind theils sanftere, die hier nicht weiter berücksichtiget werden können, theils heftigere, und diese sind wieder ihrem Grade nach verschieden. Die letzteren sind große Freude, Entrüstung (Indignation), heftiger Zorn, Schreck, Furcht, Angst und Verzweiflung. Der Unterschied zwischen aufregenden und niederdrückenden ist kein wesentlicher, indem der nämliche Affekt bald die eine, und bald die andere Wirkung haben kann. In ihren höheren und höchsten Graden bemächtigen sie sich der ganzen Persönlichkeit des davon Ergriffenen so sehr, daß er gleichzeitig keiner anderen Vorstellung und Empfindung fähig ist, und entweder wie gelähmt erscheint, oder nur gerade in der Richtung, ohne alles Nachdenken, und mithin gleichsam instinktartig handelt, die jene übermächtige Empfindung ihm mitgetheilt hat. Es fehlt nicht an Beispielen, daß ihr Einfluß so gewaltig war, daß sogleich der Tod darauf folgte. Gewöhnlich verschwindet dieser beherrschende Einfluß nach kurzer Zeit, bisweilen hinterläßt er jedoch einen bleibenden Eindruck, vermöge dessen der Kranke Jahre lang, ja oft sein ganzes Leben hindurch, mit einem Irrwahne behaftet bleibt. Daß er dann in jeder Beziehung, und mithin auch in rechtlicher, wirklich als ein Wahnsinniger zu betrachten sey, ist keinem Zweifel unterworfen.

§. CCLXXXIII.

Da während des höchsten Grades der heftigeren Affekte Selbstbewußtseyn und Selbstbestimmungs-Vermögen aufgehoben sind, so ist der Mensch, so lange sie herrschen, seiner selber nicht mächtig, und seine in der Zeit begangenen Handlungen können ihm nur in so weit zugerechnet werden, als in dem Ausbruche des Affekts an sich etwas Unsittliches oder gar Rechtswidriges liegt, und er ihn zu unterdrücken im Stande und verpflichtet war. Dies ist jedoch nur bei

denen möglich, von denen Jemand vorher weiß, daß er ihnen unterworfen ist, und die Anzeigen kennt, durch die sich die Annäherung ihrer höheren Grade äußert. Er kann und soll ihn dann durch Vernunft oder höhere Gefühle unterdrücken, oder Falls dies nicht möglich ist, die Gelegenheiten und Veranlassungen meiden, in und bei welchen ein zu hoher Grad des Affekts zu fürchten ist, wenn er aber dennoch davon überrascht wurde, sogleich wie er seine Annäherung fühlt, den Ort und die Personen verlassen, die seinen Ausbruch herbeiführen könnten. Die Affekte, auf die dies eine Anwendung leidet, dürften die Furcht, die Angst, die Entrüstung, der Zorn und die Verzweiflung seyn. Für sie gilt daher nur die, von anderen gerichtlichen Aerzten zu allgemein, in Beziehung auf alle Affekte, ausgesprochene Behauptung, daß die durch sie entstandne Unfreiheit, die Zurechnung der davon bedingten gesetzwidrigen Handlungen nicht aufhebe.

§. CCLXXXIV.

Was die einzelnen Affekte betrifft, die hier näher betrachtet werden müssen, so hat der der Freude in seinen niedrigeren Graden eine ungemein belebende Kraft, in den höheren aber eine lähmende. Unter allen übrigen bringt er, wie die Erfahrung gelehrt hat, am öftersten unmittelbar den Tod zu Wege*), oder bewirkt, weil er die Kräfte des Körpers plötzlich lähmt, Ereignisse, die unter anderen Umstän-

*) Die Nichte des Herrn von Leibnitz, erzählt Zimmermann in seinem trefflichen Buche von der Erfahrung in der Arzneikunst, Zürich, 1763, vermuthete nicht, daß ein Weltweiser Geld hinterlassen könne; aber sie fand nach dem Tode ihres Oheims 60000 Dukaten in einer Kiste unter seinem Bette, und starb beim ersten Anblick dieser Dukaten. Buch. 4. Kap. 11.

den wenigstens als strafbare Fahrlässigkeit, wenn nicht als Schuld erscheinen würden. So ließ eine Mutter, die auf ein hohes Gerüst gestiegen war, um den Einzug der vaterländischen Truppen, die eben aus dem Felde zurückkehrten, anzusehen, ihr halbjähriges Kind plötzlich auf das Straßenpflaster herabfallen, wie sie ihren tod geglaubten Bruder erblickte, und ihm mit einem Freudenschrei die Arme entgegenstreckte. Eben so leicht hätte sie sich auch, wenn sie etwas mehr nach hinten stand, in diesem Affekte vordrängen, und die vor ihr Stehenden einige dreißig Fuß hoch herabstürzen können. Wer wollte es zu behaupten wagen, diese Person habe ihre Freude, die man wohl einen freudigen Schreck nennen möchte, unterdrücken können, und sey daher für das, was sie darin gethan, der Zurechnung unterworfen?! Hinterläßt dieser heftige Affekt, wie es oft geschieht*), eine andauernde Seelen-Krankheit, so ist, wenn darin Handlungen begangen wurden, deren rechtliche Wirkungen geprüft werden sollen, nicht mehr jener, sondern dieser zu berücksichtigen.

§. CCLXXXV.

„Die Indignation (Entrüstung) scheint mir," sagt der berühmte Zimmermann in seinem trefflichen Buche über die Erfahrung (a. a. O.), „eine Mischung von Traurigkeit und Zorn. Unter Leuten, deren Welt ein Zirkel von wenigen Stunden (und, wie ich hinzufüge, ein Kreis von einer noch geringeren Anzahl von Begriffen ist,) erweckt das sieghafte Rohrdommelgeschrei der wohl herge-

*) Mead, sagt Hale, der berühmte Arzt des Narrenhospitals in London, habe ihm erzählt, es seyen in dem berüchtigten Südseehandel weit mehr Leute in seine Kur gekommen, die plötzlich zu einem unermeßlichen Reichthum gelangt, als solche, die an den Bettelstab gerathen. Zimmermann a. a. O.

brachten Unvernunft sehr oft diese Leidenschaft (Affekt), wenn man, diesem Geschrei ausgesetzt, bei sich selbst nicht mit dem Salomon denkt: ein Weiser, der mit Narren zu streiten hat, er zürne oder lache, findet keine Ruhe. Die körperliche Wirkung der Indignation ist bei vielen ein Schwindel, eine Neigung zum Brechen und eine unausstehliche Angst über die Brust u. s. w." Die gefährlichste Entrüstung, darf ich wohl aus eigner Erfahrung hinzusetzen, entspringt aus dem Gefühl entweder eines erlebten Unrechts, treffe es uns selber, oder Personen und Umstände, die unsere besondere Theilnahme auf sich gezogen haben, oder der Schmach einer unabweislichen Verhöhnung dessen, was uns als das Höchste und das Heiligste erscheint, und dem wir unser ganzes Leben gewidmet haben. Wer erinnert sich hierbei nicht der Geschichte eines preußischen Offiziers, der einen französischen, in einer öffentlichen Gesellschaft, das preußische Heer freventlich lästern hörte, und ihn als eines, seiner Schandreden wegen, des Zweikampfs Unwürdigen, auf der Stelle niederschoß. Sein König, wohl in einem gleichen Gefühl der Entrüstung, billigte seine That, und er wurde ihretwegen nicht zur Verantwortung gezogen. Sollte das, was dem Entrüsteten bisweilen unmittelbar den Tod bringt, nicht auch Anderen, ohne eigentliche Schuld des von der Entrüstung unvermeidlich Ergriffenen, und daher ohne eine vollständige rechtliche Zurechnung seiner That zur Folge zu haben, gefährlich werden können? Gesetze bestimmen hierüber nichts, und der Richter nimmt bei dergleichen Ereignissen, wie es scheint, mehr auf die Umstände, und auf seine eignen Empfindungen dabei Rücksicht, als auf eigentliche Rechtsgrundsätze. Eine Beschränkung des Maßes der Verantwortlichkeit für Handlungen, die in unabwendbarer, gerechter Entrüstung begangen wurden, darf also der ge-

richtliche Arzt wohl in Fällen dieser Art in Anspruch nehmen.

§. CCLXXXVI.

Der Zorn ist der Ausbruch eines schnell auflodernden lebhaften Widerwillens gegen einen beleidigenden Eindruck, der uns trifft, mit dem Drange, ihn wider den Gegenstand, von dem er ausgeht, zu äußern, einem Drange, der sich, wie Zimmermann sagt, in Allem zeigt, was in uns empfindlich und beweglich ist. Das Angesicht wird dabei roth, die Augen blitzen, die Muskeln schwellen auf, das Herz schlägt geschwinder, und das empörte Blut stürzt mit hundert und vierzig Schlägen in einer Minute umher. In diesem Sturme schwinden alle andere Empfindungen, selbst das Bewußtseyn erlischt, und alle Bewegungen sind nur auf Befriedigung jenes Dranges gerichtet. Daß in solchen Augenblicken auch das Selbstbestimmungs-Vermögen aufgehoben seyn muß, und die darin begangenen Handlungen einen rein automatischen Karakter haben, dürfte wohl kaum zu bezweifeln seyn. Da jedoch der Zorn nicht bei allen Menschen die gleiche Höhe erreicht, da die ihm in hohem Grade unterworfenen mit ihrer Eigenthümlichkeit hierin bekannt seyn müssen, und daher die Gelegenheit dazu vermeiden können, und da er nicht sogleich in seiner grösten Heftigkeit erwacht, sondern gewisse Vorboten hat, nach deren Eintritte er noch recht wohl zu unterdrücken ist, so hebt der Zorn im Allgemeinen die Verantwortlichkeit für das darin Begangene nicht auf. Vermindert wird sie indessen allerdings dadurch, wenn unausweichliche Umstände, die es unmöglich machten, einer unverschuldeten Reizung dazu früher zu entgehen, ehe er eine Höhe erreicht hatte, auf der sein Ausbruch sich nicht mehr hindern läßt, vorhanden waren.

§. CCLXXXVII.

Vom Zorne ist die Zornmüthigkeit zu unterscheiden, die in einer Geneigtheit besteht, bei der geringsten und unbedeutendsten Veranlassung dazu sogleich in den heftigsten Zorn zu gerathen. Hängt sie blos, wie es oft der Fall ist, vom Temperamente, und von übler Gewohnheit ab, so kann sie den Ausbrüchen des Zorns, hinsichtlich ihrer nachtheiligen Folgen, nicht zur Entschuldigung dienen, indem der vernünftige Mensch die Verpflichtung hat, sein Temperament zu beherrschen, und üblen Gewohnheiten, die daraus entstehen könnten, zuvor zu kommen. Anders verhält sich die Sache, wenn die Zornmüthigkeit durch Krankheit bewirkt wurde, sowohl von körperlichen, wie von erhöhter Empfindlichkeit der Nerven, und von Unordnungen im Blutumlaufe, wobei bald ein vermehrter Andrang des Blutes nach Kopf und Brust entsteht, bald aber das Blut in diesen Theilen ungewöhnlich lange zurückgehalten wird; als auch von Seelenkrankheiten, bei denen diese Zornmüthigkeit dann nichts anders ist, als entweder die eigene Stimmung, die der so genannten Ueberspannung solcher Kranken zum Grunde liegt, oder der reizbare Zustand Toller, mittelst dessen sie durch den kleinsten Eindruck in Wuth gesetzt werden. Eine solche Zornmüthigkeit und ihre Ausbrüche sind hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkungen den Seelenkrankheiten, von denen sie ihren Ursprung nahmen, völlig gleich zu achten.

§. CCLXXXVIII.

Schrecken nennen wir die durch irgend einen heftigen, entweder auf die Sinne, oder auf das Gemeingefühl, oder auf die Einbildungskraft, oder auf alle drei zugleich wirkenden, Eindruck herbeigeführte Erschütterung, die alle Kräfte des Leibes und der Seele lähmt, und jedes Entgegenwirken daher für den Augenblick aufhebt. Eigentliche Handlungen

können deshalb während des Erschrockenseyns nicht vorgenommen werden, wohl aber willenlose und rein automatische Bewegungen, die dem Erschrockenen selber und Anderen in der Nähe befindlichen nachtheilig werden. Oft kann auch durch die plötzliche Unterbrechung aller Lebensäußerungen Schaden geschehen, den man unter anderen Umständen für die Folge einer strafbaren Unterlassung halten würde. Ist dieser ersetzbar, und wird seinetwegen auf Ersatz geklagt, so würden wohl die Ursachen des Schreckens, und die Umstände, unter denen er eintrat, größeren Einfluß auf die richterliche Entscheidung haben, als dieser selber, und seine unvermeidlichen Wirkungen. In peinlichen Rechtsbeziehungen müssen sie jede Zurechnung dessen, was während seiner Dauer geschahe, natürlich aufheben.

§. CCLXXXIX.

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß der unmittelbare Erfolg eines großen Schreckens oft, ehe sich noch das Bewußtseyn ganz wieder eingestellt hat, ein heftiger Zorn ist. Dieß darf um so weniger auffallen, da auch ein sehr heftiger Zorn, wenn er aufs höchste gestiegen ist, fast die nämliche Wirkung hat, als der Schrecken, und selbst der Freude, wenn sie stark genug war, die Kräfte Anfangs zu lähmen, hernach eine um so stärkere Aufregung folgt, die mit einem Anfall von Raserei nicht selten die gröste Aehnlichkeit hat. Da in solchen Fällen angenommen werden muß, daß der Mensch während dieses Zustandes seiner selber weder mächtig war, noch seyn konnte, so können ihm auch die Handlungen, die er darin beging, unmöglich zugerechnet werden; doch ist es natürlich aufs strengste zu beweisen, daß er sich wirklich darin befand, und dies nicht nachher erst zu seiner Entschuldigung vorgab. Aussagen glaubwürdiger Zeugen hierüber, die Art seiner Handlung, und sein

Verfahren während und nach derselben, müssen hier dann die Beweismittel abgeben.

§. CCXC.

Furcht und Angst sind Affekte, die nur gradweise von einander unterschieden sind. Furcht ist das Gefühl des Unvermögens, ein drohendes Uebel von sich abzuwenden, und Angst der Ausdruck der Unfähigkeit, dem herannahenden zu entgehen. Beide gehen bisweilen, unter dem Gefühl des Erliegens, in ein willenloses Aufbieten der letzten Kräfte über, dem gegenwärtigen Uebel zu widerstehen, und es ohne alle Rücksicht auf größere, die daraus entstehen könnten, von sich zu entfernen, in einen Zustand, den wir mit dem Namen der Verzweifelung belegen. Die beiden ersteren sind zwar niederdrückende Affekte, und geben an sich daher zu keinen anderen rechtswidrigen Handlungen, als zu solchen die Veranlassung, die aus der gänzlich unterbliebenen, oder unzweckmäßig geleiteten Anwendung der durch sie niedergedrückten Kräfte entstehen. Da der Mensch vermöge seiner Vernunft, und durch Erweckung höherer Gefühle, als der Begeisterung, der Ehre u. s. w., die Furcht und Angst soll unterdrücken können, so werden ihm besonders im Soldatenstande Vergehungen, die aus dieser Quelle entstanden sind, häufig als Verbrechen angerechnet. Ob dies Recht oder Unrecht sey, braucht hier, da von einem Stande die Rede ist, auf den unsere gewöhnlichen Rechtsbegriffe doch überhaupt nicht passen, nicht weiter auseinandergesetzt zu werden. Die von Furcht und Angst abhängige unrichtige Anwendung der durch sie nicht ganz gelähmten Kräfte spielt jedoch auch bei einem sehr wichtigen Rechts-Gegenstande eine Rolle, wobei aber gemeiniglich zu wenig Rücksicht darauf genommen wird. Er ist die Nothwehr. Sehr häufig beschuldigt man Jemand, der zu ihr seine Zuflucht zu neh-

men sich gezwungen sahe, der Uebertreibung, und rechnet ihm diese als Schuld an, vergißt dabei aber, daß Furcht und Angst jede Gefahr größer sehen lassen, als sie an sich ist, und daß der davon Befallne, weil sie ihn an der richtigen Anwendung seiner Kräfte hindern, zu gewaltthätigen Mitteln greift, zu denen er im ruhigen Zustande nicht gegriffen haben würde, und für deren Gebrauch es ihm jetzt an jedem zureichenden Maasstabe fehlt. — Hieraus dürfte sich die so häufige Uebertreibung der Nothwehr, als in der Natur der Sache hinreichend begründet, wohl erklären lassen.

§. CCXCI.

Die Verzweiflung kann sowohl an sich, als in ihren Wirkungen nur Entschuldigung finden, wenn sie aus einer unmittelbaren, und, wie es scheint, unabwendbaren Gefährdung des eignen Daseyns, oder der Güter, die uns theurer als das Leben sind, hervorgeht. Die Verzweiflung kleiner Seelen bei den unbedeutendsten Veranlassungen ist dagegen schon an sich ein Fehler, und sie enthält daher auch nichts, was die Verantwortlichkeit für angeblich darin begangene, rechtswidrige Handlungen mindern, oder gar aufheben könnte.

§. CCXCII.

Außer den Affekten selber kann das Unbefriedigtseyn der thierischen Bedürfnisse im Menschen ihnen ganz gleiche Zustände hervorrufen. Von dem Geschlechtstriebe ist in dieser Beziehung bereits gehandelt worden. Mächtiger und unwiderstehlicher wie er sind Hunger und Durst, weil sie mit der Lebenserhaltung in einem mehr unmittelbaren und viel näheren Zusammenhange stehen. Bleiben sie ungestillt, so folgen große Schwäche, Wahnsinn, Ohnmachten und der Tod. Daß in dieser Gefahr der Hungrige und Dürstende ohne alle andere Rücksichten nur seine dringendsten Bedürf-

nisse zu befriedigen suchen muß, und daher Nahrungsmittel, wenn er sie auf keine andere rechtmäßige Weise bekommen kann, nimmt, wo er sie findet, ja gleich einem wüthenden Thiere, ohne Rücksicht auf Leben, Gesundheit und Vortheil Anderer, sich ihrer, wenn er Hindernisse findet, so weit seine Kräfte noch reichen, mit Gewalt zu bemächtigen sucht, ist so natürlich, und daher so unvermeidlich, daß von einer Rechtsverletzung dabei gar die Rede nicht seyn kann. Einigermaßen wird dies auch im Rechte anerkannt, doch vorzüglich nur, wenn es sich blos um das Wegnehmen der Lebensmittel handelt, die grade zur Stillung des Bedürfnisses erforderlich waren. Etwas davon zu sich zu stecken, ist auch dem Hungernden und Durstenden nicht erlaubt. Wie soll er es aber anfangen, wenn er die ergriffenen Nahrungsmittel an dem Fundorte nicht mit Sicherheit verzehren kann? Wird und muß er denn nicht, um einen Platz aufsuchen zu können, wo er in Befriedigung seines Bedürfnisses nicht gestört wird, so viel von dem Gefundenen mitnehmen, als er nöthig zu haben glaubt, und wird er dies wohl, unter der Pein, die ihn quält, genau abzumessen im Stande seyn? Sollten hierbei nicht auch der krankhaft gesteigerte Hunger und Durst (fames et sitis praeternaturalis) eine Rolle spielen können? Nicht allein aber die Wegnahme von Lebensmitteln, sondern selbst Einbruch, Raub und Mord werden durch wüthenden Hunger und Durst, die sonst nicht zu stillen sind, entschuldigt.

§. CCXCIII.

Ohne daß sich ein eigentliches Bedürfniß als Grund dafür nachweisen läßt, entwickelt sich aus der Tiefe der menschlichen Organisation bisweilen eine krankhafte allgemeine Verstimmung, die sich durch einen unerklärlichen Trieb zu rechtswidrigen und meistens gewaltthätigen Handlungen

äußert. Häufig liegen entweder Krankheits-Ursachen oder Entwickelungs- und Geschlechtszustände dabei zum Grunde, und letztere vorzüglich bei Frauenzimmern; in manchen Fällen jedoch lassen sie sich wenigstens nicht auffinden. Hieher gehören der unwiderstehliche Drang zum Stehlen, den man unter Umständen gefunden hat, unter denen eine Absicht, sich fremden Gutes zu bemächtigen, um es zu seinem Vortheile anzuwenden, überall nicht denkbar war; der Brandstiftungstrieb; der Drang, Anderen Schaden zu thun; und der Mordtrieb*). Im Allgemeinen kann man wohl annehmen, daß hierbei ein periodischer Wahnsinn, oder eine periodische Tollheit zum Grunde liegen, die sich durch kurze Anfälle und sehr lange freie Zwischenräume auszeichnen. Mit Ausnahme des Triebes zu stehlen läßt sich über die Art ihrer Ausmittelung weiter nichts sagen, als was im Vorhergehenden, bei den Entwickelungs- und Geschlechtszuständen**), und bei den periodischen Seelenkrankheiten, darüber bereits vorgetragen wurde.

§. CCXCIV.

Der krankhafte Trieb zu stehlen äußert sich dadurch, daß der davon Ergriffene zwar Alles nimmt, was ihm in die Hände fällt, hernach aber auf den Besitz gewöhnlich weiter keinen Werth legt, ja sich gar nicht einmal darum weiter bekümmert***). Bei Schwangeren liegen diesem Triebe jedoch bisweilen Gelüste, besonders nach Eßwaaren, zum Grunde, die denn freilich sogleich verzehrt werden. Es fehlt auch nicht an Beispielen, daß der Trieb zu stehlen nur ein mit wirklichem Wahnsinne zusammenhängender Zufall

*) M. s. Vogel, Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2te Aufl. Stendal, 1825. II. S. 51 u. fgg.

**) S. Handb. 4ter Thl.

***) Gall, sur les fonct. du cerveau Tom. IV. p. 8.

war. So führt Pinel Beispiele von Irren an, die sonst wegen ihrer strengen Rechtlichkeit bekannt waren, sich dennoch aber während der Anfälle ihrer Krankheit durch einen Hang zum Stehlen auszeichneten*). Eine unbezwingliche Neigung zum Stehlen geht bisweilen auch in Wahnsinn über**).

§. CCXCV.

Mit diesen außerordentlichen Trieben hat die Wuth ohne Wahnsinn die nächste Verwandtschaft, ja sie scheint selbst in einem unwiderstehlichen Triebe dieser Art ihren Grund zu haben. Bis jetzt sahe man sie sich nur durch Selbstmord, oder Mord, oder wenigstens doch durch Versuche dazu äußern; es ist jedoch wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sie nicht zu anderen gewaltsamen Ausbrüchen, wie zur Brandstiftung, auch die Veranlassung sollte geben können. Ob diese, von welcher Art sie seyn mögen, dem Thäter zugerechnet werden dürfen, oder nicht, ist gerade jetzt noch der Gegenstand eines wichtigen Streites. Ihn vollständig zu schlichten, kann nicht die Sache des gerichtlichen Arztes seyn; das kann und muß er aber sagen, daß die krankhafte Wuth, von der solche rechtswidrige Handlungen ausgingen, allerdings einen so hohen Grad zu erreichen im Stande ist, daß sie gleich dem fieberhaften Irreseyn jede vernünftige Selbstbestimmung völlig aufhebt. Mag nun der Richter entscheiden, ob nach den Grundsätzen des Rechts, bei dem vollständigen Unvermögen, sich nach Vernunftgründen bestimmen zu können, die Zurechnungsfähigkeit Statt finden könne, oder nicht. Die Einwände, die selber Aerzte hiergegen aufgeworfen haben: daß, weil Einige einem

*) Traité de l'aliénation mentale p. 101.

**) Foderé Médécine legale Tom. I. p. 236.

solchen Triebe widerstanden haben, auch die es hätten thun können, die ihm erlagen; und daß ein solcher Kranker, der längere Zeit seinem Triebe Widerstand leistete, ihm auch für immer hätte widerstehen können, sind wahrhaft albern. Wissen diese guten Leute denn nicht, daß ein solcher krankhafter Trieb gradweis verschieden ist, daß er Anfangs schwach seyn, und mit seiner Dauer wachsen kann; daß die Widerstandskräfte, ohne Verdienst und ohne Schuld, bei Einem stärker, und bei dem Anderen geringer sind, und daß es endlich zufällige, von dem Willen des Unglücklichen, der von diesem krankhaften Zustande ergriffen ist, völlig unabhängige Umstände giebt, die, während sie bei dem Einen die Bekämpfung der Wuth erleichtern, sie bei dem Anderen erschweren, ja unmöglich machen. Wer hierauf Rücksicht nimmt, dürfte jenen sonderbaren Einwänden wohl keine Wichtigkeit weiter beilegen.

§. CCXCVI.

Ehe die Kranken von dieser Wuth ergriffen werden, fühlen sie gewöhnlich erst einige Stunden vorher eine gewisse Beängstigung, und sind unruhig und ungewöhnlich aufgeregt. Plötzlich entsteht dann der Gedanke des Selbstmordes, oder des Mordes Anderer in ihnen, den sie entweder mit Blitzes Schnelligkeit sogleich ausführen, oder mit dem sie erst eine Zeitlang kämpfen, ihn aber doch zuletzt, obgleich sie das Thörichte, Rechtswidrige und Strafwürdige davon vollkommen einsehen, vom unwiderstehlichen Drange dazu getrieben, wenn ihnen nicht zu rechter Zeit zu Hülfe gekommen wird, in Ausführung bringen. Ich selber habe mit zwei Kranken dieser Art als Arzt zu thun gehabt, und eine davon noch während des Anfalls, in dem ich sie behandelte, beobachtet. Die eine war eine, etwa sechs und zwanzig Jahre alte Frau, die als Gattin und Mutter in

den glücklichsten Verhältnissen lebte, und, bis auf kleine krampfhafte Anfälle zur Zeit des Eintritts des Monatsflusses, zu denen sich eine schnell vorübergehende trübe Stimmung und Neigung zum Weinen gesellten, vollkommen gesund war. In der Zeit, in der sie wieder ihre Periode erwartete, und sie sich daher etwas krampfhaft und beklemmt fühlte, sprang sie plötzlich auf, lief, mit rothem Gesichte und anscheinend sehr erhitzt, mit dem Ausrufe: „ich muß mich umbringen!“ aus ihrem Hause, und stürzte sich in ein in der Nähe desselben befindliches, ziemlich tiefes Wasser. Ein Nachbar, der sie über die Straße rennen sah, folgte ihr, und zog sie gleich wieder bei den Röcken hervor, worauf er sie in ihr Haus zurücktrug. Hier kam sie zwar im Zustande der Bewußtlosigkeit an, doch wurde sie bald daraus erweckt, blieb indessen etwa vier und zwanzig Stunden lang angegriffen, still und beschämt. Nach dieser Zeit hatte sie sich indessen völlig erholt, und scherzte schon am dritten Morgen ganz heiter über ihren lächerlichen Einfall, zu dem sie keinen anderen Grund gehabt zu haben versicherte, als einen unwiderstehlichen Drang, der durch nichts Aeußeres veranlaßt worden war. Seit diesem Ereignisse sind jetzt über fünf und zwanzig Jahre verflossen, und die Frau lebt noch, ist seitdem immer gesund geblieben, und hat nie wieder ähnliche Anfälle gehabt. Der zweite Fall betraf die Säugamme eines etwa neunmonatlichen Kindes, das sie bis dahin mit der größten Zärtlichkeit genährt und gepflegt hatte. Ihr Monatsfluß, der während des Stillens ausgeblieben war, stellte sich jetzt wieder ein, aber Anfangs sparsam, und nicht ohne Beschwerden, zu denen eine besondere Beängstigung gehörte. Sie war roth im Gesichte, und hatte keine Eßlust, aber Durst. In dieser Zeit wurde sie plötzlich von dem Mordtriebe gegen diesen Säugling mit

dem, und ein paar anderen, ihrer Aufsicht anvertrauten, Kindern sie allein im Zimmer war, befallen, und würde nach langem Ringen und Beten ihm unterlegen haben, wenn nicht gerade die Mutter eingetreten wäre, und das Kind gerettet hätte. Ich fand sie am Morgen darauf noch mit rothem Gesichte und trübem Blicke dumpf vor sich hinstarrend. Meine Fragen beantwortete sie einsilbig, aber richtig. Sie klagte über Eingenommenheit des Kopfes, hatte belegte Zunge, und einen vollen, harten und fieberhaften Puls. Nach einem Aderlaß und einem Brechmittel wurde der Monatsfluß stärker, und damit kehrte am Morgen des dritten Tages ihre ganze Lebhaftigkeit und Heiterkeit wieder. Jetzt erst gestand sie, was sie gepeinigt habe, und verglich die Empfindungen, die sie in der Zeit gehabt hatte, mit den Quaalen der Hölle*). Man behielt die Person hernach noch als Wärterin des nämlichen Kindes, und sie erfüllte ihre Verpflichtungen gewissenhaft.

§. CCXCVII.

Aehnliche Fälle werden von den Aerzten fast aller gebildeten Völker erzählt**), und der geschilderte Zustand einer Wuth ohne Wahnsinn, die man deshalb nicht zu den eigentlichen Seelenkrankheiten, sondern zu den Wirkungen unwiderstehlicher wilder Triebe rechnen muß, ist als Thatsache mithin vollkommen erwiesen. Seine Erkenntniß bei einzelnen Fällen ist nichts destoweniger aber sehr

---

*) M. s. meine Abhandlung: Ueber einen aus Krankheit entspringenden unwiderstehlichen Trieb zu gewaltsamen Handlungen, die nicht als Verbrechen zugerechnet werden können (in Ad. Henke Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 1ster Jahrg. Bd. 1. S. 267.

**) Conradi commentatio de mania sine delirio. Goettingae, 1827.

schwer, doch wie meine Beobachtungen und Untersuchungen mich gelehrt haben, in der Mehrzahl der Fälle nicht unmöglich. Die größte Schwierigkeit liegt freilich darin, daß man meistens nur über die Handlungen entscheiden soll, die angeblich durch ihn herbeigeführt worden sind, während er selber schon verschwunden ist.

§. CCXCVIII.

Ein wichtiges Erkenntnißmittel erhält man durch die Erforschung der Ursachen. Das Uebel scheint sich sehr oft erblich fortzupflanzen, ohne daß dazu weiter etwas erforderlich wäre, als daß auch entweder der Vater, oder die Mutter, ein Mal einen ähnlichen Anfall der Art gehabt hatten. — Die Mutter der Säugamme, deren Geschichte (§. CCXCV.) erzählt wurde, war einem ähnlichen Anfalle gegen das Leben eben dieser Tochter, mit der sie damals im Wochenbette lag, ausgesetzt, blieb hernach aber völlig gesund. Eine besondere Anlage zu diesem Uebel würde man annehmen können, wenn sich Anfälle dieser Art bei geeigneten Veranlassungen öfter einstellten, worüber man aber noch keine Beobachtungen hat. Frauenzimmer scheinen bisjetzt vorzugsweise befallen worden zu seyn, doch hat man freilich auch Beispiele von Männern. Bei den ersteren liegen gewöhnlich Geschlechtszustände zum Grunde, und vorzüglich Abweichungen im Monatsflusse, ja bisweilen blos das Eintreten desselben. Das Entwöhnen eines Säuglings scheint in dieser Hinsicht auch gefährlich. Ueberfüllung des Unterleibs mit Blut, und daher träger Rückfluß desselben von Kopf und Brust, wie wir sie nicht blos bei unordentlichem Monatsflusse der Weiber, und bisweilen auch in der Schwangerschaft und im Wochenbette antreffen, sondern bei beiden Geschlechtern auch Hämorrhoiden in ihren meisten Gestalten, und Anhäufung von Galle in ihren Absonde-

ringswegen und im Darmkanal, seltener Ansammlung von Koth und hartnäckige Verstopfung, scheinen dies Uebel hervorzurufen besonders geeignet. Daß auch eine hysterische und hypochondrische Stimmung wohl dazu beitragen könne, ist sehr zu vermuthen, beweisende Fälle dafür sind mir aber unbekannt. Seelenstörungen fand ich weder vor, noch nach einem solchen Anfall bei den Kranken, die ich zu sehen Gelegenheit hatte.

§. CCXCIX.

Ein zweites Erkenntnißmittel gewährt der Zustand der Kranken unmittelbar vor, in und nach dem Anfalle. Die Ursachen, die hier wirksam sind, erzeugen die davon abhängigen und ihnen entsprechenden Beschwerden. Dem erzählten Versuche des Selbstmordes bei der jungen Frau (§. CCXCV.) ging die krampfhafte Empfindlichkeit und die trübe Stimmung voran, die bei ihr den Eintritt des Monatsflusses anzukündigen pflegten. Die Säugamme, die ihren Säugling zu ermorden trachtete, klagte vorher über Beängstigung, hatte eine ungewöhnliche Röthe im Gesichte, und Mangel an Eßlust. Hätte ich als Arzt von diesen Beschwerden Nachricht bekommen, und hätte sie befragt und untersucht, so würde ich wahrscheinlich noch mehrere Krankheits-Erscheinungen an ihr gefunden haben. — Nicht mit Unrecht kann man Zufälle dieser Art als die Vorboten der Wuth ohne Wahnsinn ansehen, und sie sind für die Unterscheidung des Uebels daher allerdings wichtig, doch darf man dabei nicht vergessen, daß sie unzählige Male vorhanden seyn können, ohne daß ein so furchtbarer und gefährlicher Ausbruch darauf erfolgt.

§. CCC.

Die Beschaffenheit während und gleich nach dem Anfalle beobachtete ich vollständig nur bei einer Kranken, der

letzteren. Die andere sahe ich erst, nachdem der Anfall schon vorüber war, und erfuhr das Vorhergehende nur von Anderen. Sie sahe, wie man mir erzählte, roth im Gesichte, und erhitzt aus, Vorsatz und That kamen in einem Augenblicke zu Stande, und sie sprach jenen in dem nämlichen Augenblicke erst aus, wie sie diese schon vollzog. Nachher war sie eine kurze Zeit bewußtlos, wahrscheinlich durch den Schrecken, der sie traf, wie sie in das kalte Wasser kam, und hierauf still, ob aus Beschämung, oder weil der Anfall noch nicht ganz vorübergegangen war, läßt sich nicht sagen, doch spricht die Schlaflosigkeit während der Nacht für das letztere. Am andern Tage blieb sie einsilbig, und äußerte geringe Eßlust, und erst am Abend stellte sich ihre sonst stets ungetrübte Heiterkeit wieder ein, mit der sie auch über den ihr selbst unbegreiflichen Zufall scherzte. Die Säugamme kämpfte dagegen lange mit ihrem Mordtriebe, sie suchte sich zu zerstreuen, alle tödtliche Werkzeuge zu entfernen, gestand, daß sie böse Gedanken habe, und bat die Köchin des Hauses, ihr zu gestatten, daß sie den Gegenstand ihres Morddranges verließe. Sie weinte und bat Gott, den furchtbaren Gedanken von ihr zu nehmen, sie weinte um den Säugling, und herzte ihn mit der größten Zärtlichkeit, und dennoch würde sie ihn, wenn nicht seine Mutter gekommen wäre, ohne daß sie irgend dafür einen Grund in sich fand, getödtet haben. Wie ich sie am Morgen darauf sahe, hatte sie alle Zufälle eines fieberhaften Zustandes von galligt-entzündlicher Art, sie war einsilbig und vor sich hin brütend, aber gerade, wie auch am Abend zuvor und während der Nacht, völlig bei Verstande. Wie diese Person sich würde betragen haben, wenn der böse Vorsatz ihr gelungen wäre, läßt sich nur vermuthen. Wahrscheinlich würde sie die That mit der größten Gewaltsam-

keit vollzogen haben, und gleich darauf in die herbste Trauer und Reue versunken seyn. Ich habe sie noch nach Wochen beobachtet, wenn sie mit dem Kinde allein zu seyn glaubte, und gehört und gesehen, wie sie es herzte und küßte, und unter Thränen ausrief: „dich, mein kleiner Engel! habe ich tödten wollen; wie konnte der böse Feind mir auch nur einen solchen Gedanken eingeben?“

§. CCCI.

Soll der gerichtliche Arzt eine That beurtheilen, die angeblich in einem Zustande der beschriebenen Art begangen seyn soll, so muß er freilich Alles, was er über den Thäter, entweder von ihm selbst, oder von Anderen, in Erfahrung bringen kann, und vorzüglich auch das, was auf eine erbliche Anlage, oder frühere ganz ähnliche Ausbrüche hindeutete, sammeln, und die Beziehung untersuchen, in der es mit seiner nun vollzogenen That gestanden haben könnte. Den Mangel an allen Beweggründen zu einer solchen That, obgleich die Rechtsgelehrten mit Recht die Schwierigkeit, darüber zu urtheilen, einwenden, wird er dennoch zu den Unterscheidungs-Merkmalen rechnen, dabei aber auf die Art ihrer Vollziehung, und das Betragen des Thäters nach derselben genau achten müssen*).

§. CCCII.

Der Rausch, die Trunkfälligkeit und die Trunksucht kommen nach Maasgabe ihrer Verschiedenheit auf mancherlei Weise im Rechte zur Sprache.

---

*) In einem Fall dieser Art, den E. Platner (quaestiones medicinae forensis ed. Choulant, Lipsiae, 1824. p. 224.) als melancholia senilis occulta beschreibt, findet man das Betragen des Unglücklichen, der seine geliebte Enkelin in einem solchen Anfall getödtet hatte, nach der That treu geschildert.

§. CCCIII.

Der erstere, der Rausch, bringt, je nachdem er schwächer oder stärker ist, entweder blos eine bedeutende Aufregung, oder einen dem Wahnsinne, oder der Tollheit, oder der gänzlichen Betäubung ähnlichen Zustand hervor, wobei das Selbstbewußtseyn und das Selbstbestimmungs=Vermögen zum Theil oder ganz aufgehoben sind. Nach seiner verschiedenen Einwirkung auf diese kann man drei Grade desselben annehmen. Bei dem ersten sind beide nur beschränkt, bei dem zweiten ist das erste beschränkt, das andere aber fehlt, und bei dem dritten sind beide erloschen. Gewöhnlich ist er die Folge des Mißbrauchs geistiger Getränke, bisweilen entsteht er jedoch auch nach dem Genusse anderer betäubender Substanzen, wie z. B. des Opiums, die jedoch mehr einen Zustand der Vergiftung, als des Rausches, wenn man beide trennen will, bewirken.

§. CCCIV.

Berauschende Dinge, im Verhältniß zur Empfindlichkeit dagegen, nur in geringerer Menge und Stärke genossen, bewirken eine Aufregung, die nach der Eigenthümlichkeit des Berauschten sich bald mehr als Heiterkeit und Freude, und bald mehr als Zorn, Zank und Gehässigkeit äußert. Obgleich hierbei das Selbstbewußtseyn und das Selbstbestimmungs=Vermögen noch nicht völlig aufgehoben sind, so können während dieser Aufregung doch leicht Handlungen begangen werden, die für den Thäter selber, oder für Andere nachtheilige Wirkungen und Folgen haben. Man findet es sogar nicht selten, daß unsittliche Personen, theils um sich zu unerlaubten Handlungen Muth zu machen, und theils um sie nachher damit zu entschuldigen, sich absichtlich vorher in diesen ersten niedrigen Grad des Rausches versetzen. Allein wegen des darin nicht ganz aufgehobenen Selbstbe=

stimmungs-Vermögens kann er jedoch schon an sich die Verantwortlichkeit für das darin Begangene nicht aufheben, vergrößern wird er sie aber, wenn der Rausch gerade dazu herbeigeführt wurde, sehr bedeutend. In peinlicher Hinsicht muß er indessen denn doch wenigstens auf die Verminderung der Strafe wirken, wenn er bei einem Menschen, der mit der Wirkung berauschender Substanzen wenig oder gar nicht bekannt war, durch ihren zufälligen Genuß, vielleicht selbst in sehr kleiner Menge, ohne daß er es selber einmal wußte, entstanden war, und ihn mittelst seines Temperaments in einen Zustand versetzt hatte, in dem er eine rechtswidrige Handlung ganz wider seinen Willen beging. In bürgerlicher Beziehung kann dieser Grad des Rausches ein Rechtsgeschäft nur dann rückgängig machen, wenn es bewiesen werden kann, daß der während desselben Uebervortheilte vorsätzlich und auf betrügerische Weise, z. B. durch Zusatz von Opium zum Branntewein oder Wein, darein versetzt worden war. Vollziehung des fruchtbaren Beischlafs hindert derselbe nicht, ja er reizt vielmehr dazu an.

§. CCCV.

Der zweite Grad des Rausches erscheint unter den verschiedenartigsten Gestalten, sowohl des Trübsinns, als auch der Narrheit, der Faselei, der stillen Tollheit und der Tobsucht, demohngeachtet weiß der damit Behaftete immer noch etwanig, wenn auch unklar, etwas von sich und von seinen Verhältnissen, und er hat von Recht und Unrecht noch eine, freilich nicht deutliche Vorstellung, dabei besitzt er aber nicht mehr die volle Herrschaft über den Körper und seine Bewegungen, und seine Handlungen werden von einem vernünftigen Willen nicht weiter bestimmt. Daß alle diese Zustände an und für sich deshalb zu jedem bürgerlichen Rechtsgeschäfte unfähig machen, und die während ihrer

Dauer geschlossenen mithin ungültig seyn müssen, ist keinem Zweifel unterworfen; daß sie aber die Zurechnung für peinliche Vergehen, weil sie im Allgemeinen hätten vermieden werden können und sollen, nicht aufheben, kann eben so wenig zweifelhaft seyn. Von böser Absicht kann bei ihnen jedoch nicht mehr die Rede seyn, sondern nur von einer Schuld. Der im Rechte hin und wieder noch angenommene Grundsatz: daß eine im Rausche verübte böse That härter bestraft werden müsse, als eine im nüchternen Zustande vollzogene*), hat nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn sich nachweisen läßt, daß der Rausch als Mittel zur Vollziehung der That hatte dienen müssen, der Vorsatz also bereits früher dazu gefaßt war, und die Berauschung nicht höher gestiegen war, als daß sie noch das Andenken an den gefaßten Vorsatz, und die Kräfte ihn auszuführen, übrig gelassen hatte.

§. CCCVI.

Um die Wirkungen dieses zweiten Grades des Rausches für das zu erkennen, was sie in der That sind, ist zu berücksichtigen unumgänglich nöthig, daß manche berau-

---

*) Joh. Chr. Aug. Clarus, Trunkenheit und Trunkfälligkeit aus gerichtsärztlichem Gesichtspunkte betrachtet, in Beiträgen zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, Leipzig, 1828. 3. S. 111. Wenn Herr C. hier (S. 114) sagt: „So gewiß auch bei jedem Menschen die Kenntniß des nicht zu überschreitenden Maaßes vorausgesetzt werden kann, so wenig läßt sich erwarten, daß Jemand es nach seiner jedesmaligen Empfänglichkeit im voraus zu berechnen, oder die zufälligen Einflüsse, welche seine Wirkung in jedem einzelnen Falle erhöhen können, voraus zu sehen und zu vermeiden im Stande seyn sollte"; hernach aber doch die Trunkenheit an sich als ein Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit angesehen wissen will, so scheint darin ein Widerspruch zu liegen.

schende Mittel mehr gleich beim Genusse, andere aber erst einige Zeit hinterher ihre stärkste Wirkung, die auch ihrer Aeusserungsweise nach verschieden ist, zeigen, daß dies indessen bei verschiedenen Personen nicht gleich ist; und daß manche äußere Umstände, z. B. Aerger, Erkältung, Verwechselung der Luft in Kellern mit der freien, heftiger Schreck u. s. w. hierauf großen Einfluß haben. Warme gemischte hitzige Getränke, als Punsch, Glühwein u. s. w. Weingeist, vorzüglich wenn er in Gestalt von Likören mit Gewürzen versetzt ist, stark fuseliger Branntewein, besonders von Kartoffeln, bewirken schnell einen anhaltenden Rausch, der in seinen Aeusserungen mit der Tobsucht viele Aehnlichkeit hat, und daher leicht zu gewaltsamen Handlungen die Veranlassung giebt. Süße dicke Biere, meistens wohl weil sie betäubende Stoffe zu enthalten pflegen, und alte schwere Weine machen weniger rasch, aber viel anhaltender trunken, und führen dadurch Erscheinungen herbei, die denen des Trübsinns und der stillen Tollheit gleichen. Weine und geistige Biere, die viele Luftsäure enthalten, wie Champagner, Burton-Ale u. a. und junge feurige Weine von gutem Lager und Jahrgängen berauschen am schnellsten, doch ist der Rausch mehr heiterer Art, und in seiner Aeußerung der Narrheit ähnlich. Die größere oder geringere Heftigkeit des Betragens während des Rausches richtet sich, so weit sie von den betrunkenen Personen abhängt, nicht immer weder nach dem Temperamente, noch nach ihrer Handlungsweise im nüchternen Zustande. Sehr lebhafte sanguinische Menschen sind, wenn sie berauscht sind, oft wehmüthig und traurig, melancholische ungemein lustig, cholerische sanft und phlegmatische zornig. Aus diesem Mangel an Uebereinstimmung zwischen der Darstellungsweise im nüchternen und im trunkenen Zustande läßt sich mithin auf keine Weise folgern,

daß ein Mensch, der angeblich im Rausche etwas Unrechtes beging, ihn nur vorgespiegelt habe, um vielleicht lange vorher überlegte, und darauf absichtlich begangene Handlungen damit zu entschuldigen. Eben so wenig darf man auf absichtliche Täuschung schließen, wenn ein Mensch, der entweder so eben noch ganz nüchtern, oder doch nur ein wenig benebelt schien, plötzlich, nachdem er den Ort seines Aufenthalts, ja vielleicht nur das Zimmer und die Gesellschaft verwechselt hatte, oder nach einem kleinen Wortstreite als völlig trunken auftrat, und die gewaltsamsten Handlungen vornahm; oder wenn er, nachdem er eben vom Rausche ergriffen geschienen, gelärmt und getobt, und vielleicht ein Verbrechen begangen hatte, auf einen erlittenen heftigen Schrecken sich plötzlich nüchtern zeigt, und sich in Worten und Handlungen ganz vernünftig beträgt. In heißen dunstigen Zimmern, in aufgeregter Gemüthsstimmung, und bei hungrigem Magen genossene geistige Getränke berauschen schon in sehr geringer Menge.

§. CCCVII.

Ob im zweiten Grade Berauschte einen fruchtbaren Beischlaf zu vollziehen im Stande seyen, oder nicht? läßt sich im Allgemeinen nicht beantworten. Daß jedoch bei Männern, die schon nicht mehr fest auf den Füßen waren, Aufrichtungen des männlichen Gliedes und Trieb zum Beischlafe Statt fanden, sahe ich öfter, überzeugte mich dabei aber aus ihrem ganzen Zustande, daß sie ohne besondere Gefügigkeit und Behülflichkeit des Weibes zu seiner Vollziehung gewiß nicht würden gelangen können. Sollte sie jedoch zu Stande kommen, so ist die Möglichkeit einer dadurch bewirkten Zeugung gewiß nicht zu bezweifeln. Eine Nothzucht, die in diesem Zustande begangen seyn soll, darf man dagegen wohl gradezu in Abrede stellen. Weiber, die

beim Beischlafe eine mehr leidende Rolle spielen, werden in diesem Zustande im Ganzen wohl ziemlich leicht dazu gebracht werden können. — Daß sie darin auch zu empfangen vermögen, ist durch beglaubigte Fälle hinreichend erwiesen.

§. CCCVIII.

Der dritte und höchste Grad des Rausches hebt das Bewußtseyn, das Bewegungs- und selbst das Empfindungs-Vermögen auf, und versetzt den Betrunkenen in einen Zustand, der nicht allein dem Schlagflusse ähnlich ist, sondern in der That auch oft darein übergeht. Da er während seiner Dauer, die von sehr verschiedener Länge ist, überall keine Handlungen vornehmen kann, so braucht von ihrer rechtlichen und gerichtsärztlichen Beurtheilung mithin auch weiter nicht die Rede zu seyn. Weiber können auch während einer völligen Bewußtlosigkeit dieser Art geschwängert werden.

§. CCCIX.

Ein mehrere Male wiederholter Genuß geistiger Getränke, oder betäubender Substanzen, wird leicht zur Gewohnheit. Häufig liegen eigenthümliche körperliche Zustände dabei zum Grunde. Sind diese von der Art, daß sie einer beständig erhöhten Reizung bedürfen, oder entspringt das Bedürfniß darnach mehr von der Seele her, so kömmt der Mensch, bei dem dies der Fall ist, bald dahin, von den berauschenden Stoffen mehr und mehr zu nehmen, und sich dadurch stets in dem ersten Grade der Trunkenheit zu erhalten. Von diesem fällt er denn auch bald entweder nur von Zeit zu Zeit, oder täglich, ja oft fast für beständig, in den zweiten, und wird so nach und nach ein Gewohnheits-Säufer. Entzieht er sich jetzt zur gewohnten Zeit seinen Branntewein oder Wein, so fühlt er sich schwach und unlustig, und wird von mancherlei Beschwerden gequält, die

ihn stets wieder zum Genusse jener Reizmittel antreiben. Den Zustand, in dem er sich jetzt befindet, nennt man die Trunkfälligkeit.

§. CCCX.

Der Trunkfälligkeit oder Trunksucht*) liegt also ein wirklich krankhafter Zustand zum Grunde, der aber gradweise verschieden ist, und sich darnach auch auf verschiedene Weise äußert. Der erste Grad ist die Trunklust. Der Kranke fühlt sich wohler, wenn er getrunken hat, als wenn dies nicht der Fall ist, und er trinkt daher, wenn er nur irgend die Mittel und die Gelegenheit dazu hat, gerne, doch kann er seinen Trieb, wenn es nöthig ist, noch unterdrücken. Der zweite Grad ist die Trunksucht. Der Kranke fühlt sich, ehe er geistige Dinge zu sich genommen hat, wüst im Kopfe und abgespannt, er sieht bleich aus, zittert, weiß sich auf nichts zu besinnen, und muß, wenn er das Geringste vornehmen will, vorher durchaus trinken, wodurch die Kräfte der Seele und des Körpers denn, wenigstens vorübergehend, gestärkt, und in Wirksamkeit gesetzt werden. Da sie indessen bald wieder sinken, so hat er das Trinken nothwendig so oft zu wiederholen, bis er in den ersten Grad des Rausches und weiterhin in den zweiten, ja wenn er nicht früher einschläft, auch noch in den dritten verfällt. Da die Krankheit hierbei schon so weit ausgebildet ist, daß der daran Leidende seine krankhaften Gefühle, und den daraus entspringenden Trieb zum Genusse berauschender Substanzen durch seinen Willen nicht mehr beherrschen kann, so vermag er auch das Trinken nicht mehr zu unterlassen, und muß sich dadurch, obgleich er es selbst verabscheut, in einen im-

*) Clarus a. a. O., wo man auch eine vollständigere Angabe der Literatur über diesen Gegenstand findet.

mer zunehmenden Rausch versetzen. Der dritte Grad endlich ist das Irreseyn der Trinker, das vorzugsweise entweder als beständige Faselei, oder als Stumpfsinn, doch auch unter der Gestalt der Albernheit, der stillen Tollheit und selbst der völligen Sinnlosigkeit erscheint. Der Kranke befindet sich hierbei, er mag getrunken haben oder nicht, stets in einem dieser Zustände des Irreseyns.

§. CCCXI.

Faselei und Albernheit nehmen, wenn irgend eine andere krankhafte, vorzüglich fieberhafte Aufreizung hinzukommt, vielleicht nur ein Schnupfen, leicht die Gestalt eines mit Zittern verbundenen Irreseyns (delirium tremens, Sutton*) an, das sich durch große Schwäche, anhaltende Schlaflosigkeit und Irrereden, in dem der Kranke besonders über Gegenstände seiner sonstigen gewöhnlichen Beschäftigung, seines Handwerkes u. s. w., in denen er noch begriffen zu seyn glaubt, verworren hin und her schwatzt, und selbst Bewegungen zu machen sucht, die darauf Bezug haben, zu erkennen giebt. Die übrigen Aeusserungen des Irreseyns zeigen sich völlig so, wie ihre Namen es bezeichnen.

§. CCCXII.

Rechtlich begründet der erste Grad der Trunkfälligkeit, die Trunklust, weder in bürgerlichen noch peinlichen Angelegenheiten, keine besonderen Zustände und Verhältnisse, ja sie entschuldigt nicht einmal den Rausch, in dem eine rechtswidrige Handlung begangen seyn soll. Der zweite Grad, die Trunksucht, macht dagegen schon unfähig zur Verwaltung vieler Aemter, mit denen irgend eine besondere Ver-

*) Th. Sutton, über das delirium tremens, aus d. Engl. von Ph. Heineken, mit einer Vorrede von S. A. Albers. Bremen, 1820. Th. Sutton, Treatise on delirium tremens. London, 1813.

antwortlichkeit verknüpft ist, er verbietet die Uebernahme einer Vormundschaft und Curatel, und hebt die Rechtskräftigkeit aller Handlungen auf, von denen nicht bewiesen werden kann, daß sie noch während eines Zustandes vollzogen wurden, in dem der Trunksüchtige noch im Besitz seines Bewußtseyns und Selbstbestimmungs-Vermögens war. Um hierüber zu entscheiden, ist vorzüglich auf die Tageszeit, während der sie vorgenommen wurden, und auf die Menge, Art und Beschaffenheit des berauschenden Mittels, im Verhältniß zu dem, was er in dieser Hinsicht, zu der nämlichen Zeit, ohne berauscht zu werden, davon zu sich zu nehmen gewohnt war, die er vor und während ihrer Vollziehung genoß, Rücksicht zu nehmen. — Da seine Krankheit ihn, um sich überall nur aufrecht halten zu können, zur Berauschung zwingt, so ist diese an sich ihm nicht als Vergehen anzurechnen, ja sie mindert offenbar die Straffälligkeit anderer, die er darin beging. Der dritte Grad der Trunkfälligkeit, das Irreseyn der Trinker, ist in jeder Beziehung gerade so zu betrachten, als die besondere Seelenstörung, zu der es seiner Aeusserung nach gehört.

§. CCCXIII.

Der Traum ist der Inbegriff der zur inneren Anschauung eines Schlafenden gelangenden Vorstellungen, die ohne entsprechende sinnliche Wahrnehmung entstehen, sich dennoch aber in Bildern, Handlungen und Ereignissen ausprägen, an denen der Träumende, ohne eben seine Lage zu verändern, thätigen Antheil zu nehmen meint. Ist der Traum sehr lebhaft, so wirft er sich darin bisweilen wohl unruhig umher, schlägt und stößt um sich, und spricht mehr oder weniger zusammenhängend. Von diesem Allen weiß er nach dem Erwachen entweder gar nichts, oder er hat wohl eine dunkle Erinnerung davon, oder es ist ihm noch Alles klar

und deutlich im Gedächtniß. Da die willkührlichen Bewegungen in diesem Zustande also entweder ganz gelähmt sind, oder doch nur beschränkt, und ohne von dem vernünftigen Willen bestimmt zu werden, vor sich gehen, so ist der Träumende, während seiner Dauer, unvermögend, Handlungen vorzunehmen, die an sich eine rechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen könnten. Unter besonderen Umständen kann er jedoch Anderen, die ihm so nahe sind, daß er sie ohne seine Schlafstelle zu verlassen erreichen kann, vorzüglich also Personen, die mit ihm in einem Bette schlafen, Schaden zufügen, und sie wohl gar tödten. Dies kann ihm jedoch nur in so weit zur Last fallen, als er wußte, daß er schweren Träumen ausgesetzt war, und doch Jemanden, z. B. Kinder, in seiner Nähe oder gar bei sich schlafen ließ, die sich seiner, wenn er sie anfiel, sich auf sie wälzte u. s. w., nicht erwehren konnten.

§. CCCXIV.

Durch krankhafte Verstimmung, vorzüglich des Nervensystems, bekömmt der Traum bisweilen den Grad der Lebhaftigkeit, daß auch der Körper des Schlafenden dabei in Bewegung geräth, und durch seine Mitwirkung die Vorstellungen des Traumes, und die Handlungen und Ereignisse, die sonst nur scheinbar darin vorgehen, wirklich vollzogen und herbeigeführt werden. Dieser Zustand heißt, weil der Kranke dabei herumgeht, das Nachtwandeln.

§. CCCXV.

Obgleich der Nachtwandler sich häufig wie ein Wachender beträgt, zum Theil seiner Sinne mächtig ist, zu denken scheint, spricht und handelt*), so findet zwischen Beiden

*) Dr. S. G. Vogel, ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2te verb. u. verm. Aufl. Stendal, 1825. S. 123 u. fgg.

doch ein sehr wesentlicher Unterschied Statt. Der erstere hat nur Selbstbewußtseyn und Selbstbestimmungs-Vermögen innerhalb des Kreises der Vorstellungen, die der Traum herbeiführt, und alle seine Handlungen entspringen daher auch nur aus ihnen, und stehen mit ihnen in vollkommner Uebereinstimmung; während der andere seine aus sinnlichen Wahrnehmungen entstandenen, und durch Empfindung, Verstand und Urtheilskraft geprüften und geläuterten, Vorstellungen mittelst des vernünftigen Willens erst in That übergehen läßt. Da nun kein Mensch sich seine Träume selber schafft, die Vorstellungen aber, die ihm darin innerlich zur Anschauung kommen, die Beweggründe seines Handelns abgeben, denen er nicht entgehen kann, so versteht es sich, daß dies, wenn es gleich völlig rechtswidrig war, ihm doch nicht unbedingt zur Last gelegt, und er für die Folgen nicht unter allen Umständen vollkommen verantwortlich gemacht werden kann.

§. CCCXVI.

So wenig zweifelhaft dies an sich ist, so schwer ist es doch oft, unter allen Umständen mit Bestimmtheit anzugeben, ob ein Vergehen wirklich während eines Anfalls von Nachtwandeln, wie der Thäter vorgiebt, begangen worden sey, oder ob er dies nur fälschlich vorwendet? Der gerichtliche Arzt, der hierbei zu Rathe gezogen wird, hat bei seiner Untersuchung und bei seinem Urtheile vorzüglich auf folgende Umstände und Unterscheidungsmerkmale Rücksicht zu nehmen.

1. Muß er in Gewißheit zu setzen suchen, ob der Mensch, mit dem er es in dieser Beziehung zu thun hat, wirklich Nachtwandler ist, oder nicht. Da dessen eigne Angabe, und die Aussage von Zeugen hierüber nicht genügen, so muß er ihn sowohl während des Wachens in Beziehung

auf die Ursachen, Entstehungsart und Kennzeichen dieser Krankheit untersuchen, als auch sich Mühe geben, ihn, ohne daß er es weiß, selber in diesem Zustande zu beobachten.

2. Da das Nachtwandeln gewöhnlich nicht bei jedem Schlafe, sondern nur zu bestimmten Zeiten, und meistens nicht bei Tage*), sondern nur während des nächtlichen Schlafes, und fast immer zu einer bestimmten Stunde eintritt, so hat er vorzüglich auch darauf zu achten, ob das Vergehen, der Zeit nach, mit einem Anfalle des Nachtwandelns zusammengetroffen war oder nicht. Im letzteren Fall ist der Verdacht eines beabsichtigten Betruges sehr dringend.

3. Ein wirklicher Nachtwandler zeigt während des Anfalls Kräfte und Geschicklichkeit, die er im Wachen nicht allein nicht besitzt, sondern die man überhaupt auch bei Wachenden, wenn jemals, doch selten findet. So stieg in dem Fall, den Steltzer**) erzählt, ein Nachtwandler aus einem Dachfenster, ging über das Dach des benachbarten Hauses, kam durch dasselbe auf den Boden, und ermordete, vermittelst eines mitgebrachten Messers, ein daselbst schlafendes Mädchen, wozu er im Wachen durchaus unvermögend gewesen seyn würde. Hieraus läßt sich jedoch nicht folgern, daß Handlungen, die keine so ungewöhnliche Geschicklichkeit, und keinen außerordentlichen Aufwand von geistigen und leiblichen Kräften erforderten, nicht während des Nachtwandelns vollzogen seyn könnten. Es fehlt denn freilich wohl ein großer Beweis dafür, aber die Möglichkeit, daß dies der Fall gewesen seyn könne, wird dadurch doch keinesweges aufgehoben.

*) Es fehlt jedoch nicht an Beispielen, daß es auch am Tage vorkam. M. s. Vogel a. a. O. S. 133.

**) C. J. L. Steltzer, über den Willen, eine psychologische Untersuchung für das Criminalrecht. Leipzig, 1817. S. 273 fgg.

4. Ein Nachtwandler weiß nach dem Erwachen in der Regel gar nicht, oder doch nur sehr undeutlich, was er in dem Anfalle vorgenommen.

§. CCCXVII.

Man *) behauptet, daß es möglich sey, daß ein Nachtwandler sich im Wachen eine böse That vorgenommen, und sie während des Nachtwandelns hernach ausgeführt, und so wirklich ein doloses Verbrechen begangen haben könne, und räth daher, die während der Anfälle dieser Krankheit begangenen Verbrechen nicht mit zu milden Augen anzusehen. Hierbei liegt offenbar ein Irrthum zum Grunde. Da bekanntlich Vorstellungen, die uns im Wachen viel und lebhaft beschäftigten, sich auch oft im Schlafe wieder erneuern, so kann es sehr wohl geschehen, daß böse Vorsätze, mit denen ein Nachtwandler im Wachen zu kämpfen hatte, sich ihm im Traum so wieder darstellen, als sey er wirklich in ihrer Ausführung begriffen, und daß er sie nun auch während des Anfalls seines Uebels wirklich vollzieht. Wer wollte denn aber wohl sagen, daß er nach freiem Entschluß und mit voller Selbstbestimmung gehandelt habe, da ja das Gegentheil davon klar vor Augen liegt. Daß er nicht Vorkehrungen zu treffen suchte, die ihm die Vollziehung der That hätten unmöglich machen müssen, kann ihm auch nicht zur Schuld angerechnet werden, da er selbst, wenn er wußte, ihm stünde ein Anfall der Krankheit bevor, doch unmöglich darauf denken konnte, daß er im Traume ein Verbrechen begehen, und wie er es begehen werde. Welche Sicherheitsmaasregeln gegen sich selber könnte ein solcher Mensch auch wohl anwenden, dem es z. B. in seinem Anfalle nicht zu schwer ist, seiner selber unbewußt aus dem Fenster auf das

*) Hoffbauer a. a. O. S. 223.

Dach zu steigen, und längs der Dächer sich zu einer entfernten Person hinzubegeben. Ueberdies ist es bekannt, daß Nachtwandelnde, die man beim zu Bettegehen angebunden hatte, damit sie ihr Lager während des Anfalls nicht verlassen sollten, doch, so wie er eingetreten war, alle Knoten auf das sorgfältigste lösten, und sich dennoch entfernten*).

§. CCCXVIII.

Eine in jeder Beziehung andere Frage ist es, ob ein Nachtwandler den Schaden, den er am Eigenthume eines Anderen während des Anfalls seines Uebels angerichtet hat, zu ersetzen schuldig sey oder nicht? Da der am fieberhaften Irreseyn Leidende, und selbst der Rasende dies, wenn sie Mittel dazu besitzen, und der an seinem Eigenthum Beschädigte nicht durch eigne Nachlässigkeit daran Schuld war, ebenfalls thun müssen, so kann auch der Nachtwandler davon nicht frei gesprochen werden.

§. CCCXIX.

Da sich nicht jeder Schaden dieser Art vergüten läßt, und die nahe Gegenwart eines Nachtwandlers doch immer Alle, die bei und mit ihm leben, in Unruhe erhält, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß diese Krankheit nicht sowohl diejenigen rechtlichen Verhältnisse aufheben sollte, die auf Verbindlichkeiten beruhen, an deren Erfüllung der Kranke durch sie gehindert wird; als auch die, deren Fortdauer dem, mit welchem sie der Nachtwandelnde, ohne ihn über seinen Zustand vorher gehörig zu unterrichten, eingegangen ist, beschwerlich, nachtheilig, ja selbst gefährlich wird. Dies bezieht sich besonders auf Dienst- und eheliche Verhältnisse. Hinsichtlich der letzteren, doch auch in Bezug auf die Rechtsfrage über mögliche Schwängerung während

*) Vogel a. a. O. S. 125.

des Nachtwandelns, verdient bemerkt zu werden, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß Männer in einem solchen Anfall zeugen*), und Frauenzimmer darin empfangen können.

§. CCCXX.

Mit dem Nachtwandeln darf derjenige Zustand nicht verwechselt werden, den man mit dem Namen des Traum- oder Schlaf-Wachens belegt. Er ist zwiefacher Art, entweder vorübergehend, oder anhaltend; zwischen beiden findet aber ein wesentlicher Unterschied Statt.

§. CCCXXI.

Das vorübergehende Traumwachen, auch, obgleich minder richtig, Schlaftrunkenheit genannt, tritt, obgleich nicht immer, doch sehr häufig ein, wenn Jemand plötzlich und vorzüglich auf gewaltsame Weise aus einem tiefen Schlafe erweckt wird, und nun die Vorstellungen und Bilder, mit denen er sich im Traume wohl beschäftigte, noch auf die Wirklichkeit überträgt. Bisweilen ist er sich hinterher seiner Vorstellungen während des Schlafes noch bewußt, und kann, wenn er gleich nach dem Erwachen etwas Außerordentliches vornahm, angeben, in welchem Zusammenhange dies mit dem, was er im Traume dachte, und zu thun glaubte, stand; häufig erinnert er sich aber davon auch gar nichts mehr, und er scheint sich nur in einem Zustande von Unbesinnlichkeit zu befinden, der von dem noch nicht ganz verscheuchten Schlafe zurückgeblieben ist. In beiden Fällen hat man also einen Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen vor sich, in dem die während des ersteren ruhenden Verrichtungen zum Theil bereits wieder in den Gang zu kommen beginnen, zum Theil aber noch wie gelähmt, die im Schlafe aufgeregten mit ihnen aber noch nicht gehörig

*) W. Klose, System der gerichtlichen Physik S. 177.

wieder in das Gleichgewicht gekommen sind. Dies äußert sich auf eine doppelte Weise: als Forthandeln nach den Vorstellungen des Traums, und als blos automatisches Handeln ohne volles Selbstbewußtseyn und ohne eigentliche Selbstbestimmung.

§. CCCXXII.

Das anhaltende Traumwachen hat in einer krankhaften Abweichung von den gewöhnlichen Lebensgesetzen, und vorzugsweise wohl in Unordnungen im Nervensysteme seinen Grund. Es ist ein wahres Träumen im Wachen, in dem der Kranke, während er die ihm im Wachen zukommenden Handlungen nur wie aus Gewohnheit und physischen Lebensbedürfnissen fortsetzt, mit seinen Vorstellungen dabei aber in einer anderen Sphäre lebt*). Dies Uebel ist eines dreifachen Grades fähig: in dem ersten kommen weder das, was er aus Gewohnheit, und zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse thut, noch seine erträumten Vorstellungen ihm deutlich zum Bewußtseyn, und er spricht sich daher so wenig über die letzteren bestimmt aus, als er nach einiger Zeit über das erstere Rechenschaft zu geben weiß; in dem zweiten bekommt das Traumleben über das wirkliche von Zeit zu Zeit die Oberhand, doch gelangen entweder beide, oder doch das letztere ihm bestimmt als die, die sie in der That sind, zum Bewußtseyn, und er unterscheidet daher beide recht wohl von einander; in dem dritten endlich aber weiß er beide im Bewußtseyn nicht zu trennen, und hält beide daher für gleich wirklich. Offenbar hat jetzt das Uebel die Höhe eines wirklichen Wahnsinns erreicht, auf

*) M. s. mein Buch: Die Geschlechtskrankheiten des Weibes nosologisch und therapeutisch bearbeitet, 1ster Thl. Göttingen, 1831. Vierzehntes Kapitel. §. MDXCII. u. fgg.

der es häufig die Gestalt der Dämonomanie und der Geisterseherei annimmt*).

§. CCCXXIII.

Das vorübergehende Schlaf- oder Traumwachen, Schlaftrunkenheit, kann rechtlich nur in so ferne in Betrachtung kommen, als durch Thatsachen erwiesen ist, daß darin Befangene bisweilen Handlungen begehen, die, wenn sie bei vollem Wachen verübt wären, ihnen als Schuld, oder gar als Verbrechen würden zugerechnet werden müssen, da sie jetzt dafür nicht verantwortlich gemacht werden können. Der Grund der Unzurechnungsfähigkeit eines Schlaftrunkenen liegt, wie Vogel**) richtig bemerkt, darin, daß er mit Klarheit und Deutlichkeit von nichts weiß, was um ihn her vorgeht. Entweder verfolgt er Vorstellungen und Bilder seines Traumes, in und unter denen er noch fortlebt***); oder der Gebrauch der im Schlafe verschlossenen und ruhenden Sinne ist bis zur Verknüpfung mit Bewußtseyn noch nicht wieder hergestellt, und die Düsternheit des Kopfes, die vom Schlafe noch übrig ist, noch nicht verschwunden. Er schlägt und stößt daher in einer an Verzweiflung gränzenden Verwirrung um sich, und trifft Gegenstände, von denen er keine deutliche Vorstellung hat, und wobei ihm offenbar also das Bewußtseyn mangelt****).

*) Ein auffallendes Beispiel dieser Art findet man in Dr. J. Kerner, die Seherin von Prevorst, Erfahrungen über das innere Leben des Menschen, und über das Hereinragen einer Geisterwelt in die unsere (!?) 2 Thle. 2te verb. u. verm. Auflage. Stuttgart und Tübingen, bei Cotta, 1831.

**) a. a. O. S. 146.

***) Kleins Annalen Bd. VIII. S. 9. — Pyls Repertorium Bd. III. St. 1. S. 72.

****) J. C. F. Meister, Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Frankfurt an der Oder, 1808. S. 1

§. CCCXXIV.

Eine große Bedenklichkeit erregt hierbei jedoch oft die Schwierigkeit des Beweises eines solchen Ereignisses. Waren Zeugen zugegen gewesen, die das schleunige Erwecken, und den Zustand der Schlaftrunkenheit des Menschen, der wegen einer darin begangenen Handlung in Untersuchung gerathen ist, bezeugen können, so ist er freilich nicht schwer zu führen; war dies aber nicht der Fall gewesen, so kann man nur nach Wahrscheinlichkeits-Gründen urtheilen. Dahin mögte man folgende rechnen:

a. Es läßt sich erweisen, daß der Mensch überhaupt einen schweren und tiefen Schlaf hat, aus dem er nicht leicht, und immer nur unter heftigem Auffahren, und um sich Schlagen, zu erwecken ist.

b. Vor dem Schlafengehen waren Umstände zusammengetroffen, die eine gewisse Unruhe, die selbst vom Schlafe nicht ganz unterdrückt wurde, und daher wohl sehr lebhafte Träume bewirken mußten.

c. Die rechtswidrige That fiel zu einer Zeit vor, während der der Thäter entweder immer zu schlafen gewohnt ist, oder sich, besonderer Gründe wegen, zum Schlaf niedergelegt hatte.

d. Es lassen sich die Ursachen des plötzlichen Erwachens nachweisen. Dies wird jedoch um so weniger immer geschehen können, als das Aufschrecken aus dem Schlafe nicht selten durch eine lebhafte Vorstellung im Traume bewirkt wird, die denn wohl noch eine Zeitlang nach dem Erwachen fortdauert, und grade sehr leicht zu einer gewaltsamen Handlung die Veranlassung geben kann.

---

fgg. schildert neben dem Fall, der in Kleins Annalen vorkommt, des Verfassers eignen Zustand während der Schlaftrunkenheit.

e. Die That trägt ganz den Karakter der Unbewußtheit und des Mangels an Selbstbestimmungs-Vermögen des Thäters an sich, und es lassen sich dafür durchaus keine Beweggründe auffinden.

f. Der Thäter selber ist, nachdem er völlig wach geworden, über seine eigne Handlung erstaunt, ja es kömmt ihm wohl ganz unglaublich vor, daß er sie begangen habe. Wird er endlich davon überzeugt, so verfällt er gewöhnlich in die größte Reue und Traurigkeit. In der Regel sucht er sich der Verantwortlichkeit nicht zu entziehen, doch hat man Beispiele, daß solche Unglückliche, die in diesem Zustande einen Mord begangen hatten, in ihrer Herzensangst wegliefen, sich versteckten, sich um das Leben zu bringen suchten, ja sich wohl wirklich tödteten.

§. CCCXXV.

Ein ganz ähnlicher Zustand der Schlaftrunkenheit, als nach einer plötzlichen Erweckung aus dem Schlafe, soll unmittelbar vor dem Einschlafen Statt haben*), und die nämlichen Wirkungen hervorbringen können. Bestätigt sich dies, so ist es nicht zu bezweifeln, daß er in rechtlicher Beziehung nicht auch eben so als jener zu beurtheilen seyn sollte.

§. CCCXXVI.

Das andauernde Traumwachen, wenn es auch periodisch eintritt, und durch die sogenannten magnetischen Manipulationen erweckt seyn, oder doch unterhalten werden sollte, wird besonders in seinen niederen Graden recht wohl zu Unterlassungs-, selten aber zu Begehungs-Sünden die Veranlassung geben**). Im dritten Grade läßt sich die

---

*) Vogel a. a. O. S. 151.

**) In dem von Nasse (Ein magnetisches Erzeugniß der bösen

Möglichkeit, daß durch Vermengung der Vorstellungen des wirklichen mit dem Traumleben rechtswidrige Handlungen begründet werden können, nicht in Abrede stellen*).

§. CCCXXVII.

Von der rechtlichen Seite angesehen unterliegt es keinem Zweifel, daß alle diese Zustände nicht die Privatverhältnisse aufheben sollten, denen Genüge zu leisten sie dem Kranken nicht gestatten; vorausgesetzt, daß der dadurch Betheiligte sie nicht, ehe er diese Verhältnisse einging, kannte, und sich den Nachtheilen, die daraus entstehen könnten, unterwarf. In peinlicher Beziehung ist darüber zu urtheilen in der That schwer. Im Allgemeinen läßt sich nur so viel sagen, daß in demselben Maaße, in dem sie das Vermögen, Unrecht von Recht während der Anfälle ihrer Krankheit zu unterscheiden, und dieses zu thun, jenes aber zu lassen, aufheben, sie auch die Zurechnungsfähigkeit für darin begangene Handlungen aufheben. Vollzogen sie während ihres Traumwachens Etwas in der Ueberzeugung, daß es unrecht war, so sind sie, wenn sie auch, nachdem sie daraus erwacht sind, nichts mehr davon wissen, doch dafür verantwortlich.

Art, in Zeitschrift für psychische Aerzte, 3ter Jahrg. 2tes Heft. Leipzig, 1820. S. 400) erzählten Fall, machte sich freilich eine Traumwacherin, die sich in der magnetischen Behandlung befand, der Lüge und des Betruges schuldig, von denen sie im vollen Wachen nichts zu wissen schien.

*) Hieher scheint der Fall bei Ernst Platner (quaestiones medicinae forensis ed. L. Choulant. Lipsiae, 1824. 41. p. 356.) zu gehören, in dem ein achtzehnjähriges Mädchen ihr Neugeborenes in dem Zustande der Unbewußtheit tödtete, und sich davon, obgleich nicht zu verkennen war, daß sie thätig dabei gewesen seyn mußte, nachher doch nichts erinnerte. Auch der viel besprochene Mord, den Woyzek beging, scheint hieher zu gehören.

Dies gilt selbst von dem somnambulen Irreseyn, sobald die Erkenntniß des Guten und Bösen, und das Selbstbestimmungs-Vermögen darin nicht erloschen sind. — Der ordentlichen Strafe dürfen dergleichen Kranke jedoch niemals unterworfen werden.

§. CCCXXVIII.

Von manchen gerichtlichen Aerzten sind zu diesen unbestimmten Körper- und Seelenzuständen noch manche Krankheiten, vorzüglich Nervenkrankheiten, als das Heimweh und die fallende Sucht, gerechnet worden, die zwar als Ursachen unbestimmter und zweifelhafter Seelenzustände anzusehen sind, und daher allerdings die Aufmerksamkeit des gerichtlichen Arztes in hohem Grade verdienen, als solche selber aber nicht angesehen werden können.

Neuntes Kapitel.

Von dem Mangel der Sinne, vorzüglich des Gesichts und Gehörs, und der Sprache, hinsichtlich seiner rechtlichen Wirkungen.

§. CCCXXIX.

Die Sinne sind die Pforten der Seele; wem sie von seiner Geburt an geschlossen sind, der ist keiner Vorstellung fähig, seine Vernunft kann sich nicht entwickeln, und ihm geht der Karakter der Menschlichkeit gänzlich ab. Nichts destoweniger stehen nicht alle Sinne mit der Entwickelungsfähigkeit zur Vernunft, und mit der Möglichkeit sie zu äußern, in gleich naher Verbindung, und man theilt sie darnach daher in höhere und niedere ein. Zu den ersteren rechnet man das Gesicht und das Gehör, und zu den letzteren den Geruch und Geschmack. Der Sinn des Getastes liegt gewissermaßen allen übrigen, nur in jedem auf besondere Weise zum Grunde, er ist das Vermittelnde zwischen allen,

Stellvertreter und Berichtiger der höheren, vorzüglich des Gesichts, und steht zwischen beiden daher gleichsam in der Mitte. Für sich allein ist er jedoch nicht zureichend, vollständige Vorstellungen zu begründen, und dadurch das Aeußere mit dem Bewußtseyn zu verknüpfen, was durch das Gehör und durch das Gesicht, obgleich durch jeden dieser Sinne allein, immer nur unvollständig geschehen kann. Diese beiden höheren Sinne sind es daher auch nur, auf die im Rechte hauptsächlich Rücksicht genommen wird.

§. CCCXXX.

Der Mangel des Gesichts, oder die Blindheit muß vollständig seyn, wenn sie alle die rechtlichen Wirkungen haben soll*), die ihr im Rechte beigelegt werden. Wo sie zweifelhaft ist, muß sie vorher erwiesen werden.

§. CCCXXXI.

Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts hindert sie die Uebernahme derjenigen Rechte und Verpflichtungen nicht, zu deren Ausübung und Erfüllung die Augen nicht unumgänglich erforderlich sind, wie z. B. die Ehe. Erblindung nach der Verlobung genügt aber, um sie rückgängig zu machen, die Ehe hebt sie aber nicht auf, Falls sie nicht die Ernährung von Weib und Kindern unmöglich macht. Vormund und Curator braucht ein Blinder nicht zu seyn, und kann auch zur Uebernahme eines öffentlichen Amtes nicht gezwungen werden. Wer in einem Amte blind wird, das ohne Gebrauch der Augen verwaltet werden kann, muß ungestört darin bleiben. Der Blinde kann erben, Eigenthum besitzen, sein Vermögen verwalten, Schenkungen unter Lebenden machen, und über seinen Nachlaß durch ein

*) Samuelis Strykii J. U. D. tractatus de jure sensuum. Francof. ad Oderam MDCLXXXV. Diss. de jure coecorum cap. I. 2. p. 110.

Testament rechtskräftig bestimmen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß es ihm dies Alles zu bestreiten nicht aus anderen Ursachen an Fähigkeit fehlt.

§. CCCXXXII.

In peinlicher Beziehung ist bei Beurtheilung von Handlungen, die ein Blinder begangen hat, ein großer Unterschied zu machen, ob er von früher Jugend an blind gewesen ist, oder erst in späteren Zeiten das Gesicht verloren hat, und ob er einen für Blinde bestimmten besonderen Unterricht gehabt hat oder nicht.

§. CCCXXXIII.

Blinde, die schon in ihrer Kindheit des Sehvermögens beraubt worden sind, und ohne angemessenen Unterricht aufwuchsen, entbehrten von jeher eins der größten Entwickelungs-Mittel der Vernunft*); ihr Gefühlsvermögen wird nur einseitig ausgebildet, und der Schönheitssinn geht ihnen ganz ab. Sie erlangen daher niemals ein klares Bewußtseyn von sich, und von dem, was um sie ist, ihre Theilnahme an anderen Wesen, besonders an ihren Mitmenschen, bleibt stets geringe, und sie kommen niemals zu einer deutlichen Vorstellung von Gutem und Bösen, Schönem und Häßlichen, von Recht und Unrecht. Blos physische Bedürfnisse und instinktartige Triebe, Neigungen und Abneigungen, Ueberredung und physischer Zwang bestimmen sie zum Handeln. Nimmt man dazu, daß sie, weil sie nicht sehen, was sie thun, weder die Richtung noch die Wirkung ihrer Handlungen erkennen und beurtheilen können, und mithin auch kein rechtes Ziel und Maas dafür haben, so wird man kein

*) Ueber die Eigenthümlichkeit solcher Blinden sehe man Essai sur l'instruction des aveugler par Guillié, direct. général et méd. en chef de l'institution royale des jeunes aveugles. Paris, 1817.

Bedenken tragen, sie für viele, die an sich rechtswidrig sind, von der Verantwortlichkeit ganz zu befreien, hinsichtlich mancher anderen aber diese doch sehr einschränken.

§. CCCXXXIV.

Blinde, die, wenn sie gleich keinen eigends auf ihren Zustand berechneten Unterricht bekommen haben, doch besser wie gewöhnlich erzogen wurden, und daher eine deutlichere Vorstellung von Gutem und Bösen, und von ihrer Verpflichtung das Eine zu thun, und das Andere zu lassen bekamen, werden freilich in demselben Maaße verantwortlicher, als sie das Rechtswidrige einer That, wegen deren sie in Anspruch genommen werden, selber einsahen; doch darf nie dabei vergessen werden, daß sie, weil ihnen das Sehvermögen abgeht, vieler Bewegungsgründe entbehren, die Sehende von solchen Handlungen abhalten können, daß sie dagegen aber, weil sie ein Ereigniß in seinem ganzen Zusammenhange übersehen, von einzelnen daraus hervorgehenden Eindrücken, denen sie nicht entfliehen konnten, schärfer und tiefer getroffen werden, und von ihnen daher einer Seits leichter zur Ungeduld und zum Jähzorn gereizt, anderer Seits aber mit Argwohn, Furcht vor Anderen, gegen die sie sich deshalb immer im Vertheidigungsstande halten zu müssen glauben, Haß und Rachsucht erfüllt werden, und so unverschuldet Ursachen zur Begehung von Unrecht und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt sind, die Sehende gar nicht kennen. Nimmt man hierzu, daß sie wegen ihres minder ausgebildeten Empfindungs-Vermögens, und weil sie den Ausdruck von Schmerz und Leiden bei Anderen nicht wahrnehmen, wenig theilnehmend und mitleidig sind, und daß sie, wenn sie auch die Wirkung einer That im Allgemeinen wohl kennen, sie doch für die Stärke und den Umfang dessen, was sie thun, kein Maas haben, so wird man es dem wahren

Rechte völlig angemessen halten müssen, daß auch sie für gleiche Vergehen doch viel weniger straffällig gelten, als Sehende. Nach älteren Rechtsgrundsätzen*) wurden daher auch Verbrechen, die gegen Blinde begangen wurden, unter übrigens gleichen Umständen, härter bestraft, als wenn sie gegen Sehende ausgeübt worden waren. Unvollständig waren diese Grundsätze dagegen darin, daß sie nur die Vergehungen Blinder entschuldigten, die, ohne alle Absicht, blos dadurch, daß die Thäter nicht sehen konnten, entstanden waren, und auf ihre sonstigen Eigenthümlichkeiten Rücksicht zu nehmen nicht gestatteten.

§. CCCXXXV.

Eigends nach Maasgabe ihrer Eigenthümlichkeit durch vorzügliche Schärfung und Benutzung des Getastsinns unterrichtete Blinde, werden mit Ausnahme solcher Handlungen, die sie wegen ihrer Blindheit nicht vermeiden konnten, im Allgemeinen hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit für alle übrigen den Sehenden gleich geachtet, doch mit Unrecht. So vorzüglich auch ihr Unterricht immer gewesen seyn mag, so kann ihnen das Sehvermögen dadurch doch nie ersetzt, und ihnen die Eigenthümlichkeiten, derer eben vorher (§. CCCXXXIV.) Erwähnung geschah, niemals ganz entzogen werden, weshalb ihr Standpunkt in der menschlichen Gesellschaft doch stets ein anderer bleibt, als der des Sehenden. Gleicher Grad der Verantwortlichkeit mit diesen kann sie daher, wirklich rechtmäßig, niemals treffen, und auch wider sie ist deshalb so wenig, als wider nicht unterrichtete Blinde, die ordentliche Strafe je zu verhängen.

§. CCCXXXVI.

Menschen, die erst in späteren Jahren ihres Sehver-

*) S. Strykius l. c. diss. II. cap. V. 2—3. p. 155. 12. 157.

mögens beraubt worden sind, verhalten sich dagegen in allen anderen rechtlichen Beziehungen, als in den, die unmittelbar durch ihre gegenwärtige Blindheit herbeigeführt werden, weil ihnen die unauslöschlichen Eigenthümlichkeiten Blindgeborner oder in ganz früher Jugend Blindgewordener fehlen, völlig wie Sehende.

§. CCCXXXVII.

Der Mangel des Gehörs, oder die Taubheit, kann gleich der Blindheit entweder von der Geburt her, oder doch von frühester Kindheit auf, und mithin noch ehe der Verstand das Gehörte zu fassen vermochte, vorhanden, oder erst später, wenn Sprachvermögen und Vernunft schon ausgebildet waren, entstanden seyn. Da die natürliche Entwickelung des Sprachvermögens nur durch Nachahmung gehörter Laute, Töne und Worte geschieht, so kann sie, wenn das Gehör vor ihr schon ganz und bleibend fehlte, überall nicht zu Stande kommen, und zu der Taubheit gesellt sich daher denn nothwendig auch das Stummseyn, und so entsteht die Taubstummheit. Nur von ihr ist vorzugsweise im Rechte die Rede*), weil Taube, die reden, und Stumme, die hören können, nicht als solche anzusehen sind, denen eins der Hauptentwickelungsmittel der Vernunft überall gefehlt hat, von welchem ursprünglichen Mangel doch der größte Theil ihrer rechtlichen Wirkungen abhängt.

§. CCCXXXVIII.

Wie bei der Blindheit vorzüglich durch den Getastsinn das Gesicht, so hat der menschliche Verstand auch bei der

*) Dissertatio juridica inauguralis de jure surdo-mutorum, auctore Rembto Tobia Guyot. Groningae, 1824. cap. I. III. Der Verf. war selber länger denn zehn Jahre Lehrer der Taubstummen in der für sie eingerichteten Anstalt seines Vaters in Gröningen.

Taubstummheit vorzugsweise durch das Sehen, das Gehör so weit als zur Vernunft-Entwickelung, zur Erlernung von Kenntnissen und Fertigkeiten, zur Erlangung religiöser Ueberzeugungen, und selbst zur Erzeugung eines wirklichen, wenn gleich beschränkten Sprachvermögens erforderlich ist, nicht ohne günstigen Erfolg zu ersetzen gesucht, und dadurch eine Unterrichtsmethode erfunden, mittels der Taubstumme in ihrem sittlich-religiösen und rechtlichen Zustande Hörenden möglichst angenähert werden. Dadurch entsteht aber in allen dahin gehörigen Beziehungen zwischen Taubstummen, die einen solchen Unterricht erhalten, und denen, die ihn nicht genossen haben, ein sehr großer Unterschied.

§. CCCXXXIX.

Das Gehör ist der Sinn der Geselligkeit, ohne den der Mensch, der ihn auf andere Weise zu ersetzen nicht gelernt hat, von Allem, was andere fühlen, denken und wissen, nichts erfährt, und daher stets mit sich allein ist. Alles geistigen Verkehrs mit anderen beraubt kann er sich von der rohen Sinnlichkeit nicht zur Vernunft erheben, und ist und bleibt zur Uebung seiner geistigen Kräfte, durch die sie allein entwickelt, ausgebildet und gestärkt werden können, völlig unfähig. Alle Eindrücke, die er empfängt, sind nur augenblicklich, alle Bilder in seiner Seele sind oberflächlich und flüchtig. Er starrt Alles mit der größten Neugierde an, begreift aber nichts, er lebt unter lauter Erscheinungen, die ihn reizen, deren Ursachen und Zusammenhang er aber nicht begreift, über die er keine Betrachtungen anstellen kann, und deren Verhältniß unter sich und zu ihm er nicht zu beurtheilen im Stande ist. Die Beziehungen von Menschen zu Menschen, zu Thieren, Pflanzen und leblosen Dingen, wie sie durch Sittlichkeit, Religion und Gesetz geordnet werden, bleiben ihm völlig unbekannt, und deshalb weiß er

Böses und Gutes nicht zu unterscheiden, Tugend und Laster sind für ihn nicht vorhanden, und von Pflichten und Gesetzen, von Recht und Unrecht hat er keinen Begriff. Er selbst ist sich daher der Mittelpunkt, auf den er Alles bezieht; blind und ohne alle Mäßigung überläßt er sich mit stürmischer Heftigkeit jeder aufwallenden wilden Begierde, und kennt keine andere Grenzen, als die gänzliche Ohnmacht sie zu befriedigen; über jedes Hinderniß erzürnt er sich, und strebt wüthend Alles zu vertilgen, was seinen Genüssen in den Weg tritt. Immer nur an seine Empfindungen gefesselt ist er aufgeräumt, ja selbst lustig, wenn diese angenehm, traurig und mißmuthig aber, wenn sie unangenehm sind. Da er aber, weil es für ihn fast weder Vergangenheit, die ihn lehren, noch Zukunft giebt, für die er vorbedacht hätte sorgen können, sehr häufig in Verlegenheiten kommt, und Unannehmlichkeiten ausgesetzt ist, so ist er eben so oft auch mißmuthig *). Nimmt man hierzu, was auch in einer anderen rechtlichen Beziehung, nämlich für die richterliche Untersuchung der von Taubstummen begangenen Handlungen und ihre Vernehmung dabei zu Protokoll von großer Wichtigkeit ist, daß sie ihre Empfindung und Gedanken nicht anders als durch Zeichen ausdrücken können, die sie der äußeren Gestalt sichtbarer Gegenstände nachzubilden suchen, und daß sie daher Allen, die mit ihrer Zeichensprache nicht genau bekannt sind, ja bisweilen sogar auch diesen völlig unverständlich bleiben, und daher das, was sie von

---

*) Man vergleiche hiermit G. Raphels Kunst, Taube und Stumme reden zu lehren, mit einer Vorrede von H. Cäsar und einem Briefe von W. Kerger. Mit Anmerkungen von Petschke. Leipzig, 1801. (besonders die Vorrede von Cäsar). — R. A. Sicard, Cours d'instruction d'un Sourd-muet de naissance. Paris an VIII. Disc. prélimin: p. XI et suiv.

Anderen haben wollen, durchaus nicht erlangen können, so kann ihr mürrisches, und zum Zorne geneigtes Wesen um so weniger auffallen.

§. CCCXL.

Daß eine gute Behandlung von Jugend auf, und anhaltende Beschäftigung ihrer Angehörigen mit ihnen, bei der Wohlwollen gegen sie vorherrscht, auch ohne eigends für sie eingerichteten Unterricht, durch Benutzung der übrigen Sinne, besonders des Gesichtes und des Getastes, manche Rauhigkeiten von ihnen abschleifen, und selbst allerlei Kunstfertigkeiten in ihnen entwickeln kann, und daß sie dadurch wirklich menschlicher werden, ist keinem Zweifel unterworfen, eben so wenig aber, daß dies lange nicht hinreicht, um ihre wesentlichen Eigenthümlichkeiten so zu verändern, daß es auf ihren Rechtszustand einen sehr bedeutenden Einfluß haben könnte.

§. CCCXLI.

Unterrichtete Taubstumme nennt man im Rechte vorzugsweise diejenigen, die in eigends dazu begründeten Anstalten von Lehrern, die dazu besondere Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzen, auf die ihrem Zustande angemessenste Weise erzogen und gebildet worden sind. Sie bedienen sich, nachdem sie eine Zeitlang unterrichtet worden, bald vollkommnerer und mehr verständlicher Zeichen, sie fangen zu zeichnen, zu lesen, zu schreiben und zu rechnen an, nehmen mancherlei Handarbeiten vor, und lernen die Bewegungen des Mundes, der Zunge und des Kehlkopfs, die sie bei Anderen sehen, verstehen und nachahmen, wodurch sie in der That zu einer Tonsprache gelangen, die bei ihnen jedoch nichts anders, als eine höchst ausgebildete Zeichensprache ist. Ohngeachtet sie also jetzt sprechen können, so hören sie doch das Gesprochene nicht, und bleiben daher nach wie vor

hinter denen, die auch dazu im Stande sind, weit zurück. Eine besonders nachtheilige Folge hiervon ist, daß solche Unglückliche, sobald sie die Schule verlassen haben, weil es ihnen an Gelegenheit zur weiteren Uebung fehlt, und weil sie von Außen so wenig angeregt leicht in Trägheit verfallen, das Erlernte nur zu bald wieder vergessen.

§. CCCXLII.

Sind sie indessen auch durch fortgesetzte Anstrengung nicht blos menschlicher geworden, sondern auch geblieben, d. h. sind Vernunft und Sittlichkeit wirklich bei ihnen vorherrschend, haben sie religiöse Vorstellungen und Begriffe erlangt, können sie Gutes und Böses unterscheiden, wissen sie, was das Gesetz bedeutet, und was für Recht und Unrecht gilt, und haben sich selbst die Gefühle der Menschenliebe, des Wohlwollens und der Dankbarkeit in ihnen entwickelt, so sind sie demohngeachtet immer noch Schwächen und Fehlern unterworfen, die man, wenn gleich nicht in dem nämlichen Grade, bei Allen antrifft. Sie sind immerfort, weil es ihnen schwer bleibt, den Zusammenhang einer Sache vollständig aufzufassen, sehr neugierig, wodurch sie leicht überlästig werden, und zu Zank Veranlassung geben. Argwohn und Mißtrauen gegen Andere legen sie niemals ganz ab, und wenn sie in früher Jugend oft geneckt, verspottet und zurückgesetzt worden waren, so bleiben sie hernach während ihres ganzen Lebens tückisch, zum heftigen Zorne geneigt und rachgierig*). Grausam erscheinen sie wohl nur deshalb, weil sie, in Befriedigung ihres Zorns und ihrer Rachsucht, ungerührt von Klagen, Bitten und Jammer-Geschrei, die sie nicht hören können, kein Maas

*) M. s. Samuel Heinicke, über die verschiedenen Lehrarten der Taubstummen, und ihre verschiedene Denkart gegen die unsrige. Leipzig, 1783.

zu halten wissen. Ueberhaupt können sie in ihren Affekten nicht gut das rechte Maas halten, und lassen sich daher leicht zu Uebertreibungen aller Art hinreißen. Rathschlägen Hörender, auch bösen, folgen sie leicht, und sind zur Nachahmung, selbst des Schlechten und Lächerlichen, weil sie die Urtheile Anderer darüber nicht hören, sehr geneigt.

§. CCCXLIII.

Betrachten wir jetzt die rechtlichen Wirkungen, die durch die Taubstummheit zuerst nicht Unterrichteter hervorgebracht werden, so dürfte man kaum anstehen, sie eben so zu bestimmen, wie es schon von den Römern geschehen ist; wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese nicht darauf Rücksicht nahmen, ob Taubstumme Unterricht genossen hatten, sondern ob sie Verstand (intellectum) und Urtheilskraft (judicium) besaßen oder nicht. Nach dem Vorhergegangenen kann man indessen wohl die völlig ohne allen Unterricht und Erziehung aufgewachsenen Taubstummen zu denen zählen, die des Verstandes und der Urtheilskraft entbehren. Diese können, wie Paulus sagt*), kein öffentliches Amt bekleiden; ihnen muß nach Ulpian**) ein Curator bestellt werden, sie können kein Testament machen, kein Codicill und kein Fideicommiß hinterlassen, keine Schenkung auf den Todesfall machen, und nicht unter den erforderlichen Feierlichkeiten heirathen. — Waren indessen Gehör und Sprache erst später verloren gegangen, und konnten solche Taube und Stumme dann nur schreiben, so waren sie nach Ju-

*) L. 12. §. 2. D. de Judiciis (V—1.) eigentlich sie können nicht judices (surdo-mutos, perpetuo furiosos et impuberes natura impediri judices esse, quia judicio carent) seyn; eben so wenig sind sie aus dem nämlichen Grunde aber zu irgend einem anderen öffentlichen Amte fähig.

**) L. 8. §. 3. de Tutor. et Curat. datis ab his (XXVI—5.)

stinians Bestimmung zu allen dergleichen rechtlichen Handlungen vollkommen tauglich.

§. CCCXLIV.

Aus den nämlichen, von den Römern geltend gemachten Gründen, derentwegen sie keine bürgerlichen Rechte erlangen konnten, und die noch als gültig anerkannt werden, dürfen ihnen auch keine rechtliche Verpflichtungen auferlegt werden, und vorzüglich müssen sie auch in peinlichen Rechtsfällen den des Verstandes Beraubten und Wüthenden (mente captis et furiosis) gleich geachtet werden. Zurechnungsfähigkeit begangener rechtswidriger Handlungen findet bei ihnen also nicht Statt, doch müssen sie allerdings unter polizeiliche Aufsicht gestellt, und, wenn sich eine Neigung zu gewaltsamen Handlungen bei ihnen gezeigt hat, sogar so weit in sicherem Verwahrsam gehalten werden, als zum Schutze Anderer unumgänglich erforderlich ist. Vorzüglich ist hierbei auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß besonders männliche Taubstumme dem Genusse des Brannteweins sehr ergeben sind, und dadurch leicht zu einer wahren Wuth aufgeregt werden.

§. CCCXLV.

Taubstumme, die zwar nicht in eignen Anstalten unterrichtet, aber doch sorgfältig erzogen, und von ihren Angehörigen so viel wie möglich unterwiesen worden sind, und die sich daher, obgleich sie nicht lesen, schreiben und sprechen können, doch durch deutlichere Zeichen besser verständlich zu machen wissen, stehen allerdings eine bedeutende Stufe höher, und man hat ihnen daher auch in neuerer Zeit die Verwaltung ihres Vermögens, sogar ohne Curator, die Verwilligung, ordentlich zu heirathen, und das Recht, Verträge abzuschließen, Schenkungen auf den Todesfall, und ein Testament zu machen, zugestanden. Dies sollte jedoch ohne Zweifel

nur vor Gericht, und in Gegenwart von solchen Zeugen, die alle eidlich bekräftigt hätten, daß sie mit ihren Zeichen bekannt seyen, und sie hinreichend verständen, ausgeübt werden. Lassen sich so viele unpartheiische Zeugen dieser Art, als nöthig sind, nicht auffinden, so müssen wenigstens doch zwei Dollmetscher dabei zugegen seyn, die jeder für sich, beide aber einstimmig die Zeichensprache des Taubstummen in die ordentliche Tonsprache übersetzen.

§. CCCXLVI.

In peinlichen Rechtssachen, in denen Verhöre mit ihnen angestellt werden, ist die nämliche Sorgfalt anzuwenden, um gewiß zu seyn, daß ihre Aussagen in der Zeichensprache nicht mißverstanden werden. Sind sie selber als die Thäter einer rechtswidrigen Handlung in Untersuchung, so kömmt man hiermit jedoch, weil nicht blos Thatumstände in Gewißheit gesetzt werden sollen, sondern auch ihre Absicht bei der That, und ihre Kenntniß von Recht und Unrecht allein nicht aus, indem keine Zeichensprache, um abstrakte Begriffe auszudrücken, zureicht. Taubstumme dieser Art können daher zwar eine schädliche Handlung begangen zu haben überführt werden; es läßt sich aber niemals mit vollständiger Gewißheit nachweisen, ob sie dabei eine böse Absicht hatten, und ob sie gewußt haben, daß sie Unrecht begingen, und gegen die Gesetze fehlten, oder nicht. Auch bei ihnen kann dieserhalb schon im Allgemeinen keine Zurechnungsfähigkeit Statt finden, und der ordentlichen Strafe (poena ordinaria) dürfen sie niemals unterworfen werden.

§. CCCXLVII.

In eigends dazu eingerichteten Anstalten unterrichtete und erzogene Taubstumme, die lesen, schreiben und sprechen können, sind nach dem allgemein herrschenden Rechtsgebrauch zur Ausübung aller Privatrechte nicht blos geschickt, sondern

sie können sogar öffentliche Geschäfte, zu denen das Hören nicht unumgänglich erforderlich ist, übernehmen. Man könnte hieraus folgern zu dürfen glauben, ja es ist in der That auch wohl geschehen, daß sie auch vor dem peinlichen Gesetze vollkommen verantwortlich und zurechnungsfähig seyn müßten; dies ist aber in der That nicht der Fall. Der einfache Grund hierfür ist, daß sie, wenn auch noch so wohl unterrichtet, doch Taubstumme zu seyn nicht haben aufhören können, und daß ihnen daher nothwendig Unvollkommenheiten und Fehler geblieben sind, die auf ihre Handlungen den größten Einfluß haben, und deren Wirkung zu entgehen ihnen doch keinesweges möglich war (§. CCCXLII.) Ganz kann freilich ihre Zurechnungsfähigkeit dadurch nicht aufgehoben werden, doch ist sie bei ihnen gewiß zu beschränken, und vorzüglich das nämliche Strafmaas nie für Hörende und Taubstumme auf gleiche Höhe, sondern bei diesen stets niedriger zu stellen.

§. CCCXLVIII.

Taube allein, die es mithin erst in späteren Jahren geworden seyn können, sind ebenfalls zu allen rechtlichen Handlungen, bei denen das Hören nicht unerläßlich erforderlich ist, gleich den Hörenden geschickt. In peinlicher Beziehung können ihnen allein diejenigen rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen nicht zugerechnet werden, die allein in dem Mangel des Gehörs erweislich ihren Grund hatten.

§. CCCXLIX.

Ein gleichzeitiger Mangel des Gesichts, des Gehörs und der Sprache scheint alle menschliche Entwickelungsfähigkeit auszuschließen. Dennoch giebt es Beispiele, daß solche Unglückliche sich in beschränkten Räumen, die sie erst erforscht hatten, auf Treppen und in Zimmern, mit Sicherheit be-

wegten, daß sie ihre Sachen kannten, und unter anderen herauszufinden wußten, daß sie eine Art von Verkehr mit anderen Menschen unterhielten, und selbst kleine Arbeiten vorzunehmen im Stande waren. Der Geruchssinn schien, neben dem Sinne des Getastes, ihnen hierbei sehr behülflich zu seyn*). Unter anderen Rechtsverhältnissen stehend, als die sich auf ihre Erhaltung und Pflege beziehen, können solche unglückliche Wesen nicht gedacht werden.

§. CCCL.

Der Sinn des Getastes, des Geruches und des Geschmackes findet sich in Beziehung auf die Aeußerungen des Seelen-Vermögens zu untergeordnet, als daß ihr Mangel eine besondere rechtliche Wirkung haben könnte. Fehlen jedoch neben dem Gehör und Gesicht auch diese Sinne, so versinkt das Daseyn eines solchen Unglücklichen völlig in Nacht, und ihm bleibt vom Menschen nichts als die äußere Gestalt übrig. Nach Stryk**) soll im Handel bei Dingen, deren Aechtheit sich am Geruch oder Geschmack erkennen läßt, ein Verkäufer, der sie unächt und von schlechter Beschaffenheit lieferte, wenn er erweist, daß er nicht riechen, oder schmecken könne, Entschuldigung finden.

---

*) In der allgemeinen Modezeitung, herausgegeben von Dr. J. A. Bergk, Leipzig 1832, Nr. 10. S. 80. ist der Fall von einem jungen Mädchen, Julie Brace, in den vereinigten Staaten erzählt, das stumm, taub und blind zur Welt kam. In dem Hartford Asylum untersuchte es gleich, wie es dahin gekommen war, Treppen, Thüren und Gemächer, und konnte nachher gut im Hause herumgehen. Es hielt seine Kleider und Wäsche, die es unter anderen herauszufinden wußte, in seiner Commode in guter Ordnung, nähte und stickte u. s. w.

**) l. c. diss. V et VI.

Zweite Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Von den durch äußere mechanische Ursachen bewirkten Verletzungen, und von ihrer gerichtlich-medizinischen Untersuchung an Lebenden und Todten.

Zehntes Kapitel.

Von der gerichtlich-medizinischen Untersuchung Lebender in Beziehung auf ihnen zugefügte Verletzungen.

§. CCCLI.

Verletzung an Lebenden nennen wir jede, durch äußere mechanische Einwirkung hervorgebrachte, Veränderung ihres Körpers, die entweder blos eine mit Schmerz verbundene vorübergehende Störung ihres Wohlseyns, oder eine Unterbrechung ihrer Gesundheit, oder Verunstaltung, oder gar Gefährdung des Lebens, ja selbst den Tod bewirkt.

§. CCCLII.

Findet sich hierbei eine Trennung des äußeren Zusammenhanges, so heißt die Verletzung eine Wunde; ist aber der innere Zusammenhang getrennt, ohne daß die Oberfläche daran Theil nimmt, so heißt dies in weichen Theilen eine Quetschung, Zerquetschung, in harten aber ein Knochenbruch, oder eine Knochen-Verrenkung. Ausgedehnte Zerquetschungen und Knochenbrüche bilden eine Zerschmetterung.

§. CCCLIII.

Wunden sind entweder blos oberflächliche Haut- und Fleischwunden, oder eindringende, und werden nach ihrem

Sitze in Kopf=, Gesichts=, Hals=, Brust= und Bauch=wunden, in Wunden der Wirbelsäule, der Geschlechtstheile, der Gliedmaßen und ihrer Gelenke eingetheilt. Sie kommen mit oder ohne Verletzung großer Blutgefäße und Nerven, der Eingeweide und der Knochen vor.

§. CCCLIV.

In Rücksicht auf das Werkzeug, mit dem sie zugefügt wurden, und ihrer darnach entstehenden Verschiedenheit zerfallen sie in Schnitt=, Stich= und Hiebwunden, von denen die letzteren den Uebergang zu den so genannten gequetschten, den mit stumpferen Werkzeugen beigebrachten, gerissenen und gebissenen Wunden, und den Schußwunden machen.

§. CCCLV.

Das Wesen der Quetschung besteht darin, daß die unter der Haut gelegenen weichen Theile, vorzüglich durch Anschnellen gegen untergelegene Knochen, die dabei eine stärkere oder schwächere Dröhnung erleiden, aus ihrer gegenseitigen Lage zu einander geschoben, und zum Theil zerrissen worden sind, ohne daß man die Trennungsstellen deutlich erkennen kann. Je nachdem kleinere oder größere Blutgefäße dabei geborsten sind, finden dabei Blutunterlaufungen oder Blutergießungen Statt. Umgeben die Knochen, gegen welche die weichen Theile gewaltsam angepreßt wurden, besondere Eingeweide, wie die Schädelknochen das Gehirn u. s. w., so hat die in ihnen hervorgebrachte Dröhnung eine Erschütterung dieser zur Folge, die häufig viel nachtheiliger in ihren Folgen ist, als die Quetschung selber.

§. CCCLVI.

Knochenbrüche laufen entweder der Länge nach nur durch einen Theil der Substanz, und werden dann als Knochenspalten angegeben, oder schräge, oder queer, in welchen

Fällen sie als Knochenbrüche im engeren Sinne gelten. Bei ihnen sind entweder die Knochenenden mehr gleich und eben, oder ungleich mit Vertiefungen, und mehr oder weniger hervorspringenden Spitzen. Hierdurch entsteht der Unterschied zwischen glatten und gesplitterten Brüchen. Ist ein Knochen an mehreren Stellen gebrochen, so heißt er ein mehrfacher, an einer aber nur, ein einfacher Bruch; sind aber damit Wunden, Verrenkungen u. s. w. verbunden, ein zusammengesetzter.

§. CCCLVII.

Verrenkungen sind Trennungen zweier Knochen von einander im Gelenke, wobei die Gelenkbänder wohl niemals nur ausgedehnt, sondern immer zerrissen, und die Knochenenden bald unversehrt, bald aber abgebrochen oder gespalten sind.

§. CCCLVIII.

Zerschmetterungen sind entweder nur theilweise oder allgemein. Letztere, die den ganzen Körper treffen, und vorzüglich durch Herabstürzen von einer großen Höhe, oder Auffallen einer großen und schweren Last, wie z. B. eines Felsstückes, eines Hauses, großen Baumes u. s. w., bewirkt zu werden pflegen, verschonen oft kaum einen Theil, und sind dann augenblicklich tödtlich; bei ersteren kommt es dagegen auf die Stelle, die sie trafen, und auf ihre Ausdehnung an. So hat man z. B. Zerschmetterungen des Kopfes, der Wirbelsäule u. s. w., die ihrer Wirkung nach den allgemeinen gleich sind, oder Zerschmetterungen in Beziehung auf die unmittelbare Todesgefahr minder wichtiger Theile, eines oder einiger Finger, der Hand, eines Arms, eines Fußes u. s. w.

§. CCCLIX.

Alle diese Verletzungen können entweder zufällig, oder

absichtlich bewirkt worden seyn. Da sie im letzteren Fall stets eine Störung der öffentlichen Sicherheit, und die Kränkung einer Person beweisen, und daher auf die Ausübung eines Vergehens oder Verbrechens schließen lassen, so müßten sie eigentlich stets eine peinliche, und daher auch eine gerichtlich-medizinische Untersuchung nach sich ziehen. Leider ist aber unsere Gesetzgebung in Beziehung auf sie noch äußerst unvollkommen. Nicht selten wird eine Angelegenheit dieser Art blos polizeilich, und dann immer sehr oberflächlich und ungenügend untersucht und abgethan; in anderen Fällen wird die Verletzung blos als eine Realinjurie angesehen, und von einem bürgerlichen Gerichte, ohne vorhergegangene ordentliche und vollständige gerichtlich-medizinische Untersuchung, und daher häufig sehr falsch und ungerecht beurtheilt; nur in sehr wenigen endlich, wenn ein herbeigerufener Arzt auf dringende Lebensgefahr, ja auf den nah bevorstehenden Tod entscheidet, und dem Gerichte, zu dessen Geschäftskreis entweder der Verletzte, oder der Thäter gehört, davon die Anzeige macht, wird die Sache peinlich behandelt.

§. CCCLX.

Um den Uebeln, die hieraus nothwendig entstehen, zu wehren, müssen unsere Gesetze über diesen Gegenstand nothwendig verbessert, und mehr vervollständigt werden; vorzüglich aber müssen die Grenzen, innerhalb deren der Thäter entweder einer polizeilichen, oder einer bürgerlichen, oder einer peinlichen Untersuchung unterworfen werden soll, genau bestimmt werden.

§. CCCLXI.

Erstere, die polizeiliche, kann nur genügen, wenn die Verletzung blos eine schnell vorübergehende Störung des

Wohlseyns und einen nur kurze Zeit anhaltenden Schmerz verursacht. Von Seiten des bürgerlichen Gerichts muß die Sache dagegen untersucht werden, wenn die Verletzung entweder eine, längere Zeit andauernde, Krankheit mit Unterbrechung des Erwerbes, oder ein Unvermögen des Verletzten, je sein Brod auf die gewohnte Weise wieder verdienen zu können, oder bleibende Verunstaltungen des Körpers, als große Narben im Gesicht u. dgl. m. nach sich zu ziehen droht, oder wirklich schon nach sich gezogen hat; kurz in allen Fällen, in denen der angeblich Verletzte auf eine Entschädigung antragen zu können glaubt. Die Umstände, unter denen die Verletzung geschah, dürfen dabei aber nicht von der Art gewesen seyn, daß die öffentliche Sicherheit dabei in Gefahr kam, oder eine besondere bösliche Absicht des Thäters bemerklich wurde, weil die Sache dann zugleich auch einen peinlichen Karakter bekommt. Zu peinlichen Verhandlungen giebt überdies auch jede, von einem approbirten Arzte, der sie untersucht hat, für höchst gefährlich, ja für, über kurz oder lang, tödtlich geachtete Verletzung die Veranlassung. Mit Recht werden auch Verletzungen der Geburtstheile, vorzüglich wenn sie eine Aufhebung des Fortpflanzungs=Vermögens, die dem Staate nicht gleichgültig seyn darf, fürchten lassen, als die Folgen von Verbrechen angesehen, die dem peinlichen Richter zu untersuchen obliegen. Dies gilt auch von Verletzungen Schwangerer, wegen Gefahr der Leibesfrucht, Kinder, Seelenkranker, Blinder und Taubstummer, die sich der verletzenden Gewalt nicht entziehen konnten, und davon im Allgemeinen härter getroffen werden, als Andere. Verletzungen, die sonst blos als Realinjurien anzusehen seyn würden, bekommen, wenn der Thäter die ihm zuerkannte Entschädigung nicht leisten kann, in so weit einen criminellen Karakter, als sie, da das

Ganze in dem Verletzten ohne angemessenen Ersatz gekränkt worden ist, Strafe nach sich ziehen müssen.

§. CCCLXII.

Die erste Untersuchung über eine zugefügte Verletzung geschieht gemeiniglich von der Polizei, die denn, Falls sie nicht allein darüber vollständig entscheiden kann, entweder die Betheiligten, nachdem sie sich von ihrer Person die nöthige Kenntniß verschafft, ja den Thäter, Falls er in Verdacht geräth, sich durch die Flucht der weiteren gerichtlichen Untersuchung entziehen zu wollen, bis zur Leistung einer Caution festgehalten hat, an den kompetenten bürgerlichen Gerichtshof weist, oder den Thäter sogleich mit der erforderlichen Anzeige an die peinliche Gerichtsbehörde abliefert, für den Verletzten aber die ersten und dringendsten Hülfsanstalten trifft. Da manche Verletzungen im Anfange höchst unbedeutend scheinen, hernach aber schnell einen sehr gefährlichen Karakter annehmen, so ist die Polizei durchaus verpflichtet, in jedem Fall dieser Art stets sogleich einen Kunstverständigen zu Rathe zu ziehen, und nach seinem Gutachten zu verfahren*).

§. CCCLXIII.

Dieser hat hierbei freilich stets mit großer Sorgfalt zu verfahren, und in allen irgend bedenklichen Fällen die Po-

*) Der Fall, der sich im Spätsommer 1830 in einer angesehenen deutschen Stadt zutrug, daß ein Kaufmannsdiener während eines Auflaufs, doch von dem Schauplatze desselben entfernt, durch eine Streifwache auf den Kopf geschlagen, und nachdem er davon betäubt niedergefallen war, als betrunken auf eine Wache geschleppt und dort hingeworfen worden, am Morgen darauf, in Folge der erhaltenen Kopfverletzung, gestorben war, würde sich nicht zugetragen haben, wenn die Polizei die oben ertheilte Vorschrift befolgt hätte.

lizei zur Vermeidung eines übereilten Handelns, und zur Treffung der nöthigen Sicherheits-Maasregeln aufzufordern *), ganz besonders aber bei allen Kopfverletzungen, bei Angesichts-Wunden, wobei die Gegend der Augenbrauen getroffen worden ist, bei allen Verletzungen am Halse und längs der Wirbelsäule, bei denen das Rückenmark leiden könnte, bei allen sehr ausgedehnten, wenn auch oberflächlichen, oder mit größerer Austretung von Blut verbundenen Quetschungen, vorzüglich wenn zugleich auch Erschütterung innerer Theile, Knochenverrenkungen und Knochenbrüche dabei zu fürchten sind, bei allen eindringenden Wunden, bei allen die eine starke und schwer zu stillende Blutung nach sich zogen, und bei allen die entweder von gefährlichen Zufällen, als heftigem Erbrechen, Betäubung, Nervenzufällen, Irrereden und Ohnmachten begleitet werden, oder bei denen doch die Beeinträchtigung wichtiger Verrichtungen, z. B. des Athemholens, auf das Getroffenseyn wichtiger und zur ungestörten Fortsetzung des Lebens unentbehrlicher Werkzeuge schließen läßt. Alle Verletzungen, von denen der Kunstverständige einsieht, daß sie eine peinliche Untersuchung nach sich ziehen müssen, geben ihm die dringende Veranlassung, auf augenblickliche Ergreifung und Festhaltung des Thäters anzutragen.

§. CCCLXIV.

Wer vor einer bürgerlichen Gerichtsbehörde wegen einer empfangenen Verletzung eine Entschädigungsklage vorbringen

*) Daß ein auf solche Fälle verpflichteter Kunstverständiger stets zur Hand, und mit den zur ersten dringenden Hülfe nöthigen Werkzeugen und Apparaten versehen seyn muß, versteht sich von selber. Von jeder guten Polizeibehörde sind dazu deshalb die nöthigen Vorkehrungen im voraus für alle solche Fälle zu treffen.

will, bedarf eines Beweises, daß er die Verletzung, derer wegen er klagt, wirklich an sich trägt, daß er sie auf die vorgegebene Weise, und mit dem bezeichneten Werkzeuge erhalten hat, daß sie mit den von ihm behaupteten Nachtheilen wirklich verbunden ist, und daß sie die Folgen, die er davon fürchtet, in der That nach sich ziehen könne. Dieser Beweis wird durch ein ärztliches, oder blos wundärztliches, von einem dazu berechtigten Kunstverständigen unter eidlicher Versicherung der Wahrheit ausgestelltes, Zeugniß geliefert. Ueber die Art ihrer Beibringung kann darin jedoch nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen entschieden werden, zu denen, um sie zur Gewißheit zu erheben, noch andere Beweise hinzukommen müssen. Auf das Werkzeug, mit dem Jemand soll verletzt worden seyn, läßt sich aus der Art der Verletzung, vorzüglich wenn man es mit ihr vergleichen kann, mit ziemlicher Gewißheit schließen; doch hat man auch hierbei auf seiner Hut zu seyn, und sich gegen beabsichtigte Täuschung möglichst sicher zu stellen.

§. CCCLXV.

Ein solches Zeugniß, das in den meisten Gegenden Deutschlands den Namen eines Wund- oder Gichtscheins *) führt, setzt immer eine kunstmäßige Untersuchung dessen, auf den es sich bezieht, von Seiten der dazu berechtigten Medizinal-Personen, die es ausgestellt haben, voraus, die

---

*) Dieser letzte Ausdruck bezeichnet eigentlich jedoch mehr ein Zeugniß, daß Jemand krank sey, einen Krankheits-Schein. Da Gicht grade zu den Krankheiten gehört, die man von Außen den Kranken nicht immer ansehen kann, so macht sie vorzugsweise eine solche Bescheinigung oft nöthig, und davon scheint der Name entstanden zu seyn. Jetzt braucht man diesen Ausdruck jedoch an manchen Orten für jedes ärztliche oder wundärztliche Zeugniß.

jedoch blos im Auftrage entweder des Verletzten, oder seiner Angehörigen, oder selbst desjenigen, der ihn verletzt hat, und nicht auf Anordnung des Gerichtes zu geschehen pflegt. Will der Verletzte sich der Untersuchung des von dem Thäter ihm zugesandten Kunstverständigen nicht unterwerfen, oder äußert dieser Mißtrauen gegen das Zeugniß, das der Kläger beibringt, so kann das Gericht dahin entscheiden, daß beide Partheien sich über zwei unpartheiische Medizinal-Personen vereinigen, die denn gemeinschaftlich die Untersuchung vornehmen, und im Fall der Uebereinstimmung ein gemeinschaftliches, sonst aber jeder ein besonderes Gutachten ausstellen. Glauben diese den Verletzten, um zu einer vollständigen Kenntniß seines Zustandes zu gelangen, länger beobachten zu müssen, so wird ihnen, auf ihre vorläufige Erklärung darüber, die dazu erforderliche Zeit vom Gerichte unbedenklich bewilligt. Finden sie dagegen, daß der Fall sich zu einer Criminal-Untersuchung eignet, so haben sie der kompetenten Gerichtsbehörde dann sogleich die Anzeige davon zu machen, und jede irgend bedenkliche Hülfsleistung, als Ausziehung einer Kugel, Amputation u. s. w., in so weit es ohne Gefahr geschehen kann, so lange zu verschieben, bis das Gericht Kenntniß von der Sache genommen, und die ersten und dringendsten Verfügungen getroffen hat.

§. CCCLXVI.

Sobald das peinliche Gericht die Untersuchung übernommen hat, so muß es auch sogleich für eine gerichtlich-medizinische des Verletzten und seiner Verletzung sorgen, die von zweien dazu beeidigten, und eigends damit beauftragten Medizinalpersonen, in Gegenwart wenigstens einer Gerichtsperson und des Gerichtsschreibers, in wichtigen Fällen aber von dem ganzen Gerichte geschehen muß. Die ersteren haben jedoch dafür zu sorgen, daß diese Untersuchung den Zu-

stand des Verletzten durchaus nicht verschlimmere. Jede eigentlich gerichtliche Vernehmung zu Protokoll ist, wo sie nach dem Urtheile der Aerzte irgend Gefahr mit sich bringen könnte, durchaus zu vermeiden. Da das weitere Verfahren des Gerichtes sich zunächst nach dem, was bei dieser Untersuchung gefunden wird, richtet, so haben die Aerzte sogleich am Schlusse derselben, doch, wie es sich von selber versteht, nicht in Gegenwart des Verletzten, ihr vorläufiges Gutachten abzugeben, worin sie sich über die augenblickliche Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzung zu Protokoll zu erklären haben, hernach allerdings aber noch ein mit Gründen belegtes schriftliches, nach den bereits ertheilten*) Vorschriften abgefaßtes, Gutachten abgeben müssen.

§. CCCLXVII.

Was die ärztliche Untersuchung selber betrifft, so ist es in wichtigeren Fällen immer zweckmäßig, wenn sie von zweien Medizinalpersonen zugleich geschieht, die sich alle dabei bemerkenswerthe Umstände sogleich schriftlich aufzeichnen müssen. Wie sie übrigens dabei zu Werke zu gehen, und wie sie sich hinsichtlich der zu leistenden Hülfe zu betragen haben, richtet sich natürlich, wie weiterhin gezeigt werden soll, nach den Umständen. Die Gegenstände ihrer Untersuchung und Bemerkungen sind folgende:

1. Zeit und Ort, sowohl wann und wo die That geschehen seyn soll, als auch der jetzt vorzunehmenden Untersuchung;

2. Persönlichkeit des Verletzten;

3. Seine oder der Seinigen Angaben über die erhaltene Verletzung, über die Art ihrer Zufügung, über das Werkzeug, womit sie geschehen seyn soll, und über die Zu=

*) S. Handb. 2ter Thl.

fälle, die gleich darnach, und bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke angeblich entstanden sind;

4. die Verletzung selber; und

5. der allgemeine Gesundheitszustand, und das gegenwärtige Befinden des Verletzten, vorzüglich in so weit sie mit der Verletzung im ursachlichen Zusammenhange stehen.

§. CCCLXVIII.

Die Zeit der That und der Untersuchung ist anzumerken, weil sich daraus ergiebt, wie lange diese nach der Zufügung der Verletzung vorgenommen ward, was auf ihren Zustand einen bedeutenden Einfluß hat, und weil das Befinden des Verletzten, vorzüglich wenn er Fieber hat, zum Theil auch von der Tageszeit abhängig ist. Mußte das Geschäft Abends oder bei der Nacht vorgenommen werden, so ist auch die Art der Beleuchtung, und ob sie hinreichend helle gewesen, oder nicht, zu bemerken. Der Ort ist ebenfalls von sehr großer Wichtigkeit. Ist es noch der nämliche, wo die Verletzung beigebracht worden, so wird man daselbst auf manche Umstände stoßen, wie z. B. auf Fußspuren, ergossenes Blut, ausgeraufte Haare u. s. w., die das ganze Ereigniß, und selbst den Zustand des Verletzten und die Art und Beschaffenheit seiner Verletzung aufklären können. Findet man den Verletzten bereits anderswo, so kommt es darauf an, ob er dahin gegangen ist, oder getragen werden mußte, ob auf dem Wege etwas Besonderes mit ihm vorging, ob er jetzt, da wo er sich befindet, bettlägerig ist, oder sitzen muß, oder stehen und umhergehen kann. Kälte und Feuchtigkeit des Ortes, Zugluft, zu große Hitze, üble Ausdünstungen, Gegenwart von Menschen, kurz Alles, was auf das Befinden des Verletzten einen günstigen oder ungünstigen Einfluß gehabt haben, oder noch haben kann, muß in Betrachtung gezogen werden, ja es ist dabei

selbst nicht gleichgültig, ob dieser Aufenthaltsort der anzustellenden Untersuchung, und dem glücklichen Erfolge der anzuwendenden Behandlung angemessen oder nicht ist.

§. CCCLXIX.

Die Persönlichkeit des Verletzten umfaßt das Geschlecht, Alter, die Leibesbeschaffenheit, Gesundheit oder vorhergegangene Krankheit, und sonst vorhandene besondere Körper- oder Seelenzustände. Nur eine genaue Bekanntschaft mit allen diesen Umständen gewährt eine vollständige Einsicht, wie unter den angegebenen Umständen eine Verletzung, wie sie grade vorhanden ist, habe entstehen können; wie sie die bald größeren, bald geringeren Nachtheile habe bewirken können, die sie bereits hervorgebracht hat; und ob, und welche fernere schädliche Folgen mit Grunde noch von ihr zu fürchten sind.

§. CCCLXX.

Kann der Verletzte ohne Nachtheile für sich selber das Wort führen, so muß man ihn über seine Verletzung, über die Art, wie er sie empfing, und über das Werkzeug, mit dem sie zugefügt worden, Alles sagen lassen, was er weiß, und das Ein- und Mitsprechen Anderer nicht gestatten. War er aber entweder schon vorher unbesinnlich, oder dies während er verletzt wurde, oder gleich nachher erst geworden, oder weiß er selber nicht wie ihm geschehen war, so läßt man, Falls sie gegenwärtig sind, die Personen, die zugegen gewesen, wie er verletzt wurde, die, die ihn gefunden, und an den Ort gebracht haben, wo er jetzt ist, und die, die ihn hier zuerst gesehen, und bei ihm geblieben sind, Alles was sich auf die Verletzung bezieht, erzählen. Gemeiniglich bekommt man jedoch, da die Angehörigen, oder die sonst bei dem Verletzten sind, auch entweder nur unvollständig unterrichtet sind, oder eben so gut wie er selber

die Absicht zu täuschen haben, nur ungenügende und oft ganz falsche Nachweisungen, durch die indessen die Medizinalpersonen, wenn sie sie mit dem Zustande des Verletzten vergleichen, nicht leicht getäuscht werden. Weitere Nachforschungen hierüber, die nicht zu ihrem Zwecke gehören, können sie daher ruhig dem Gerichte überlassen.

§. CCCLXXI.

Sollte behauptet werden, das Werkzeug, womit die Verletzung beigebracht worden sey, befinde sich an Ort und Stelle, oder sey leicht herbei zu schaffen, so muß man es gleich vorzeigen lassen, und es hernach mit der Verletzung vergleichen, wodurch man oft allein schon zur Entdeckung der ärgsten Lügen und Aufschneidereien gelangt. Seine nachherige Aufbewahrung, um es vor Gericht vorzeigen zu können, ist wesentlich nöthig, doch gehört sie nicht zu dem Geschäfte der Aerzte, die aber auf ihre Nothwendigkeit aufmerksam zu machen nie versäumen dürfen. Sollte vielleicht dem Anscheine nach Blut oder dergl. daran kleben, so darf dies ja nicht abgewischt werden, weil darüber vielleicht hernach noch Untersuchungen angestellt werden müssen.

§. CCCLXXII.

Die in Beziehung auf die Verletzung anzustellende Untersuchung muß zuerst immer auf ihr wirkliches Daseyn auf der Stelle, wo sie sich befinden soll, gerichtet seyn. Oft findet man dabei überall keine Spur von Verletzung, oft ist sie an einer ganz anderen Stelle, als wo sie seyn soll*), und bisweilen ist sie auch viel wichtiger und aus-

*) Fälle dieser Art, bei denen es offenbar auf Täuschung abgesehen ist, kommen sehr häufig vor. Unter manchen, über die ich urtheilen mußte, war mir vom Gerichte einmal eine junge Magd von fast dreizehn Jahren zugeschickt, die von ihren Eltern, angeblich wegen schwerer Verletzungen am Halse und an

gedehnter, als der Verletzte oder seine Angehörigen selber glauben*). Es ist daher, theils um sich hierin nicht zu täuschen, und theils um etwa verhehlte andere Ursachen des allgemeinen Zustandes entdecken zu können, unumgänglich erforderlich, daß man den zu Untersuchenden, Falls dies nicht, nachdem was ohnedies schon in die Augen fällt, mit Gefahr verbunden ist, oder das Schaamgefühl, vorzüglich bei Frauenzimmern, unnöthiger Weise verletzen würde, ganz entkleiden zu lassen, und allenthalben zu besichtigen. Eine Klage über innere Verletzungen ohne entsprechende äußerliche wird nur dann glaublich, wenn allgemeine und örtliche Zufälle ein Leiden der Werkzeuge, die davon nothwendig getroffen seyn mußten, unzweideutig beweisen. Nur bei Kopfverletzungen, und zwar bei den gefährlichsten, die den Schädelgrund, und die ihn bedeckenden Hirntheile getroffen haben, findet hierin gewöhnlich eine Ausnahme Statt,

---

der Brust, auf einem Schiebkarren von einem zwei Stunden von der Stadt entfernten Pachthofe hereingefahren worden war. Ich fand kein Zeichen eines Allgemeinleidens an dieser jungen Person, kein Hinderniß beim Sprechen, Schlucken und Athemholen, und am Halse und auf der Brust auch nicht einmal einen rothen Fleck. Nach mühsam erlangter gänzlicher Entkleidung sah ich blos den Hintern und die hintere Seite der Schenkel reichlich mit feinen, rothen und etwas aufgelaufenen Streifen bedeckt. Die weitere Untersuchung ergab, daß dies Mädchen unmittelbar vorher, ehe es in die Stadt gebracht worden war, von seiner Dienstfrau eine, wegen Gänse-Diebstahls wohlverdiente, Züchtigung mit einer gewöhnlichen Kinderruthe erhalten hatte.

*) Einen Menschen, den ich, angeblich wegen eines Flinten-Schusses mit einer Kugel durch den Arm, untersuchen sollte, fand ich sterbend. Wie ich ihn genauer untersuchte zeigte sich, daß die Kugel vorher schon durch den Bauch gegangen war, und ihn tödtlich verletzt hatte, ehe sie den Arm getroffen.

und sie verdienen daher ganz vorzüglich die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht. Sollte die Verletzung bereits mit einem Verbande versehen seyn, so muß man dies nicht allein anmerken, sondern ihn, wenn es möglich ist, auch durch den, der ihn angelegt hat, vorsichtig wieder abnehmen, und, Falls es erforderlich, ihn hernach auch wieder anlegen lassen. Ist dieser Kunstverständige nicht herbei zu schaffen, so müssen die untersuchenden Medizinalpersonen dies selber thun. Auch jeder andere Heilversuch, von dem Kenntniß erlangt wird, ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

§. CCCLXXIII.

Ist man über alle angegebene Umstände soweit möglich, und besonders über das Daseyn der Verletzung zur Gewißheit gekommen, und hat man sich überzeugt, daß sie auf die angegebene Weise, und mit dem Werkzeuge, mit dem es geschehen seyn soll, nicht wohl habe beigebracht seyn können, so muß die weitere Untersuchung auf ihre Wirkung und Folgen gerichtet seyn, bei deren Beurtheilung Alles, was früher über die Persönlichkeit des Verletzten, und über seinen allgemeinen Zustand beobachtet worden war, sorgfältig zu Rathe gezogen werden muß.

§. CCCLXXIV.

Die erste und wichtigste Frage ist hier immer, ob die Verletzung für tödtlich zu halten sey? Der Begriff der Tödtlichkeit drückt aber weiter nichts aus, als daß sie an sich, und ohne alle Rücksicht auf Umstände, die sie verschlimmern, oder auf Hülfsleistungen, die den Tod abwenden könnten, ihn mit Gewißheit, oder höchster Wahrscheinlichkeit nach sich ziehen werde. Die letztere darf man hier nicht ausschließen, weil die Untersuchung einer Verletzung während des Lebens, auf dessen Erhaltung unter allen Umständen die größte Rücksicht zu nehmen ist, wenn sie an sich

auch, was gewiß nicht häufig der Fall ist, darüber zu entscheiden vermögte, selten so vollständig seyn kann, daß man die Gewißheit des Todes daraus zu folgern im Stande wäre. Wollte man damit aber so lange warten, bis sie nicht mehr zu bezweifeln ist, so würden unter dieser Zeit gewiß bereits rechtliche Maasregeln versäumt worden seyn, die sich hernach nicht wieder nachholen ließen.

§. CCCLXXV.

Bei der Entscheidung über die Tödtlichkeit einer Verletzung kommt jedes Mal noch eine zweite zur Beantwortung, die von nicht geringerer Wichtigkeit, und auf die daher stets Rücksicht zu nehmen ist, nämlich über die Zeit des von ihnen zu erwartenden Todes. In Beziehung hierauf lassen sich drei Fälle annehmen:

a. Der Tod steht bevor, und ist in sehr kurzer Zeit zu erwarten.

b. Nach der Art und dem Grade der Verletzung ist zwar die Verletzung für tödtlich zu halten, da aber noch keine Zeichen des herannahenden Todes zu bemerken sind, so läßt sich die Zeit seines Eintritts auch nicht mit Gewißheit bestimmen. Hier kommt die Meinung älterer Rechtsgelehrten in Betrachtung, daß sich sowohl die Tödtlichkeit selber, als auch Grade derselben nach der Zeit des darauf erfolgten Todes bestimmen ließen, worüber sich auch die gerichtlich-medizinischen Schriftsteller der damaligen Zeit bereits zum Theil sehr einsichtsvoll und scharfsinnig erklärt haben *).

c. Die Verletzung bewirkt, nach größter Wahrscheinlichkeit, eine tödtliche Krankheit, wie z. B. eine Vereiterung des Gehirns, der Lungen oder der Leber u. s. w., die erst

*) Handb. d. ger. Med. 1ster Thl. S. 244—248.

nach längerer Zeit, vielleicht nach Jahren erst, den Tod nach sich zieht.

§. CCCLXXVI.

Eine zweite Rücksicht bei tödtlichen Verletzungen betrifft die Möglichkeit der Abwendung des von ihnen zu fürchtenden Todes, und zwar entweder nur für den Augenblick, oder für längere Zeit, oder für immer.

§. CCCLXXVII.

Nicht tödtliche Verletzungen sind entweder gefährliche, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Todes und der Erhaltung sich gleich sind; oder bedenkliche, bei denen zwar die Wahrscheinlichkeit der Erhaltung größer ist, als die des Todes, dennoch aber auch im günstigsten Falle langwierige Krankheiten, Verkrüppelung und Verstümmelung, und in Folge davon Beschränkung oder gänzliche Aufhebung des Vermögens des Verletzten, sich seinen Unterhalt auf die gewohnte Weise, oder überall verschaffen zu können, Verunstaltungen, und Beeinträchtigung des Zeugungs-Vermögens zu fürchten sind; oder gefahrlose, sichere, die in keiner der angegebenen Beziehungen irgend Gefahr drohen. Bei dieser Eintheilung ist zugleich die entweder vollständige, oder doch größere oder geringere Heilbarkeit der Verletzung bereits in Anschlag gekommen, auf die, sowohl überhaupt, als auch rücksichtlich auf die, in der Lage und den Umständen des Verletzten liegende, größere oder geringere Schwierigkeit die nöthigen Mittel dazu herbeizuschaffen, die untersuchenden Aerzte aus mehr denn einer Ursache genau zu achten haben.

§. CCCLXXVIII.

Zu den tödtlichen Verletzungen rechnen wir im Allgemeinen diejenigen, bei denen entweder wichtige Werkzeuge so angegriffen sind, daß sie ihre, zur Fortsetzung des Lebens

unentbehrlichen Verrichtungen nicht bestreiten können; oder durch die nicht zu stillende Blutungen, oder Ergießung von anderen Flüssigkeiten in eine der Haupthöhlen des Körpers, oder nicht zu besänftigende Nervenreizungen bewirkt werden; oder die endlich, obgleich an sich nicht tödtlich, durch ihre Vervielfältigung und Ausbreitung auf mehrere, wenn gleich minder wichtige Theile und Werkzeuge, die wichtigeren in ihrer Thätigkeit unterbrechen, sie lähmen, und so tödten.

§. CCCLXXIX.

Daß der Tod in sehr kurzer Zeit zu erwarten sey, läßt sich annehmen, wenn die bestimmten Kennzeichen seiner Annäherung, wie bleiches Ansehen, Kälte der Gliedmaßen, sehr kleiner, kaum fühlbarer und aussetzender Puls- und Herzschlag, eingefallnes, so genanntes Hippocratisches Gesicht, kaum bemerkbarer und zwischenher stockender, oder seufzender und röchelnder Athem, unfreiwilliger Abgang des Harns und Kothes, und andere, der bestimmten Art der Verletzung und des herannahenden Todes entsprechende, Zufälle bereits eingetreten sind. Hierbei darf man jedoch nicht vergessen, daß ganz ähnliche Erscheinungen blos als Folgen der gehabten Gemüthsbewegung, eines bedeutenden Blutverlustes, einer Nerven-Erschütterung u. s. w. entstehen können, die in Kurzem, bei angemessener Hülfsleistung, wieder verschwinden. Wo jene Zufälle indessen, in Folge einer für tödtlich erkannten Verletzung erschienen sind, da ist das wirkliche Herannahen des Todes nicht zu bezweifeln.

§. CCCLXXX.

So lange sich diese Merkmale des Todes noch nicht eingestellt haben, so läßt sich, ungeachtet der ungünstigsten Vorhersage, doch die Möglichkeit, daß das Leben noch eine Zeitlang fortdauern, ja wohl, wenn auch durch gefährliche

Operationen, erhalten werden könne, nicht in Abrede setzen. Dies wird besonders bei Verletzungen zu seiner Fortsetzung unentbehrlicher Theile der Fall seyn, wenn man die Tiefe und den Umfang, in welchem sie ergriffen sind, nicht kennt, und daher nicht wissen kann, bis zu welchem Grade ihre Verrichtungen davon gestört werden. Allenthalben wo Entzündung, Eiterung und bisweilen auch Brand die unvermeidlichen Folgen der Verletzung sind, die den Tod vermitteln, läßt sich aus der Stelle, wo sich die Verletzung befindet, aus den Zufällen die sie begleiten, und aus dem Verlaufe und Fortgange der Krankheit, die sie nach sich zieht, ihre Tödtlichkeit zwar mit Wahrscheinlichkeit erkennen, aber weder der Grad der Wahrscheinlichkeit den Tod abzuwenden, noch wenn dies fehlschlüge, die Zeit wenn er erfolgen werde, angeben. Wo er von der unaufhaltsamen Ergießung von Blut zu fürchten ist, da kann doch das zerrissene Blutgefäß eine Zeitlang durch einen Körper, der darauf drückt, als bei einer Schußwunde durch die Kugel, oder durch ein Knochenstück, oder durch Etwas, das sie verstopft, wie bisweilen das tödtende Werkzeug selber, vorzüglich wenn es in der Wunde abgebrochen ist, ja durch einen Pfropf, der sich darin gebildet hat, auf die Länge aber dem Andrange des Blutes nicht widerstehen kann, geschlossen bleiben, und der tödtliche Ausgang dadurch noch eine Zeitlang verschoben werden, ohne daß er dennoch abgewendet werden könnte. Es giebt Fälle, in denen die Stillung an sich tödtlicher Blutungen durch höchst gefährliche Unterbindung von Schlagaderstämmen, die mit dem Herzen unmittelbar in Verbindung stehen, z. B. der großen Kopf- und Schlüsselbein-Schlagader, oder auf der rechten Seite ihres gemeinschaftlichen Stamms (trunc. anonym.), einer Hüftschlagader, ja wohl gar der herabsteigenden großen Bauchschlag-

ader (arter. descend. abdom.) versucht werden muß, deren Gelingen Keiner verbürgen, und selbst im glücklichen Fall so wenig für ihre Folgen einstehen, als im unglücklichen die Zeit des entscheidenden tödtlichen Ausganges genau bestimmen kann. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit Verletzungen, bei denen die Gefahr von der Ergießung von Flüssigkeiten in die Haupthöhlen des Körpers abhängt: weil sich das Maas des Ergossenen und die Möglichkeit sowohl seiner Fortschaffung, als auch der Verhütung zukünftiger nicht angeben läßt; und mit denen, wobei die Nervenreizung und der davon entstandne Starrkrampf, oder die Lähmung nach Ueberreizung den Tod drohen, dessen Abwendung durch zweifelhafte Hülfsmittel sich mit keinem Grade der Wahrscheinlichkeit versprechen läßt.

§. CCCLXXXI.

Aus dieser Betrachtung ergiebt sich, daß die Tödtlichkeit, wenn das Erlöschen des Lebens noch nicht eingetreten ist, die Möglichkeit der Verzögerung oder gar Abwendung des Todes, ja selbst die Heilbarkeit der Verletzung nicht ganz ausschließt, daß aber, wenn der Tod durch die Verletzung auch unvermeidlich bedingt ist, doch die Zeit seines Eintritts noch unbestimmt seyn kann, und deshalb die darauf noch folgende längere oder kürzere Dauer des Lebens ihre Tödtlichkeit weder steigert, noch verringert.

§. CCCLXXXII.

Wir können von hieraus nicht ohne Erfolg einen Blick auf die so genannten kritischen Tage der älteren Rechtsgelehrten und Aerzte werfen. Man betrachtete als solche vorzüglich den dritten, den neunten und den vierzigsten Tag, über den hinaus man den Tod nicht mehr von der Verletzung, sondern von anderen zufälligen Umständen herleiten zu müssen glaubte. Sollen diese kritischen Tage

nur dazu dienen, in rechtlicher Beziehung einen bestimmten Maasstab für den Grad des Verbrechens, das derjenige, der einen Anderen tödtlich verletzt hat, und für das Maas der Zurechnung des Todes, die ihn dafür trifft, abzugeben, und ist ihre Annahme daher rein willkührlich, so läßt sich, sobald das Gesetz darüber entschieden hat, nichts dagegen einwenden; glaubt man aber, daß solcher Annahme eine wirkliche Naturnothwendigkeit zum Grunde liege, und daß zwischen der Zeit, die der Verletzte nach empfangener Verletzung noch gelebt hat, und dem Grade ihrer Tödtlichkeit eine so wesentliche Verbindung Statt finde, daß man nach jener diesen beurtheilen könne, so befindet man sich, nach dem, was in dem Vorhergehenden darüber gesagt wurde (§§. CCCLXXX—CCCLXXXI.), in einem vollkommnen Irrthume*). Die Erfahrung hat hinreichend gelehrt, daß sowohl an sich nicht tödtliche Verletzungen oft vor Ablauf von dreien Tagen doch tödtlich werden**), als daß unzweifelhaft tödtliche erst nach Monaten, ja nach Jahren tödten, worüber man denn freilich nur, nachdem der Tod erfolgt ist, mit Hülfe der Zergliederung der Leiche entscheiden kann.

---

*) J. Roelvink spec. inaugur. de renunciatione lethalitatis vulnerum ad certum dierum numerum non adstringenda. Groening. 1811.

**) Fr. Andr. Kühn, diss. medic.-chirurg. inaug. de vulnere capitis, uti videbatur sanato, post duos annos subito lethali. Harderov. 1810. Einen Fall von einer bedeutenden Herzwunde, die erst am 141sten Tage tödtlich wurde, s. man in Edinburgh med. and surg. Journal, April 1813. Christian Jul. Ludew. Stelzer, einige Erinnerungen über die Zurechnung tödtlicher Verletzungen im neuen Archive des Criminalrechts von Kleinschrod, Konopack und Mittermaier. 4. Bd. 21. St. Halle, 1820. X. S. 217.

§. CCCLXXXIII.

Ob eine Verletzung, die von den Medizinalpersonen für tödtlich gehalten wird, heilbar sey, oder nicht, läßt sich, Falls sich die Annäherung des Todes nicht schon durch unzweideutige Kennzeichen ankündigt, selten mit voller Gewißheit bestimmen. In blos medizinischer Hinsicht muß jedoch die Möglichkeit der Heilung stets vorausgesetzt werden, und alle dazu irgend zu Gebote stehende Hülfsmittel sind deshalb unverzüglich in Anwendung zu bringen; in gerichtlich-medizinischer aber brauchen sich die Medizinalpersonen nur nach den vorliegenden Wahrscheinlichkeitsgründen über die Heilbarkeit zu erklären, und es sich vorbehalten, darüber, nachdem sie den Erfolg des eingeschlagenen Heilverfahrens hinreichend beobachtet haben, ihre Meinung abzugeben.

§. CCCLXXXIV.

Die Behandlung des Verletzten darf übrigens den Aerzten und Wundärzten, zu denen er ein besonderes Vertrauen hat, wenn sie zu solchen Kuren überhaupt berechtigt sind, nicht entzogen werden, doch muß sie unter Aufsicht der vom Gerichte bestellten, oder des unter Mitwirkung des Thäters hinzugezogenen Arztes geschehen. Lebensgefährliche Operationen, als Trepanation, Amputationen u. s. w., dürfen nur nach gemeinschaftlicher Berathung und in Gegenwart der beaufsichtigenden Aerzte vorgenommen werden, die, wenn die Umstände es irgend erlauben, auch dem Gerichte, bei dem die Sache anhängig ist, davon vorher Nachricht zu ertheilen haben. Der weitere Erfolg der Behandlung, und die größere oder geringere Hoffnung der Erhaltung, ja selbst Herstellung des Verletzten, sind ebenfalls von Zeit zu Zeit dem Gerichte anzuzeigen, weil sie auf die Behandlung und auf die Lage des Thäters, und auf den weiteren Fortgang der rechtlichen Untersuchung den größten

Einfluß haben. Sollte der Tod, obgleich die zweckmäßigsten Mittel in Anwendung gebracht wurden, doch herannahen, so hat das Gericht dafür Sorge zu tragen, daß vom Augenblicke des Todes an von seiner Seite die Leiche unter gehörige Aufsicht gestellt werde, damit die Möglichkeit einer absichtlichen Veränderung, vorzugsweise der Verletzung, doch auch ihres Zustandes überhaupt, bis zur Anstellung ihrer gerichtlich-medizinischen Untersuchung sowohl mittelst der Leichenschau, als auch der Leichenzergliederung, völlig ausgeschlossen bleibe.

§. CCCLXXXV.

Bei gefährlichen Verletzungen (§. CCCLXXVII.) treten im Allgemeinen die nämlichen Rücksichten, und daher auch das nämliche Verfahren als bei den tödtlichen ein, mit denen sie in der That in einem so nahen Zusammenhange stehen, ja so in sie über-, und aus ihnen wieder hervorgehen, daß eine scharfe Gränze sich zwischen beiden nicht ziehen läßt. Weil bei ihnen indessen vorausgesetzt wird, daß sie den Tod nicht nach sich ziehen, so hat der gerichtliche Arzt vorzüglich auf ihre nachtheiligen Folgen sein Augenmerk zu richten. Da er über sie jedoch gleich im Anfange nicht mit völliger Gewißheit urtheilen kann, so muß er sein entscheidendes Gutachten so lange zurückhalten, bis er sie ganz zu übersehen im Stande ist, sich bis dahin aber von dem Gerichte den erforderlichen Aufschub verschaffen.

§. CCCLXXXVI.

Daß eine Verletzung eine langwierige Krankheit zur Folge haben werde, läßt sich abnehmen, wenn das verletzende Werkzeug tief eingedrungen, und ganz, wie z. B. eine Kugel nach einer Schußwunde, oder theilweise, z. B. der eingestoßene Theil eines in der Wunde abgebrochenen Degens, Messers u. s. w. in derselben, oder in einer der

Haupthöhlen stecken geblieben ist, und nicht wieder heraus- gebracht werden kann; wenn mehrere oder größere, oder durch ihre Lage bedeutende Knochen zerbrochen, oder gar zerschmettert sind, wenn Lähmungen, z. B. der Blase, des Mastdarms, der Gliedmaßen u. s. w. darauf gefolgt sind; wenn durch großen Verlust von Blut und Säften ein Zu- stand der Erschöpfung eingetreten ist; wenn in Folge der Nervenerschütterung, oder eines Druckes aufs Gehirn, ja oft ohne daß man den besonderen Grund davon angeben kann, Fallsucht, Blöd- und Wahnsinn u. s. w. zum Aus- bruche gekommen sind; wenn wichtige Eingeweide in eine starke Entzündung versetzt wurden, die sich nicht vollständig entscheidet, und daher entweder Ausschwitzung, Verhärtung oder Eiterung nach sich zieht; und wenn, auf welche Weise die Verletzung es auch bewirkt haben mag, bereits ein Zehr- fieber in den Gang gekommen ist.

§. CCCLXXXVII.

Verkrüppelung und Verstümmelung wird jede Verletzung zurücklassen, durch die die höheren Sinneswerkzeuge, die des Gesichtes und des Gehörs so angegriffen sind, daß der Sinn dadurch bleibend sehr geschwächt, oder gänzlich vernichtet ist; bei der die Wirbelsäule, und die daran befestigten Muskeln, vorzüglich durch Verlust an ihrer Maße, bedeutend gelitten haben; bei denen die Knochen und ihre Gelenkverbindungen so zerbrochen und von einander getrennt wurden, daß sie in der nämlichen Länge, Richtung und Beweglichkeit nicht wie- der mit einander vereinigt werden können; durch die Theile, wie z. B. Finger, die Hand, ein Arm, ein oder beide Füße u. s. w. entweder unmittelbar, oder durch die erforderliche Hülfsleistung verloren gegangen sind; und die endlich einen sogenannten Leibbruch, Leibschaden (hernia) oder einen Mast- darm-Vorfall nachgelassen haben.

§. CCCLXXXVIII.

Durch die Krankheiten sowohl, die auf diese Weise bewirkt werden, als auch durch die Verkrüppelungen und Verstümmelungen, die gefährlichen Verletzungen folgen, wird nicht allein das Daseyn überhaupt verkümmert, und die mögliche Dauer desselben gefährdet, sondern es wird durch sie auch die Fortsetzung der gewöhnlichen Lebens-Beschäftigung entweder ganz gehindert, oder doch auf längere Zeit unterbrochen, und für die Zukunft auf immer erschwert. Bisweilen hinterläßt die Verletzung sogar ein Unvermögen zu jeder Art der Gewinnung des Lebens-Unterhaltes. Im Allgemeinen läßt sich hierüber nicht urtheilen, sondern immer nur nach Maasgabe des Alters, des Geschlechts und der Beschäftigungen, die der Verletzte vorher getrieben hat, und zu denen er sonst noch wohl hätte tauglich seyn können. Ihre Untersuchungen hierüber müssen deshalb die gerichtlichen Medizinalpersonen stets in Beziehung auf alle diese Umstände anstellen, und alle daher auch in ihrem Gutachten sorgfältig berücksichtigen, dem sie stets die Gründe für ihre darin aufgestellte Ansicht vollständig beizufügen haben.

§. CCCLXXXIX.

Verunstaltungen des Körpers kommen freilich bei jeder Verkrüppelung oder Verstümmelung in höherem oder niedrigerem Grade vor, die größten indessen, auf die deshalb auch vorzüglich Rücksicht genommen wird, sind die des Gesichts, die entweder durch Narben, bald durch viele und bald durch einzelne größere, tiefe und unförmliche, mit denen etwa noch Verlust eines, oder gar beider Augen, der Nase, der Ohren, Ausstoßung der Zähne, Thränen- und Speichelfisteln u. s. w. verbunden sind, oder durch Zerbrochenseyn der Gesichtsknochen bewirkt werden. Jede Gesichtswunde

oder sonstige schwerere Verletzung im Gesichte läßt daher die Gefahr einer solchen Verunstaltung fürchten, und auf sie müssen die untersuchenden Medizinalpersonen also auch beständig aufmerksam seyn, und in jedem Falle dieser Art mit Gründen angeben, ob sie vorhanden sey oder nicht, wo sie im ersten Fall ihren Sitz habe, wovon sie herrühre, und ob sie sich überhaupt, oder doch bis zu einem bestimmten näher zu bezeichnenden Grade abwenden lasse, oder ob dies überall nicht möglich sey.

§. CCCXC.

Die Geschlechtstheile sind bei beiden Geschlechtern in mehr denn einer Beziehung von der höchsten Wichtigkeit. Die Menge großer Blutgefäße und Nerven, die zu ihnen hinläuft, und sich in ihnen vertheilt, macht jede Verletzung, die sie trifft, höchst lebensgefährlich; sowohl die Verletzung selber, als ihre nachmalige Untersuchung und Behandlung beleidigen das Schaamgefühl; und ihre Folgen beschränken entweder oder unterdrücken das Fortpflanzungsvermögen oft gänzlich, und schmälern, ja zerstören dadurch die angenehmsten Empfindungen und die süßesten Verhältnisse, deren der Mensch fahig ist, und vernichten, durch Aufhebung der Ehestandsfähigkeit, sein Glück, und die wichtigsten Mittel seines Fortkommens für immer. — Bei Weibern erfordert die Möglichkeit, daß sie schwanger seyn könnten, bei jeder größeren Verletzung besondere Rücksichten, wenn die Geburtstheile gradezu davon getroffen werden. Fehl- und Frühgeburten sind nicht allein der Frucht entweder gradezu tödtlich, oder doch höchst gefährlich, sondern sie bringen auch die Mutter in Todesgefahr. Selbst wenn sie anscheinend nicht davon leidet, und auch die Geburt nicht unmittelbar darauf folgt, so kömmt doch späterhin die Frucht abgestorben zur Welt, und die Merkmale der Entwickelungsstufe,

auf der sie steht, zeigen deutlich, daß der Tod entweder unmittelbar während der Verletzung, von der man wohl auch Spuren an der kleinen Leiche trifft, oder doch bald nachher erfolgt seyn müsse.

§. CCCXCI.

Die Nothwendigkeit, jede irgend bedeutende Verletzung der Geschlechtstheile einer peinlichen Untersuchung unterwerfen zu müssen, dürfte hiernach wohl nicht mehr zweifelhaft bleiben. Die gerichtlichen Medizinalpersonen haben, soweit sie dabei thätig seyn müssen, die Verletzungen selber, und den Zustand der Verletzten in allen angegebenen Beziehungen sorgfältig zu berücksichtigen, und darüber nicht nach einer blos oberflächlichen Besichtigung, sondern nach hinreichend langer und genauer Beobachtung mit zureichenden Gründen zu entscheiden.

§. CCCXCII.

Bei ganz gefahrlosen oder sicheren Verletzungen kann die Medizinalperson, die darum angesprochen wird, so wenig die Untersuchung als ein über das Resultat derselben gefordertes Zeugniß verweigern, doch muß dies natürlich der Wahrheit in allen Stücken ganz angemessen seyn. Besondere Berücksichtigung verdient es jedoch dabei, ob die Verletzung, wenn sie an sich auch gefahrlos scheint, sich doch an einem gefährlichen Orte, z. B. am Kopfe, in den Augenbrauen u. s. w., befindet, oder mit einem leicht Gefahr bringenden Werkzeuge zugefügt worden ist. Da sich in solchen Fällen die Gefahr oft erst nach mehreren Tagen erkennen läßt, so thut der gerichtliche Arzt sehr wohl, sich in seinem Urtheile darin nicht zu übereilen. Sieht er sein Gutachten sogleich abzugeben sich gezwungen, so muß er seine Besorgnisse doch sogleich äussern, und über die weiteren möglichen Folgen, wenn sie wirklich eintreten sollten,

demnächst zu berichten sich vorbehalten. Ein paar Umstände, die auch bei sonst gefahrlosen Verletzungen nicht unbeachtet bleiben dürfen, sind: der nachtheilige Einfluß, den sie, wenn auch nur auf kürzere Zeit, zur Beschränkung der täglichen Geschäfts-Thätigkeit, und der Erwerbung des Unterhalts haben könnten; und die Möglichkeit einer Verunstaltung.

§. CCCXCIII.

Nach vollendeter Untersuchung haben die gerichtlichen Aerzte jedes Mal einen Bericht über den Befund, und ein Gutachten darüber abzugeben, das jedoch nach den Umständen, unter denen sie geschahe, nach der Veranlassung dazu, und nach dem Zwecke derjenigen, von denen sie herbeigeführt wurde, verschieden ist. Fand blos eine polizeiliche Besichtigung Statt, deren Resultat keine weitere rechtliche Verhandlungen nach sich zieht, so genügt in der Regel eine mündliche Erklärung der herbeigerufenen Medizinalperson. Soll das zu ertheilende Zeugniß zur Begründung einer Klage bei Gericht dienen, so ist es schriftlich nach der weiter unten zu ertheilenden Vorschrift abzugeben*). Ist dem, der die Verletzung beigebracht hat, von einem bürgerlichen Gerichte gestattet worden, auch seiner Seits eine Untersuchung des Verletzten anstellen zu lassen, die denn in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen, und, wenn es möglich ist, auch der Medizinalperson, die die erstere vorgenommen hatte, geschehen seyn muß, so bleibt es den Medizinalpersonen überlassen, demnächst ihr gemeinschaftliches, oder von jedem besonders entworfenes Gutachten an die Partheien abzugeben. Notar und Zeugen verhalten sich bei diesem Geschäfte wie bei allen anderen, die vor ihnen vollzogen werden, doch muß der Erstere die ihm von den Medizinal-

---

*) Man vergl. Handb. d. g. M. 3ter Thl. 3tes Kap. §. 234.

personen oder dem Verletzten zu dem Zwecke mitgetheilten Bemerkungen, wenn sie mit dem vorgehabten Geschäfte in Verbindung stehen, niederschreiben. Gewöhnlich wird das von dem Notar aufgesetzte Instrument von den Medizinalpersonen, dem Verletzten, Falls er auch eine Erklärung abgegeben hatte, dem Notar und den Zeugen unterschrieben und untersiegelt. Nach Untersuchungen, die von einem peinlichen Gericht veranstaltet worden waren (§. CCCLXVI.), und bei denen daher ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden mußte, sind die Medizinalpersonen verpflichtet, jedes Mal sogleich, ohne daß jedoch der Verletzte oder seine Angehörigen es hören dürfen, sein vorläufiges Gutachten zu Protokoll zu geben; wobei sie sich die Ertheilung eines ausführlicheren, und mit Gründen belegten vorbehalten können.

§. CCCXCIV.

Dies letztere wird ganz nach den im Criminalrechte darüber herrschenden allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften eingerichtet*).

§. CCCXCV.

Die so genannten Wundscheine, die an die Partheien zur weiteren Benutzung ertheilt werden, müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Zeit der Untersuchung;

2. Angabe, auf wessen Erfordern die Unterzeichneten die Untersuchung vorgenommen;

3. Wer der zu Untersuchende sey, und weshalb er untersucht werden solle;

4. Schilderung seiner gesammten Persönlichkeit, und des allgemeinen Zustandes, in dem man ihn gefunden;

---

*) Man sehe Handb. 2ter Thl. 2tes Kap.

5. Beschreibung der ihm zugefügten einer oder mehreren Verletzungen;

6. Bezeichnung des Werkzeuges, womit sie wohl zugefügt seyn kann, und Falls dafür ein bestimmtes, noch vorhandenes angegeben und vorgezeigt wird, eine Erklärung, ob es dazu habe dienen können oder nicht, und ob überhaupt die Verletzung wie angegeben beigebracht seyn könne;

7. Aufführung der nachtheiligen Wirkungen, die die Verletzung bereits nach sich gezogen; und

8. Darstellung der Folgen, die bei der besonderen Persönlichkeit des Verletzten, bei der bestimmten Art und Beschaffenheit der Verletzung, und nach Maasgabe des darnach schon eingetretenen Krankheits-Zustandes, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit größter Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind.

9. Bei schwangeren, oder ein Kind an ihrer Brust nährenden Frauenspersonen sind auch die Wirkungen und Folgen für die Frucht oder das Kind zu berücksichtigen.

10. Bestimmung der Heilbarkeit der Verletzung und ihrer Folgen, mit etwaniger Festsetzung der Zeit, die bis zur vollständigen Heilung wohl erforderlich seyn werde.

§. CCCXCVI.

Obgleich diese Angaben für ihren Zweck vollkommen zureichen, so pflegt der Inhalt der vier letzteren bisweilen noch wohl unter der besonderen Ueberschrift: G u t a c h t e n, summarisch zusammengestellt zu werden.

§. CCCXCVII.

Das Ganze wird mit der eidlichen Versicherung, daß alles in dem Zeugnisse und Gutachten Angegebene der Wahrheit, und den Grundsätzen der Medizin vollkommen angemessen sey, geschlossen, und darauf mit Unterschrift des

Tages der Ausstellung, und der Namen der Medizinalpersonen und mit dem Siegel einer jeden versehen.

Elftes Kapitel.

Von den Verletzungen an Leichnamen, und von ihrer gerichtlich-medizinischen Untersuchung.

§. CCCXCVIII.

Die Untersuchung von Verletzungen an Leichnamen geschieht immer vor besetzter Gerichtsbank von zwei Medizinalpersonen, unter den Förmlichkeiten, die bei jeder gerichtlichen Leichen-Untersuchung beobachtet werden müssen*).

§. CCCXCIX.

Sie tritt ein, sowohl wenn ein Mensch an den Folgen einer ihm der Angabe nach von Anderen oder von sich selber absichtlich oder zufällig beigebrachten Verletzung, die, noch während seines Lebens, schon den Gegenstand ärztlicher Beobachtung und Behandlung, und selbst einer gerichtlich-medizinischen Untersuchung abgegeben hatte, gestorben ist; als auch, wenn von einem bereits Gestorbenen die Kunde, auf welche Weise es seyn mag, eingeht, daß sich Verletzungen an seinem Leichname befänden. Bei jeder gerichtlich-medizinischen Untersuchung einer Leiche muß überdies nach der Gegenwart von Verletzungen geforscht werden, und wo man sie dann antrifft, da müssen sie stets von den gerichtlichen Medizinalpersonen, und in den meisten Fällen selbst mit Hülfe der Zergliederung, nach allen dabei eintretenden Beziehungen, genau untersucht werden.

§. CCCC.

War der Verstorbene, der jetzt untersucht werden soll, schon während seines Lebens wegen einer Verletzung, von

*) M. s. Handb. der ger. Med. 2ter Thl. 2tes Kap. und 5ter Thl. Kap. 79. 80.

der sich annehmen läßt, daß sie mit seinem Tode in einem ursachlichen Verhältnisse gestanden habe, ärztlich behandelt und untersucht worden, so ist es in mancher Hinsicht besser, das jetzt vorzunehmende gerichtlich-medizinische Geschäft, wenn es seyn kann, anderen Medizinalpersonen aufzutragen, doch sind die ersteren, die sich auf die angegebene Art während des Lebens mit ihm beschäftiget hatten, Falls sie zu erlangen sind, als kunstverständige Zeugen zu der gerichtlichen Untersuchung herbei zu ziehen. Müssen diese jedoch, weil andere dazu Berechtigte nicht zu haben sind, auch die Untersuchung der Leiche vornehmen, so darf das Gericht ihnen doch ja nicht gestatten, es blos bei der Verletzung, in der sie die Ursache des Todes zu finden glauben, bewenden zu lassen, sondern sie müssen durchaus eine vollständige Leichen-Besichtigung und Zergliederung anstellen. Manche Rücksichten, die bei Verletzungen genommen werden müssen, deren Entstehungsart man nicht kennt, fallen jedoch hier weg; dagegen treten jedoch auch andere wieder ein. Vorzüglich ist zu beachten, ob in der Verletzung wirklich die Ursache des Todes gelegen habe, oder vielmehr in anderen bis dahin unerkannten Ursachen. Im ersten Fall ist genau zu unterscheiden, was hierin der Verletzung selber, und was ihrer Behandlungsart, der Lage und dem Betragen des Kranken, und anderen zufälligen Umständen beizumessen sey. Hatten die Medizinalpersonen schon früher, während der Verletzte noch lebte, über ihn und seine Verletzung ein Gutachten ertheilt, so steht es ihnen allerdings frei, sich im Protokoll, besonders aber in ihrem nachmaligen Gutachten darauf zu beziehen.

§. CCCCI.

Werden die herbeigezogenen Medizinalpersonen von Verletzungen, die sich an einer Leiche befinden, erst durch den

Augenschein belehrt, so haben sie diese, unter Beobachtung aller Regeln, die bei jeder gerichtlichen Leichen-Untersuchung befolgt werden müssen*), vorzüglich in folgenden Beziehungen auf das genauste zu erforschen.

1. Ob das, was für eine Verletzung gehalten wird, in der That dafür gelten kann, oder ob es nicht vielmehr blos Wirkung und Folge einer Krankheit ist;

2. Ist wirklich Verletzung vorhanden, ob sie während des Lebens oder erst nach dem Tode zugefügt worden;

3. Im ersten Fall, von welcher Art sie sey, mit welchem Werkzeuge zugefügt, wo sie ihren Sitz habe, wie weit sie sich erstrecke, und welche Theile davon, und in welchem Grade gelitten haben;

4. In welchem Verhältnisse sie mit dem darauf erfolgten Tode gestanden.

§. CCCCII.

Es giebt eine nicht geringe Zahl von Krankheiten, die, besonders wenn ein plötzlicher Tod darauf folgt, Veränderungen im Körper hinterlassen, die bei einer nicht sehr genauen Untersuchung leicht mit den Wirkungen und Folgen zugefügter Verletzung verwechselt werden. Man**) kann dahin vorzüglich folgende rechnen.

A. Anschwellung des Kopfes, vorzüglich des Gesichts, rothe, dunkelrothe, ja blaue Gesichtsfarbe, und Ausfluß von Blut aus Nase, Mund und Ohren, Blut-Unterlaufungen unter der Bindehaut des Auges, im Gesichte und am Halse, Anschwellung des Halses und Eindrücke, selbst Nägelmale daran. Alle diese Erscheinungen können die Folgen von Schlag- und Stickflüssen seyn, vorzüglich wenn andere

*) Handb. 5ter Thl. Kap. 79. 80.

**) System der gerichtl. Physik von Dr. Wolf Friedr. Wilhelm Klose. Breslau, 1814.

Nervenkrankheiten, als fallende Sucht u. dgl. m., damit endigten. Im allgemeinen ist die Unterscheidung nicht schwer, weil sich keine Art von Verletzung, wenn man nicht Erstickung dazu rechnen will, was aber dem in der gerichtlichen Medizin davon angenommenen Begriffe widerspricht, denken läßt, durch die eine so gleichmäßige Geschwulst und eine so ausgedehnte Farbe, nicht blos des Gesichts, sondern auch der Schädeldecken, des Nackens und des Halses, ohne Verwundung und ohne Verletzung der Knochen bewirkt seyn könnte. Unter gewissen Umständen ist es jedoch sehr schwer, ja unmöglich, die wahre Ursache dieser Erscheinungen vollständig und bestimmt zu erkennen. Sie finden Statt:

1. Wenn ein vom Schlagfluß Getroffener mit dem Gesichte auf unterliegende harte Körper fiel, und sich daran verletzte;

2. Wenn dem Schlagflusse ein Anfall von Fallsucht voranging, während dessen durch Fall, Stoßen des Kopfes auf harte Körper, Anschlagen mit den Händen u. s. w. Verwundungen mancher Art bewirkt wurden;

3. Wenn beim Anfall von Stickfluß der davon Ergriffene Anfangs noch so viele Besinnung hatte, sich das vielleicht fest anliegende und pressende Halstuch mit Heftigkeit abreißen zu wollen, und sich dabei am Halse drückte, und selbst mit den Nägeln verwundete. Blieb das Tuch in seiner Lage, und schwollen hernach der Hals und der Nakken an, so hinterläßt es den nämlichen Eindruck, als wenn der Verstorbene erwürgt oder erhenkt worden wäre.

§. CCCCIII.

In allen diesen Fällen muß der gerichtliche Arzt seine Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf richten, ob die Verletzungen, die er wirklich antrifft, an sich den Tod haben nach sich ziehen können, oder nicht. Muß er sich, wie

gewöhnlich, für das Letztere entscheiden, und findet er dabei die unverkennbaren Merkmale des Schlag- oder Stickflusses, so wird er kein Bedenken tragen, diese als die Ursachen des Todes, die Verletzungen aber nur als zufällig hinzugetreten anzusehen. — Sollten die Verletzungen dagegen an sich für tödtlich gehalten werden müssen, so kömmt es vorzüglich darauf an, ob der Schlag- oder Stickfluß durch sie haben bewirkt seyn können, oder ob sich zwischen beiden überall kein Zusammenhang nachweisen läßt. Im ersten Fall müssen jene allerdings als das Vorhergegangene und als das eigentlich Bedingende der Todes-Ursache angesehen und bezeichnet werden; im zweiten dagegen ist weder zu verkennen, noch zu verhehlen, daß sie wohl beide zu gleicher Zeit gewirkt haben; dabei aber aufrichtig zu gestehen, daß die Frage: wer von ihnen als die wahre Todes-Ursache angenommen werden müsse? sich nicht mit Bestimmtheit angeben lasse. So gewiß dies freilich im Allgemeinen ist, so werden sich in einzelnen besonderen Fällen doch gewöhnlich Umstände und Merkmale entdecken lassen, von denen die Entscheidung bald mehr auf die eine, und bald mehr auf die andere Seite gelenkt wird.

§. CCCCIV.

B. Anscheinende Brüche und Löcher in den Schädelknochen. Die ersteren kommen nur bei Neugebornen oder ganz jungen Kindern vor, und sind, wenn wirklich Knochenspalten zugegen sind, gemeiniglich während der Geburt entstanden, oder sie haben in unvollkommner Verknöcherung ihren Grund, vermöge deren sich häutig-knorplige Streifen stellenweise in der Knochensubstanz befinden. Diese letzteren kommen allerdings hier in Betrachtung; von ihnen sowohl als auch von den wirklichen Knochenspalten ist jedoch bereits bei der Lehre von der Untersuchung Neugeborner hin-

reichend gehandelt worden*). Andere an Leichen Erwachsener vorkommende Zerstörungen des Schädels, an denen Krankheiten, als Schwamm der harten Hirnhaut, Lustseuche, Gicht u. s. w. Schuld sind, haben so viel Eigenthümliches, und sind namentlich mit Entartung, Auftreibung und besonders mit Verlust der Substanz des Knochens, woraus Löcher darin, mit ungleichen scharfen Rändern entstanden sind, stets so verbunden, daß es keinem Kunstverständigen einfallen kann, sie für die Wirkungen und Folgen einer Verletzung zu halten.

§. CCCCV.

C. Entzündung, Verdickung und selbst Eiterung der Hirnhäute und des Gehirns selber**), strotzende Anfüllung ihrer Gefäße mit Blut, Blutaustretungen zwischen die Hirnhäute und auf das Gehirn, wäßrige, gallertartige und blutige Ergießungen in die Zwischenräume zwischen den Häuten, und zwischen ihnen und dem Gehirne, und in den Hirnhöhlen, sind allerdings Wirkungen und Folgen von Kopfverletzungen, vorzüglich wenn sie mit Hirnerschütterung verbunden waren. Man wird indessen denn jedes Mal doch einige Merkmale zugefügter Gewaltthätigkeit an den Schädeldecken und an den Schädelknochen wahrnehmen. Fehlen sie, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß ein Schlagfluß und keine Kopfverletzung diese Erscheinungen bewirkt habe. Hierbei ist die Möglichkeit nicht ganz unbeachtet zu lassen, daß durch einen sehr harten Fall oder Stoß auf den Hinteren eine Hirnerschütterung habe hervorgebracht seyn können.

---

*) Man s. Handb. d. ger. Med. 3ter Thl.

**) Ueber Vereiterung des Gehirns sehe man Penada in Weigels italienisch med. chirurg. Bibliothek, Bd. 4. St. 1. S. 105.

§. CCCCVI.

D. Verschiebung des Kehlkopfs und der Luftröhre aus ihrer Stelle, und Einbiegung und selbst Zerbrechung ihrer Knorpel. Sie kommen nicht anders vor, als bei einem Kropfe, wenn er mehr nach einer Seite sitzt, und hart ist. Besonders groß braucht er, wie ich einige Male mich zu überzeugen die Gelegenheit hatte, dabei nicht zu seyn*). Die Gegenwart des Kropfs, der, wie man bei der Zergliederung sogleich, nachdem man ihn entblößt hat, wahrnehmen kann, den Kehlkopf und die Luftröhre aus der Stelle gedrängt hat, giebt hier vollkommen Aufschluß.

§. CCCCVII.

E. Entzündung, Eiterung und Durchlöcherung der Wände des Herzens, ja ein geborstenes Herz, wird kein Arzt von einer äußerlichen Verletzung herleiten, wenn er nicht entsprechende Erscheinungen am Brustkasten, in den Lungen und am Herzbeutel wahrnimmt. Dasselbe gilt von Anfüllung der Brusthöhle mit Blut, wegen Zerreißung eines großen Blutgefäßes.

§. CCCCVIII.

F. Entzündung der Magen- und Darmhäute, brandige Stellen daran und Durchlöcherungen könnte man eher für Folgen einer Vergiftung als Verletzung betrachten, die Erfahrung hat jedoch hinreichend gelehrt, daß sie sehr häufig, ohne eine Spur von dieser, selbst nach den verschieden-

---

*) Sömmerring sah etwas Aehnliches von einem großen Kropfe. S. Baillie Anatomie des krankhaften Baues von einigen der wichtigsten Theile im menschlichen Körper. A. d. Engl. mit Zusätzen v. S. Th. Sömmerring, S. 49. Nach Zeviani soll eine ähnliche Ursache sogar Zerreißung der Luft- und Speiseröhre bewirkt haben. Weigel a. a. O. S. 60.

artigsten Krankheiten, in den Leichen daran Gestorbener gefunden werden. Abreißung des Schlundes vom Magen und Risse*) im Magen entstehen zwar am häufigsten bei heftigem Erbrechen, doch läßt sich die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß sie auch durch eine gewaltsame Behandlung, und vorzüglich durch Stöße und Schläge auf einen sehr angefüllten Magen herbeigeführt seyn können. In einem solchen Fall werden sich jedoch die Spuren davon auch äußerlich wahrnehmen lassen.

§. CCCCIX.

G. Anschwellung, Eiterung und Brand der äußeren weiblichen Geburtstheile und der Mutterscheide werden gemeiniglich entweder von bloßen Versuchen zur Nothzucht, oder von ihrer gewaltsamen Vollziehung, oder vom Hineintreiben fremder Körper in die Mutterscheide abgeleitet, und sie können dadurch auch allerdings zu Wege gebracht seyn; sehr häufig kommen sie jedoch, am meisten bei jungen Mädchen, als die Folgen einer eigenthümlichen Krankheit dieser Theile, die bisweilen sogar epidemisch geherrscht hat, vor**). Bei Wöchnerinnen, die kurz nach der Geburt gestorben sind, findet man oft die nämlichen Erscheinungen mit oder ohne Einrisse des Mittelfleisches.

§. CCCCX.

H. Knochen-Verrenkungen und Knochenbrüche nach heftigen Konvulsionen und bei einer krankhaften Erweichung oder Brüchigkeit der Knochen kommen nicht selten vor, und sie können dann recht wohl bei Verstorbenen angetroffen werden, auf die während ihres Lebens nicht die geringste äußere Gewalt gewirkt hatte. Verrenkungen dieser Art sind,

---

*) Reil, Krankengeschichte des sel. Goldhagen. Halle, 1788.

**) Mende, die Geschlechts-Krankheiten des Weibes, 1ster Th. Göttingen, 1831. Zehntes Kapitel.

da die Gelenke dabei auch anschwellen, und selbst Blutunterlaufungen entstehen, allerdings schwer von solchen, die durch äußere Gewalt bewirkt wurden, zu unterscheiden, doch werden bei diesen die äußerlichen Verletzungen im allgemeinen doch viel stärker seyn. Knochenbrüche, die durch Krankheiten der Knochen bedingt wurden, sind dagegen, wenn man nur auf die Beschaffenheit der übrigen Knochen Rücksicht nimmt, nach ihrer wahren Ursache leicht zu erkennen. Daß Rippenbrüche durch ungestümes Anschlagen des Herzens gegen die Rippen entstanden sind, bezeugen schon ältere Aerzte, als Camerar, Cäsalpin, Fernel u. A.*), doch werden in solchen Fällen diese Knochen erst durch die beständige Bewegung des Herzens von ihrer inneren Fläche her, mittelst der Auffsaugung, theilweise zerstört und dünner gemacht, ehe sie brechen, welches hinreicht, jeden Bruch dieser Art von anderen durch äußere Gewalt entstandenen zu unterscheiden. Daß das Herz zwei Rippen so von einander getrieben hatte, daß seine vordere Vorkammer eine durch die Brustmuskeln und allgemeinen Bedeckungen fühlbare Geschwulst bildete, sah ich bei einem jungen Manne; in der Leiche eines älteren aber, der lange an Herzklopfen gelitten, daß die Rippen über dem Herzen so brüchig geworden waren, daß sie mit Leichtigkeit mit einem Finger eingedrückt werden konnten.

§. CCCCXI.

Blutunterlaufungen an verschiedenen Stellen des Körpers, die bald flach, und bald etwas erhaben sind, und ausgedehntere, oder mehr umschriebene rothe, rothbraune und blaue, ja selbst ins gelbe oder gelbgrünliche spielende Flecke, Striche und Streifen bilden. In Beziehung auf sie hat die

*) Klose a. a. O. S. 405.

Erfahrung gelehrt, daß sie bei einigen Menschen ohne Spur von Krankheit bei der geringsten Veranlassung viel häufiger vorkommen, als bei anderen, daß es indessen auch sowohl eine eigne Krankheits-Anlage zu ihrer Entstehung giebt, als auch eigne Krankheiten die sie hervorbringen. Diese Anlage findet bei den so genannten Blutern Statt, bei denen sich das Blut bei dem geringsten Druck oder Stoß, ja selbst ohne daß sie eine Veranlassung wissen, unter die Haut und in das Zellgewebe ergießt, und aus der kleinsten Wunde so ausströmt, daß es kaum zurück zu halten ist*). Die Krankheiten, die diese Erscheinungen hervorbringen, und auch nach dem Tode zurücklassen, sind der Scharbock, die Blutflecken-Krankheit, und das Petechial- und Faulfieber. Die bei Blutern entstandnen Sugillationen haben das Eigenthümliche, daß man gewöhnlich mehrere, denen man es ansieht, daß sie nicht zu gleicher Zeit entstanden sind, antrifft. Während die frischesten fast schwarzblau sind, erscheinen die älteren bläulich roth, und noch ältere ins Grüne und Gelbe spielend, und diese Farben-Abstufung behalten sie auch nach dem Tode, wenigstens bis zum Eintritt der Fäulniß. Geschwulst nimmt man daran nicht wahr. Vom Scharbock erlebte ich das Beispiel, daß ein Fischer wegen solcher Flecken an der Leiche seiner neunzehnjährigen Tochter beschuldigt wurde, sie zu Tode geprügelt zu haben. Da ich die Kranke als Arzt behandelt hatte, konnte ich bezeugen,

*) Neue Untersuchungen in Betreff der erblichen Neigung zu tödtlichen Blutungen, ätiologisch und therapeutisch, mit besonderer Beziehung auf eine Familie von Blutern im Fürstenthum Birkenfeld, von Dr. Heinrich Christoph Nieken. Frankfurt a. M. 1829. In Göttingen lebt ein Knabe von etwa vier Jahren, der mit dieser Anlage behaftet ist, dessen Eltern und Geschwister aber völlig frei davon sind.

daß sie am Scharbock gestorben sey. Die unterscheidenden Merkmale sind hier: der Zustand des Zahnfleisches und des weichen Gaumens die angeschwollen, und mit klebrigem übelriechenden Blute bedeckt sind, Blutergießungen eines ähnlichen Blutes aus Nase, Mund und After, und bei Weibern aus der Schaam, und der eigenthümliche Geruch der Leiche. Nach der Blutflecken-Krankheit ist meistens die ganze Oberfläche des Körpers mit schwarzblauen und dunkelroth-blauen Flecken wie bespritzt, die, der Mehrzahl nach, nicht größer wie von einem Stecknadelkopf bis zu einer Linse zu seyn pflegen. Kommen auch einzelne größere und selbst Streifen darunter vor, so sind die anderen, die durch keine Art von Verletzung hätten bewirkt seyn können, doch zur Erkenntniß ihrer wahren Natur schon hinreichend. Wahre Petechien haben mit wirklichen Ecchymosen keine Aehnlichkeit, die rothblauen und blauschwarzen Streifen und ausgedehntere Flecke aber, die in Faulfiebern vorkommen, kann man, selbst wenn von dem Vorhergehenden nichts in Erfahrung zu bringen wäre, doch schon an ihrer Vertheilung über Stellen, wo dergleichen Verletzungen, die sie hätten veranlassen können, am wenigsten hintreffen, z. B. auf der Brust, den Unterschenkeln u. s. w. und an dem schnellen Eintritte der Fäulniß der Leiche erkennen.

§. CCCCXII.

Die zweite Beziehung, unter der eine wirkliche Verletzung betrachtet werden muß, ist die: ob sie noch während des Lebens oder erst nach dem Tode beigebracht worden ist? Man hat, auf die Bemerkung gestützt, daß ohne eine dadurch hervorgerufene Aeußerung von Selbstthätigkeit des lebenden Körpers, von außen her keine Veränderung in ihm bewirkt werden könne, diese Frage durch die Erklärung: daß Verletzungen, die Merkmale einer lebenden Gegenwir-

kung an sich trügen, während des Lebens, die aber, denen sie fehlten, erst nach dem Tode zugefügt seyen, selbst in einzelnen Fällen leicht beantworten zu können geglaubt, dabei aber manche wichtige Umstände, die hierin eine sehr große Abänderung bewirken, völlig unbeachtet gelassen.

§. CCCCXIII.

Die bedeutendsten von ihnen sind hauptsächlich, daß die Stärke der Gegenwirkung von dem Grade des Wirkungsvermögens des lebenden Körpers abhängt, und daß, wenn dieser geringe ist, auch jene nur schwach seyn, und daher auch nur undeutliche Merkmale hinterlassen könne. Ein zweiter, nicht minder wichtiger, ist, daß viele an sich allerdings wichtige Merkmale der lebenden Gegenwirkung, vorzüglich wenn die Leiche sich in einer Lage befindet, die nachtheilig darauf einwirkt, z. B. im Wasser, oder an einem warmen Orte, wo die Fäulniß schnell eintritt, so bald wieder verschwinden, daß man sie, wenn der Körper des Verstorbenen nicht gleich nach seinem Tode untersucht wurde, nicht mehr unterscheiden kann. Ein dritter Umstand, der, wenn man nicht die größten Irrthümer begehen will, nicht übersehen werden darf, besteht darin, daß auch nach dem Tode, und vorzüglich durch die Wirkung der Fäulniß Veränderungen und davon abhängige Erscheinungen bewirkt werden, die den an der Leiche erst entstandenen Verletzungen, wenigstens vorübergehend, völlig das Ansehen geben, als seyen sie schon während des Lebens zugefügt worden. Wie leicht hieraus Täuschungen entspringen können, wird sich bei der Betrachtung der einzelnen Hauptmerkmale der lebenden Gegenwirkung am klarsten zeigen.

§. CCCCXIV.

Die hauptsächlichsten derselben sind, Reizung und Entzündung, vorzüglich Röthe und Geschwulst der ver=

letzten Theile; Blutunterlaufungen; Ausfluß von Blut aus den Gefäßen, und seine Ergießung in wesentliche Höhlen des Körpers, Klaffen der Ränder bei Wunden, Zeichen der Eiterung und des Brandes.

§. CCCCXV.

Eine der beständigsten Wirkungen des Andringens einer äußerlichen Gewalt auf die Oberfläche des lebenden Körpers ist Reizung der Nerven, und dadurch bewirkter verstärkter Zufluß des Blutes nach dem gereizten Theil. Entspricht der Abfluß des Blutes seinem Andrange nicht, so entsteht eine stärkere Anhäufung und dadurch ein gewisses Uebergewicht desselben über die es verarbeitenden und forttreibenden Kräfte, was den regelmäßigen Bildungsproceß unterbricht, und eine Wucherung des niederen, noch nicht gehörig verarbeiteten, Bildungsstoffes zur Folge hat, die Schmerz, Röthe, Geschwulst und Störung der Verrichtung, mit einem Worte Entzündung herbeiführt. Soll diese Reihe eng zusammenhängender Wirkungen erfolgen, so sind zwei Bedingungen erforderlich: das Vermögen entgegen zu wirken, und ein, wenn auch noch so kurzer Zeitraum zu seiner Aeusserung. Ganz fehlt das erstere, so lange wirklich noch Leben da ist, wohl niemals, es kann aber so äußerst geringe seyn, daß es sich auf eine kaum merkliche, und deshalb sehr zweideutige Art äußert. Wo Empfindlichkeit und Reizbarkeit fehlen, da bewirkt selbst ein heftiger Eindruck nur eine geringe Reizung, und ohne diese kann keine wahre Entzündung zu Stande kommen. Bei sehr abgezehrten, schwachen und blutarmen Personen, und bei solchen, die grade in tiefer Ohnmacht lagen, wie die Verletzung sie, ehe sie daraus erwachen konnten, tödtete, werden, wenn überall, sich doch nur geringe Merkmale einer schwachen Reizung, die der Tod oft schnell wieder verschwinden läßt, und keine entzündliche ein=

stellen. Wegen Verblutung tödtlich gewordene Wunden an früher schon gelähmten Theilen zeigen, wenn ich einer einzelnen Beobachtung trauen darf, keine Merkmale, so wenig der Reizung als der Entzündung. Wo sie bei gesünderen und kräftigen Personen eintreten, kommen sie freilich sehr schnell, doch muß immer ein kleiner Zwischenraum zwischen der Verwundung und dem Tode Statt gefunden haben. Wo der Tod unmittelbar der Verletzung folgte, sah man hernach keine Spur einer Reizung oder Entzündung *).

§. CCCCXVI.

Zeichen der Reizung und der Entzündung an verletzten Theilen, und bei Schnitt- und Hiebwunden, wie ich zu sehen Gelegenheit hatte, selbst nur ein schmaler rother Streif äußerlich am Rande der Wundflächen, der sich in einer eben so geringen Tiefe über sie ausbreitet, beweisen stets, daß die Verletzung während des Lebens beigebracht wurde; aus ihrem gänzlichen Mangel, vorzüglich wenn man die Leiche erst einige Zeit nach dem Tode zu sehen Gelegenheit hatte, darf man jedoch nicht mit Gewißheit auf das Gegentheil schließen. Wurde der Getödtete gleich in Wasser, besonders kaltes, geworfen, so werden diese Merkmale bald unkenntlich, und wenn die Fäulniß in den Gang gekommen ist, so verschwinden sie ganz.

§. CCCCXVII.

Blutunterlaufungen, oder so genannte Ecchymosen, erscheinen vorzüglich nach Quetschungen und Zerschmetterun-

*) Ploucquet, Abh. über die gewaltſ. Todesarten. Tübingen, 1788. S. 33. §. 24. — J. L. Brachet beweist durch einen Fall von Verletzung mit Bruch der Schädelknochen, daß eine gequetschte Wunde 24 Stunden vorhanden seyn könne, ohne daß sich Entzündung oder Ecchymose hinzugesellen. Revue médicale Vol. V. p. 249.

gen, seltener sieht man sie in bedeutender Ausdehnung bei Wunden, und denn doch nur bei gequetschten, und bei solchen, die einige Zeit nahe unter der Oberfläche hinlaufen, ehe sie tiefer eindringen. Sie sind von doppelter Art, ausgebreitete, bei denen sich das Blut so in das Zellgewebe der Haut ergossen hat, daß es eine ausgedehnte, rothe, rothblaue, dunkelblaue, wenig erhabene Geschwulst, die mit der Zeit indessen ihre Farbe verändert, bildet; und umschriebene, wobei das ergossene Blut sich in so bedeutender Menge auf einer Stelle angesammelt hat, daß die darüber liegenden Theile, besonders die Haut, davon in Gestalt einer weichen Beule aufgehoben werden. Je nachdem das Blut höher oder tiefer liegt, ist diese Beule roth, rothblau oder ganz farblos*). Beide enthalten, wenn sie durch Verletzungen während des Lebens hervorgebracht worden waren, wie man beim Einschneiden sieht, geronnenes Blut. Folgte der Tod erst nach einigen Stunden, so sieht man um sie her, und in ihrer Nähe auch die Zeichen der Reizung und Entzündung; wenn das Leben aber noch längere Zeit, wenigstens noch einige Tage hernach fortdauerte, so zeigt auch die Farbenveränderung der untergelaufenen Stelle ihre wahre Natur. Gleich im Anfange erscheint die ausgebreitete Ecchymose als ein rother oder bläulichrother erhabener Fleck, der bald darauf aber blau, bleifarbig und selbst schwarz, dabei aber flacher wird. Nach einiger Zeit hellt sich die Farbe stufenweise auf, und geht ins violette, blaugrüne, grüne, gelblichgrüne und gelbe über, worauf sie allmählig verschwindet. Tief liegende umschriebene Blutergießungen, vorzüglich wenn sie ihren Sitz in Muskeln haben, die durch

*) In der wundärztlichen Kunstsprache nennt man die erstere Art Einsickerung (ecchym. per infiltrationem); die zweite aber Blutanhäufung (ecchymos. p. accumulationem).

starke sehnigte Ausbreitungen zusammengehalten werden, und die unmittelbar die Knochen des Schenkels, des Vorderarms, der hohlen Hand, der Fußsohle und des Rückgraths bedecken, bewirken im Anfange oft gar keine Farbenveränderung auf der Oberfläche; nach fünf, sechs Tagen, ja noch später aber zeigt sich ein blauer oder gelber Fleck, ja es kommen oft sogar an entfernteren Stellen auch dergleichen Flecke zum Vorschein.

§. CCCCXVIII.

Diese Ecchymosen, die man vorzugsweise wahre nennt, sollen sowohl nach den darüber gemachten Beobachtungen, als auch nach den Resultaten eigends deshalb angestellter Versuche*), bei Verletzungen, die erst nach dem Tode beigebracht wurden, ganz fehlen. Demohngeachtet ist zweierlei sehr dabei zu berücksichtigen: daß sie nämlich leicht mit Todtenflecken verwechselt werden können; und daß unter gewissen Umständen längere Zeit nach dem Tode Erscheinungen entstehen können, die mit ihnen die größte Aehnlichkeit haben.

---

*) Orfila versetzte dem Schenkel eines lebenden Hundes einen heftigen Stockschlag, und tödtete das Thier zwanzig Minuten hernach. Bei der am anderen Tage angestellten Section sah man das dem Schlage entsprechende unter der Haut liegende Zellgewebe, in einer Ausdehnung von etwa $2\frac{1}{2}''$ mit Blut infiltrirt. Die Breite der Sugillation war der des Stockes gleich. Die Haut schien nicht verändert, das Zellgewebe zwischen den Muskeln, und bis zu den tiefsten Muskelfasern war leicht mit zum Theil geronnenem Blute angefüllt. Ein gleicher Schlag auf den Schenkel eines seit 20 Minuten todten Hundes hatte keine Blutinfiltration zur Folge, obgleich der Schenkelknochen mehrere Male zerbrochen war. Léçons de méd. légal. Vol. II. leç. XLIII.

§. CCCCXIX.

Todtenflecke haben in dem unvollständigen Rückfluß des Blutes aus den kleinsten Venen in die größeren, in dem Augenblicke des Todes, und in dem Hinsickern des Blutes aus den größeren in die kleinsten, und vorzüglich in ihre feinsten Endigungen, die während des Lebens kein rothes Blut führen, ihren Grund. Sie entstehen daher stets an den abhängigsten Punkten der Oberfläche einer Leiche. Ein durch die Schwere des Leichnams bewirkter Druck auf diese Stellen trägt dazu, wie ich mich durch wiederholte Versuche überzeugt habe, nichts bei. Sie sind meistens von bedeutender Ausdehnung, und weil die Leichen gemeiniglich auf dem Rücken liegen, auf dem Nacken, den Schultern, an den Seiten des Rückgrathes, auf den Hinterbacken, an der hinteren Seite der Schenkel und den Waden am stärksten. Sie erheben sich niemals über die Oberfläche des Körpers, haben eine gleichmäßige rothblaue Farbe, und wenn man Einschnitte darein macht, findet man kein in das Zellgewebe getretenes, noch weniger aber angehäuftes und geronnenes Blut.

§. CCCCXX.

Nach Todesarten, nach denen das Blut ungewöhnlich flüssig bleibt, wie z. B. nach dem Erschlagenseyn vom Blitze, Ertrunkenseyn u. s. w., fließt es nicht selten aus den größeren Blutadern in die kleineren und kleinsten wieder zurück, und ergießt sich in solcher Menge in das Zellgewebe, daß dadurch ausgebreitete Sugillationen entstehen. Wird die Leiche eines auf diese Weise Umgekommenen hin und her geworfen, und gegen feste Körper angeschleudert, wie dies, wenn sie in einem größeren, sehr unruhigen Wasser, z. B. in einem großen Flusse, oder im Meere liegen blieb, unausbleiblich ist, so zerreißen sehr leicht auch einzelne Blutgefäße,

und das flüssige Blut ergießt sich aus ihnen sowohl unter die Haut, in die Zwischenräume der Muskeln u. s. w. und häuft sich in kleinerer oder größerer Menge hier an, als es auch in die wesentlichen Höhlen des Körpers fließt, und sie, so weit es die darin enthaltenen Eingeweide erlauben, theilweise oder ganz anfüllt. Die einzigen Erkenntnißmerkmale dieser falschen Ecchymosen sind, daß man um sie her und in ihrer Nähe keine Spuren entzündlicher Reizung wahrnimmt, und daß das eingesickerte, ergossene und angesammelte Blut nicht geronnen ist. Ist aber bereits ein Grad der Fäulniß eingetreten, durch den geronnenes Blut wieder flüssig gemacht, und auch die Zeichen der Reizung und Entzündung, wenn sie vorher wirklich vorhanden waren, aufgehoben seyn können, so läßt es sich nicht bestimmen, ob man eine wahre, oder eine falsche Ecchymose vor sich hat. Selbst die Fäulniß an sich macht das Blut zum Austritte aus seinen Gefäßen geneigt, und bewirkt dadurch nicht selten Erscheinungen, die mit Sugillationen Aehnlichkeit haben.

§. CCCCXXI.

Es ergiebt sich hieraus, in wie weit Blutunterlaufungen und Blutanhäufungen, Verletzungen die sie begleiten als solche, die noch während des Lebens, und nicht erst nach dem Tode zugefügt worden sind, bezeichnen können, und wie man, um sie in dieser Beziehung richtig zu beurtheilen, auf ihre Eigenthümlichkeiten, auf die Beschaffenheit der Leiche, an der sie angetroffen werden, und auf die Umstände, unter denen diese sich von der Zeit des Todes an bis jetzt wahrscheinlich befunden hat, und zur Zeit wie sie gefunden wurde noch befand, Rücksicht nehmen muß.

§. CCCCXXII.

Aus zerschnittenen, zerrissenen oder gesprungenen Blutgefäßen ergossenes Blut, mag man es bei der Leiche in der

Nähe einer Wunde antreffen, oder es nach Quetschungen, heftigen Erschütterungen, Knochenbrüchen und theilweisen Zerschmetterungen in wesentlichen Höhlen finden, beweist immer, daß es, wie das Gefäß, aus dem es geflossen war, geöffnet wurde, noch flüssig gewesen seyn müsse, und daß auch eine Kraft zu seiner Austreibung wirksam gewesen sey. Ist es dabei geronnen, so leidet es keinen Zweifel, daß es zu der nämlichen Zeit, bei seiner Flüssigkeit, nicht auch Gerinnbarkeit besessen, und nothwendig also seine Quelle auch in einem lebenden Körper gehabt habe. Hierbei darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, daß auf einem Boden, der ausgeflossenes Blut einzusaugen vermag, nichts davon stehen bleibt, und daß man denn weder seine Menge, noch seine Gerinnung erkennen kann. Ueberdies wird es auch leicht weggeschwemmt, vertreten, und mit anderen Stoffen so vermischt, daß man es nicht mehr gehörig zu beurtheilen im Stande ist. Da alle Ursachen, die das Blut in der Leiche flüssig erhalten, ja selbst erst flüssig machen können, nachdem es vorher schon geronnen war, wenn die Abhängigkeit des Theils, in dem das Blutgefäß zerrissen ist, es zugleich dem Gesetze seiner eignen Schwere zu folgen gestattet, eben so gut Blutflüsse als Blutunterlaufungen zu bewirken vermögen, so ist es gewiß, daß unter den nämlichen Umständen, unter denen diese nur für zweifelhafte Kennzeichen des Lebens während der Verletzung, die sie begleiten, gelten können, auch jenen, wo sie bei einer Verletzung angetroffen werden, nur eine eben so schwache Beweiskraft dafür zukommen kann.

§. CCCCXXIII.

Klaffen der Ränder hält man bei Wunden für ein unfehlbares Kennzeichen, daß sie während des Lebens beigebracht seyen. Diese Erscheinung ist jedoch in ihrer ganzen

Ausdehnung nur bei Hieb- und Schnittwunden bemerklich, bei gequetschten Wunden und bei Schußwunden, bei denen keine gleichmäßigen Wundränder vorkommen, kann von einem eigentlichen Klaffen auch nicht die Rede seyn. Es hängt dies übrigens von der entzündlichen Spannung ab, in welche die verletzten Theile, durch die Trennung ihres Zusammenhanges auf beiden dadurch gebildeten Wundflächen, und an ihren Rändern gerathen. Daher sind die ersteren dabei auch in ihrer ganzen Ausdehnung roth und blutig, und es hängt ein wahres Blutgerinsel allenthalben daran, das selbst die Wunde zum Theil ausfüllt. Diese Kennzeichen sind höchst bezeichnend, und lassen, wo sie gefunden werden, keinen Zweifel übrig, daß die Wunde nicht während des Lebens entstanden seyn sollte. Einschnitte und Hiebe in einen von der Todtenstarre ergriffenen Leichnam hinterlassen allerdings auch ein Klaffen der Ränder der dadurch bewirkten Wunden, das sich aber durch die Abwesenheit aller Merkmale einer entzündlichen Reizung an ihren Rändern und auf ihren Flächen, die weder geröthet noch mit Blutgerinsel bedeckt sind, von dem, wenn ich es so nennen darf, entzündlichen Klaffen leicht unterscheiden läßt. Im kalten Wasser, in das der Verstorbene gleich nach empfangener tödtlicher Verletzung geworfen wurde, vermag sich jedoch auch dies in keinem bedeutenden Grade zu entwickeln, und der Eintritt der Fäulniß vernichtet es allenthalben sogleich. — In diesen beiden Fällen kann deshalb aus seiner Abwesenheit nicht mit Gewißheit gefolgert werden, daß die Verletzung erst nach dem Tode zugefügt sey.

§. CCCCXXIV.

Bei gequetschten Wunden, und vorzüglich auch bei gebissenen, ersetzt die entzündliche Anschwellung in ihrem ganzen Umfange, und die Anhäufung von Blutgerinsel darin

die Stelle des Klaffens. — Bei Schußwunden kommt es sehr darauf an, ob sie mit Schroten oder mit einer Kugel zugefügt worden, ob fremde Theile, wie z. B. Stücke der Kleidung in die Wunde mit hineingerissen worden sind, oder nicht, und ob der Schuß aus größerer oder geringerer Entfernung, mit schwächerer oder stärkerer Kraft getroffen hat. Wo man die einzelnen Schußkanäle, in die größere Schrote, abgesondert, oder Kugeln eingedrungen sind, deutlich sehen kann, und sie nicht durch etwas verstopft sind, da findet man, wenn sie während des Lebens beigebracht wurden, die äußere Mündung offen, nicht eingefallen und den Anfang des Kanals zu dem sie führen, schwarz oder schwärzlich. Tiefer hinein ist der Kanal, weil die getrennten Theile etwas angeschwollen sind, enger, und mit Blutgerinsel angefüllt. In dem Zellgewebe und in den Muskeln, durch die der Schußkanal hinläuft, findet man Bluteinsickerung, und zwar um so stärker, je matter die Kugel schon gewesen, und je langsamer sie die Theile daher wohl durchbohrt hat. Hatte die Kugel große Blutgefäße auf ihrem Wege getroffen, ehe sie in die Haupthöhlen des Körpers eingedrungen war, so findet man in ihnen ergossenes und geronnenes Blut, meistens in bedeutender Menge. Eingeweide, durch die der Schuß ging, sind entweder blos durchbohrt, oder selbst zerrissen, und ziemlich in ihrer ganzen Ausdehnung mit Blut überfüllt, oder doch, vorzüglich etwas entfernter von der Wunde, wie in einem Entzündungszustande.

§. CCCCXXV.

Hatte der Schuß die Leiche wenig Minuten nach dem Tode des Verstorbenen getroffen, so ist der Unterschied freilich so groß nicht, doch ist die Oberhaut, ehe sie die Kugel durchließ, in die Mündung des Schußkanals etwas hinein=

gezogen*), wodurch sie ein trichterförmiges Ansehen bekommt. Blut findet sich ebenfalls im Schußkanal, das wie geronnen aussieht, sein Durchmesser ist sonst aber allenthalben ziemlich gleich, und man merkt nichts von einer Anschwellung der von der Kugel durchgerissenen Theile. Im Umfange der Wunde ist ebenfalls Blut eingesickert. Lungen und Leber sind da, wo die Kugel durchgegangen war, blutig, in einer Entfernung von anderthalb bis zwei Zoll vom Schußkanal bemerkt man davon aber nichts. Eine erst am fünften Tage, wie die Leichenstarre schon im Verschwinden war, durch die Leiche geschossene Kugel hatte, weil die getrennten Theile zusammengefallen waren, keinen offnen Kanal hinterlassen, in den man jedoch leicht mit dem Finger eindringen konnte. Nur da, wo ein größeres Blutgefäß getroffen ist, sieht man etwas geronnenes Blut. Die Farbe der Leber, die von der Kugel durchbohrt worden, war allenthalben die gewöhnliche. Bluteinsickerung bemerkte man nicht**).

§. CCCCXXVI.

Aufenthalt der Leiche im Wasser, Morast, Kloakgruben u. s. w., so wie auch die Fäulniß, machen alle diese Unterscheidungsmerkmale unkenntlich.

§. CCCCXXVII.

Eiterung, Brand, und bei Wunden beginnende Heilung, und daher auch frische Granulationen, geben allerdings völlig ausreichende Beweise ab, daß die Verletzung, an der sie sich zeigen, nur während des Lebens beigebracht seyn

*) Ich kann hier freilich nur nach ein paar Versuchen urtheilen, die ich mit Pistolenschüssen an der Leiche eines am 6ten Tage nach der Geburt gestorbenen Kindes anstellte.

**) Hiermit stimmen der achte, neunte und zehnte Versuch an Hunden, von Orfila a. a. O. ziemlich überein.

kann, da sie jedoch stets erst längere Zeit, nachdem sie zugefügt worden sind, eintreten, so hat das Gericht in der Regel schon während dieses Zeitraums Mittel und Gelegenheit genug gehabt, sich von der Art der Beibringung einer schon eiternden, brandigen oder in der Heilung begriffenen Verletzung zu unterrichten, und es wird davon auch die Medizinalpersonen, so weit es erforderlich ist, in Kenntniß zu setzen vermögen. In dem einzigen Falle, wenn die Leiche eines völlig Unbekannten, an der sich Verletzungen befinden, irgendwo gefunden wird, darf es nicht unterlassen werden, auch nach diesen Kennzeichen zu forschen, um darnach beurtheilen zu können, ob der Verstorbene, von dem man bis jetzt weiter nichts weiß, sie schon vor längerer Zeit, oder erst vor Kurzem bekommen hat, wodurch die Ausmittelung seiner Persönlichkeit, ihrer Entstehungsart, und, wenn die Umstände darnach sind, selbst des Thäters, ungemein erleichtert werden dürfte.

§. CCCCXXVIII.

Ueberblicken wir jetzt noch ein Mal alles über die Unterscheidung der Verletzungen, die während des Lebens beigebracht worden, von denen, die erst nach dem Tode zugefügt worden sind, Vorgetragene, so wird sich ergeben, daß die Wirkungen von Gewaltthätigkeiten, die einen Todten mehrere Stunden, ja Tage nach dem Tode getroffen haben, von denen, die durch gewaltsame und verletzende Behandlung eines Lebenden herbeigeführt worden sind, an und in der noch frischen Leiche im Allgemeinen leicht unterschieden werden können. Erstere sieht man immer nur allein, letztere aber mit den Folgen verbunden, die durch die lebende Gegenwirkung der verletzten Theile herbeigeführt wurden. War die Verletzung eines Verstorbenen nur wenige Minuten nach seinem Tode, zu einer Zeit also, in der noch nicht alle

Reizbarkeit ganz erloschen war, erfolgt, so nehmen die bloßen Wirkungen oft einige äußere Merkmale ihrer Folgen bei Lebenden an, und man kann beide dann nicht wohl von einander unterscheiden. Dies ist hauptsächlich bei Wunden, die man zu den gequetschten rechnet, und vorzüglich bei gebissenen und bei Schußwunden der Fall. Verletzungen dagegen, die einem Leichnam erst mehrere Tage nach dem Absterben, und vorzüglich dann erst, wenn die Todtenstarre bereits verschwindet, beigebracht worden sind, unterscheiden sich von den vorher erwähnten so auffallend, daß eine Verwechselung mit ihnen, bei einiger Aufmerksamkeit, nicht Statt finden kann. Längerer Aufenthalt der Leiche im Wasser, im Moraste, in Kloakgruben, und gewiß auch in Kalk-, Kohlen- und Metallgruben, worüber ich jedoch keine Beobachtungen zu machen Gelegenheit hatte, und die Fäulniß, verwischen diese Unterscheidungsmerkmale jedoch so ganz, daß es bei ihrer nachmaligen Untersuchung den gerichtlichen Aerzten zu bestimmen völlig unmöglich ist, ob eine daran gefundene Verletzung schon während des Lebens, oder erst nach dem Tode zugefügt worden sey.

§. CCCCXXIX.

Die dritte Beziehung, in der eine Verletzung in jedem besonderen Falle die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Medizinalpersonen auf sich ziehen muß, ist die auf das Werkzeug, mit dem sie beigebracht worden, auf die davon größtentheils abhängige Art, und auf den Sitz derselben.

§. CCCCXXX.

Die Werkzeuge, mit denen Verletzungen beigebracht worden sind, unterscheidet man in tödtliche, und in nicht tödtliche. Zu den ersteren rechnet man alle die, die vermöge ihrer Schwere, oder ihrer Schärfe und Spitze, bei gehöriger Länge und Stärke, oder der Kraft und Schnelligkeit,

mit der sie an sich unschädliche Körper fortschleudern, wichtige ja zur Fortsetzung des Lebens unentbehrliche Theile erschüttern, zerbrechen und zerschmettern, in sie eindringen, sie zerschneiden und zerreißen, und so den Tod mit Leichtigkeit bewirken können; zu den letzteren aber solche, die durch ihre Härte und Schwungkraft wohl die Oberfläche eines lebenden Menschen zu verletzen, aber nicht tiefer einzudringen im Stande sind. Da es hierbei jedoch auf die Stärke und Dauer mit, und während der ein Werkzeug auf, und gegen einen Menschen gehandhabt wird, auf sein Alter und seine Leibesbeschaffenheit, und auf die Theile die davon getroffen werden, ankommt, und da mit gefährlicheren Werkzeugen eben so gut leichte, als mit viel weniger gefährlichen schwere Verletzungen beigebracht werden können; auch der Tod nicht weniger mit einem Strick, Peitsche, Stecken oder Ruthe zu bewirken ist, als mit Dolch oder Schwerdt, so kann kein verletzendes Werkzeug an sich weder nicht tödtlich noch tödtlich genannt werden. Demohngeachtet ist es nicht zu verkennen, daß das eine, wenn damit ein Angriff auf einen Menschen geschieht, größere Gefahr droht, als das andere, daß Jemand aber, der gegen Gesundheit und Leben eines Anderen etwas Böses im Schilde führt, wenn er dazu gelangen kann, ehe das erstere, als das letztere ergreifen wird, und daß daher die Art und Beschaffenheit eines Werkzeuges, mit dem eine Verletzung beigebracht worden ist, nicht blos, weil sie über ihre Entstehungsart Aufschluß ertheilt, sondern weil sie häufig auch über die Absicht des Thäters Licht verbreitet, von großer Wichtigkeit ist, und so wenig von den gerichtlichen Medizinalpersonen, als vom Gerichte übersehen werden darf.

§. CCCCXXXI.

Ist ein Werkzeug entweder schon dem Gerichte als das

übergeben, mit dem die Verletzung beigebracht worden seyn soll, oder findet sich in der Nähe des Leichnams eins, wofür die Vermuthung spricht, daß es zur Ausübung der vielleicht tödtlichen Gewaltthätigkeit gegen den Verstorbenen gedient habe, so müssen die Aerzte, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit der höchsten Wahrscheinlichkeit nachzuweisen suchen, ob es zu dieser Absicht wohl benutzt worden sey oder nicht. Mit Gewißheit läßt sich das erstere annehmen, wenn das verletzende Werkzeug sich noch in der Verletzung befindet, und diese die Merkmale, daß sie während des Lebens zugefügt worden sey, an sich trägt. Ein sehr hoher Grad der Wahrscheinlichkeit findet Statt, wenn die Art und die Beschaffenheit der Verletzung so sind, daß sie mit dem Werkzeuge, mit dem sie beigebracht seyn soll, in Uebereinstimmung stehen; wenn das Werkzeug, so weit man es, ohne Veränderung an ihr zu bewirken, damit vergleichen kann, zu der Verletzung paßt; und wenn an dem Werkzeuge sich die Spuren, daß es auf den Verstorbenen eingewirkt habe, vorfinden, und Haare, Blut u. dgl. noch daran hängen. Findet sich von diesem Allen nichts, ja zeigt sich zwischen der Art der Verletzung und dem Werkzeuge sogar ein offenbarer Widerspruch, ist erstere z. B. eine Schußwunde, letzteres aber ein Messer, so ergiebt sich daraus mit Sicherheit, daß jene mit diesem nicht habe bewirkt seyn können.

§. CCCCXXXII.

Eiserne und stählerne Werkzeuge, mit denen Wunden zugefügt wurden, sind nicht allein gewöhnlich selber noch mit Blute befleckt, sondern sie haben auch zu Blutflecken in der Leibwäsche und in den Kleidungsstücken, sowohl des Verletzten, als auch des Thäters oft die Veranlassung gegeben. Da jedoch sowohl auf jenen, als auch in diesen Flecke anderer Art entstanden seyn können, die mit den von

Blut bewirkten Aehnlichkeit haben, so wird wohl von dem Gerichte mitunter die Frage aufgeworfen, ob die in einem bestimmten Fall dem Anscheine nach gefundenen Blutspuren von wirklichem Blute herrührten oder nicht.

§. CCCCXXXIII.

Auf Eisen oder Stahl sollen Säuren, besonders Citronensaft und Rost, Flecke bewirken, die mit Blutflecken die größte Aehnlichkeit haben, und über deren Unterscheidungs-Merkmale von einander man *) deshalb genaue, selbst chemische Untersuchungen anzustellen für nöthig erachtet hat. Nach den von mir gemachten Beobachtungen, und meiner darauf gestützten Ansicht, sind die letzteren für ihren Zweck viel zu weitläuftig, und der Nutzen, den sie gewähren können, steht mit den Schwierigkeiten, die sie verursachen, in keinem gehörigen Verhältnisse. Schon eine genaue Besichtigung giebt in der That, wenn man auf folgende Umstände dabei achtet, meistens vollkommnen Aufschluß. Ist das Blut noch frisch und daher feucht, so erkennt man es an seiner eigenthümlichen rothen Farbe und Klebrigkeit. Der letzteren wegen läßt es sich schwer abwischen, hat man es aber mit Hülfe von Wasser abgewaschen, so ist die Stelle, wo es gesessen hat, eben so glatt, und kaum weniger blank, als sie vorher war. Ist das Blut in kleiner Menge schon angetrocknet, und bildet es einen dünnen Ueberzug, so ist seine Farbe ebenfalls roth, wenn gleich etwas dunkeler, es befinden sich in dem Ueberzuge Risse und Sprünge, die sich zum Theil schon an den Rändern zu erheben anfangen, und die, wenn man mit einem Nagel am Finger daran kratzt, zum Theil in Schuppen abspringen. Ist mehr Blut in Tropfen oder Klumpen angetrocknet,

*) Orfila a. a. O. léc. XLV.

wobei es stellenweise hin und wieder jedoch auch dünner ausgebreitet zu seyn pflegt, so sind seine dickeren Massen immer schwarzbraun, ja schwarz. Von einem glatten Werkzeuge läßt es sich leicht abschaben, und es hinterläßt denn wohl einen röthlichen Fleck, aber durchaus keine Vertiefung. Nicht selten trifft man das angetrocknete Blut mit Haaren, Knochensplittern, Gehirn, Knochenmark u. s. w. gemischt an.

§. CCCCXXXIV.

Glaubt man, um zur völligen Gewißheit zu gelangen, wenigstens einige nicht schwierige chemische Versuche mit dem für Blut gehaltnen Stoffe anstellen zu müssen, so setzt man das Werkzeug, woran sie hängen, in reines destillirtes Wasser, und läßt es darin eine Zeitlang stehen. Nach einer Viertel- bis halben Stunde sieht man, wenn der Satz des Blutes nicht zu sehr von der Oberfläche des Wassers entfernt ist, röthliche Streifen, die von ihm nach unten laufen. Die färbende Masse senkt sich jedoch nach unten, und das höher stehende Wasser bleibt farblos. Zieht man etwa nach einer Stunde das Werkzeug heraus, so hängen, wenn die Menge des Blutes dazu groß genug war, röthliche und weißliche Streifen daran, die aus dem Faserstoffe des Blutes bestehen. Rührt man hernach das Wasser von Grund auf mit einer Glasröhre um, so wird es ganz röthlich oder roth gefärbt, je nachdem weniger oder mehr Blut darin aufgelöst ist. In der Wärme bekommt die Flüssigkeit im ersten Fall ein opalisirendes Ansehen, und im letzteren, wenn die Menge des Blutes dazu hinreicht, gerinnt sie gar. Die eigentliche Farbe durch Säuren vorher gerötheten Lackmus-Papiers wird durch sie nicht wieder hergestellt. Chlor, in kleiner Quantität angewendet, färbt sie grün ohne Niederschlag; setzt man aber mehr davon zu, so

wird sie entfärbt ohne ihre Durchsichtigkeit zu verlieren. Nach einiger Zeit wird sie jedoch opalisirend, und zuletzt entsteht ein Niederschlag von weißlichen Flocken. Ammoniak verändert ihre Farbe nicht merklich. Die Salpetersäure erzeugt darin einen weißgrauen Niederschlag, und entfärbt die Flüssigkeiten wenig.

§. CCCCXXXV.

Die Aehnlichkeit, die nach Orfila zwischen Flecken, die von Citronen=Säure auf einer Messerklinge u. s. w. entstehen, und denen von Blut, Statt finden soll, habe ich so groß nicht finden können. Schneidet man eine Citrone mit einem blanken Messer durch, und wischt es nachher nicht ab, oder läßt man einige Tropfen Citronen=Säure darauf fallen, und es damit liegen, so bildet sich zuerst eine schwärzliche Flüssigkeit, die, wenn man sie hernach abstreicht, einen blinden, schwärzlichen und kupferröthlichen Fleck zurückläßt. Läßt man die Säure auf der Klinge trocknen, so entsteht, wenn man nicht absichtlich bewirkte, daß sie sich auf einer Stelle hatte anhäufen können, ein sehr dünner Ueberzug, der zwar gelb= und roth=bräunlich ist, doch mit Blut eigentlich keine Aehnlichkeit besitzt. Wäscht man ihn ab, so hat der Stahl immer etwas von seinem Glanz verloren, und durch eine starke Lupe besehen sieht die Stelle, wo der Ueberzug gesessen hat, auf ihrer Oberfläche rauh aus. — Will man noch andere Unterscheidungsmerkmale des citronensauren Eisens, das ein eisernes oder stählernes Werkzeug überzieht, haben, so darf man dies nach Orfila's Vorschlag nur in destillirtes Wasser stecken, und es einige Zeit darin stehen lassen. Durch die Auflösung des citronensauren Eisens wird die Flüssigkeit bald gelb gefärbt. Sie röthet dann das Lackmus=Papier, und wenn man Galläpfeltinktur hinzusetzt, so entsteht ein dunkel=violetter

Niederschlag; durch Alkalien aber, nach dem Grade der Oxydation, ein grüner oder rother.

§. CCCCXXXVI.

Gewöhnliche Rostflecke lassen sich mit Blutflecken gar nicht verwechseln. Sie haben nicht die Farbe des Blutes, sie bilden nie einen nur einigermaßen glatten Ueberzug, sie springen nie in Schuppen ab, lösen sich in Wasser nicht auf, und können nur in Gestalt von Pulver abgekratzt werden. Die Stellen, wo sie gesessen haben, sind immer rauh.

§. CCCCXXXVII.

Um Blut in Leinwandtüchern, Leibwäsche und anderen Kleidungsstücken zu unterscheiden, muß man hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen, ob die vermuthlichen Blutflecke durch alle Bestandtheile des Blutes gebildet werden, was sich an ihrer Dicke und Steifheit erkennen läßt, oder ob sie nur von den färbenden und wäßrigen Bestandtheilen herrühren, in welchem Fall sie immer nur weich und wenig gesättigt sind. Im ersten Fall wird man, wenn man das Tuch in Stücken schneidet, und in destillirtes Wasser eintaucht, bald bemerken, daß, so wie sich das Blut auflöst, der färbende Stoff darin zu Boden sinkt, der Faserstoff aber an dem Zeuge hängen bleibt; im zweiten bemerkt man vom Faserstoff keine Spur, der färbende aber wird ausgespült, und sinkt zu Boden. In beiden Fällen kann man denn durch die schon angegebenen (§. CCCCXXXIV.) gegenwirkenden Mittel die wahre Beschaffenheit dieser gefärbten Flüssigkeit erkennen.

§. CCCCXXXVIII.

Die in dieser Beziehung wichtigste Aufgabe besteht ohne Zweifel darin, sowohl auf Werkzeugen, als in Tüchern Thierblut von Menschenblut zu unterscheiden. Man hat dies durch Hülfe des Mikroskops zu thun gesucht, mit dem man

die verschiedene Gestalt der Blutkügelchen erkennen, und daraus einen Schluß machen zu können glaubte, zu welcher Klasse das Thier gehört habe, von dem das Blut sey. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß nicht die Form der Blutkügelchen durch das An- und Eintrocknen auf, und in verschiedenartigen Stoffen, und durch die Behandlung, der man das Blut, um es mikroskopisch untersuchen zu können, unterwerfen müßte, verändert werden sollte. Ueberdies dürfte es vielleicht denkbar seyn, daß sich der Unterschied zwischen dem Blute der Säugethiere, und dem der Vögel und kaltblütigen Thiere, an der mehr sphärischen Gestalt der Blutkügelchen der ersteren noch wohl erkennen ließe; wie man aber das Blut der einzelnen Säugethiere von einander, und dieses wieder vom menschlichen auf diese Weise unterscheiden wollte, läßt sich nicht denken. Was dies anbetrifft, so muß deshalb das Gericht mit dem zufrieden seyn, was es auf rechtlichem Wege hierüber ausmitteln kann.

§. CCCCXXXIX.

Daß sowohl das Werkzeug, von dem man glaubt, daß die Verletzung damit zugefügt sey, als auch die blutigen Kleidungsstücke, nachdem die sie betreffenden nöthigen Untersuchungen damit angestellt worden sind, vom Gerichte in Empfang genommen, und aufbewahrt werden müssen, ist schon im Vorhergehenden bemerkt worden.

§. CCCCXL.

Die Vergleichung des Werkzeuges mit der Verletzung, oder wenn keins angetroffen wurde, ihre Beschaffenheit allein, zeigen schon ihre Art, ob sie eine bloße Quetschung, oder eine Wunde, und wenn diese, ob sie eine Schnitt-, Stich-, Hieb- oder Schußwunde u. s. w. ist, an. Auch die Stelle, wo sie sich befindet, und ob sie eindringt oder

Zweite Abtheilung.



oberflächlich ist, fallen gleich in die Augen. Ihre Tiefe darf im ersten Fall weder mit bloßem Finger, noch mit einer Sonde, vor der wirklichen Zergliederung untersucht werden. Alles was auf Art, Sitz und Beschaffenheit an einer Leiche gefundener Verletzungen Bezug hat, wurde jedoch bereits in dem Kapitel von der gerichtlichen Leichenschau und Leichenzergliederung hinreichend erörtert*). Was sich aus der Natur und Beschaffenheit einer Verletzung darüber sagen läßt, ob Jemand sie sich selber zugefügt habe, oder ob sie ihm von einem Anderen beigebracht worden sey, wird in der Lehre vom Selbstmorde gezeigt werden.

§. CCCCXLI.

Es bleibt hier also nur die wichtige Aufgabe zu lösen übrig, wie sich bestimmen lasse, in welchem Zusammenhange die angetroffene, und offenbar während des Lebens zugefügte, Verletzung mit dem darauf gefolgten Tode gestanden habe.

§. CCCCXLII.

Man hat diese Aufgabe mit der über die Tödtlichkeit einer Verletzung, und über die Grade derselben für gleichbedeutend gehalten, dadurch aber, und vorzüglich weil man die von älteren Rechtsgelehrten und gerichtlichen Aerzten zur Beurtheilung der Gefahr bei noch lebenden Verletzten, angenommenen Grade der Tödtlichkeit**), ohne Weiteres, auf Verletzte die bereits gestorben waren, übertrug, zu den sonderbarsten, völlig unlogischen Eintheilungen, und zu einer großen Verwirrung dieser ganzen Lehre die Veranlassung gegeben, die auf die peinliche Rechtspraxis den nachtheiligsten Einfluß gehabt hat.

---

*) Handb. d. ger. Med. 5ter Thl.

**) Man s. Handb. d. ger. Med. 1ster Thl.

§. CCCCXLIII.

Nach unseren peinlichen Rechtsgrundsätzen ist der erste und wichtigste Gegenstand jeder peinlichen Untersuchung die Ausmittelung des Thatbestandes. Dieser liegt, da er nichts ist, als die nothwendige Verbindung zwischen dem Thäter, und dem von ihm getroffenen Gegenstande seiner That mittelst einer rechtswidrigen Handlung, sowohl auf Seite des ersteren, als auf der des letzteren. In dem ersteren, dem Thäter, erscheint er als Schuld (culpa) oder böse Absicht (dolus); in dem letzteren besteht er aus der von ihnen bewirkten Art der Verletzung, so wie der individuellen Beschaffenheit des Verletzten, und der Lage, worin sich derselbe befunden hat.

